

Heft 2/2005

29. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (01) 405 45 46, Fax (01) 406 11 56
e-mail: hauptverband@vienna.at
Internet: www.sachverstaendige.at

Medieninhaber (Verleger): Creative Consulting, Krichbaumgasse 31, 1120 Wien, Tel. (01) 813 58 58, Fax (01) 813 58 58/22

Schriftleiter: Dr. Harald Krammer, Präsident des Oberlandesgerichts Wien

Fachredakteur: Helmut Peisser

Anzeigenannahme: Telefon (01) 813 58 58

Anzeigenkontakt: Helmut Peisser

Hersteller: Creative Consulting, Krichbaumgasse 31, 1120 Wien, Tel. (01) 813 58 58, Fax DW 22

e-mail: creativeconsulting@aon.at

Jahresbezugspreis: € 18,20 Inland, € 25,50 Ausland

Einzelpreis: € 5,10

Erscheinungsweise: viermal im Jahr

Anzeigentarif: Nr. 10, gültig ab 1. April 1996

Bankverbindung: Bank Austria, BLZ 12000

Konto-Nr. 303 162 699/00

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muss.

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

www.sachverstaendige.at

Inhalt

Delegiertenversammlung 2005	69
Dipl.-Ing. Dr. techn. Pius Wörle Holzkonstruktionen – Liebhaberei oder Alternative	73
Dr. Helmut Kollmann Beurteilung von Sanierputzen	79
Dr. Christian Hirtzberger Alkohol im Straßenverkehr	85
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Helmut Haimböck, Dipl.-Ing. Dr. Andreas Fichtinger, Dipl.-Ing. Josef Weißbacher, Dipl.-Ing. Franz Wolfslehner Neue Aspekte bei der Anwendung des Vergleichswertverfahrens bei Flächenbewertungen in der Land- und Forstwirtschaft	105
Korrespondenz	108
Entscheidungen und Erkenntnisse (bearbeitet von Dr. Harald Krammer)	110
Zur Warnpflicht des Sachverständigen (§ 25 Abs 1 GebAG) – Mühewaltungsgebühr eines Ziviltechnikers (§ 34 GebAG) – keine Verzugszinsen – kein Ersatz der Fixkosten für das Bürolokal (§ 31 GebAG)	110
Mühewaltungsgebühr eines Ziviltechnikers (§ 34 GebAG) – Gebühr nach § 35 Abs 2 GebAG – keine inhaltliche Überprüfung des Gutachtens im Gebührenbestimmungsverfahren	115
Neurologisch-psychiatrisches Gutachten – Außenanamnese – Ordinationspauschale (§ 43 Abs 1 lit d, § 35 Abs 1, § 30 GebAG)	118
Kostenvorschuss – keine Überprüfung der verfahrensrechtlichen Richtigkeit des Auftrags durch Rekurs (§ 365, § 332 Abs 2 ZPO)	120
Rekurs des Revisors gegen die Auszahlungsanordnung – Gebühr nach § 34 Abs 1 GebAG und nachträglich bewilligte Verfahrenshilfe (§ 39 Abs 4 GebAG)	120
Mündliche Geltendmachung der Gebühr (§ 38 Abs 1 GebAG)	121
Schmerzensgeldsätze in Österreich	122
EuroExpert-Symposium 2005 – Wien	123
Baurat honoris causa Dipl.-Ing. Heinrich Oberressl	124
Seminare	124
Literatur	131

Anmerkung: Die Artikel von **Dipl.-Ing. Dr. techn. Pius Wörle** und **Dr. Helmut Kollmann** basieren auf Vorträgen gehalten beim Internationalen Fachseminar Bauwesen in Bad Hofgastein 2005. Der Beitrag von **Dr. Christian Hirtzberger** beruht auf einem Vortrag gehalten beim Internationalen Fachseminar Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden in Bad Hofgastein 2005.



Seit über 10 Jahren sind wir Ihr kompetenter und zuverlässiger Partner für

- 💧 **Entfeuchtung nach Wasserschäden**
(Rohrbrüche, Frostschäden, Löschwasser, defekte Abflüsse etc.)
- 💧 **Bauentfeuchtung**
- 💧 **Dämmstoffentfeuchtung**
- 💧 **Feuchtemessungen**
- 💧 **Geruchsneutralisation**
- 💧 **Schimmelanalyse und Bekämpfung**
(durch staatlich geprüften Schimmelexperten)
- 💧 **Leckortung**
(Thermographie, Rohrkamera, Spürgas etc.)
- 💧 **Verkauf und Vermietung von Entfeuchtungsanlagen, Klimaanlageanlagen und Wäschetrocknern**

Wir stehen Ihnen gerne unter unserer 24 Stunden-Service-Hotline 0316/29 41 47 zur Verfügung!

„der entfeuchter“
Klimaanlagen und
Entfeuchtungen Ges.m.b.H.

Tel.: 0316 / 29 41 47
Fax: 0316 / 29 69 42 15

Triesterstraße 177
8073 Feldkirchen / Graz

e-mail: info@der.entfeuchter.co.at
<http://www.entfeuchter.co.at>

Delegiertenversammlung 2005

I.

Die Delegiertenversammlung 2005 fand am 21. Mai 2005 in LINZ im Mittleren Saal des BRUCKNERHAUSES statt; sie wurde vom Landesverband Oberösterreich und Salzburg ausgerichtet.

An der Arbeitssitzung nahmen 64 Delegierte aus ganz Österreich teil, die zum Teil mit Vertretungsvollmachten ausgestattet waren. Das Verbandspräsidium war mit Ausnahme des aufgrund eines Unfalls mit Spitalsaufenthalt am Kommen verhinderten Vizepräsidenten KommR Ing. Peter DIETRICH vollständig erschienen. Anwesend waren außerdem: die Rechtskonsulenten des Hauptverbandes Hofrat Dr. Walter MELNIZKY und Hofrat Dr. Alexander SCHMIDT sowie der Rechtskonsulent des Landesverbandes Wien, NÖ und Bgld. Dr. Ernst SCHÖDL. Die organisatorische Betreuung der Veranstaltung oblag Frau Christina RÜHMKORF, Frau Mag. Eva RAINER und Frau Monika KAPLAN vom Hauptverband der Gerichtssachverständigen in Wien sowie Frau Susanne EHRGANG und Frau Mag. Adelheid HASLINGER vom Landesverband Oberösterreich und Salzburg in Linz.

Schon bei der Arbeitssitzung konnte der Ehrengast Dr. Oswald KRATOCHWILL, Ehrenvorsitzender des Landesverbandes Oberösterreich und Salzburg, begrüßt werden.

Als souveräner Leiter der Arbeitstagung fungierte Verbandspräsident Prof. Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT, der nach der Begrüßung der Tagungsteilnehmer zunächst dem Vorsitzenden des einladenden Landesverbandes Oberösterreich und Salzburg, Dr. Erich KAUFMANN für die Einladung nach LINZ und die Ausrichtung dieser Tagung dankte und, mit Bezugnahme auf die laut Tagesordnung Pkt 11a) anstehenden Wahlen bekannt gab, dass Vizepräsident KommR Ing. Peter DIETRICH für eine (abermalige) Wiederwahl nicht zur Verfügung steht (Neuwahlvorschlag: Hon.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Kurt JUDMANN vom Landesverband Wien, NÖ und Bgld.). Die Tagungsteilnehmer verbanden mit herzlichem Dank an KommR DIETRICH für seine durch viele Jahre in ehrenamtlicher Funktion geleisteten Dienste, die besten Wünsche für seine baldige Genesung und völlige gesundheitliche Rehabilitation (allgemeiner Beifall und herzlicher „Begrüßungsapplaus“ für Dr. Judmann).

II.

Zur Tagesordnung:

In seinem **Tätigkeitsbericht** über den seit der letzten Delegiertenversammlung vom 5. Juni 2004 in Wien verstrichenen Zeitraum gab Verbandspräsident Dr. RANT einen komprimierten Überblick über den Stand der für Sachverständige bedeutsamen aktuellen Vorhaben des Justizressorts, wobei er die im Wesentlichen ausgezeichnete Kooperation zwischen Ministerium und Hauptverband hervor hob. Die Bedeutung automationsunterstützter Datenverarbeitung (ADV) und elektronischer Kommunikation werde auch für die Sachverständigen immer größer; die neuen Technologien mit den Möglichkeiten rascherer Information (zB Homepages) werden vom Hauptverband und den Lan-

desverbänden – im Sinne optimalen Mitgliederservices – bereits intensiv genutzt.

Über Ersuchen von Präsident Dr. RANT referierte sodann Rechtskonsulent Dr. SCHMIDT im Detail über einige für die Sachverständigen bedeutsame **Änderungen und Neuerungen legistischer Natur**:

Die Zivilverfahrens-Novelle 2004 hat erfreulicherweise eine Rekursbefugnis des Revisors im Verfahren um Bewilligung von Verfahrenshilfe gebracht. Unberechtigt gewährte Verfahrenshilfe beeinträchtigt nicht nur die Interessen des Bundesschatzes, sondern mittelbar auch die der Sachverständigen, die im Rahmen des so genannten „Gebühren-Splittings“ des § 34 Abs 1 und 2 GebAG 1975 im Fall der Bewilligung der Verfahrenshilfe Abstriche von den ihnen sonst zugestanden Gebühren in voller Höhe ihrer außergerichtlichen Einkünfte hinnehmen müssen.

Bei der in § 91a GOG vorgesehenen Möglichkeit der Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung bei der Beweisaufnahme wurde angemerkt, dass bei Beiziehung von Sachverständigen auch Reisekosten anfallen, Zeitversäumnis zu vergüten ist und sich das Erscheinen zur Videokonferenz wohl als Teilnahme an einer Verhandlung (§ 35 Abs 1 GebAG) darstellt. Weiters ist eine auf diesem Weg gegebene Ergänzung und Erläuterung des Gutachtens dem Gebührenansatz des § 35 Abs 2 GebAG zu unterstellen.

Bei Begutachtung der Strafprozess-Novelle 2005 wurde in einem vornehmlich für gerichtsmedizinische (ärztliche) Sachverständige bedeutsamen Bereich vehement darauf gedrungen, dass bei der gerichtlichen Bestellung von Experten, die bei einem Universitätsinstitut hauptberuflich tätig sind, nicht etwa „das Institut“ oder dessen Leiter (mit Substitutionsbefugnis) zum Sachverständigen (in einer bestimmten Causa) zu bestellen ist (so der Entwurf), sondern dass stets eine namentliche Bestellung einer bestimmten Person zu erfolgen hat. Dem wurde grundsätzlich Rechnung getragen, doch ist nach § 119 Abs 1 StPO eine Ausfertigung des Auftrags auch dem Leiter der Einheit (des Instituts) zuzustellen.

Die in § 128 Abs 1 StPO vorgeschlagene Monopolstellung der Leiter der Institute für Gerichtsmedizin für Obduktionen konnte abgewendet werden, statt dessen wurde der Vorschlag Gesetz, wonach die Leichenbeschau und Leichenöffnung durch einen oder zwei gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Gerichtsmedizin nach den bestehenden Vorschriften vorzunehmen ist.

Befund und Gutachten haben Sachverständige nach Anordnung des Vorsitzenden nunmehr „direkt“ ins (Haupt-)Verhandlungsprotokoll zu diktieren (§ 271 Abs 5 StPO). Dies entspricht zwar schon bisher oft geübter Praxis, es wurde aber darauf hingewiesen, dass der Sachverständige hier über die bisherige Ergänzung oder Erläuterung des Gutachtens (§ 35 Abs 2 GebAG) hinaus eine weitere Leistung erbringt, die ihm nach derzeitiger Rechtslage vor allem im Hinblick auf das Kumulierungsverbot des § 35 Abs 1 GebAG nicht abgegolten wird.

Schließlich wurde der Wunsch geäußert, aus Gründen der Qualitätssicherung eine Zustellung von Urteilen und nachfolgenden Rechtsmittellentscheidungen an den Sachverständigen vorzusehen. Diesem Wunsch wurde leider noch nicht entsprochen.

Weitere Stellungnahmen betrafen die Schließung der Auktionshalle Innsbruck, die leider nicht abgewendet werden konnte, sowie die Wohnrechtsnovelle 2005, bei der die „Nachjustierung“ wohnrechtlicher Bestimmungen nach dem Inkrafttreten und einer ersten Bewährung des Wohnungseigentumsgesetzes 2003 grundsätzlich begrüßt wurde. Gleichzeitig wurde aber aufgezeigt, dass die geplante Änderung des § 3 Abs 1 und 2 MRG problematisch erscheint, weil dort Pflichten des Vermieters zur Vermeidung erheblicher Gesundheitsgefährdungen normiert werden sollen, die auf nicht sofort erkennbaren, auch nicht leicht feststellbaren und meist nur durch eine sorgfältige und kostenintensiven Befundung überprüfbareren Tatumständen beruhen (Wasserleitungen aus Blei, Asbest), deren Vorliegen den Wert einer Immobilie stark beeinflusst, wobei ein korrekter Verkehrswert oft nur nach aufwändigen Untersuchungen der Bausubstanz festgestellt werden könnte. Dies hätte Unsicherheiten in jenen Bereichen zur Folge, in denen eine Vielzahl von Immobilien zu bewerten ist, wie etwa bei Deckungsstöcken von Versicherungen oder Banken sowie bei Immobilieninvestmentfonds. Wegen der so wohl nicht erwarteten volkswirtschaftlichen Dimension wurde ersucht, von der vorgeschlagenen Regelung in dieser zu unbestimmten Form abzusehen.

Schließlich berichtete Dr. SCHMIDT ausführlich über die Entwicklungen bei den neuen Sachverständigenausweisen und bei der Erstellung einer neuen Nomenklatur, die zum Erlass des BMJ vom 28. 1. 2005, BMJ-B11.852/0002-I 6/2005 (abgedruckt in SV 2005/1, 1ff) geführt haben. Erfreulicherweise hat die in den letzten Monaten auf verschiedenen Ebenen geäußerte Kritik an dem Erlass (vgl die Anmerkung im Anschluss an den abgedruckten Erlass) Wirkung gezeigt. Das Bundesministerium für Justiz ist bereit, die mit dem Erlass geänderte Nomenklatur einer eingehenden Revision zu unterziehen, bei der alle Betroffenen gehört und ihre Vorschläge und Anregungen berücksichtigt werden sollen. Konkret wird mit zwei praktisch bedeutsamen Fachgruppen (Bau und Kfz) begonnen. Das BMJ hält für beide noch im Juni 2005 je einen Arbeitskreis ab, zu dem alle Interessierten eingeladen werden.

Dr. JUDMANN berichtete über die Umsetzung des neuen Designs der Homepage des Hauptverbandes.

Er ergänzte die Ausführungen Dris. SCHMIDT hinsichtlich des Einsatzes des neuen Sachverständigen-Ausweises (Chipkarte mit Bürgerkartenfunktion und Zertifikat) und betonte die gute Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Justiz in diesem Bereich, da es gelungen ist, dieses Zertifikat auch zur Identifizierung in den Webseiten der Landesverbände nutzen zu können. Auch ein großer Erfolg ist, dass der Hauptverband auf der Rückseite dieses Sachverständigenausweises aufscheint.

(Zur praktischen Umsetzung der elektronischen SV-Liste und der Chipkarte vgl *Schmidt* in SV 2004/3, 125/126; zur Anwendung Elektronischer Signaturen vgl *Judmann* und *Schmidt* in SV 2004/1, 3–12.)

Zur Bedeutung der „neuen“ Nomenklatur aus Sicht elektronischer Kommunikation nahm Dr. JUDMANN kurz Stellung und berichtete über die technischen Anforderungen, die dadurch bei der tagesaktuellen Ermittlung des jeweiligen Datenstandes und dem Abgleich mit den Datenbeständen des Verbandes entstehen. Das Pflichtenheft für das neue Datenverwaltungsprogramm des Verbandes musste wegen der zuvor erforderlichen Klärungen im Zusammenhang mit der „neuen“ Nomenklatur und den neuen Datenstrukturen sowie der unmittelbar herzustellenden Adaptierungen der Datenübernahme vom BMJ zurückgestellt werden. Es wurde eine, den neuen Datenstrukturen entsprechende Datenbank aufgebaut aus denen die laufenden Daten für die Landesverbände abgeleitet werden können. Die Fertigstellung des neuen Datenverwaltungsprogrammes, das nun schon der neuen BMJ-Schnittstelle entsprechen wird, wird sich um ein Jahr verzögern.

Im Rahmen der anschließenden Diskussion zu den beiden Referenten wurden praxisbezogene Detailfragen erörtert.

Präsident Dr. RANT dankte Dr. SCHMIDT und Dr. JUDMANN vielmals für ihre Ausführungen und ihr wertvolles Wirken sowie zahlreiche Initiativen zum Wohle der Gerichtssachverständigen und deren Interessensvertretungen (anhaltender Beifall der Tagungsteilnehmer).

In **Fortsetzung seines Tätigkeitsberichtes** erwähnte Dr. RANT die Akzeptanz des neuen **Logos** des Verbandes; die positive Entwicklung und Tätigkeit der **Liegenschaftsbewertungsakademie (LBA) Graz** (Geschäftsanteile des Hauptverbandes 24%) und den erfolgreichen Verlauf der **Gasteiner Seminare** (vgl hierzu die eingehenden Seminarberichte in SV 2005/1, 49–51). Insgesamt ließen Besucherfrequenz und Qualität der einzelnen Veranstaltungen keine Wünsche offen; die Seminare werden auch 2006 wieder in Bad Hofgastein stattfinden. („Bauwesen“ sowie „Spezielles aus Recht und Praxis“ vom 15. bis 20. und „KFZ“ vom 22. bis 27. Jänner 2006).

Zur positiven Entwicklung von „**EuroExpert**“ berichtete Präsident Dr. RANT über das in Wien, im denkmalgeschützten Großen Schwurgerichtssaal des Straflandesgerichts am 9. April 2005 abgehaltene „EuroExpert-Symposium“ zur Rolle des Sachverständigen im Zivilprozess und zur zum Teil recht unterschiedlichen Stellung des Sachverständigen im europäischen Vergleich. Als Vortragende aus Österreich fungierten der Vorsitzende des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg und Hauptverbandsvizepräsident Hofrat Dr. Gottfried GÖTSCH und der Ehrenpräsident der Internationalen Richtervereinigung, Senatspräsident des Obersten Gerichtshofs Dr. Ernst MARKEL. Rund 100 Teilnehmer aus 10 Nationen beehrten diese Veranstaltung durch ihren Besuch.

III.

Weitere Tagesordnungspunkte waren:

Bericht des Kassaverwalters, Arch. Mag. Horst HOLSTEIN:

Einnahmen 2004: € 387.040,-

Ausgaben 2004: € 315.440,-

Voranschlag 2006

prognostizierte Einnahmen: € 380.900,-

prognostizierte Ausgaben: € 334.500,-

V.

Die vorliegenden positiven **Berichte der Rechnungsprüfer** Dr. Alfred SORGER und Dr. Andreas STARIBACHER wurden in der Delegiertenversammlung von Dr. SORGER vorgetragen.

Antragsgemäß (und stimmeneinhellig) erfolgte die **Genehmigung des Jahresabschlusses 2004, des Voranschlages 2006** und die **Entlastung des Verbandspräsidiums**.

Die „**Kopfbeiträge**“ wurden ziffernmäßig angesichts der konsolidierten finanziellen Situation des Hauptverbandes mit € 32,- (inkl € 11,- Verbandszeitung) beibehalten (einhelliger Beschluss der Delegierten).

Mitgliederstand zum 15. Februar 2005: insgesamt 8.248 Mitglieder (inkl. Anwärter), das ist gegenüber dem Vorjahresstand eine österreichweite Steigerung um 2,17%.

IV.

Anstehende Wahlen:

1. Konform mit den zur Delegiertenversammlung 2005 vorliegenden Wahlvorschlägen wurden – stimmeneinhellig – in das **Präsidium des Hauptverbandes** wiedergewählt:

Präsident Prof. Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
(Vorsitzender des Landesverbandes Wien, NÖ und Bgld.)

Vizepräsident Hofrat Dr. Gottfried GÖTSCH
(Vorsitzender des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg)

Vizepräsident Ing. Adolf STUMPFL
(Landesverband Oberösterreich und Salzburg)

Vizepräsident TechnRat Ing. Anton VOIT
(Landesverband Steiermark und Kärnten)

Kassenverwalter Ing. Arch. Mag. Horst HOLSTEIN
(Landesverband Wien, NÖ und Bgld.)

Schriftführer KommR Dipl.-HTL-Ing. Konrad ENZELBERGER
(Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland)

Neu zum Vizepräsidenten gewählt wurde
HonProf. Dipl.-Ing. Dr. Kurt JUDMANN
(Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland)

2. Bei den Neuwahlen zum **Schlichtungsausschuss** wurden einstimmig gewählt:

Dr. Enrik MANDL zum Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses (Landesverband Steiermark und Kärnten)

EurIng. Dipl.-Ing. Franz ZANKEL zum Vorsitzenden-Stellvertreter des Schlichtungsausschusses (Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland)

Arch. Dipl.-Ing. Dr. Ludwig STEINBACH
(Landesverband Oberösterreich und Salzburg)

Hofrat Dr. Hans UNTERDORFER
(Landesverband Tirol und Vorarlberg)

Dipl.-Ing. Werner SCHMIED
(Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland)

Die **nächste Delegiertenversammlung (2006)** wird vom Landesverband Steiermark und Kärnten ausgerichtet; voraussichtlicher Termin: 19./20. Mai 2006; der Tagungsort wird rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Einladung sprach der Vorsitzende des Landesverbandes Steiermark und Kärnten, HR Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang GOBIET aus.

Nach etwa eineinhalbstündiger Sitzungsdauer schloss Verbandspräsident Dr. RANT die Arbeitssitzung – nachdem er vorher den Delegierten namens aller heute gewählten Präsidiums- und Ausschussmitglieder für das durch das einstimmige Wahlergebnis den Verbandsfunktionsträgern zum Ausdruck gebrachte Vertrauen gedankt und das ausgezeichnete Arbeitsklima hervorgehoben hatte.

VI.

Festlicher Teil der Delegiertenversammlung 2005:

Im Mittleren Saal des Linzer Brucknerhauses begrüßte der in der vorangegangenen Arbeitssitzung wiedergewählte Präsident des Hauptverbandes Prof. Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT zunächst sehr herzlich die zahlreich erschienenen „begleitenden Damen“ und sodann die Ehrengäste der Tagung: Landtagsabgeordneter Mag. Otto GUMPINGER (als Vertreter des Landes OÖ); Abgeordneter zum Nationalrat und Gemeinderat Dr. Peter SONNBERGER (als Vertreter der Landeshauptstadt Linz); Sektionschef HonProf. Dr. Gerhard HOPF (in Vertretung der Bundesministerin für Justiz); Präsident des Oberlandesgerichts Innsbruck Dr. Walter PILGERMAIR; Präsident des Landesgerichts Steyr Dr. Georg HUBER; Präsident des Landesgerichts Wels Dr. Reiner KATZLBERGER; Präsident des Landesgerichts Ried im Innkreis Dr. Johannes PAYRHUBER; Richter des Landesgerichts Linz Dr. Werner GRATZL; Präsident des Oberlandesgerichts Linz iR Dr. Helmut HUBNER; Präsident der Ärztekammer OÖ Dr. Otto PJETA; Präsident der Kammer der Architekten und IngKonsulenten Dipl.-Ing. Helmut SCHWEIGER; Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer OÖ Dr. Josef WEIXELBAUM sowie Univ.-Prof. Dr. Peter RUMMEL, Ehrenmitglied des Hauptverbandes und Dr. Oswald KRATOCHWILL, Ehrenvorsitzender des Landesverbandes Oberösterreich und Salzburg.

Dr. RANT dankte in seiner einleitenden Begrüßungsrede den Ehrengästen für die auch im vergangenen Jahr bewiesene Fortsetzung der für unsere Gesellschaft wichtigen und bewährten Zusammenarbeit mit den Gerichtssachverständigen, dem Hauptverband und den Landesverbänden zum Wohl einer funktionierenden Rechtspflege und – damit auch – im Interesse der Rechtssicherheit in unserem Lande.

Erfreulicherweise wurde auch in den anschließenden Grußbotschaften der hohe Stellenwert der Tätigkeit der österreichischen Gerichtssachverständigen hervorgehoben.

Als Vertreter des Landes Oberösterreich und der Stadt Linz übermittelten Mag. Otto GUMPINGER und Dr. Peter SONNBERGER herzliche Grüße des oberösterreichischen Landeshauptmanns, Dr. Josef PÜHRINGER, des Linzer Bürgermeisters, Dr. Franz DOBUSCH sowie der Vizebürgermeisterin von Linz, Dr. Ingrid

HOLZHAMMER und dankten dem Vorsitzenden des Landesverbandes Oberösterreich und Salzburg, Dr. Erich KAUFMANN und dessen Mitarbeitern für die exzellente Ausrichtung der diesjährigen Delegiertenversammlung und die Wahl des Tagungsortes LINZ (anhaltender Beifall des Auditoriums).

Beide Gastredner gaben einen Überblick über die überaus positive und zukunftsstrahlende Entwicklung Oberösterreichs und von LINZ während der letzten Jahre, insbesondere auf dem Gebiet der darstellenden Kunst und Musik (Linz wird voraussichtlich zur Europäischen Kulturhauptstadt 2009 gekürt werden) sowie der Touristik.

Sektionschef Dr. Gerhard HOPF (Bundesministerium für Justiz) bestellte zunächst die besten Grüße der leider am persönlichen Kommen dienstlich verhinderten Bundesministerin, Mag^a. Karin MIKLAUTSCH.

Dann erinnerte Dr. HOPF in einem komprimierten „Blick zurück“ an die großteils erfolgreichen Aktivitäten, die in Zusammenarbeit mit den Sachverständigen im letzten Jahr entfaltet wurden. Er hob dabei besonders die elektronische Sachverständigenliste (www.sdgliste.justiz.gv.at) hervor, die bereits etwa 60.000 externe Zugriffe monatlich verzeichnet. Weiters erwähnte er die Entwicklung des Sachverständigenausweises als Chipkarte und stellte eine beträchtliche Ermäßigung der Gebühren für den gebührenpflichtigen Bereich der Listeneintragen in Aussicht. Nach einigen Verzögerungen, die aber nicht im Bereich des Bundesministeriums für Justiz lägen, werde nun eine zügigere Ausgabe von Chipkartenausweisen erfolgen.

Dr. HOPF bedauerte die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Erarbeitung der neuen Nomenklatur und stellte eine intensive Kooperation des Justizministeriums mit den Gerichtssachverständigen auf diesem Gebiet in Aussicht.

Schließlich gab Gastredner Dr. HOPF einen interessanten Ausblick über künftige Vorhaben des Justizministeriums und erwähnte vor allem konkrete Bemühungen seines Ressorts um eine neue „Zuschlagsverordnung“ und um eine Reform des Tarifs des § 43 GebAG. Die Regelungen des Heimaufenthalts-gesetzes eröffnen für Sachverständige neue Tätigkeitsbereiche auf dem Gebiet des Pflegeheim- und Behindertenwesens.

Abschließend dankte Dr. HOPF den Gerichtssachverständigen für ihr wertvolles Wirken als „Helfer der Richter“ und wünschte der Tagung einen erfolgreichen Abschluss.

Verbandspräsident Dr. RANT schloss sodann mit herzlichem Dank an die Festredner für deren Beiträge sowie an alle Tagungsteilnehmer für deren Mitarbeit und Zusammenarbeit im Zuge dieser Delegiertenversammlung, die so erfolgreich und harmonisch verlief.

VII.

Rahmen- und Begleitprogramm:

1. Am Vorabend der Delegiertenversammlung fanden sich viele Delegierte und Begleitpersonen sowie zahlreiche Honoratioren auf Einladung des Landesverbandes Oberösterreich und

Salzburg im Augustiner-Chorherren-Stift St. Florian bei LINZ zu einer Abendveranstaltung mit Stiftsführung und festlichem Abendessen ein. Die Grundsteinlegung des prachtvollen barocken Stiftes erfolgte zu Maria Himmelfahrt 1686. Drei große Baumeister: Carlone, Prandtauer und Hayberger haben hier eine der prächtigsten klösterlichen Anlagen Österreichs geschaffen. Durch das langjährige Wirken Anton Bruckners (er ist in der Basilika 1896 bestattet worden) als Stiftsorganist von St. Florian und des Regensburger Malers Albrecht Altdorfer (Schöpfer des als „Altdorfer Altar in St. Florian“ zur Weltberühmtheit gelangten Sebastian Flügelaltars [1518], als Höhepunkt der Donauschulkunst) erlangte das Stift St. Florian zusätzliche Bedeutung. Es betreut den Konvikat der „Florianer Sängerknaben“ und 35 Pfarreien.

Die vom gastgebenden Landesverband bestens organisierte (nächtliche) Stiftsbesichtigung und das vorher in der Stiftskirche St. Florian dargebotene „HÖRERLEBNIS BRUCKNERORGEL“ (Stiftsorganist Robert KOVÁCS präsentierte meisterhafte elitäre Orgelkompositionen von Bruhns, Bach, Liszt, Bruckner, Boellmann) vermittelte den Besuchern einen wohl bleibenden Eindruck von diesem oberösterreichischen „Bruckner-Stift“!

Ein Sektempfang vor dem Stift und ein anschließendes gemeinsames Abendessen in der „Sala terrena“ ergänzten die großzügige Einladung des Veranstalters auch in kulinarischer Hinsicht.

2. Am Vormittag des 21. Mai 2005 absolvierten Ehrengäste der Tagung und zahlreiche Begleitpersonen der inzwischen im Brucknerhaus an der Arbeitssitzung der Delegiertenversammlung 2005 teilnehmenden Delegierten und Verbandsfunktionäre das von der Stadt Linz (mit Unterstützung des Landes Oberösterreich und zahlreicher Sponsoren) vor drei Jahren errichtete LENTOS Kunstmuseum Linz, ein faszinierendes Bauwerk der Spitzenklasse, geschaffen von den Züricher Architekten WEBER und HOFER (ein dreigeschossiger, 130 m langer Museumsbau mit Glasfassaden und rd 8000 m² Nutzfläche), ideal positioniert zwischen Nibelungenbrücke und Brucknerhaus am rechten Donauufer gegenüber dem Ars Electronica Center, nachts attraktiv beleuchtet. Die umfangreiche Museumssammlung vermittelt einen imponierenden Überblick wichtiger Werke der Malerei, der Grafik und Fotografie, darunter 94 Meisterwerke der „Klassischen Moderne“ (zB Klimt, Schiele, Schindler, Kokoschka, Kubin, Corinth, Pechstein), aber auch Werke aus der Zwischenkriegszeit und danach (zB Attersee, Damisch, Lassnig, Prachensky, Caro, Hrdlicka), bis zu einer jüngst erfolgten Neuerung eines Spätwerkes von Anton Kolig.

Herzlicher Dank der Tagungsteilnehmer für die beiden kulturellen Darbietungen gilt den Verantwortlichen des Landesverbandes Oberösterreich und Salzburg!

Hofrat Dr. Walter MELNIZKY
Rechtskonsulent des Hauptverbandes

Holzkonstruktionen – Liebhaberei oder Alternative

1. Allgemeines

In den letzten 10 Jahren ist der Baustoff Holz neben den Baustoffen Beton, Stahlbeton, Stahl und auch Glas wieder ins Bewußtsein der Planer gerückt. Vor allem die Aspekte des ökologischen und auch nachhaltigen Bauens haben dem Baustoff wieder Bedeutung im allgemeinen Baugeschehen gegeben. Dem wurde auch an den Universitäten Rechnung getragen; neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Materialforschung und auf dem Gebiet der Verbindungstechnik haben das Leistungsspektrum für den Baustoff Holz deutlich vergrößert. Auch auf dem Gebiet der Holzwerkstoffe haben vor allem Plattenwerkstoffe neben dem altbekannten Brettschichtholz sich am Markt großartig etabliert.

Es stellt sich nun die Frage, ist dieser Baustoff Holz im modernen Baugeschehen für manche Gebiete tatsächlich eine zweckmäßige Alternative oder bleibt dieser Baustoff trotz aller Bemühungen seitens der Holzindustrie Liebhaberei.

Eine endgültige Antwort können auch die folgenden Überlegungen nicht geben. Sie sollen jedoch zur Beurteilung eine hilfreiche Grundlage darstellen.

2. Materialvergleich

Um sich ein Bild über den Baustoff Holz machen zu können, erscheint zu allererst ein Vergleich mit den zur Zeit etablierten Baumaterialien, wie Stahlbeton und Stahl, sinnvoll. Vor- und Nachteile der einzelnen Baustoffe sollen taxativ ohne Anspruch auf Vollständigkeit angeführt werden.

2.1 Stahlbeton

Der größte Vorteil von Stahlbeton liegt sicherlich in seiner absolut freien Formbarkeit, sowohl im Werk als auch auf der Baustelle. Ein weiterer Vorteil ist darin zu sehen, dass bereits frühzeitig standardisierte Berechnungsverfahren entwickelt wurden, die die Anwendung für den unter sehr großem Konkurrenzdruck stehenden Tragwerksplaner leicht und effizient machen. Weiters wurden die Herstellungsbedingungen so weit standardisiert, dass es auch länderübergreifend wenig Probleme in der Anwendung dieses Baustoffes gibt.

Der Einsatz von Stahlbeton ist zur Zeit auch verhältnismäßig kostengünstig. Die Wirtschaftlichkeit eines Baustoffes ist jedoch nur scheinbar objektivierbar. Würde der Energieeinsatz, der zur Zementherstellung benötigt wird und damit auch der CO₂-Ausstoß einer anderen durch den Aspekt der Nachhaltigkeit erweiterten Betrachtungsweise unterzogen werden, so erscheint dieses Argument doch recht zeitbezogen und damit auch subjektiv zu sein. Ein weiterer Vorteil ist die Einsatzbarkeit des Baustoffes in feuchter Umgebung (darauf soll nachstehend jedoch noch näher eingegangen werden) und schlussendlich seine Nichtbrennbarkeit.

Die Nachteile von Stahlbeton liegen in seinem Gewicht. Er ist im Verhältnis zu seiner Tragfähigkeit doch relativ schwer. Bei unüberlegter Konstruktionsausbildung ist trotz der Nichtbrennbarkeit des Baustoffes sein Tragverhalten im Brandfall als recht ungünstig zu beurteilen (auch darüber sollen nachstehend noch Betrachtungen angestellt werden).

Weiters ist der Baustoff anfällig gegen chemische Angriffe; seine Demontagekosten im Falle eines Abbruches sind als relativ hoch einzuschätzen. Jedoch ist dieses Argument auch nur so lange gültig als menschliche Arbeitszeit sich mit relativ hohen Kosten zu Buche schlägt.

2.2 Baustahl

Stahl ist bekanntlich ein hochfester Werkstoff, daher auch im Verhältnis zu seinem Tragverhalten sehr leicht. Es sei hier die Behauptung gestattet, dass dieser Werkstoff als Massenbaustoff eingesetzt, wie es heute noch größtenteils der Fall ist, ein verfehltes Einsatzgebiet darstellt. Stahl ist bezüglich seiner Festigkeitseigenschaften als ein äußerst hochwertiges Material zu betrachten, dessen Einsatz nur für hoch- und höchstbeanspruchte Bauteile gerechtfertigt erscheint.

Heute wird Stahl noch für Bauteile eingesetzt, deren Anforderungen durchaus durch Stahlbeton oder Holz befriedigt werden können.

Wie schon beim Stahlbeton erläutert, wurden auch für den Baustoff Stahl die Herstellungsbedingungen weitgehend standardisiert. Auch ist Stahl im Vergleich zu seinen Festigkeitseigenschaften verhältnismäßig kostengünstig zu erwerben. Jedoch seien auch hier die Überlegungen der Kostenwahrheit für den Energieeinsatz der Herstellung in Bezug auf seine Nachhaltigkeit gestattet. Desweiteren musste man aufgrund der industriellen Entwicklung in China feststellen, dass der Preis eines Baustoffes natürlich dem Gesetz von Angebot und Nachfrage unterliegt und damit sehr „subjektiv“ festgelegt wird.

Ein weiterer Vorteil ist in seinem homogenen und isotropen Materialverhalten zu sehen. Er ist nicht brennbar und leicht (kostengünstig) demontierbar.

Ein sehr großer Nachteil des Baustoffes Stahl liegt in seiner Anfälligkeit gegenüber Feuchtigkeit und gegenüber chemischen Angriffen. Weiters weist er trotz seiner Nichtbrennbarkeit im Brandfall ein sehr ungünstiges Tragverhalten auf.

2.3 Holz

Ähnlich wie beim Baustoff Stahl hat Holz im Verhältnis zu seinem Gewicht gute Festigkeitseigenschaften (manche, vor allem tropische Hölzer, kommen in ihrer Festigkeit nahe an die Stahlfestigkeiten heran). Ein weiterer Vorteil von Holz liegt in seiner äußerst leichten Bearbeitbarkeit. Im Brandfall hat Holz ein sehr

gutmütiges Tragverhalten, es ist widerstandsfähig gegen chemische Angriffe (sowohl gegen Säuren als auch gegen Laugen) und es ist, gleich wie Stahl, leicht demontierbar.

Die Nachteile liegen in seiner Feuchtigkeitsempfindlichkeit, in seiner Reaktion auf UV-Strahlen (es ergraut bei direkter Sonnenbestrahlung), von seinem Tragverhalten her in seiner Anisotropie und seiner Inhomogenität und auch in seiner Brennbarkeit.

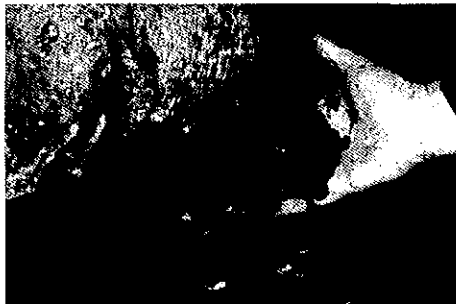
2.4 Feuchtigkeit und Brandverhalten

Wenn in den vorhergehenden Punkten eine sehr grobe und vereinfachte Beschreibung der Materialeigenschaften von Stahlbeton, Stahl und Holz gegeben wurde, so seien nun im Speziellen vor allem die Feuchtigkeitseigenschaften und das Brandverhalten dieser drei Baustoffe näher beleuchtet.

2.4.1 Feuchtigkeit



Beton: Bogenkonstruktion



Stahl: Drehkipplager



Holz: Säulenfuß

Bild 1

Aus Bild 1 erkennt man deutlich, dass sowohl Stahlbeton als auch Stahl als auch Holz auf Feuchtigkeit negativ reagieren. Man könnte sagen, dass Wasser den Kampf gegen unsere herkömmlich verwendeten Baumaterialien immer gewinnt.

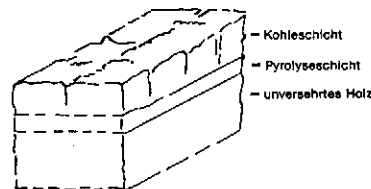
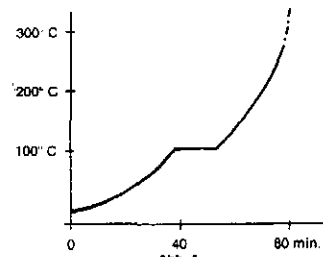
Im Holzbau sind die Überlegungen gegen den Schutz vor schädlicher Feuchteinwirkung vergleichsweise am intensivsten diskutiert worden (konstruktiver Holzschutz), jedoch können alle im Holzbau gewonnenen Erkenntnisse auf die ande-

ren Baumaterialien wie Stahl und Stahlbeton umgelegt werden. Der einzige Unterschied liegt darin, dass bei Stahl und Stahlbeton die schädliche Einwirkungsdauer länger ist.

2.4.2 Brandverhalten:

Die drei betrachteten Baustoffe haben deutlich unterschiedliches Tragverhalten im Brandfall. Nachstehend sollen die Eigenschaften kurz erläutert werden.

2.4.2.1 Brandverhalten von Holz:



Der Restquerschnitt behält jedoch seine Festigkeitseigenschaften

Bild 2

Es ist allgemein bekannt, dass Holz brennt; jedoch bildet sich im Brandfall eine Holzkohleschicht, die isolierende Eigenschaften aufweist. Weiters ist die Abbrandgeschwindigkeit bei allen bisher untersuchten Temperaturen (bis 1200°C) nahezu gleich. Der unversehrte Restquerschnitt unter der abgebrannten Schicht behält nahezu seine ursprünglichen Tragfähigkeitseigenschaften. Somit ist das Brandverhalten von Bauteilen aus Holz in sehr einfacher und zuverlässiger Weise vorhersehbar.

2.4.2.2 Brandverhalten von Stahl:

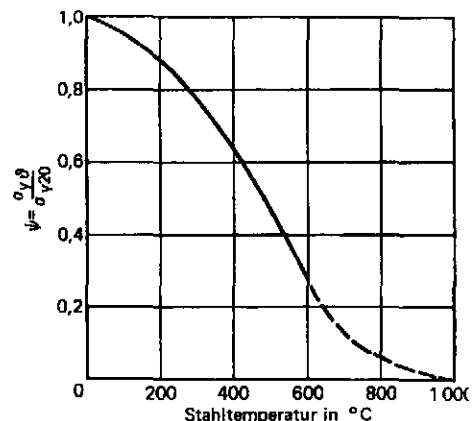


Bild 3

Stahl ist unbrennbar, jedoch reduziert sich die Festigkeit des Baustoffs schon bei relativ niederen Temperaturen deutlich. Im Bild 3 ist dargestellt, dass die Festigkeitsabnahme von Stahl bei einer Einwirkungstemperatur von 600°C bereits ca 70% beträgt. Nach der zur Zeit anzusetzenden Einheitstemperaturkurve (ETK) zur Simulation von Brandereignissen tritt diese

Temperatur bereits nach 6 Minuten Brandeinwirkungsdauer nach dem sogenannten „Flash-Over“ auf. Dies bedeutet, dass ungeschützter Stahl bei hohen Temperatureinwirkungen, wie sie im Brandfall auftreten, relativ schnell seine hohen Festigkeiten und damit sein Tragverhalten verliert.

2.4.2.3 Brandverhalten von Stahlbeton:

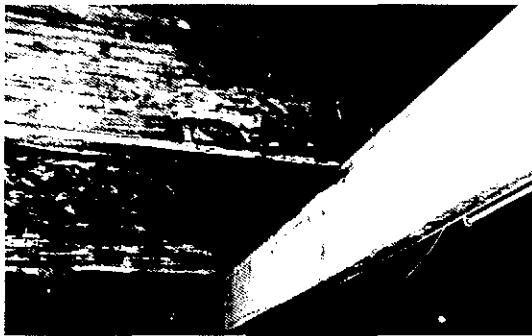


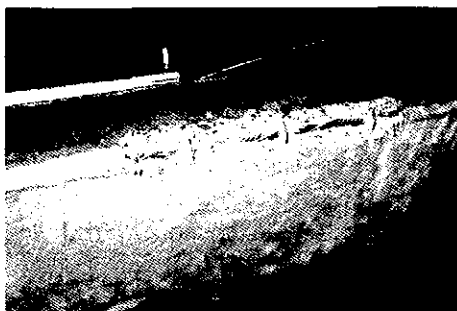
Bild 4

Ähnlich wie beim Stahl ist auch Stahlbeton grundsätzlich nicht brennbar. Jedoch sind die für die Betonherstellung verwendeten Zuschlagsstoffe in unseren Regionen, vor allem Quarz, im weitesten Sinn Kalk, auf höhere Temperaturen empfindlich. Bei Quarzzuschlägen kommt es schon bei ca 570°C zu Umwandlungen des Gefüges und damit zur Reduktion der Festigkeitseigenschaften.

Kalk hat die unangenehme Eigenschaft, dass bei Temperaturen ab 600°C ebenfalls Gefügeumwandlungen stattfinden, es zur Bildung von Brandkalk und damit zu Säurebildungen und giftigen Dämpfen in Verbindung mit Löschwasser kommen kann. Weiters kann es bei Stahlbeton zu Abplatzungen der Überdeckung der Armierung infolge von Dampfdruckbildung des freien und auch des gebundenen Wassers kommen. Abplatzungen können auch durch die relativ hohe thermische Ausdehnung der Armierungsstähle provoziert werden.

Im obigen Bild 4 sei ein Brandereignis, von dem ein Betonunterzugträger und darüberliegende Holzträger betroffen waren, dargestellt. Die mittlerweile gesäuberten Holzträger (im gegenständlichen Fall von einer Abbrandschicht von ca 1–1,5 cm) konnten durch eine Gewichtsreduktion des Dachaufbaues (Abnahme der Kiesschicht des Flachdaches) ohne weitere Sanierungen wiederverwendet werden.

Beim Betonunterzugträger, der nach der Säuberung ein nahezu unversehrtes Aussehen hatte, mußten jedoch bei genauerer Untersuchung Gefügeveränderungen des Betons sowie Abplatzungen festgestellt werden, sodass eine Sanierung mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nur durch den Einbau von Zusatzkonstruktionen möglich wurde (vgl Bild 5).



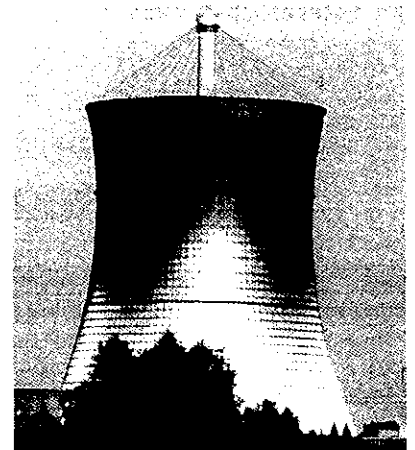
Infolge Dampfdruckbildung des freien und gebundenen Wassers und thermischer Ausdehnung der Armierung: Betonabplatzungen

Bild 5

3. Kombinierte Konstruktionen



HOLZ



STAHL



BETON

Bild 6

Im obigen Bild sind drei typische Konstruktionen dargestellt. Eine stahlunterspannte Holzbrücke, ein Kühlturm aus einer Stahlseilkonstruktion mit einem Betonturm in der Mitte sowie eine ungewöhnlich frei geformte Betonbrücke.

Gemäß der üblichen Baupraxis ist man gewohnt, Holz und Stahl entsprechend den Erfordernissen zu kombinieren. Man ist auch gewohnt, Beton und Stahl in Form von Armierungseisen, Spannstahl oder betonunterstützte Stahlkonstruktionen in idealer Verbindung einzusetzen. Das Zusammenwirken von Holz und Beton in Bauteilen hat sich jedoch im Bewusstsein vieler Ingenieure und Architekten noch nicht festgesetzt, stellt aber, wie noch gezeigt wird, eine durchaus praktische und überlegenswerte Alternative dar. Die oben dargestellten Konstruktionen zeigen in eindeutiger Weise, dass der Einsatz von einem einzigen Baumaterial in Tragkonstruktionen in vielen Fällen unvorteilhaft oder im Beispiel von Stahlbeton geradezu unmöglich ist. In Zukunft werden mit großer Wahrscheinlichkeit Materialkombinationen in tragenden Bauteilen, genannt hybride Bauteile, vermehrt zum Einsatz kommen, wobei für

den Baustoff Holz in Verbindung mit Beton und auch Stahl noch Entwicklungspotential vorhanden ist.

3.1 Projekte

Die nachstehenden vier ausgeführten Projekte sind als Holzbauprojekte zu bezeichnen. Jedoch soll anhand dieser Projekte gezeigt werden, dass für eine sinnvolle Konstruktion immer zumindest zwei der oben genannten Baustoffe erforderlich sind.

3.1.1 Messehalle Freistadt

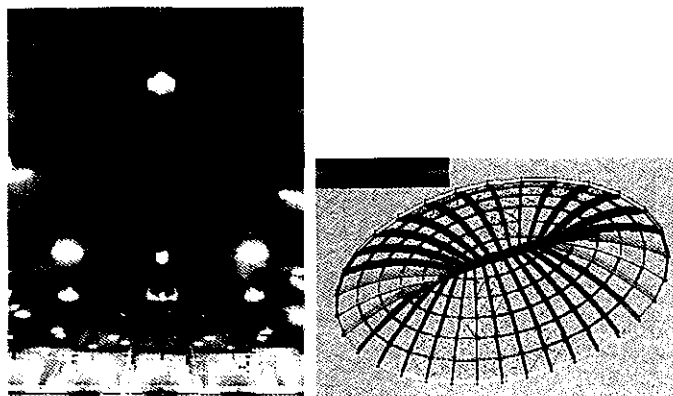


Bild 7

Es handelt sich hierbei um eine freitragende Holzrippenkuppelkonstruktion in elliptischer Ausformung mit einer freien Spannweite von 75 m in der Längsachse und 55 m in der Querachse. Die Konstruktion wurde mittels Holzrippen und einem Stahlzugring ausgeführt; also eine kombinierte Konstruktion. Ergänzend sei noch erwähnt, dass eine optimierte Dimensionierung bei solch großen Tragwerken auch im Holzbau nur mehr bei einer Berechnung am verformten System (Berechnung nach Theorie II. Ordnung) durchgeführt werden kann. Ein Verformungsvergleich zwischen der Berechnung am unverformten und verformten System für einseitige Schneelasten zeigt sehr schnell, dass die Vergrößerung der Verformungen bei Berechnung nach Theorie II. Ordnung ca 50% beträgt. Eine Berechnung am unverformten System ist somit für ein derartiges System nicht zielführend.

Vergleichsberechnungen haben auch gezeigt, dass eine Dimensionierung am unverformten System unverhältnismäßig große Einzeldimensionen und damit einen unverhältnismäßig großen Brettstichholzeinsatz erfordert hätte. Andererseits ergeben die Berechnungen am unverformten System nicht nur bezüglich der Durchbiegungen sondern auch bezüglich der Schnittkräfte zu kleine Werte. Somit hätte die Dimensionierung der Verbindungsmittel nicht das allgemein geforderte Sicherheitsniveau erreicht. Es soll damit dokumentiert werden, dass auch im Holzbau weitgespannte kühne Konstruktionen ähnlich wie im Stahlbau und im Stahlbetonbau möglich sind. Dazu müssen jedoch die verfeinerten Berechnungsmethoden, die bisher nur für Stahlbeton und Stahl angewandt wurden, auch für den Baustoff Holz Anwendung finden. Dies erscheint zwar nach der momentan angewandten Berechnung und Bemessungspraxis unüblich, hat jedoch durchaus seine Berechtigung.

3.1.2 Aussichtswarte St. Peter/Ottersbach:



Bild 8

Diese 28 m hohe Aussichtswarte ist im Sinne des Begriffs als nahezu reiner Holzbau zu betrachten. Lediglich Aussteifungskonstruktionen und Verbindungsmittel und natürlich die Fundamentkonstruktion sind als Stahl, bzw aus Stahlbeton hergestellt.

Bei diesem Bauwerk wurde die Philosophie des konstruktiven Holzschutzes, also der Schutz vor schädlicher Feuchtigkeit, in sehr konsequenter Weise durchgehalten. Deshalb wurde auch auf chemischen Holzschutz zur Gänze verzichtet.

Obwohl es sich hier um eine „reine Holzkonstruktion“ handelt, war es dennoch notwendig, gewisse Stahlteile bezüglich ihrer Spannungsausnutzung mit verfeinerten Berechnungsmethoden zu untersuchen, um die Varianz der Stahlteilgrößen möglichst gering zu halten. Es stellt sich wieder heraus, dass nur in Kombination von allen drei Baustoffen, Stahlbeton für Fundamente, Holz für die Haupttragkonstruktion und Stahl für Stabilisierungskonstruktion bzw Knotenverbindungen ein solches Projekt realisierbar ist.

3.1.3 Telekommunikationsmasten aus Holz:

In Zusammenarbeit mit ProHolz Steiermark wurde an der Fachhochschule Technikum Joanneum am Studiumlehrgang Bauplanung und Baumanagement eine Diplomarbeit zu dem Thema Möglichkeiten der Errichtung von Telekommunikationsmasten aus Holz durchgeführt.

Das Ziel war, zu diesem Zweck Bauwerke zu finden, die sich der Landschaft ein wenig besser anpassen als die herkömmlich errichteten Konstruktionen. Als Randbedingung galt eine Lebensdauer von 20 Jahren, wartungsfrei, zu erzielen. Weiters musste die Konstruktion den Anforderungen für Holzhandymasten bezüglich der geringen Verformbarkeit unter extremen Windbelastungen genügen, um die Funktion der montierten Antennen nicht zu stören. Als Grenzwert der Gebrauchstauglichkeit wurde eine Verdrehung der Maßspitze um max $0,5^\circ$ bei 135 km/h Windgeschwindigkeit vorgegeben. Weiters war das Ziel, allenfalls beschädigte Bauteile ohne Demontage des Gesamtmastes austauschen zu können und zu guter Letzt sollten die Bauteile derart standardisiert werden, dass für Höhen zwischen 20 m und 40 m immer die selben Bauteile Verwendung finden können. Dies bedeutet, ein additives Zusammenstecken des Mastes aus immer gleichen standardisierten Grundbauteilen aus Holz sowie standardisierten Verbindungsmitteln aus Stahl. Diese Diplomarbeit wurde im Jahre 2001 fertiggestellt (vgl Bild 9).

Im Jahr 2003 kam es dann zur Beauftragung zur Errichtung eines Prototyps für eine Gesamthöhe von 30 m. Die in der Diplomarbeit vorgegebene Randbedingung wurde weitgehend eingehalten. Schlußendlich wurde der Mast im Jahr 2004



Bild 9

errichtet. Auch hier stellte sich heraus, dass nur eine Kombination aus Holzdruckelementen und Stahlzugelementen (vorgespannt) zu einer optimierten Konstruktion führen. Gerade dieses Beispiel zeigt, dass nur das ideale Zusammenführen und der zweckmäßige Einsatz der verschiedenen Baumaterialien in einem Bauteil zum Ziel führen kann.

3.1.4 Cruciani-Bogen

Ein letztes ausgeführtes Beispiel sei eine Lehrgerüstkonstruktion für einen Betonbogen einer Autobahnbrücke vorgestellt. Es handelt sich dabei um die Bauweise Cruciani, die in der Nachkriegszeit für die Errichtung von Betonbogenbrücken sowohl als Straßen-, als auch als Eisenbahnbrücken sehr bekannt war. Zwischenzeitlich wurde die Konstruktion unwirtschaftlich, da teure Kabelkräne zur Montage des Lehrgerüsts erforderlich waren. Durch die Entwicklung der Hebe-technik hat diese Bauweise eine Renaissance erlebt und konnte sich in letzter Zeit mehrmals als wirtschaftlichstes System zur Herstellung von Betonbögen durchsetzen.

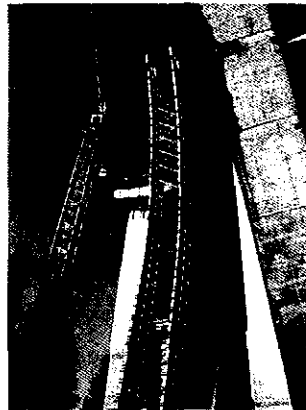
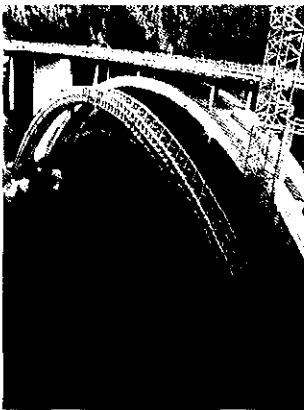


Bild 10

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um die Autobahnbrücke P40V im Zuge des zweisepurigen Ausbaues der Südautostrasse Bereich Packabschnitt.

Das Lehrgerüst kann als quer vorgespannte Diagonalfachwerkstruktur bezeichnet werden. Über die Quervorspannung werden die Einzelarmen zu einem Gesamtgurt zusammengedrückt, wobei die Übertragungsfkraft weder über Leim noch über Nägel sondern lediglich über Reibung erfolgt. Diese Bauweise birgt den großen Vorteil, dass die Einzelbauteile für mehrere Bögen Wiederverwendung finden können, da weder Leim noch Nägel zur Verbindung der Einzelbauteile von Nöten sind. Lediglich über Spannstäben werden Gurtarmen und Diagonalen zusammengedrückt und damit im Verbund gehalten. Die gegenständliche Konstruktion hat eine Spannweite von 120 m, es wurden jedoch schon freie Spannweiten von über 200 m mit dieser Bauweise überbrückt. Auch hier wird eine ideale Symbiose aus Holzbau und Stahlbautei-

len gefunden. Der Betonbogen (Hohlkastenkonstruktion) wird in einzelnen Betonierabschnitten betoniert, zuerst Bodenplatte dann Stege, dann Deckplatte, wobei für das Betonieren der Stege und der Deckplatte zusätzlich zu den Stahl- und Holzbauteilen, die bereits fertiggestellte Betonplatte zum Mittragen herangezogen wird.

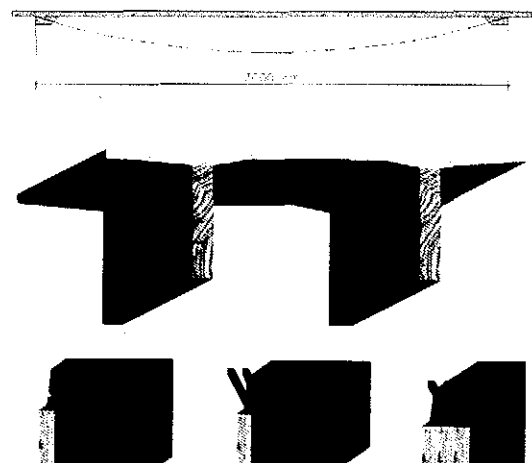
Schlussendlich sind hier alle drei Baustoffe im Tragverhalten eingebunden. Es handelt sich somit um ein quer vorgespanntes Holzbetonverbundtragwerk. Verformungsmessungen haben gezeigt, dass im Zuge der verfeinerten Festigkeitsbestimmung von Holzbauteilen das Tragverhalten des Bogens durch die Rechnung mit sehr hoher Übereinstimmung simuliert werden kann. Dieser Umstand motiviert solche zugegeben für die statische Berechnung doch recht komplizierten Tragwerke für größere Spannweiten einzusetzen.

3.2 Projektstudien

Es soll nun anhand von zwei Beispielen gezeigt werden, dass es durchaus möglich ist, im Verbund mit anderen Baustoffen und Bauweisen den Baustoff Holz zweckmäßig für Aufgaben heranzuziehen, die noch vor wenigen Jahren undenkbar erschienen. Voraussetzung ist jedoch eine ingenieurmäßige Simulation und Tragwerksplanung, wie sie für die Baustoffe Stahlbeton und Stahl, bereits selbstverständlich ist.

3.2.1 Vorgespannte Holzbetonverbund-Straßenbrücke

Straßenbrücken für das hochrangige Straßennetz (Autobahnen und Bundesstraßen) wurden bisher immer in Stahlbetonbauweise, Spannbetonbauweise, Stahlbetonverbundbauweise oder eben Stahlbauweise angedacht. Warum sollte nicht ähnlich der Stahlbetonverbundbauweise anstatt des Stahlträgers auch ein Holzträger unter der Betonplatte Verwendung finden (vgl Bild 11).



Vorspannung ohne Verbund (CNC-Fräsen)
 Vorspannung vorwiegend zur Durchbiegungsbegrenzung
 Verankerung der Spannkabel in der Betonplatte
 Einfache Verankerung der Leiteinrichtungen
 Einfache Ausbildung der Übergangskonstruktionen
 Konstruktiver Holzschutz erfüllt

Bild 11

Da der Holzträger unter der Betonplatte witterungsgeschützt ist und obendrein sich Holz als unempfindlich gegen chemische Angriffe (zB Salz und andere Taumittel) erweist, liegt der

Gedanke nahe, den Stahlträger durch einen Holzträger zu ersetzen. Da jedoch Holz von seinen Steifigkeitseigenschaften weicher als Stahl ist, können die strengen Verformungsbedingungen für eine Brücke größerer Spannweite mit dem Baustoff Holz alleine nur sehr schwer eingehalten werden. Die moderne CNC-Technik erlaubt es, in drillingsverleimte Brettschicht-holzträger Spannritzen einzulegen. Diese Spannritzen werden in der Betonplatte verankert und somit ergibt sich ein vorge-spanntes Verbundtragwerk, wo alle Baumaterialien ihren Eigenschaften entsprechend optimal eingesetzt sind. Die Betonplatte als robustes Trag- und Deckelement der Holzträger als nahezu wartungsfreies Tragelement und die Spannritze als hochfeste Zugelemente.

3.2.2 Lärmschutzeinhausungen aus Holz

Im Zuge der zunehmenden Verkehrsbelastung auf unseren Straßen, vor allem auf unseren Autobahnen, stellt sich immer mehr die Frage des Lärmschutzes und der lärmtechnischen (und auch optischen) Abschottung des Verkehrs von seiner Umgebung.

Die bisher üblichen dafür verwendeten Konstruktionen sind eingeschüttete Lärmschutztunnels in Stahlbetonbauweise oder als weniger effiziente (jedoch billigere) Maßnahme, Lärmschutzwände aus Beton, Stahl, Holz, Kunststoff oder geeigneten Kombinationen. In einer Studie im Auftrag von ProHolz Salzburg, aus Anlass des Autobahnausbaues im Zederhaus und den damit verbundenen erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen, wurde eine Projektstudie für Lärmschutztunnels unter Verwendung des Baustoffes Holz in Auftrag gegeben.

Es stellte sich heraus, dass Lärmschutztunnels mit Verwendung des Baustoffes Holz als tragende Struktur den üblichen Konstruktionen als Stahlbeton weder in ihrer Funktion, noch in ihrem finanziellen Aufwand, für die Herstellung unterlegen sind. Im Gegenteil, durch die Leichtbauweise kann im Falle von Beschädigungen eine Reparatur schnell und kostengünstig durchgeführt werden.

In letzter Zeit wurde jedoch die Forderung nach erhöhten Sicherheitsmaßnahmen gegenüber Brandereignissen aus den hinlänglich bekannten Anlässen erhoben. Unter diesem Aspekt soll nun eine brennbare Tragkonstruktion eingesetzt werden? Bei näherer Betrachtung stellt sich heraus, dass einerseits das verwendete Holz zur entstehenden Brandlast in Tunnels kaum einen Beitrag leistet und die Tragfähigkeit, wie schon gezeigt, für einen geforderten Bemessungszeitraum sehr genau vorherbestimmt werden kann. Es wäre erfreulich, nachdem der Beweis der Zweckmäßigkeit am Papier erbracht werden konnte, diese Konstruktion nun auch zu realisieren. Wie bei allen neuen Entwicklungen gilt es jedoch viele Bedenken und Einwände zu widerlegen und zu zerstreuen.

4. Materialien und Bauweisen

4.1 Verdübelte Holzwand

Im Wohnbau wurde in den letzten Jahren der Baustoff Holz wieder vermehrt eingesetzt. Dabei haben sich zwei Bauweisen durchgesetzt. Einerseits die Holzriegel-, oder Holzrahmenbauweise, wobei auf ein tragendes Holzgerüst diverse Beplankungen aus Gipskarton oder Holzwerkstoffplatten mit entsprechenden Dämmmaterialien und Fassadenausformungen bauphysikalisch abgestimmt, errichtet werden. Zum anderen die Holzmassivbauweise als Weiterentwicklung der Holzblockbauweise, wobei massive Holzplattenelemente ab einer Stärke

von ca 10 cm zum Einsatz kommen. Die Holzplattenelemente werden ähnlich den verleimten Sperrholzplatten derart geschichtet aufgebaut, dass feuchteabhängige Schwind- und Quellungsbewegungen möglichst minimiert werden.

Erste Entwicklungen dieser Holzplatten sind die sogenannten verleimten Brettsperrholzelemente, wobei ca 2 cm starke Einzelbrettschichten abwechselnd quer und längs zur Faser verleimt werden. Eine Weiterentwicklung bzw Parallelentwicklung sind die verdübelten Holzwandelemente. Dabei wird anstatt der Verklebung eine Verdübelung als Verbindung der Brettschichten vorgesehen. Versuche an der TU Wien haben gezeigt, dass diese Wandelemente erstaunlich tragfähig sind.

Es hatte sich bei den Versuchen auch gezeigt, dass die Steifigkeiten der Wandelemente in Abhängigkeit von ihrer Belastung variieren, wodurch eine direkte Bemessung nicht möglich ist. Es sind hier Methoden der Linearisierung bzw der nichtlinearen Rechnung anzuwenden. Es konnte jedoch ein sehr einfaches Bemessungsverfahren dafür entwickelt werden, sodass die Anwendbarkeit in einfacher Weise gegeben ist.

Neben den großen Tragfähigkeiten weist dieses Element auch bauphysikalisch gegenüber den verleimten Platten für den Geschosswohnbau einige Vorteile auf. Der größte sind die geringen Luftzwischenräume zwischen den Schichten, wodurch das Wärmedämmverhalten dieser Platten deutlich gesteigert werden kann. Entsprechende Versuche an der TU Graz konnten den Nachweis dafür erbringen.

Neben einigen bauphysikalischen Vorteilen ist diese Bauweise gegenüber Bauungenauigkeiten toleranter als die Holzriegel, bzw Holzplattenbauweise. Sie kommt dem Ziegelbau recht nahe, jedoch mit dem großen Vorteil, dass vorgefertigte Elemente Verwendung finden, die die Bauzeit gegenüber der Ziegelmassivbauweise extrem verkürzen. Diese verdübelten Holzwandelemente werden bereits erfolgreich eingesetzt, jedoch handelt es sich hierbei noch um kein Massenprodukt, sodass bei allen dargestellten Vorteilen sicherlich die Preissituation noch nicht mit den herkömmlichen Massivbauweisen vergleichbar ist. Jedoch erscheint für die Holzmassivbauweise dieses Wandelement ein großer Schritt in die richtige Richtung zu sein.

5. Zusammenfassung

Die in diesem Vortrag gezeigten Beispiele sind natürlich nur ein kleiner Querschnitt der am Markt in letzter Zeit vorhandenen. An innovativen Gedanken mangelt es jedenfalls nicht. Eine letztlich gültige Klärung der Frage, ob der Holzbau in der Zukunft eine Alternative zu den heute herkömmlichen Baustoffen wie Stahl, Stahlbeton und Glas sein kann, kann hier nicht gegeben werden. Die Ausführungen können bestenfalls Anstoß für den Leser sein, sich über den Baustoff Holz zu informieren und für sich selbst den einen oder anderen Vorteil zu finden.

Eines erscheint jedoch unzweifelhaft: Der Baustoff Holz wird auch in Zukunft die Diskussion über die ideale Verwendung von Baustoffen beleben.

Korrespondenz:

Dipl.-Ing. Dr. techn. Pius Wörle

Behördl. bef. und beeid. Zivilingenieur für das Bauwesen

A-8010 Graz, Kreuzgasse 30

Telefon 0316 / 32 60 15, Fax -22

E-Mail: woerle.zt@utanet.at

Beurteilung von Sanierputzsystemen

Altbaumauerwerk ist häufig feucht und mit Salzen belastet. Der Putz fällt ab, die Mauersteine bröckeln. Wird ein solches Mauerwerk mit herkömmlichem Mörtel verputzt, so kommt es bekanntlich schon bald wieder zu Schäden. Die Sanierung von feuchten und salzhaltigen Wänden ist daher eine Herausforderung für Planer, Materialhersteller und Verarbeiter. In der Vergangenheit wurden sehr häufig Fehler gemacht. Durch wachsende Erfahrung und neue Forschungsergebnisse können heute Fehlerquellen rechtzeitig erkannt und abgeschätzt werden. Eine Voruntersuchung, so hat sich gezeigt, ist genauso wichtig wie eine Überwachung der Arbeiten.

Zum Verputzen von feuchtem und salzbelastetem Mauerwerk haben sich Sanierputze bewährt. Sie werden seit nunmehr 30 Jahren angeboten. Anfangs stand man ihnen skeptisch gegenüber, denn wegen der noch fehlenden Praxis wurden die Einsatzgrenzen oft verkannt. Heute weiß man, dass es vor allem darauf ankommt, ein komplettes System aus aufeinander abgestimmten Materialien und Maßnahmen zu haben, das je nach Beschaffenheit und Belastung des Mauerwerks gezielt eingesetzt wird.

1. Definition Sanierputze/Sanierputzsysteme

Als die ersten Sanierputze auf den Markt kamen, gab es nur wenige Hersteller. Inzwischen bieten über 30 Hersteller Sanierputze an. Damit sich Planer und Verarbeiter nicht auf Werbeaussagen verlassen müssen, ist ein allgemein anerkanntes Regelwerk erforderlich. Normen helfen da nur bedingt weiter. Ausführlich werden Sanierputze in Merkblättern der WTA (Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege) beschrieben. Das derzeit gültige Merkblatt definiert Sanierputze wie folgt:

„Sanierputze werden aus Werkrockenmörtel ... hergestellt. Es sind Putze mit hoher Porosität und Wasserdampfdurchlässigkeit bei gleichzeitig erheblich verminderter kapillarer Leitfähigkeit.“ Damit sind bereits die drei Haupteigenschaften des Sanierputzes genannt: Geringe Saugfähigkeit, gute Wasserdampfdurchlässigkeit und hohes Porenvolumen. Außerdem werden Baustellenmischungen und Zusatzmittel ausgeschlossen.

Bei der Sanierung von feuchtigkeits- und salzbelastetem Mauerwerk ist es wichtig, dass nicht nur Sanierputzmörtel allein, sondern komplette Sanierputzsysteme, deren Einzelkomponenten genau aufeinander abgestimmt sind, zum Einsatz kommen. Solche Systeme bestehen aus:

- Spritzbewurf (Vorspritz)
- Grundputz (Ausgleichsputz, Porengrundputz)
- Sanierputz
- Deckschicht (Anstriche/Beschichtungen, mineralische Oberputze)

Spritzbewurf und/oder Grundputz können entfallen, wenn dies der Hersteller aufgrund der Untergrundbeschaffenheit und des Versalzungsgrades empfiehlt. Deckschichten dürfen die Eigenschaften des Systems nicht beeinträchtigen.

2. Abgrenzung zu Opferputzen/Kompressenputzen/Entfeuchtungsputzen

Über Sanierputze, ihre Funktionsweise und Wirksamkeit herrschte anfangs noch sehr viel Unklarheit. Viele Produkte wurden mit der Bezeichnung „Sanierputz“ versehen, obwohl sie damit nichts zu tun hatten. Auch heute noch gibt es eine Reihe von Materialien, die ebenfalls zum Verputzen von feuchtem und salzbelastetem Mauerwerk empfohlen werden, jedoch ganz andere Eigenschaften als Sanierputze haben. Es gilt daher, genaue Abgrenzungen zu treffen.

Reversible Putze

- schützen historisch wertvollen Untergrund (Mauerwerk, Putz, Farbe) temporär
- werden bei Bedarf wieder entfernt

Opfer-/Kompressen-/Entsalzungsputze

- saugen Salze aus dem oberflächennahen Bereich des Untergrundes auf
- werden anschließend wieder entfernt
- besitzen meist keine salzresistenten Bindemittel
- sind nicht wasserabweisend

Porenreiche Unterputze

- sollen den Untergrund schützen und Salze über einen längeren Zeitraum aufnehmen
- besitzen salzresistente Bindemittel
- sind nicht wasserabweisend
- sind meist bereits nach kurzer Zeit durch Feuchtigkeit und Salze geschädigt

Entfeuchtungsputze

- sollen das Verdampfen des Wassers aus dem Untergrund begünstigen oder gar erst ermöglichen (Eine Entfeuchtung des Mauerwerks durch Putze allein ist jedoch nicht möglich)
- irreführender Markenname (wird heute nicht mehr verwendet)

Anforderungsprofile und exakte Definitionen für solche Putze, etwa durch ein WTA-Merkblatt oder andere Richtlinien gibt es noch nicht. Eine Arbeitsgruppe der WTA beschäftigt sich jedoch zurzeit mit den Opferputzen. Die vorläufige Definition lautet: „Opferputze sind Putze, die nicht ästhetischen Zwecken dienen, sondern nur eine kurzzeitige Schutzfunktion besitzen. Sie werden bei hoher Feuchtigkeits- und Salzbelastung als Verschleißschicht eingesetzt, bis die Entfeuchtungsmaßnahmen greifen. Kompressenputze sind eine Sonderform der Opferputze für kurzfristigen, hohen Salzaustrag.“ Solange jedoch noch keine endgültigen Definitionen feststehen, legt jeder Hersteller, Anbieter oder Anwender eigene Anforderungen fest, falls nicht vom Planer genaue Vorgaben gemacht worden sind.

Im Gegensatz zu den oben genannten Putzen sind Sanierputze genau definiert. Sie schützen den Untergrund langfristig, da sie salzresistente Bindemittel besitzen, wasserabweisend sind

und Salze sehr langsam aufnehmen. Ohne zusätzliche Maßnahmen (zB Abdichtungen, Wärmedämmung) ist eine „Mauerwerksentfeuchtung“ jedoch weder mit Sanierputzsystemen noch mit anderen Putzen möglich.

3. WTA-Merkblätter

Die 1977 gegründete WTA (Wissenschaftlich-Technischer Arbeitskreis für Denkmalpflege und Bauwerksanierung, heute Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege) beschäftigte sich von Anfang an mit Sanierputzen.

1985 erschien das erste WTA-Merkblatt mit dem Titel „Die bauphysikalischen und technischen Anforderungen an Sanierputze“. Hierin wurden die Sanierputze definiert und von Baustellengemischen, Zusatzmitteln und anderen ungeeigneten Produkten abgegrenzt. Um die Sanierputze verschiedener Hersteller vergleichen zu können, wurden die technischen Eigenschaften in Messwerten ausgedrückt und ein Prüfzeugnis darüber verlangt. Damit wurde den planenden Stellen bereits eine entscheidende Hilfe anhand gegeben.

Die Erfahrung zeigte jedoch, dass die in diesem Merkblatt aufgeführten Mindestanforderungen auch von Produkten erreicht wurden, die in der Praxis innerhalb kurzer Zeit versagten. Die Anforderungen im Merkblatt waren also nicht streng und präzise genug gewesen. 1992 erschien ein neues Merkblatt mit der Nummer 2-2-91/D¹ unter dem Namen „Sanierputzsysteme“. Darin wurden weitere Erfahrungen, Forschungen und Ergebnisse von Ringversuchen berücksichtigt. Dieses Merkblatt ist zurzeit noch gültig.

Der Titel „Sanierputzsysteme“ zeigt schon, dass in diesem Merkblatt nicht nur der Sanierputz allein, sondern auch die anderen, zum System gehörenden Materialien, wie Spritzbewurf, Grundputz, Oberputz und Anstrich behandelt werden. Auch für diese Materialien werden Mindestanforderungen aufgestellt. Allein für den Sanierputz müssen insgesamt 14 technische Daten bestimmt werden.

Es wird in diesem Merkblatt auch eine Aussage über die stoffliche Zusammensetzung gemacht. Da Sanierputze auf feuchtes und salzhaltiges Mauerwerk aufgetragen werden, müssen seine Inhaltsstoffe auch gegen diese Bedingungen resistent sein. In der Praxis bedeutet dies, dass der Zuschlag dicht und unangreifbar sein muss. Als Bindemittel kommen nur hydraulisch abbindende Materialien in Frage. Carbonatisch gebundene „Kalk-Sanierputze“ kann es also nicht geben. Auch die Verwendung von Trass ist problematisch, denn Trass braucht zum Abbinden relativ viel Wasser und Zeit. Beides widerspricht den Grundeigenschaften von Sanierputz.

Der Begriff „Sanierputz“ ist nicht zu schützen. So gab und gibt es beispielsweise gipshaltige Reparaturmörtel oder gar Zusatzmittel unter dieser Bezeichnung auf dem Markt. Um hier eine Abgrenzung zu schaffen, wurde der Begriff „Sanierputz-WTA“ eingeführt. Nur solche Produkte, die alle nach dem Merkblatt geforderten Prüfungen bestanden haben, dürfen als „Sanierputz-WTA“ bezeichnet werden. Obwohl die Anforderungen eindeutig sind, musste festgestellt werden, dass auch diese Bezeichnung mitunter missbräuchlich verwendet wurde. Die WTA beschloss daher, solchen Produkten, die alle im Merkblatt genannten Anforderungen erfüllen, ein Zertifikat zuzuerkennen. Über die Anträge entscheidet ein unabhängiger Sachverständigenausschuss. Es werden hierbei nicht nur die technischen Daten überprüft, es wird auch beurteilt, ob die verbalen Anforderungen des Merkblattes erfüllt wurden:

- Prüfung durch eine für den Mörtelsektor anerkannte, kompetente Prüfstelle bzw durch einen Überwachungsverein
- Anwendung der vorgeschriebenen Prüfverfahren
- Vollständigkeit des Prüfzeugnisses
- Erfüllen aller Anforderungen
- Übereinstimmung der technischen Merkblätter mit den WTA-Richtlinien (Putzzusammensetzung, Verarbeitung, Eigenschaften, Anwendungsgrenzen)
- Nachweis der Fremdüberwachung

Der Zertifizierungsausschuss tagt in regelmäßigen Zeitabständen. Die von der WTA geprüften und zertifizierten Produkte werden im Internet unter www.wta.de bekannt gegeben.

Das seit 1992 gültige WTA-Merkblatt 2-2-91/D hat sich lange Zeit bewährt. Dennoch mussten einige Punkte erläutert oder genauer beschrieben werden. Daher wurde ein Ergänzungsblatt mit der Bezeichnung 2-6-99/D² erarbeitet. Inzwischen liegt eine neue Fassung als Entwurf vor (s Kap. 5).

4. ÖNORM

In Österreich werden sanierputzartige Putze schon lange verwendet. Der überwiegende Teil dieser Putze enthält Leichtzuschläge. Die Sanierputze sind in der ÖNORM B 3345:2003 08 01 „Sanierputzmörtel für salzbelastete Untergründe – Anforderungen, Prüfverfahren und Hinweise für die Verarbeitung“³ erfasst. Diese Norm unterscheidet zwei Sanierputztypen: „W“ (wie WTA) und „L“ (wie leicht). Auch die Voruntersuchungen werden per Norm geregelt.

Die Sanierputze W sind im Wesentlichen an das WTA-Merkblatt 2-2-91/D. Die Sanierputze L sind aus den so genannten Thermoputzen hervorgegangen, die bereits vor fast 40 Jahren entwickelt wurden. Sie waren ursprünglich als Wärmedämmputze gedacht und ließen sich leicht verarbeiten. Je nach Salz- und Feuchtigkeitsbelastung des Untergrundes wurden sie auch als so genannte „Entfeuchtungsputze“ im Altbaubereich eingesetzt. Der Erfolg war jedoch von vielen Zufällen abhängig. In der ÖNORM wurden sie genau definiert. Ihre Mindestputzdicke beträgt 30 mm. Die kapillare Wasseraufnahme liegt bei einer Steighöhe bis 20 mm (gemessen an 40 mm dicken Proben). Die Porosität beträgt > 60 Vol.-%. Darüber hinaus ist ein Wärmeleitwert von $\lambda < 0,20 \text{ W/mK}$ gefordert. Diese Putze lassen sich praktisch nur händisch verarbeiten, da der mineralische Leichtzuschlag bei der maschinellen Verarbeitung zum Teil zerstört wird.

5. Neuerungen (EN 998-1/neues WTA-Merkblatt)

Seit dem 1. 2. 2004 ist nun die europäische Putzmörtel-Norm EN 998-1 „Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 1: Putzmörtel“⁴ anwendbar, ab dem 1. 2. 2005 wird sie endgültig in Kraft treten.

Diese neue europäische Norm enthält Mindestanforderungen an Sanierputzmörtel. Sie berücksichtigt jedoch nicht den Systemcharakter bzw die weiteren, zum System gehörenden Mörtel. Eine Fremdüberwachung der Putze ist nicht mehr erforderlich. Somit können zukünftig auch nicht überwachte Produkte auf den Markt kommen. Darüber hinaus wird auf Prüfvorschriften (EN 1015) verwiesen, die für Sanierputze eigentlich nicht anwendbar sind.

Aus diesem Grunde wird zurzeit ein neues WTA-Merkblatt (voraussichtliche Bezeichnung 2-9-04/D) erarbeitet. Dieses enthält

alle in der EN 998-1 aufgeführten Anforderungen, stellt jedoch zugleich höhere Anforderungen an Sanierputzmörtel als die Norm. Für Sanierputzsysteme wichtige Kennwerte werden genauer definiert, ergänzt oder strenger gefasst. Die Prüfverfahren werden aktualisiert. Das Merkblatt übernimmt die Aufgabe, die kompletten Systeme zu beschreiben und deren hohe Qualität zu sichern. Darüber hinaus wird das Merkblatt konkrete Angaben zu Voruntersuchungen, Planung, Anwendung, Anwendungsgrenzen und Verarbeitung enthalten und somit bei der Beurteilung von Sanierputzsystemen helfen. Obwohl gemäß der neuen europäischen Norm keine Fremdüberwachung mehr erforderlich ist, wird sie weiterhin zur Erlangung des Zertifikates gefordert.

Die Arbeiten an dem neuen Merkblatt sind inzwischen abgeschlossen, der Entwurf ist veröffentlicht. Im Folgenden werden die darin enthaltenen Anforderungen bereits berücksichtigt.

Die europäische Norm berücksichtigt den Sanierputz-Typ L nach ÖNORM nicht. Somit ist für Österreich ein nationaler Anhang geplant.

6. Beurteilung von Sanierputzsystemen am Bauwerk

Sollen Sanierputzsysteme am Bauwerk beurteilt werden, so kann dies zur Qualitätskontrolle oder zur Klärung von Schadensursachen geschehen. Eine neutrale Beurteilung ist dabei meist nur durch einen Sachverständigen möglich.

Bisher gab es nur unzureichende Hinweise, wie Sanierputzsysteme am Bauwerk zu beurteilen sind. Im bisherigen WTA-Merkblatt heißt es dazu lediglich:

„Die Festmörtelanforderungen ... gelten für labormäßig hergestellte Prüfkörper. Auch Proben, welche nach der Erhärtung am Bauobjekt entnommen wurden, müssen die Anforderungen an die Rohdichte und Porosität erfüllen. Alle übrigen Kenngrößen dürfen aufgrund unterschiedlicher Randbedingungen geringfügig davon abweichen.“

Im neuen WTA-Merkblatt wird diesem Thema nun ein eigenes Kapitel gewidmet. Welche Kennwerte zu prüfen sind, ist im Einzelfall zu entscheiden. Die Ergebnisse sind in ihrer Gesamtheit zu bewerten. Dabei sind auch eventuell vorhandene Schadensbilder heranzuziehen.

Es sind folgende Fragen zu klären:

- Ist das Sanierputzsystem für diesen Einsatz geeignet?
- Erfolgte der Einsatz gemäß dem Sanierungsvorschlag bzw der Ausschreibung?
- Wurden Fehler bei der Verarbeitung gemacht?
- Weisen die Komponenten des Sanierputzsystems Fehler auf?
- Traten nach Abschluss der Arbeiten schadensverursachende Ereignisse ein?

6.1 Grenzen des Sanierputzeinsatzes

Sanierputzsysteme sind nicht einzusetzen

- gegen Druck- oder Stauwasser oder bei ständig porengesättigtem Untergrund
- im erdberührten Bereich
- wenn der Taupunkt ständig im Putzquerschnitt liegt

In solchen Fällen sind vertikale und horizontale Abdichtungsmaßnahmen erforderlich. Der Tauwasserausfall muss, bei-

spielsweise durch Wärmedämmungen oder die Regulierung der Luftfeuchtigkeit, verhindert werden.

6.2 Fehler bei der Verarbeitung

Unzureichende Reinigung und Vorbereitung des Putzgrundes

Der Untergrund muss tragfähig sein. Mürbe Mauersteine und Fugen müssen entfernt oder gefestigt werden. Verschmutzungen sind zu beseitigen. Falls erforderlich, sind Putzträger anzubringen.

Verwendung von Gips zum Befestigen von Installationen oder Profilen

Gips führt in Verbindung mit den hydraulischen Bindemitteln und Wasser zur Ettringitbildung und somit zu Treiberscheinungen.

Zu wenig Sicherheitsspielraum oberhalb des ursprünglichen Schadens

Der Altputz ist gemäß WTA-Merkblatt mindestens 80 cm über die sichtbare oder durch Untersuchungen abgegrenzte Schadenszone hinaus zu entfernen.

Unsatzgemäßes Auftragen des Spritzbewurfes

Für Sanierputze ist in der Regel als Haftbrücke ein halbdeckender (netzförmiger) Spritzbewurf erforderlich, es sei denn, der Hersteller erlaubt einen voll deckenden Spritzbewurf. Ein voll deckender Spritzbewurf ist nur zulässig, wenn entsprechende Anforderungen erfüllt sind. Er darf maximal 5 mm dick sein, worauf besonders bei maschineller Verarbeitung geachtet werden muss. Der Spritzbewurf muss Bestandteil des gewählten Sanierputzsystems sein. Fugen dürfen nicht mit Spritzbewurf gefüllt werden. Der Spritzbewurf muss vor Beginn der Putzarbeiten verfestigt sein.

Einlagiges Arbeiten auf kritischem Untergrund

Auf stark unebenem Mauerwerk, aber auch bei hoher Untergrundversalzung oder bei Mischmauerwerk kann es notwendig sein, mehrlagig zu arbeiten. Dabei sind die vom Hersteller empfohlenen Standzeiten zwischen den einzelnen Putzlagen einzuhalten, um Hohlstellen und Risse zu vermeiden.

Zu geringe Putzdicke

Die erforderlichen Schichtdicken sind vom Versalzungsgrad des Untergrundes abhängig, wie aus der nachfolgenden Tabelle hervorgeht:

Versalzungsgrad	Maßnahmen	Schichtdicken in mm
gering	1. Spritzbewurf 2. Sanierputz-WTA	≤ 05 ≥ 20
mittel bis hoch	1. Spritzbewurf 2. Sanierputz-WTA 3. Sanierputz-WTA	≤ 05 10 bis 20 10 bis 20
	1. Spritzbewurf 2. Porengrundputz-WTA 3. Sanierputz-WTA	≤ 05 ≥ 10 ≥ 15

Sanierputze können ein- oder mehrlagig aufgebracht werden. Die erforderliche Mindestputzdicke beträgt in jedem Fall 20 mm für den Sanierputz bzw 25 mm für ein System aus Porengrundputz und Sanierputz. Die Dicke von Sanierputz darf auf 15 mm gemindert werden, wenn gleichzeitig ein Porengrundputz verwendet wird. Die einzelnen Lagen müssen mindestens 10 mm dick sein.

Zu geringes Porenvolumen

Um das für die Wasserdampfdiffusion und die Einlagerung der Salze erforderliche Porenvolumen zu erreichen, muss der Sanierputz genau gemäß den Herstellervorgaben gemischt werden. Dabei ist auf die erforderliche Mischzeit zu achten. Dies gilt insbesondere bei der Maschinenverarbeitung.

Verarbeitung bei ungünstigen Klimaverhältnissen

Sanierputze weisen in Kellerräumen manchmal bereits kurze Zeit nach der Verarbeitung Ausblühungen oder Salzflecken an der Oberfläche auf. Dies wird meist mit einem Versagen des Systems erklärt. In Kellerräumen herrscht – insbesondere in den Sommermonaten – während und nach der Verarbeitung eine sehr hohe Luftfeuchtigkeit. Der Sanierputz erhärtet zwar, wird jedoch nicht trocken. Dadurch kann sich die Hydrophobierung nicht ausbilden; er wird sozusagen gar nicht zu einem Sanierputz. Über den durchgehenden Feuchtigkeitsfilm können die Salze vom Untergrund an die Oberfläche gelangen. Daher muss die hohe Raumfeuchtigkeit durch Lüften, Entfeuchten (Kondenstrockner) oder vorsichtiges Heizen abgeführt werden. Die relative Luftfeuchtigkeit sollte in dieser Phase unter 65% r.F. liegen.

Unzureichende Nachbehandlung

Sanierputze sind mineralische Putze. Daher ist eine Nachbehandlung, insbesondere bei trockener Witterung, Wind- und Sonneneinfall erforderlich. Ansonsten wird dem Putz frühzeitig das Anmachwasser entzogen, wodurch der Abbindeverlauf und die Festigkeitsentwicklung gestört werden. Dadurch kann es zu Rissbildungen und Absandungen kommen. Die Putzflächen müssen gegebenenfalls durch vorsichtiges Benetzen mit Wasser feucht gehalten und eventuell beschattet werden. Räume dürfen während der Aushärtezeit nicht kurzfristig aufgeheizt werden.

Falsche Beschichtungen

Anstriche bzw. Beschichtungen und mineralische Oberputze dürfen die Eigenschaften des Systems, insbesondere die Wasserdampfdurchlässigkeit nicht beeinträchtigen. Dies ist auch bei einer Renovierung zu berücksichtigen.

6.3 Fehlerhafte technische Eigenschaften

6.3.1 Beobachtungen vor Ort

Zur kompletten Beurteilung gehört die Prüfung des Putzes vor Ort und im Labor.

Optisches Erscheinungsbild

Ist das optische Erscheinungsbild mangelhaft, etwa durch Risse oder eine nicht gewünschte Putzstruktur, so ist zu beurteilen, ob es sich um eine Bagatelle oder einen nachzubesehenden Schaden handelt. Als Grundlage hierfür dient das allgemein bekannte Schema von *Oswald*⁶.

Risse/Hohlstellen

Putzrisse und Hohlstellen in Sanierputzen werden wie bei jedem anderen mineralischen Putz beurteilt. Eine Systematik ist im WTA-Merkblatt 2-4-94/D „*Beurteilung und Instandsetzung gerissener Putze an Fassaden*“⁶ enthalten.

Ausblühungen/Feuchtigkeitschäden

Treten Salz- und Feuchtigkeitsdurchdringungen an der Oberfläche auf, stellt sich zunächst die Frage, ob hier überhaupt mit einem Sanierputzsystem gearbeitet wurde. Der Planer, der Verarbeiter und gegebenenfalls auch der Materialhersteller

sind zu befragen, wobei die Aussagen überprüft werden müssen.

Schichtdicken

Die Schichtdicken aller vorhandenen Schichten bzw. Lagen werden unmittelbar nach der Probenentnahme an den Mantelflächen der Bohrkerns gemessen. Dabei sind neben dem Mittelwert auch die Minimal- und Maximalwert zu berücksichtigen.

Hydrophobierung

Die Wasser abweisende Wirkung des Sanierputzes lässt sich vor Ort durch eine Benetzungsprobe nachweisen. Dies ist jedoch nur eine vorläufige Aussage. Genaue Werte sind erst nach einer Probenahme und dem Trocknen des Putzes möglich. Dann lässt sich auch die Wassereindringtiefe genau messen.

Nachträgliche Veränderungen

Sanierputzflächen können auch durch nachträgliche Veränderungen geschädigt werden, beispielsweise durch den Auftrag eines ungeeigneten Farbanstrichs.

6.3.2 Laboruntersuchungen

Für weitere Untersuchungen werden Bohrkerns im Trockenbohrverfahren am Bauwerk entnommen. Die Materialuntersuchungen werden an den einzelnen Komponenten des Sanierputzsystems durchgeführt. Im Schadensfall werden auch Proben aus dem benachbarten, ungeschädigten Bereich untersucht und vergleichend beurteilt.

Welche Festmörtelkennwerte im Einzelnen zu einer Beurteilung herangezogen werden können, wird im zukünftigen WTA-Sanierputzmerkblatt stehen. Die nachfolgende Tabelle stammt aus dem Merkblattentwurf; sie kann daher noch nicht rechtsgültig angewandt werden.

Kenngroße	Anforderung Grundputz-WTA	Anforderung Sanierputz-WTA
Schichtdicke	nach Herstellerangabe bzw. Planung	nach Herstellerangabe bzw. Planung
Feuchtegehalt	keine Anforderung	keine Anforderung
Trockenrohddichte	keine Anforderung	keine Anforderung
Druckfestigkeit	> Druckfestigkeit des systemgebundenen Sanierputzes	1,5 N/mm ² bis 5 N/mm ²
Kapillare Wasseraufnahme	> 1,0 kg/m ²	> 0,3 kg/m ²
Wassereindringung	> 5 mm	< 5 mm
Porosität	> 30 Vol.-% bei Ausgleichsputz, > 40 Vol.-% bei Porengrundputz	> 35 Vol.-%

Diese Werte sind nur als Richtwerte zu betrachten. Es ist zu beachten, dass die Wassereindringung bei salzbelasteten Proben in der Regel höher als 5 mm ist. Der obere Wert der Druckfestigkeit (5 N/mm²) kann je nach Erhärtungsbedingungen überschritten werden. Maßgeblich für die Beurteilung ist eine auf den Untergrund abgestimmte Festigkeit.

7. Erfahrungen/Untersuchungen/Forschungsarbeiten

Sanierputze „funktionieren“ über lange Zeiträume. Es konnten inzwischen Sanierputze untersucht werden, die 20 Jahre und länger auf feuchtem, salzhaltigem Mauerwerk angebracht

waren. Wertvolle Erkenntnisse lieferte auch ein mehrjähriges Untersuchungsprojekt des deutschen Bundesministeriums für Forschung und Technologie in Oberschleißheim bei München, wo verschiedene Systeme (nicht nur Sanierputze) sowohl in einem ehemaligen, stark versalzten Stall als auch an einem sehr feuchten Außenmauerwerk gleichzeitig getestet wurden. Die Testflächen wurden mehr als zehn Jahre nach ihrem Aufbringen erneut untersucht. Dabei zeigten sich deutliche Unterschiede in der Funktionsfähigkeit und Haltbarkeit der einzelnen Putze. Bewährt hatten sich Sanierputzsysteme, die den WTA-Richtlinien entsprachen.

8. Neue Trends

Obwohl sich die Sanierputzsysteme in der heute angebotenen Form bewährt haben, geht die Entwicklung weiter. Doch nicht immer sind es tatsächlich Neuheiten, die angeboten werden; oft werden auch altbekannte und eigentlich selbstverständliche Tatsachen oder Eigenschaften als Innovation dargestellt.

So werden seit einiger Zeit einlagig zu verarbeitende Sanierputze angeboten. Die ersten Sanierputze, die auf den Markt kamen, wurden in der Regel einlagig aufgetragen. Sie sind heute noch weitgehend schadensfrei. Es handelt sich bei den einlagigen Sanierputzen also keineswegs um eine neue Erfindung. Erst mit Einführung des WTA-Merkblattes 2-2-91/D wurde auf eine mehrlagige Arbeitsweise als besondere Maßnahme gegen die Salzdurchdringung hingewiesen. Die erste Lage kann dabei aus einem so genannten Porengrundputz oder dem Sanierputz selbst bestehen. Es kann jedoch selbstverständlich nach wie vor einlagig mit dem Sanierputz gearbeitet werden.

Mitunter wird auch auf eine erhöhte Porosität des Sanierputzes hingewiesen. Untersuchungen haben gezeigt, dass sich die Poren im Sanierputz nur sehr langsam füllen. Eine extrem hohe Porosität ist daher nicht automatisch gleichzusetzen mit einer erhöhten Sicherheit. Porenräume, die durch bestimmte Leichtzuschläge erzielt wurden, stehen nicht für die Salzspeicherung zur Verfügung, da sich die Salze dort nicht einlagern.

Wichtig ist es, dass der Sanierputz seine Eigenschaften, insbesondere die Hydrophobierung, möglichst rasch erreicht, um früh gegen die Feuchtigkeit und die Salze aus dem Untergrund beständig zu sein.

Nach wie vor gilt, dass der Sanierputz allein nicht alle Probleme lösen kann. Es muss sich um ein System aus verschiedenen aufeinander abgestimmten Produkten und Maßnahmen handeln. Nur dann ist eine ausreichende Sicherheit gegeben.

9. Zusammenfassung

Sanierputze sind seit etwa 30 Jahren im Einsatz. Aufgrund der Erfahrungen und durch Forschungen konnte ihr Funktionsmechanismus inzwischen erkannt und nachvollzogen werden.

Sanierputzsysteme, denen das WTA-Zertifikat zuerkannt wurde, erfüllen alle technischen Forderungen. In Zukunft wird dies besonders wichtig sein, um einen höheren Standard als den in der Norm erfassten zu sichern.

Zur Qualitätskontrolle und zur Beurteilung im Streitfall liegen inzwischen Richtlinien vor.

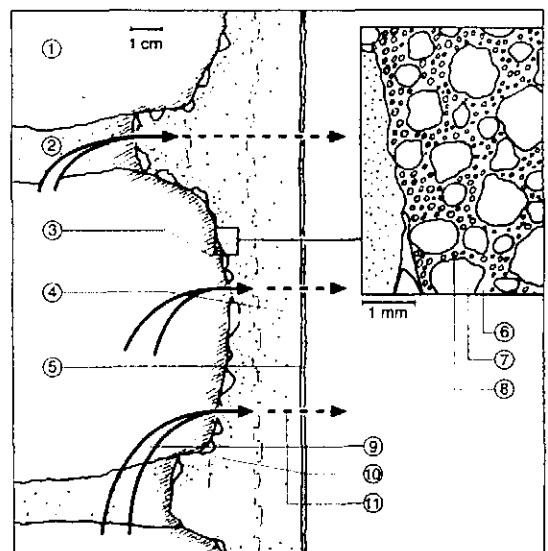
Bei richtiger Anwendung funktionieren Sanierputzsysteme über lange Zeit.

Literatur

- ¹ WTA-Merkblatt 2-2-91/D, „Sanierputzsysteme“
- ² WTA-Merkblatt 2-6-99/D, „Ergänzungen zum WTA-Merkblatt 2-2-91/D“
- ³ ÖNORM B 3345:2003 08 01, „Sanierputzmörtel für salzbelastete Untergründe – Anforderungen, Prüfverfahren und Hinweise für die Verarbeitung“
- ⁴ EN 998-1, „Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 1: Putzmörtel“
- ⁵ Oswald, R. und Abel, R.: „Leitfaden über zunehmende Unregelmäßigkeiten bei Neubauten“, Fraunhofer IRB-Verlag, 1998
- ⁶ WTA-Merkblatt 2-4-94/D, „Beurteilung und Instandsetzung gerissener Putze an Fassaden“

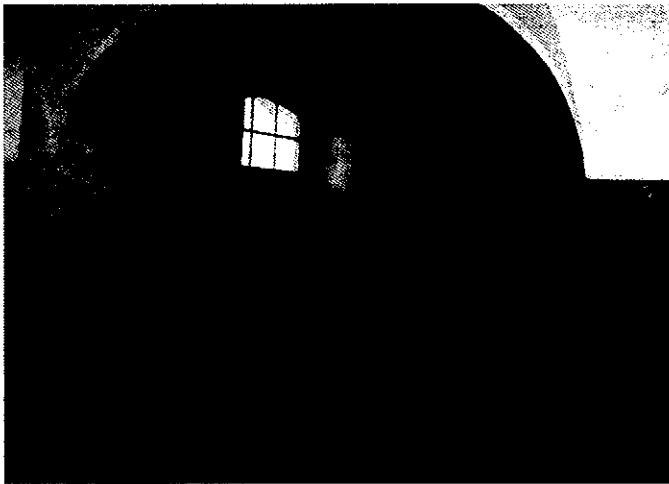


Aufbau eines Sanierputzsystems: Vorspritz, 1 bis 2 Lagen Sanierputz bzw. Grundputz + Sanierputz, Farbanstrich

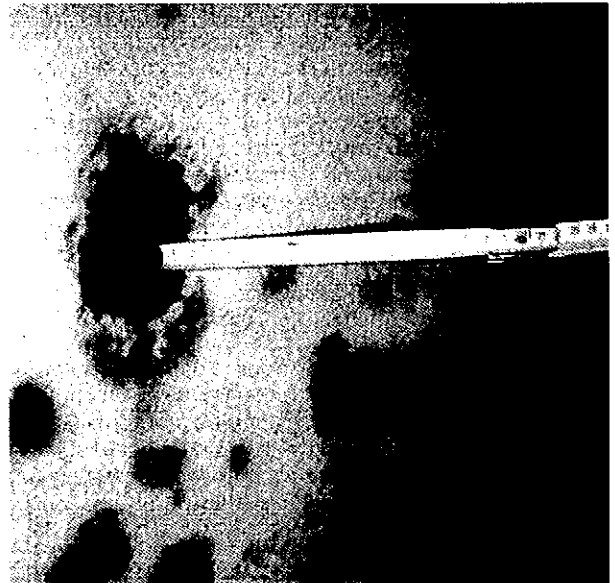


Funktionsweise des Sanierputzsystems:

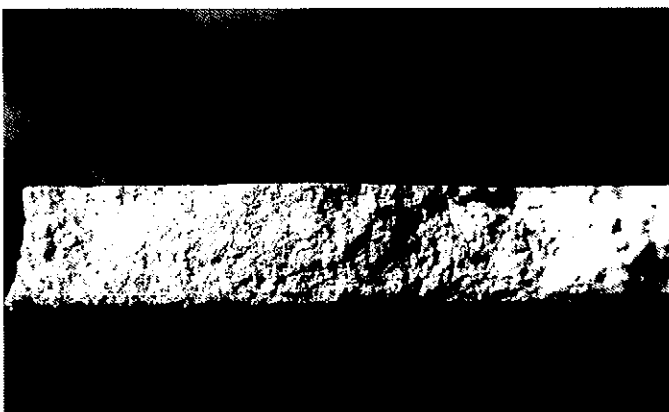
- | | | |
|----------------|-----------------|----------------------------|
| 1 - Mauerstein | 5 - Oberputz | 9 - Kapillarwasser + Salze |
| 2 - Fuge | 6 - Bindemittel | 10 - Salzablagerung |
| 3 - Vorspritz | 7 - Zuschlag | 11 - Wasserdampfdiffusion |
| 4 - Sanierputz | 8 - Poren | |



Durchfeuchtung von Sanierputz durch zu geringe Auftragsdicke



Fehler bei der Sanierputzverarbeitung durch unzureichende Putzgrundvorbereitung (Verschmutzungen)



Putzschaden durch ungünstigen Putzaufbau (unterschiedlich dicke Lagen) und fehlenden Spritzbewurf

*Korrespondenz:
Dr. Helmut Kollmann
epasit GmbH Spezialbaustoffe
D-72119 Ammerbuch, Sandweg 12-14, Altingen*

Alkohol im Straßenverkehr

Eine Zusammenschau der verschiedenen Regelungsbereiche

I. Der Alkoholkonsum aus medizinischer Sicht

Der Alkoholkonsum kann sich durchaus positiv auf Seele und Körper des Menschen auswirken, er verändert aber – zeitlich begrenzt und ereignisbezogen – die Fähigkeit, ein Fahrzeug sicher zu lenken. Die **verkehrsspezifische Leistungsfähigkeit** ist durch den Alkoholkonsum herabgesetzt.

Mit Erreichen der angegebenen Blutalkoholwerte können folgende Veränderungen erwartet werden: ab etwa

- **0,5‰** Auswirkungen auf das sogenannte limbische System (das Randgebiet zwischen Großhirn und Gehirnstamm) von welchem vor allem die **gefühlsmäßigen Reaktionen** auf Umweltreize ausgehen: Einstufung von Situationen als mindergefährlich; Nichterkennen der Gefahr als solche; Neigung zur Überschätzung der eigenen Fähigkeiten; nachweisliche Einschränkung der Empfindlichkeit der Sensoren der Netzhaut des Auges vom Gesichtsfeldrand her (Tunnelblick); verlangsamte Reaktion der Pupille auf größere oder kleinere Lichtmengen (Blendwirkung); Senkung des Blutdrucks, kann zu Konzentrationsstörungen führen; Wirkung von Medikamenten, insbesondere Psychopharmaka kann verstärkt, aufgehoben oder ins Gegenteil verkehrt werden;
- **0,8‰** neben einer Verstärkung der bereits geschilderten Symptomatik tritt deutliche **Verlängerung der Reaktionszeit** auf;
- **1,5‰** zudem schwere **Wahrnehmungsstörungen** möglich; Umschlagen der Stimmungslage von übererregt in verlangsam/traurig;
- **2,5‰** bereits Hinweis auf **chronischen Alkoholmissbrauch**;
- **4‰** lebensbedrohliche **Vergiftungen** (Atemlähmung, Versagen des Herz-Kreislauf-Systems) möglich.

Es muss betont werden, dass die dargelegten Wirkungen stark von der persönlichen Konstitution, der Stimmungslage und vor allem der Gewöhnung eines Menschen an den Alkohol abhängig ist.

Ungeachtet dessen ist vor diesem Hintergrund verständlich, dass sich der Gesetzgeber seit jeher des Zusammenhangs von Alkohol und Straßenverkehr angenommen hat. Die zunehmende Verkehrsdichte und die damit verbundenen erhöhten Anforderungen an den einzelnen Fahrzeuglenker bilden zweifelsohne die sachliche Begründung für die Einführung restriktiver Bestimmungen wie jener der in der Öffentlichkeit heiß diskutierten 0,5‰-Regel.

An der legislativen Umsetzung dürfen jedoch Zweifel angemeldet werden. Die große Zahl der – auf viele Gesetze verstreuten und selbst für den Fachmann oft kaum verständlich formulierten – Verwaltungsvorschriften und ihre zahlreichen Querverbindungen in das Verfassungsrecht, das Strafrecht und Zivilrecht haben zu einer weithin **unübersichtlichen Rechtslage** geführt,

wodurch der Rechtsstaatlichkeit nicht immer ein guter Dienst erwiesen wurde.

Dabei enthält das **Verwaltungsrecht** im Wesentlichen bloße Ordnungsvorschriften. Das im Anschluss behandelte **gerichtliche Strafrecht** greift dort Platz, wo in die körperliche Integrität – und sei es auch nur durch deren konkrete Gefährdung – eingegriffen wurde. Das **Zivilrecht** soll den Ausgleich nach einem eingetretenen Schaden regeln.

Dieser Artikel hat zum Ziel, die Rechtslage zum „Alkohol im Straßenverkehr“ im Überblick zu beleuchten und die wesentlichen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Rechtsmaterien aufzuzeigen.

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften werden nur soweit beschrieben, als sie für das Verständnis der Wirkungsweise der Alkoholvorschriften wichtig sind.

II. Verwaltungsrecht

Schon allein die straßenpolizeilichen Vorschriften sind auf zahllose Gesetze und Verordnungen verstreut. Die wesentlichsten Grundlagen finden sich in der Straßenverkehrsordnung und dem Führerscheingesetz, deren Alkoholbestimmungen hier dargestellt werden sollen. Auf andere gesetzliche Vorschriften wird bloß verwiesen.

A. Straßenverkehrsordnung

1. Straßen mit bzw ohne öffentlichem Verkehr

„Dieses Bundesgesetz gilt für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können“ (§ 1 Abs 1 StVO).

Da somit die Straßenverkehrsordnung (grundsätzlich) nur auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gilt, kommt der Unterscheidung zwischen Straßen mit öffentlichem Verkehr bzw Straßen ohne öffentlichen Verkehr wesentliche Bedeutung zu.

Nach der Rsp kommt es ausschließlich auf die faktische Möglichkeit der Nutzung durch die Allgemeinheit an. Sobald eine Straße von **jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt** werden kann, liegt eine solche mit öffentlichem Verkehr vor.

Auf die Eigentumsverhältnisse wird nicht abgestellt. Es kommt nur auf den äußeren Anschein an, ob die Straße zur allgemeinen Benützung freisteht (VwGH 30. 1. 1974; ZVR 1975/1).

Weil und solange jedermann die Kriterien „Kunde“, „Gast“, „Hausbewohner“ erfüllen kann, ändern – für sich alleine – auch die vom Eigentümer angebrachten Aufschriften, wie

- „Parkplatz für Kunden“ (ZVR 1992/17)
- „Parkplatz nur für Hausbewohner“ (VwGH 25. 4. 1985, 85/02/0122, 0123)

- „Privatstraße“ (VwGH 15. 12. 1982, 8/01/01/0134)
- „ausgenommen Anrainer und Lieferanten“ (VwGH 30. 3. 1978, 2259/76), ja selbst
- „ausgenommen Servitutsberechtigte“

nichts daran, dass die so gekennzeichneten **Landflächen** (§ 2 Abs 1 Zif 1 StVO) als „Straße mit öffentlichem Verkehr“ gelten. Selbst eine Abschränkung ändert an dieser Qualifikation nichts, wenn sie von jedermann unter den gleichen Bedingungen überwunden werden kann – etwa bei Mautstraßen (VwGH 17. 6. 1987, 86/03/0234). Zu der in der Literatur aufgeworfenen Frage, ob Parkhäuser überhaupt als „Landflächen“ und damit als Straße zu qualifizieren sind, besteht noch keine höchstgerichtliche Judikatur.

„Für Straßen ohne öffentlichem Verkehr gilt dieses Bundesgesetz insoweit als andere Rechtsvorschriften oder die Straßenerhalter nichts anderes bestimmen. Die Befugnisse der Behörden und Organe der Straßenaufsicht erstrecken sich auf diese Straße nicht“ (§ 1 Abs 2 StVO).

Wenn keine Straße mit öffentlichem Verkehr vorliegt, so gelten die Bestimmungen der StVO demnach aber nur insoweit der Straßenerhalter oder besondere Rechtsvorschriften nichts anderes anordnen. Als Straßen ohne öffentlichen Verkehr gelten etwa

- Straßen innerhalb von Firmengeländen, soweit sie ausschließlich dem Werksverkehr dienen (OGH 7. 11. 1961, 4 Ob 93/61),
- Friedhofswege (OGH 17. 6. 1997, 2 Ob 116/77),
- für die Dauer von Veranstaltungen gesperrte öffentliche Straßen,
- eine von Häusern eingeschlossene Hoffläche, die von Häusern eingeschlossen, aber über eine Durchfahrt erreichbar ist (OGH 20. 11. 1997, 2 Ob 335/97x, ergangen zu § 93 StVO).

Die **Befugnisse der Exekutive** nach der StVO erstrecken sich nur auf Straßen mit öffentlichem Verkehr.

Dies bedeutet in dem hier behandelten Zusammenhang, dass jemand, der auf einer Straße ohne öffentlichen Verkehr alkoholisiert mit dem Fahrzeug unterwegs ist, von Organen der Straßenaufsicht weder angehalten, noch zur Atemluftuntersuchung aufgefordert oder gar verwaltungsbehördlich bestraft werden kann. Allerdings muss im Strafbescheid nicht ausdrücklich hervorgehoben werden, dass eine Verfolgungshandlung nach § 5 Abs 1 StVO auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr stattgefunden hat (VwGH 19. 10. 1988, 88/02/0107). Das Gesetz ordnet ausdrücklich an, dass eine Verwaltungsübertretung nicht vorliegt, wenn die Tat auf einer Straße ohne öffentlichen Verkehr begangen wurde (§ 99 Abs 6 lit b StVO).

Die Aufforderung zur Durchführung einer Atemluftkontrolle darf aber auch außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr erfolgen, dies jedoch nur unter einem (aktenmäßig festzuhaltenden) Verdachts des in Betriebnehmens oder Lenkens eines Fahrzeuges bzw Kraftfahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr.

Hinweis: Für die zivil- und strafgerichtlichen Konsequenzen nach einem Verkehrsunfall in durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand kommt es jedoch (weitgehend) nicht darauf an, ob sich der Unfall auf einer Straße mit oder ohne öffentlichen Verkehr ereignet hat.

2. Lenken und Inbetriebnahme eines Fahrzeuges

„Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträch-

tigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen“ (§ 5 Abs 1, 1. Satz StVO).

„**Fahrzeug**“ ist nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs 1 Ziff 19 StVO ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder Straßen verwendetes Beförderungsmittel oder eine fahrbare Arbeitsmaschine, ausgenommen Rollstühle, Kinderwagen, Schubkarren und ähnliche, vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn verwendete Kleinfahrzeuge sowie fahrzeugähnliches Kinderspielzeug und Kindersportgeräte.

Fahrzeuge im Sinn der StVO sind daher zB

- Fahrräder,
- Fiakerfuhrwerke,
- Straßenbahnen.

„**Lenken**“ ist die Bedienung der hierfür vorgesehenen Einrichtung eines in Bewegung befindlichen Fahrzeuges (VwGH 22. 5. 1985, 84/03/0400).

So etwa wenn jemand die Lenkung bedient und mit einem Fuß auf der Fahrbahn gemeinsam mit anderen ein Fahrzeug in eine Gasse schiebt, ohne dass der Motor läuft (VwGH 14. 11. 1997, 97/02/0453).

Allerdings wird, wer in ein von einem anderen bedientes Lenkrad eingreift um das Fahrzeug zu verreißen nicht zum „Lenker“ und somit nicht zum mitversicherten Fahrer (OGH 20. 11. 1975, 7 Ob 197/75, ZVR 1976/300).

Inbetriebnahme eines Fahrzeuges liegt grundsätzlich vor, wenn eine Handlung gesetzt wird, die auf das Inbetriebsetzen des Fahrzeuges und den daran anschließenden Betrieb gerichtet ist zB

- in Gang setzen des Motors, selbst wenn dies nur zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Scheibenwischer, der Heizung des Wageninneren oder des Heckfensters dienen sollte (VwGH 29. 4. 1976, 2264/75, ZVR 1977/91)

Die **Inbetriebnahme ist nicht dem „versuchten Lenken“** gleichzuhalten. Wer ein Fahrzeug in Betrieb nimmt, kann sich nicht mehr darauf berufen, damit hinsichtlich des Lenkens nur im Versuchsstadium geblieben zu sein; er kann sich sohin nicht auf die (grundsätzlich mögliche) Straffreiheit berufen. Das Versuchsstadium liegt demzufolge nur in Ansehung von solchen Handlungen vor, die dem Starten des Motors vorausgehen, wie dem Einsteigen und Platznehmen im Fahrzeug bis zum Anstecken des Starterschlüssels.

3. Das Alkoholverbot

„Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 ‰ oder darüber gilt der Zustand der Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt“ (§ 5 Abs 1 StVO).

a) Die Beeinträchtigung

Das Alkoholverbot des § 5 StVO stellt grundsätzlich – nur (!) – auf die **Beeinträchtigung** ab.

Eine Auslegungshilfe, was unter „beeinträchtigtem Zustand“ zu verstehen ist, kann § 58 Abs 1 StVO geben: Nach dieser Vorschrift darf ein Fahrzeug nur lenken, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der ein **Fahrzeug zu beherrschen** und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden **Rechtsvorschriften zu befolgen** vermag.

Aus dem Wort „jedenfalls“ in § 5 Abs 1 StVO ergibt sich zweifelsfrei, dass eine Beeinträchtigung einer Person durch Alkohol auch schon bei einem Blutalkoholgehalt von **unter 0,8‰** gegeben sein kann (**Minderalkoholisierung**). In diesem Zusammenhang spielt es auch keine Rolle, ob der Blutalkoholgehalt über oder unter 0,5‰ betrug. Wer also „durch Alkohol beeinträchtigt“ ist, verstößt immer (nur!) gegen § 5 StVO.

Eine fahruntüchtige Person, die ein Fahrzeug in Betrieb nimmt, obwohl sie vorher Alkohol getrunken hat, verantwortet den Tatbestand des § 5 Abs 1 StVO auch dann, wenn ihre Beeinträchtigung unabhängig von der Menge des genossenen Alkohols aufgrund irgendwelcher zusätzlichen Komponenten (zB Einnahme von Medikamenten, Müdigkeit, gesundheitliche Beeinträchtigung) eingetreten ist.

Trotz Verwendung des Wortes „durch“ in § 5 (1) StVO muss der Alkohol **keine überwiegende Rolle** bei der Beeinträchtigung spielen; er muss nur mit ursächlich für die festgestellte Beeinträchtigung sein.

Die Erkenntnis über die Wirkung eines Medikaments entschuldigt nicht (VwGH 16. 1. 1963, 2227/61).

Ein Kraftfahrer muss den einem von ihm eingenommenen Medikament innewohnenden Alkoholgehalt bei der Beurteilung seiner Fahrfähigkeit entsprechend mitberücksichtigen und im Zweifelsfall von der Lenkung eines KFZ Abstand nehmen (VwGH 27. 5. 1971, 919/70, ZVR 1972/76).

b) Die gesetzliche Vermutung

Die 0,8 ‰ stellen demgegenüber eine **absolute Grenze** dar, bei deren Überschreitung die unwiderlegliche Rechtsvermutung eingreift, nach der eine Person jedenfalls als durch Alkohol beeinträchtigt anzusehen ist, selbst wenn sie es aufgrund ihrer Konstitution vielleicht gar nicht ist.

Ein Gegenbeweis ist (begrifflich) ausgeschlossen (VwGH 24. 4. 1963, 832/61; OGH 9. 10. 1962, 11 Os 238/62).

Es kommt auch nicht darauf an, wie der Alkohol in das Blut bzw die Atemluft gelangt ist (Einreiben, Schnüffeln, Wickel etc). Dies kann aber (nur) im Zusammenhang mit der subjektiven Tatseite (Verschulden) eine Rolle spielen (VwGH 5. 10. 1988, 85/18/0100).

Bei der Beurteilung, ob die in ihren Auswirkungen unwiderleglichen Grenzwerte erreicht wurden, kommt es selbstverständlich nur auf den zum **Zeitpunkt des Lenkens** ermittelten Wert an.

4. Beweissicherung

a) Die Beweismittel zur Feststellung der Alkoholisierung:

– Die Atemluft

Die StVO legt die Atemluftmessung als das primäre Beweismittel fest. Die ärztliche Untersuchung bzw die Blutabnahme sind nur noch hilfsweise durchzuführen. Liegen mehrere Untersuchungsergebnisse (also zB neben Alkomattest eine Blutuntersuchung) vor, unterliegen diese jedoch der freien Beweiswürdigung.

Entgegen vielfältigen Annahmen sprechen gewichtige **naturwissenschaftliche Argumente** für die Atemluftmessung:

Aufgrund der physiologischen Gegebenheiten des Menschen fließt das Blut vom Magen-Darm-Trakt, wo die wesentliche Resorptionsleistung stattfindet über die Leber zum Herzen, wird dann über den kleinen Kreislauf zur Lunge gepumpt, um vom

Herz weg schließlich direkt über die Hauptschlagader zum Gehirn geleitet zu werden. In die Extremitäten – insbesondere zur Armvene – kommt das Blut erst zu einem wesentlich verzögerten Zeitpunkt. Die Atemluftuntersuchung setzt daher viel unmittelbarer an.

Dazu kommt, dass Unterschiede im Flüssigkeitsgehalt des Blutes bei der Blutuntersuchung zu weiteren Ungenauigkeiten führen, weil nicht das Vollblut, sondern erst das aus ihm gewonnene Serum analysiert wird.

All diese Umwege und Ungenauigkeiten spart die Atemluftmessung aus. Dazu kommt auch die relativ einfache Handhabung und rasche Durchführbarkeit der Atemluftmessung. Aus den genannten Gründen ist die Entscheidung des Gesetzgebers zu bejahen nach der die Atemluftuntersuchungen das primäre Beweismittel darstellen.

Der Gesetzgeber setzt 0,25 mg je Liter Atemluft einen Blutalkohol von 0,5‰ bzw einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg je Liter einen Blutgehalt des Alkohols von 0,8‰, woraus ein gesetzlich verbindlicher **Umrechnungsfaktor** von 1:2 abzuleiten ist. Da bei zahlreichen Untersuchungen eine Abweichung des Umrechnungsfaktors im Bereich von 1:1,8 bis 1:2,6 (weitaus häufigster Wert jedoch 1:2,1) angegeben wird, erscheint die vom Gesetzgeber vorgenommene Festlegung zu einem gewissen Grad willkürlich. Würde man vom Mittelwert des Umrechnungsfaktors etwa 0,4 mg je Liter Atemluft richtigerweise mit 2,1 multipliziert auf den Blutalkoholwert umrechnen, ergäbe sich ein Blutalkoholwert von 0,84‰. Der Gesetzgeber nimmt aber lediglich einen Blutalkohol von 0,8‰ an, sodass die Atemluftuntersuchung bzw der politisch festgesetzte Umrechnungsschlüssel tendenziell jene Personen begünstigt, die sich einer Atemluftkontrolle unterziehen müssen.

– Die klinische Untersuchung

Die Feststellung einer Alkoholbeeinträchtigung im Falle der „**Minderalkoholisierung**“ erscheint in der Praxis ohne erarbeiteten Befund eines ärztlichen Sachverständigen und dessen daraus gezogenen Gutachten kaum denkbar. Der Gesetzgeber hat daher auch der Exekutive die Möglichkeit eingeräumt, den betroffenen Fahrzeuglenker zwecks Feststellung der Beeinträchtigung durch Alkohol auch im Fall der „Minderalkoholisierung“ zum Arzt vorzuführen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen (zu diesen weiter unten) erfüllt sind.

Bei der ärztlichen Untersuchung einer Person, die verdächtig ist, unter Alkoholeinwirkung zu stehen, können (nach *Elbet*) vor allem folgende Proben durchgeführt werden:

- „Probe von Romberg“: Stehen mit geschlossenen Augen und parallel geschlossenen Füßen;
- „Verschärfter Romberg“: Gehen – womöglich Fuß vor Fuß – mit offenen oder geschlossenen Augen;
- „Finger-Finger-Probe“: Zusammenführen der Fingerspitzen mit geschlossenen Augen;
- „Finger-Nase-Versuch“: mit der Fingerspitze muss mit geschlossenen Augen zur Nase gefunden werden;
- Aufheben kleiner Gegenstände vom Boden.

Eine klinische Untersuchung hat in der Regel auch eine **Blutabnahme** zum Zweck der Blutalkoholmessung zu umfassen.

– Erfahrungssätze

Die Feststellung des Blut- bzw Atemalkoholgehaltes selbst kann aber nicht nur durch die im Gesetz ausdrücklich geregelten

Beweismittel, nämlich Atemalkoholmessung oder Blutuntersuchung erfolgen, sondern auch auf die in der in Frage kommenden Zeit konsumierten Alkoholmengen.

Der VwGH hat seine diesbezüglichen Erkenntnisse über Jahrzehnte mit ziemlich starren Annahmen von **Durchschnittswerten** argumentiert. Nach dieser Judikatur entspricht 1/4 l Wein 0,5‰, eine Flasche Bier 0,4‰, 1 Seidel Bier 0,2‰ und ein Schnaps 0,3‰ Blutalkohol (vgl dazu ua ZVR 1993/129; so bis zuletzt auch *Foregger-Serini*, Kommentar zum StGB!). Der VwGH räumte jedoch ein, dass sich die Behörde bei der Ermittlung des Blutalkoholwertes insbesondere bei längerem Zurückliegen des Konsums einer größeren Menge nicht hochgradig alkoholischen Getränkes nicht allein auf Erfahrungssätze stützen dürfe (ZVR 1993/37).

Daneben gibt es Berechnungen des Blutalkoholwertes nach der **Widmarkschen Formel** und der **Wermuth-Fousschen-Formel**, die in verschiedenen Varianten Versuche darstellen, aus der eingekommenen Alkoholmenge unter Berücksichtigung aller erdenklichen Körpermerkmale den zu erwartenden Blutalkoholwert abzuleiten.

Alle diese Versuche der Blutalkoholbestimmung erscheinen problematisch, sie sind aber seit der flächendeckenden Einführung der Alkomatgeräte ohnedies praktisch unbedeutend geworden, sieht man von den Fällen der Rückrechnung ab.

b) Der maßgebliche Zeitpunkt

Entscheidend ist naturgemäß der Zustand des Verwaltungsbedingten im Zeitpunkt des Inbetriebnehmens bzw des Lenkens eines Fahrzeuges.

Da die Atemluftkontrolle bzw auch die Blutabnahme unter Umständen nur mit einer wesentlichen Zeitverzögerung nach dem maßgeblichen Zeitpunkt des Lenkens bzw Inbetriebnehmens vorgenommen wird, muss eine **Rückrechnung** stattfinden. Diese kann seriöserweise nur vom Sachverständigen vorgenommen werden und ist naturgemäß von zahlreichen Unsicherheiten geprägt, zumal die Abbaquote des Blutalkohols von vielen, teils gar nicht nachvollziehbaren Umständen abhängt. Es ist daher von besonderer Bedeutung, dass schon der Gutachter den Grundsatz „in dubio pro reo“ beherzigt und sämtliche Prämissen, die er in seine Berechnung einbezieht, so wählt, dass jede einzelne von ihnen abgesichert ist. Das Operieren mit Durchschnittswerten ist daher ausgesprochen problematisch, weil diese eben nur Durchschnittswerte und im Einzelfall nicht abgesichert sind. Dies trägt den Keim von Fehlentscheidungen in sich. Unter diesen Umständen ist Skepsis angezeigt, wenn manche Sachverständige mit durchschnittlichen Abbauraten von 0,12‰ pro Stunde operieren, „weil dies näher an der Realität“ liege. Richtigerweise wird von einer Abbauraten von 0,1‰ auszugehen sein, dem niedrigsten gemessenen Wert.

Ein geradezu geflügeltes Wort ist der „**Sturztrunk**“. Der Proband, bei dem die Überschreitung eines Grenzwertes festgestellt wurde, beruft sich darauf, dass der Alkoholkonsum erst unmittelbar vor Antritt der Fahrt erfolgt ist und der Alkohol im Zeitpunkt des Lenkens bzw Inbetriebnehmens des Fahrzeuges noch gar nicht im Blut war, sondern erst in der Zeit zwischen Tathandlung und der Messung resorbiert wurde.

Diese Verantwortung impliziert aber, dass die Tathandlung während der Anflutphase erfolgt ist, in der besonders nachteilige Wirkungen des Alkohols auf den Organismus ausgehen, so dass die Fahruntüchtigkeit schon in dieser Phase gegeben ist. Auf diese Annahme stützt sich die vom Verwaltungsgerichtshof

wiederholt bestätigte Praxis der Behörden, wonach diese bei Vorliegen bzw bei der Behauptung eines Sturztrunks erst gar nicht die Rückrechnung anstellten, sondern lediglich die Tatsache des Sturztrunks prüfen und ihre Entscheidungen entsprechend begründen.

Anders liegen die Dinge beim so genannten „**Nachtrunk**“. Darunter ist die Aufnahme von Alkohol nach Beendigung der Lenkertätigkeit, aber vor der Alkoholuntersuchung zu verstehen.

In diesem Fall muss selbstverständlich eine Rückrechnung vorgenommen werden, die an den Gutachter naturgemäß noch höhere Anforderungen stellt als bei der Rückrechnung ohne Nachtrunk.

Vor allem die genaue Befragung des Betroffenen über seine Alkohol- und Essenseinnahmen der letzten Stunden erlaubt dem Sachverständigen bei der Rückrechnung die Plausibilität dieser Angaben zu überprüfen.

Für das Verhalten eines Fahrzeuglenkers nach einem Verkehrsunfall sieht § 4 Abs 1 Z c StVO **Verpflichtung** vor, **an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken**. Gegen diese Mitwirkungspflicht verstößt, wer zwischen Verkehrsunfall und Unfallaufnahme durch die Gendarmerie bzw Polizei Alkohol konsumiert hat (um möglicherweise eine schon zum Unfallzeitpunkt gegebene relevante Alkoholisierung zu verschleiern). Das Verbot Alkohol nach einem Verkehrsunfall zu trinken, gilt bis zum Abschluss der Sachverhaltsaufnahme und unabhängig davon, ob bereits vor dem Unfall Alkohol konsumiert worden ist. Keine Strafbarkeit besteht jedoch, wenn es zu einer solchen Sachverhaltsaufnahme gar nicht kommt oder dem Betroffenen nicht bewusst war, dass es zu einer solchen kommen wird.

Wenn jemand **berechtigterweise** zum Alkotest aufgefordert wurde (ob Atemluftuntersuchung oder klinische Untersuchung ist in diesem Zusammenhang irrelevant) kann sich dieser zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr darauf berufen, dass er im Tatzeitpunkt nicht alkoholisiert gewesen wäre. Er wird – sowohl was seine Bestrafung, als auch was den Führerscheinentzug betrifft – so behandelt, als hätte er einen Alkoholgehalt des Blutes von 1,6‰ oder darüber aufgewiesen.

c) Das Recht der Straßenaufsichtsorgane zur Beweissicherung

– die Untersuchung der Atemluft

„Die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt ist mit einem Gerät vorzunehmen, das den Alkoholgehalt der Atemluft misst und entsprechend anzeigt (Alkomat)“ (§ 5 Abs 3 StVO).

Für die Durchführung des Alkomattests bestehen in Form einer „Richtlinie“ des Bundesministeriums für Inneres detaillierte Verfahrensregeln. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass der letzte Alkoholkonsum des Probanden mindestens 15 Minuten zurück liegt und er innerhalb der letzten 15 Minuten vor dem Test nichts getan hat, was geeignet wäre die Messung des Atemalkoholgehaltes zu behindern (Mundspray, Flüssigkeits- bzw Nahrungsmittelaufnahme, Rauchen, etc).

Es müssen zwei verwertbare Messungen vorgenommen werden.

„**Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde dazu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen**

oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen“ (§ 5 Abs 2, 1. Satz StVO).

Die Vornahme eines Alkomattests darf **jederzeit**, also **verdachtslos** (I), von Personen, die ein Fahrzeug **lenken**, in **Betrieb nehmen** oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen **versuchen**, verlangt werden.

Mit dieser Regelung, die durch die 19. StVO-Novelle, BGBl 1994/518 eingeführt wurde, ist das früher geltende Erfordernis des Vorliegens einer Vermutung, dass sich eine Person in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindet, gefallen. Damit sollen **planquadratmäßige** Atemalkoholkontrollen eine gesetzliche Grundlage finden. Ferner wäre die Überwachung der zahlreichen **0,1%-Grenze**, aber auch der nunmehr allgemein geltenden **0,5%-Grenze** nicht möglich, wenn es keine verdachtsfreien Atemalkoholkontrollen gäbe.

Wer allerdings nicht unmittelbar beim Lenken/in Betrieb nehmen betreten wird, darf nicht verdachtshalber kontrolliert werden. Bei ihm muss der Verdacht im Raum stehen in alkoholisiertem Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben. Damit sollen vor allem die Fälle der „Fahrerflucht“ nach einem Verkehrsunfall erfasst werden bzw jene Fälle, in denen ein Lenker der Aufforderung anzuhalten nicht sofort nachgekommen ist.

Diese Regelungen gelten auch für die Überprüfung der Atemluft von

1. Fahrlehrern bei Schulfahrten gemäß § 114 Abs 4 und 4a KFG 1967
2. Begleitern bei Übungsfahrten gemäß § 122 Abs 2 und 5 KFG 1967
3. Ausbildnern bei Lehrfahrten gemäß § 122a Abs 2 KFG 1967 (§ 5 Abs 2a StVO)

„Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, Personen, deren Atemluft auf Alkoholgehalt untersucht werden soll (Abs 2) zum Zweck der Feststellung des Atemalkoholgehalts zur nächstgelegenen Dienststelle, bei der sich ein Atemalkoholmessgerät befindet, zu bringen, sofern vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden oder zur Zeit des Lenkens befunden haben“ (§ 5 Abs 4 StVO).

Grundsätzlich ist also die Atemluftuntersuchung vor Ort durchzuführen. Ist dies – aus welchem Grund immer – nicht möglich, ist die Exekutive berechtigt, die zu kontrollierende Person zur **nächstgelegenen Dienststelle**, die über einen Alkomaten verfügt, zu bringen. In diesem Fall ist jedoch vorausgesetzt, dass aufgrund bestimmter, aktenmäßig festzuhaltender, Umstände **vermutet** werden kann, dass sich diese Person zumindest zur Zeit des Lenkens in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befunden hat.

– die Blutabnahme

„Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, bei denen eine Untersuchung gemäß Abs 2 (Anm: Alkomatuntersuchung) aus Gründen, die in der Person des Probanden gelegen sind, nicht möglich war und die verdächtig sind, sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand zu befinden, zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Bundespolizeibehörde tätigen oder bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden Arzt zur Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes zu bringen“ (§ 5 Abs 4a StVO).

Primär ist die Atemalkoholkontrolle zur Bestimmung einer möglichen Alkoholisierung heranzuziehen. Eine Blutuntersuchung soll nur noch auf den Fall beschränkt sein, wenn der Betroffene **aus persönlichen Gründen** den Alkomat nicht bedienen kann. In der Praxis kommt diesbezüglich fast ausschließlich eine vorgegebene oder bestehende Asthmaerkrankung vor. Auch an Verletzungen im Mundbereich ist zu denken.

Dies ist der einzige Fall der obligatorischen Blutabnahme.

Zusätzlich soll auch eine Untersuchung durch einen Arzt durchgeführt werden können (siehe unten zu § 5 Abs 5 StVO), weil insb im Fall einer Blutabnahme das Ergebnis nicht sofort vorliegt, ein tatsächlich unter Alkoholeinfluss stehender Lenker aber an der Weiterfahrt gehindert werden muss, was von der Feststellung einer Beeinträchtigung abhängig ist.

§ 5 Abs 4 a StVO wird ergänzt durch § 5 Abs 6 StVO:

„(Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs 4a zu einem Arzt gebracht werden, ist eine Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehalts vorzunehmen; die Betroffenen haben diese Blutabnahme vornehmen zu lassen“ (§ 5 Abs 6 StVO).

Der Verfassungsgerichtshof vertritt den Standpunkt, dass die Verpflichtung zur Duldung einer Blutabnahme mit dem verfassungsrechtlichen Prinzip des Anklageprozesses in Widerspruch steht (VfSlg 9.950). Der Beschuldigte eines Strafverfahrens ist nicht Objekt des Verfahrens, sondern Subjekt. Jeder gegen einen Beschuldigten gerichtete behördliche Eingriff, der diesen unter Strafsanktion verpflichtet an der Wahrheitsfindung durch mündliches Geständnis dergestalt mitzuwirken, dass er seinen Körper für medizinische Eingriffe somit als Beweismittel gegen sich selbst, zur Verfügung stellt, widerspricht diesem Anklageprinzip (VfGH 6. 12. 1988, B1092/87-6).

Der Nationalrat hat die Blutabnahme aber für so wichtig gehalten, dass er sie kurzerhand in die Verfassung festschrieb und so der Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof entzogen hat.

Die Verweigerung der Aufforderung sich vor den Arzt vorführen und sich zum Zwecke der Blutalkoholbestimmung Blut abnehmen zu lassen, stellt ebenso wie die Verweigerung der Atemluftuntersuchung eine Verwaltungsübertretung dar und ist gem § 99 Abs 1 lit b bzw c StVO zu bestrafen.

Eine Blutabnahme an Bewusstlosen oder gegen den Willen des Betroffenen kommt hingegen nicht in Frage. Solche Maßnahmen wären Fälle einer unzulässigen unmittelbaren behördlichen Zwangsgewalt.

Anzumerken bleibt, dass der gesamte Bereich der Blutalkoholbestimmung – sei es durch Atemluftkontrolle, Blutabnahme oder klinischem Test – in einem verfassungsmäßigen Grenzbereich liegt, dies deshalb, weil sich der Verwaltungsbetroffene unter Strafdrohung gezwungen sieht, seinen Körper als Beweismittel im Strafverfahren gegen seine eigene Person zur Verfügung zu stellen.

Während für die Strafbehörden ein **Beweismittelverbot** besteht, verletzt die Versicherung bei der Verwertung einer von der Exekutive vorgenommenen Blutabnahme an einem Bewusstlosen keine gesetzliche Vorschrift. Die privatrechtliche Vereinbarung über die Auskunftserteilung in Artikel 7 Z 4 und Z 5 AUVB 1965 gegenüber dem **Versicherer** geht nämlich über die gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung hinaus (OGH 27. 6. 1991, 7 Ob 12/91, ZVR 1992/35).

- die klinische Untersuchung

„Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt Personen von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol in einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeibehörde tätigen Arzt oder zum diensthabenden Arzt in einer öffentlichen Krankenanstalt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs 2

1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.

Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen“ (§ 5 Abs 5 StVO).

Ausgangslage ist hier, dass bei der Alkomatuntersuchung kein Grenzwert (0,1‰; 0,5‰, 0,8‰) erreicht wurde, gleichwohl aber Gründe (die aktenmäßig zu vermerken sind!) gegeben sind aus der sich die **Vermutung** einer Beeinträchtigung ergibt.

Diesem Verdacht soll im Wege einer klinischen Untersuchung nachgegangen werden.

Mit dieser Regelung wird den Straßenaufsichtsorganen ermöglicht, im Fall der sogenannten **Minderalkoholisierung** sowie im Falle der Unmöglichkeit der Untersuchung der Atemluft (soweit diese Unmöglichkeit aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen abgeleitet ist) die verdächtige Person zum Arzt zu bringen.

In der Praxis kommt heute nach der flächendeckenden Einführung der Alkomaten die klinische Untersuchung in Zusammenhang mit Alkoholdelikten fast nicht mehr vor. Umso mehr hat sie mit dem v.a. im urbanen Milieu zunehmenden **Suchtgiftkonsum** an Bedeutung gewonnen.

- die Verpflichtung der öffentlichen Krankenanstalten

„Ein bei einer öffentlichen Krankenanstalt Diensthabender Arzt hat eine Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehalts vorzunehmen, wenn eine Person

1. zu diesem Zweck zu ihm gebracht wurde oder
2. dies verlangt und angibt, bei ihr habe eine Untersuchung nach Abs 2 eine Alkoholbeeinträchtigung ergeben.

Der Arzt hat die Blutprobe der nächstgelegenen Polizei- oder Gendarmeriedienststelle ohne unnötigen Aufschub zu **übermitteln** und dieser im Fall der Zif 2 Namen, Geburtsdatum und Adresse des Probanden sowie den Zeitpunkt der Blutabnahme bekannt zu geben.“ (§ 5 Abs 8 StVO)

Zur Gleichwertigkeit von Atemluftkontrolle und Blutalkoholbestimmung siehe obige Ausführungen.

Weicht das Ergebnis der Blutalkoholbestimmung vom Ergebnis der Atemluftmessung zum Vorteil der betroffenen Person ab, hat die Behörde zur Klärung der einander widersprechenden Beweisergebnisse nach Durchführung des Beweisverfahrens (Einnahme von Zeugen, Einholen eines Sachverständigengutachtens) in freier Beweiswürdigung zu entscheiden, welches Beweismittel sie ihrer Entscheidung zugrunde legt.

Veraltet erscheint die Praxis, dass eine „Gleichwertigkeit“ einer Blutuntersuchung gegenüber einer Atemalkoholmessung nur vorliege, wenn die Blutuntersuchung von einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden / bei einer BPD tätigen / diensthabenden Arzt einer öKA durchgeführt wird. Der vom Privatarzt durchgeführten Blutuntersuchung soll gemäß VwGH (25. 4. 1997, 96/02/0227) eine solche Beweiskraft **nicht** zukommen, sodass vom Ergebnis der Alkomatmessung auszugehen ist.

Die Polizei- oder Gendarmeriedienststelle hat die Blutprobe direkt an das Gerichtsmedizinische Institut bzw an die jeweils für die Auswertung der Blutprobe vorgesehene Institution weiterzuleiten und soweit wie möglich nähere Hinweise über Ort und Zeitpunkt des Alkomattests zu ermitteln.

- Alkoholuntersuchung und Immunität

Da die Atemluftkontrolle eine **behördliche Verfolgungsmaßnahme** ist, gilt für **Abgeordnete zum Nationalrat** sowie zu den **Landtagen** und die **Mitglieder des Bundesrates** besonderes. Gemäß Art 57 Abs 3 B-VG dürfen sie nur dann behördlich verfolgt werden, wenn dies offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht. Obwohl ein solcher Zusammenhang beim Lenken eines Fahrzeuges in durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand offensichtlich fehlt, selbst wenn dies zwischen zwei Wahlkampfveranstaltungen stattfinden, hat die Behörde kraft ausdrücklicher Anordnung über Verlangen des Abgeordneten eine Entscheidung des Nationalrates bzw des Landtages über das Vorliegen eines solchen Zusammenhanges einzuholen und hat bis zum Vorliegen einer solchen Entscheidung jede behördliche Verfolgungshandlung sofort zu unterbleiben oder ist abzubrechen.

Bei **Diplomaten** darf eine Atemluftprobe gem Art 31 der Wr Diplomatenkonvention BGBl 1966/66 keinesfalls vorgenommen werden; dasselbe gilt hinsichtlich der zum Haushalt eines Diplomaten gehörenden Familienmitglieder, wenn sie nicht Angehörige des Empfangsstaates sind (Art 37 der zit Konvention). Hinsichtlich der **Konsuln** erscheint die Atemluftprobe mangels eines Zusammenhanges des Lenkens eines Kfz mit der Amtstätigkeit dieser Personen zufolge Art 71 Abs 1 des Wr Übereinkommens über konsularische Beziehungen BGBl 1969/318 grundsätzlich gerechtfertigt.

5. Strafbestimmungen

§ 5 Abs 1 StVO enthält nur das Alkoholverbot an sich, aber keine Strafdrohung. Diese findet sich in § 99 StVO.

a) Strafdrohung

Die Höhe der Strafdrohung nach der StVO wird vom Gesetz folgendermaßen mit dem Grad der Alkoholisierung abgestuft:

Blutalkoholwert	Geldstrafe	Ersatzfreiheitsstrafe	Gesetzesstelle
Jede Beeinträchtigung ¹	€ 581,- bis € 3.633,-	1-6 Wochen	§ 99 (1b) StVO
1,2‰ bis 1,6‰	€ 872,- bis € 4.360,-	10 Tage bis 6 Wochen	§ 99 (1b) StVO
1,6‰ und mehr bzw Verweigerungsdelikt!	€ 1.162,- bis € 5.813,-	2-6 Wochen	§ 99 (1) lit a StVO

¹ ab 0,8‰ unwiderleglich vermutet

Bei der **wiederholten** Begehung einer Verwaltungsübertretung gemäß § 99 StVO (innerhalb der 5jährigen Tilgungsfrist des § 55 VStG) kann primär eine Freiheitsstrafe im Ausmaß der Ersatz-

freiheitsstrafe verhängt werden; bei der **dritten (und jeder weiteren)** Begehung ist neben der primären Freiheitsstrafe auch eine Geldstrafe angedroht (§ 100 StVO).

Für die Anwendung der erhöhten Strafdrohungen des § 100 StVO ist gem § 11 VStG **nur nach spezialpräventiven** Erwägungen vorzugehen.

b) Strafbemessung (innerhalb des Strafrahmens)

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen **Schädigung oder Gefährdung** derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat (§ 19 Abs 1 VStG).

Die Regelung weicht erheblich von jener des § 32 Abs 1 StGB („Grundlage für die Bemessung der Strafe ist die Schuld des Täters“) ab.

Als weitere Parameter für die Strafbemessung führt das Gesetz in § 19 Abs 2 VStG der Reihe nach an

- die **sinngemäße Anwendung der Erschwerungs- und Milderungsgründe** der §§ 32 bis 35 StGB und (als letztes)
- die **Einkommens- und Vermögensverhältnisse** des Beschuldigten.

In der **Strafenpraxis der Bundespolizeidirektion St. Pölten** wird bei der ersten Begehung i.d.R. die jeweilige Mindeststrafe verhängt. Bei weiteren Begehungen wird die Strafe in Schritten von € 200,- bis € 300,- angehoben. Die Strafdrohungen gemäß § 15 StVO werden nicht angewandt.

Die **Einkommens- und Vermögenssituation** wird dabei nur in außergewöhnlichen Fällen berücksichtigt; diese spielt aber bei der (großzügig gehandhabten) Einräumung von Ratenzahlung – auch über längere Zeit als 1 Jahr! – eine große Rolle.

Die vielfache Forderung nach Anhebung der gesetzlichen Mindeststrafen ist angesichts der bereits jetzt zur Verfügung stehenden Instrumente strikt abzulehnen, weil sie zwangsläufig zu weiteren beträchtlichen Ungleichbehandlungen führt.

Zweifelsohne wäre die generelle Einführung eines Tagessatzsystems, wie es sich im gerichtlichen Strafverfahren bewährt hat, auch im Verwaltungsstrafrecht angebracht.

c) Außerordentliche Strafmilderung (außerhalb des Strafrahmens), Absehen von der Strafe

Die Möglichkeit einer **außerordentlichen Milderung** der Strafe ist vorgesehen in § 20 VStG. Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.

Mit der 19. StVO-Novelle war eine Regelung eingeführt worden, wonach die außerordentliche Milderung der Strafe in den Fällen der Alkoholdelikte generell ausgeschlossen war. Der Verfassungsgerichtshof sah jedoch im Ausschluss des ad Milderungsrechtes eine nicht gerechtfertigte Verschärfung der Strafdrohung für Verwaltungsübertretungen im Vergleich zu schwerer wiegenden gerichtlich zu ahndenden Delikten, bei denen die außerordentlichen Strafmilderung grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist (Im Bereich der „Alkoholdelikte“ des StGB fehlen Mindeststrafrohungen überhaupt!).

Die genannte Regelung wurde durch den VfGH aufgehoben, sodass heute die außerordentliche Strafmilderung auch für Alkoholdelikte wieder gilt.

Auch das **Absehen von der Strafe** durch die Behörde sowie durch die Organe der öffentlichen Aufsicht (§ 21 Abs 1 bzw Abs 2 VStG) welches ebenfalls von der 19. StVO-Novelle für Alkoholdelikte ausgeschlossen worden war, hat auch für den Bereich der Alkoholdelikte wiederum Geltung. Lediglich die Bestimmungen des § 50 VStG (**Organstrafverfügungen**) finden bei den Alkoholdelikten (auch im Bereich des FSG!) keine Anwendung (§ 100 Abs 5 StVO).

6. Die Strafbarkeit des Versuchs

„**Sofern eine Verwaltungsvorschrift den Versuch einer Verwaltungsübertretung ausdrücklich für strafbar erklärt unterliegt der Strafe, wer vorsätzlich eine zu wirklichen Ausübung führende Handlung unternimmt** (§ 8 Abs 1 VStG).

Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer aus freien Stücken die Ausführung aufgibt oder verhindert oder den Erfolg abwendet (§ 8 Abs 2 VStG).

Der Versuch ist strafbar. Wer in einem durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand versucht, ein Fahrzeug in Betrieb zu nehmen, wird jedoch nicht bestraft, wenn er aus freien Stücken oder von wem immer auf seinen Zustand aufmerksam gemacht, die Ausführung aufgibt“ (§ 99 Abs 5 StVO).

Der Versuch einer Verwaltungsübertretung ist grundsätzlich nicht strafbar, es sei denn, wenn ihn eine Vorschrift ausdrücklich für strafbar erklärt.

Eine solche Erklärung hat der Gesetzgeber im § 99 Abs 5, 1. Satz StVO abgegeben: **Der Versuch ist im Anwendungsbereich der StVO strafbar.**

Ausgenommen sollen gem § 49 Abs 5 2. Satz nur jene Fälle sein, in denen der Täter vom Versuch, ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand in Betrieb zu nehmen, entweder freiwillig oder – von wem auch immer – auf seinen Zustand aufmerksam gemacht, **ablässt**.

Somit geht die Regelung des § 99 Abs 5, 2. Satz StVO über jene des § 8 VStG, wonach für einen wirksamen Rücktritt vom Versuch in jeder Hinsicht Freiwilligkeit gefordert wird, hinaus, es darf nämlich derjenige, der von Organen der Straßenaufsicht auf seinen Zustand aufmerksam gemacht wird, die Ausführung aufgibt, nicht bestraft werden.

Strafbar bleibt aber wer **aus Zufall oder Unvermögen** – also nicht „aus freien Stücken“ – aufgibt:

So ist der **relativ untaugliche Versuch** (der Täter gibt gar nicht auf, sondern scheitert aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten an der Inbetriebnahme) strafbar, zB der Täter, der durch Schieben den Motor eines Motorrades anwerfen will, aber vergisst, die Zündung einzuschalten.

Straflos hingegen ist der **absolut untaugliche Versuch**, etwa wenn die Inbetriebnahme des Motors durch Treten der Pedale des Mopeds infolge des Ankettens des Hinterrades überhaupt unmöglich gewesen wäre (VwGH 24. 2. 1988, 85/18/0137).

Der Versuch muss vorsätzlich begangen worden sein.

Die **Verpflichtung** der Organe der Straßenaufsicht, eine Person, die offenbar in einem durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand ein Fahrzeug in Betrieb zu nehmen versucht, auf ihren Zustand **aufmerksam zu machen**, ergibt sich aus § 97 Abs 1 lit a StVO.

Exkurs: Die volle Berausung

„**Wer sich in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine Tat**

begeht, die ihm außer in diesem Zustand als Verwaltungsübertretung zugerechnet würde, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 218,00 zu bestrafen“ (§ 83 Abs 1 SPG).

Auch im Verwaltungsstrafrecht gilt der Grundsatz „Keine Strafe ohne Schuld“. Das Verschulden muss dem Verwaltungsbetroffenen nachgewiesen werden, andernfalls darf er nicht bestraft werden. Der Grundsatz ist aber insofern durchbrochen, als bei den sog „Ungehorsamsdelikten“ das Vorliegen eines Verschuldens – freilich widerleglich – vermutet wird (§ 5 Abs 1 VwStG).

Unter voller Berausung wird nun ein Zustand verstanden, bei dem es dem Betroffenen an der Diskretions- oder Dispositionsfähigkeit mangelt. Er ist in diesem Zustand nicht „schuldfähig“.

Nach den soeben dargelegten Grundsätzen wäre eine Tatbegehung bei voller Berausung nicht strafbar (Schuldausschließungsgrund gem § 3 Abs 1 VStG).

Dennoch verbleibt eine „Strafbarkeitslücke“ die durch die angeführten Bestimmungen des SPG gefüllt werden. Auf einen solchen Schuldausschließungsgrund kann sich sohin niemand berufen, der seinen **Rauschzustand schuldhaft herbeigeführt** hat.

Eine volle Berausung ist in der Regel erst bei einem Blutalkoholgehalt von 3‰ allenfalls schon ab 2,5‰ anzunehmen (VwGH 16. 6. 1969, 157/68).

In einem anderen Verfahren hat der Verwaltungsgerichtshof den Zustand einer vollen Berausung jedoch selbst bei einer Alkoholisierung von 3,0‰ nicht angenommen, weil der Beschwerdeführer schon eine längere Strecke vor seiner Anhaltung gefahren war (VwGH 9. 5. 1985, 85/18/0210).

Liegen bei Erfüllung des Tatbestandes des § 83 SPG erschwerende Umstände vor, kann an Stelle einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen verhängt werden. Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die im Rauschzustand begangene Tat (bzw Taten) androht (§ 83 Abs 2 SPG).

7. Zwangsmaßnahmen

„Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, Personen, die sich offenbar in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden (§ 5 Abs 1) oder bei denen der Alkoholgehalt des Blutes 0,5‰ oder mehr beträgt, an der Lenkung oder Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu hindern“ (§ 5 b Abs 1, 1. Satz StVO)

„Offenbar“ bedeutet, dass die Beeinträchtigung des Fahrzeuginsassen für **jedermann erkennbar** ist oder durch entsprechende Untersuchungen festgestellt worden sind. Eine Vermutung der Alkoholbeeinträchtigung, die sich bloß auf Alkoholgeruch aus dem Mund stützt, reicht hiezu nicht aus.

II. Führerscheingesetz

1. Geltungsbereich

„Dieses Bundesgesetz gilt für das Lenken von Kraftfahrzeugen und das Ziehen von Anhängern entsprechend den Begriffsbestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes ... auf Straßen mit öffentlichem Verkehr“ (§ 1 Abs 1 FSG).

Das FSG bezieht sich auf das Lenken von Kraftfahrzeugen auf **Straßen mit öffentlichem Verkehr**. Zur Unterscheidung von

Straßen ohne öffentlichen Verkehr ist vollinhaltlich auf die Ausführungen zur StVO zu verweisen.

Im Rahmen der Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit, die bei der Erteilung und der Entziehung von Lenkberechtigungen zu prüfen ist, kann freilich auch ein Verhalten einbezogen werden das auch außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr gesetzt wird. Das Gesetz ordnet diesbezüglich sogar ausdrücklich an, dass Verkehrsverstöße oder strafbare Handlungen, die im Ausland begangen werden, „nach Maßgabe der inländischen Rechtsvorschriften zu beurteilen“ sind.

Der wesentliche Unterschied zur StVO besteht aber darin, dass das Führerscheingesetz nur auf das Lenken von **Kraftfahrzeugen** und das Ziehen von Anhängern entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs 1 Zif 1 **KFG** anzuwenden ist. Nach dieser Bestimmung ist ein Kraftfahrzeug „ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Fahrzeug, das durch technisch freigemachte Energie angetrieben wird und nicht an Gleise gebunden ist“.

Analog zu den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes sind bestimmte Kraftfahrzeuge vom Geltungsbereich des Führerscheingesetzes ganz bzw teilweise ausgenommen. So ist zB keine Lenkberechtigung erforderlich für das Lenken von Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h.

Von den Regelungen des FSG sind gemäß §1 Abs 1a FSG grundsätzlich ausgenommen:

- Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h¹
- Transportkarren
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- Anhängerarbeitsmaschinen
- Sonderkraftfahrzeuge mit denen im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung Straßen mit öffentlichem Verkehr nur überquert und auf ganz kurzen Strecken oder auf Baustellen gefahren wird
- Kraftfahrzeuge die bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung (einschließlich Training) verwendet werden
- nicht zum Verkehr zugelassene Anhänger
- elektrisch angetriebene Fahrräder und
- Heeresfahrzeuge².

Die genannten Kraftfahrzeuge sind in Klassen eingeteilt, die dem bekannten Schema folgen:

- Klasse A Motorräder
- Klasse B PKW
- Klasse C LKW
- unter Klasse C1 LKW's bis 7,5 t
- Klasse D Autobusse
- Klasse E schwere Anhänger bzw Sattelaufleger
- Klasse F Traktoren; selbstfahrende Arbeitsmaschinen etc.

2. Das Alkoholverbot des Führerscheingesetzes

„Ein Kraftfahrzeug darf nur in Betrieb genommen oder gelenkt werden, wenn beim Lenker der Alkoholgehalt des

¹ Der Gesetzestext lässt es offen, ob die 0,5‰ Grenze des § 14 Abs 8 FSG für diese KFZ gilt, da § 1 Abs 1a Zif 1 FSG zwar die Strafnorm des § 37a FSG für anwendbar erklärt, nicht aber ausdrücklich § 14 Abs 8 FSG.

² Für Lenker von Heeresfahrzeugen gilt heeresintern ein absolutes Alkoholverbot.

Blutes weniger als 0,5‰ beträgt. Bestimmungen, die für den betreffenden Lenker geringere Alkoholgrenzwerte festsetzen bleiben unberührt“ (§ 14 Abs 8 FSG).

§ 14 Abs 8 FSG enthält – für den Anwendungsbereich des FSG – gleichsam ein **allgemeines Alkoholverbot**, welches aber durch eine große Zahl von weiteren, über das gesamte FSG verstreuten Alkoholverboten ergänzt wird, die größtenteils mit, teils aber auch ohne Bezug auf das Lenken eines Kraftfahrzeuges einer bestimmten Klasse zu beachten sind:

Probeführerscheinbesitzer	17 über 0,1‰	§ 4 Abs 7 FSG
Bewerber um Lenkberechtigung	über 0,1‰	§ 6 Abs 3 FSG
Klasse F bis zum vollendeten 20. Lebensjahr	über 0,1‰	§ 6 Abs 3 FSG
Bewerber vorgezogene Lenkberechtigung für Klasse B	über 0,1‰	§ 19 Abs 6 FSG
Begleiter Ausbildungsfahrt für vorgezogene Lenkberechtigung für Klasse B	über 0,1‰	§ 19 Abs 6 FSG
Lenker Klasse C ²	über 0,1‰	§ 20 Abs 5 FSG
Lenker Klasse D	über 0,1‰	§ 21 Abs 3 FSG
Lenker mit Mopedausweis bis zum vollendeten 20. Lebensjahr	über 0,1‰	§ 31 Abs 5 FSG
Alle übrigen ³	0,5 – 0,79‰	§ 14 Abs 8 FSG

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf verwiesen, dass in zahlreichen weiteren Rechtsvorschriften außerhalb des FSG die **0,1‰-Regelung** gilt. Es ist diesbezüglich der

- Fahrlehrer, § 114 Abs 4 Z 1 KFG)
- Begleiter einer Übungsfahrt (§ 122 Abs 5 KFG)
- Ausbilder bei einer Lehrfahrt (§ 122a Abs 5 KFG)
- Lenker von Gefahrgutbeförderungseinheiten (§ 13 Abs 4 GGBG)

Es besteht zum Teil ein absolutes Alkoholverbot für Lenker von Schienenfahrzeugen sowie für Lenker im Rahmen des Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehrs (Taxis, Stadtrundfahrten, Ausflugswagen, vgl § 20 Abs 2 StrBV; § 22 Abs 2 Z 2 DV-KfG; § 3 Z 3 BetrO). Absolutes Alkoholverbot besteht auch für alle Heereskraftfahrer.

Für das Verständnis all dieser Alkoholverbote – insbesondere im Kontext mit den übrigen in diesem Vortrag behandelten Bestimmungen – ist, dass es für Erfüllung der einzelnen Tatbestände **nicht** darauf ankommt, ob der Betroffene durch seine Alkoholisierung auch tatsächlich **beeinträchtigt** ist.

Würde eine **Beeinträchtigung** durch Alkohol festgestellt werden, verwirklicht der Betroffene vielmehr den Tatbestand des **§ 5 Abs 1 StVO** und unterliegt damit der Strafdrohung des § 99 Abs 1 StVO und ist keinesfalls wegen der Übertretung der 0,5‰-Grenze des § 14 Abs 8 FSG zu verfolgen!

Es besteht auch **keine gesetzliche Vermutung**, nach der

jemand, der einmal oder wiederholt gegen die 0,5‰-Regel verstößt als beeinträchtigt gilt.

3. Die Strafbestimmungen

„Wer entgegen den Bestimmungen des § 14 Abs 8 ein Kraftfahrzeug in Betrieb nimmt oder lenkt, ... ist, sofern nicht auch ein Verstoß gegen § 99 Abs 1 bis Abs 1b StVO vorliegt, mit einer Geldstrafe von € 218,00 bis € 3.633,00, im Falle einer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen. Bei der Strafbemessung sind auch der Grad der Alkoholisierung und die Häufigkeit der Verstöße zu berücksichtigen“ (§ 37 a FSG).

Damit ist grundsätzlich für den Anwendungsbereich des FSG das Lenken und in Betrieb nehmen eines Kraftfahrzeuges mit 0,5‰ und mehr unter Strafe gestellt.

Die Abmahnung durch das Straßenaufsichtsorgan gem § 21 Abs 2 VStG sowie die Verhängung einer Strafe mit einer Organstrafverfügung gem § 50 VStG finden in diesen Fällen keine Anwendung (§ 37 Abs 3 FSG).

„Wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von € 36,- bis zu € 2.180,-, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen.“ (§ 37 Abs 1, 1. Satz FSG)

Diese Regelung enthält eine Subsidiaritätsbestimmung für jene Kfz-Lenker, für welche die besonderen Alkoholgrenzwerte (0,1‰-Regel bzw gänzlich Alkoholverbot) des FSG gelten. Dies ergibt sich aus § 37 Abs 1, 2. Satz FSG:

„Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung StVO 1960 oder des § 37a vorliegt ...“

Anders als bei der Übertretung der 0,5‰-Regel ist hier jedoch hier die Abmahnung durch das Straßenaufsichtsorgan oder die Verhängung einer Organstrafverfügung zulässig (§ 7 Abs 3 FSG).

„Eine Mindeststrafe von € 363,- ist zu verhängen für das Lenken ...

3. eines Kraftfahrzeuges der Klasse D entgegen den Bestimmungen des § 21 Abs 3, sofern nicht auch ein Verstoß gegen § 99 Abs 1 und 1b StVO vorliegt.“ (§ 37 Abs 3 FSG)

Von allen Verwaltungsbetroffenen für die eine strengere Regelung als die 0,5‰-Grenze gilt, werden nur die Lenker der Klasse D mit einer höheren Mindeststrafe bedroht. Für diese gilt weiters, dass eine Abmahnung durch das Straßenaufsichtsorgan oder eine Organstrafverfügung nicht in Betracht kommt.

4. Versuch

Im Anwendungsbereich des Führerscheingesetzes wird der Versuch ausdrücklich **strafbar** erklärt (§ 37 Abs 1 letzter Satz FSG).

Die im Bereich der StVO geltende Vergünstigung (§ 99 Abs 5 StVO) wonach derjenige, der die Tatausführung deshalb auf-

¹ Für Probeführerscheinbesitzer gilt auch, dass sie während (!) der Fahrt und auch bei Fahrunterbrechungen keinen Alkohol zu sich nehmen dürfen

² über 7,5 t höchst zulässige Gesamtmasse

³ Dazu gehören auch Lenker eines Feuerwehrfahrzeuges der Klasse C die Inhaber eines Feuerwehrführerscheines sind; diese sind nämlich von der 0,1‰-Regelung des § 20 Abs 5 ausgenommen.

gibt, weil er etwa vom Exekutivorgan angesprochen wurde, ist jedoch hier nicht vorgesehen!

Dies hat die eigenartig anmutende Konsequenz, dass ein lediglich mit weniger als 0,8‰ Alkoholisierter (und nicht Beeinträchtigter) auch dann zu bestrafen ist, der die Tatausführung etwa über Intervention eines Straßenaufsichtsorgans aufgibt; ein mit 0,8‰ und mehr Alkoholisierter bzw. Beeinträchtigter jedoch in der gleichen Situation straffrei bleibt.

5. Zwangsmaßnahmen

Wie bereits gezeigt wurde, ist die mit dem Führerscheingesetz eingeführte 0,5‰-Grenze durch Zwangsmaßnahmen abgesichert, die nicht im FSG, sondern in der StVO zu finden sind. Insofern gilt die 0,5‰-Grenze also **nicht nur für Kraftfahrzeuglenker**, sondern für das Lenken von allen Fahrzeugen im Sinne der StVO.

Zwar kennt auch das FSG Zwangsmaßnahmen gegen Personen, die gegen diverse Bestimmungen des Führerscheingesetzes verstoßen, doch sind unter diesen Bestimmungen nicht etwa die Verstöße gegen die 0,1‰-Grenze! Derartige Personen sind im Alkoholisierungsbereich bis 0,5‰ **keinen** Zwangsmaßnahmen ausgesetzt, es sei denn bei ihnen ist auch eine Beeinträchtigung durch Alkohol festzustellen. Dann sind gegen sie aber auch wiederum nur Zwangsmaßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung vorgesehen.

6. Vorläufige Abnahme des Führerscheins

„Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ... haben einem Kraftfahrzeuglenker, aus dessen Verhalten deutlich zu erkennen ist, dass er insbesondere infolge Alkohol- oder Suchtmittelgenusses, Einnahme von Medikamenten oder eines außergewöhnlichen Erregungs- oder Ermüdungszustandes nicht mehr die volle Herrschaft über seinen Geist oder seinen Körper besitzt, den Führerschein, den Mopedausweis oder gegebenenfalls beide Dokumente vorläufig abzunehmen.“ (§ 39 Abs 1, 1. Satz FSG)

Hier ist zunächst der Fall geregelt, dass die Beeinträchtigung des Kraftfahrzeuglenkers aus seinem Verhalten deutlich zu erkennen ist.

Die Führerscheinabnahme soweit erfolgt nur, wenn zu befürchten steht, dass der Betroffene in einem alkoholisierten Zustand ein KFZ in Betrieb nimmt bzw. lenkt.

Weiters haben die Straßenaufsichtsorgane die genannten Dokumente vorläufig abzunehmen, wenn ein Alkoholgehalt des Blutes von 0,8‰ oder mehr festgestellt oder ein Verweigerungsdelikt gemäß § 99 Abs 1 lit b und c StVO 1960 (Verweigerung der Atemluftkontrolle bzw. Blutabnahme) begangen worden ist.

In diesem Fall wird eine „deutliche Erkennbarkeit“ offensichtlich nicht vorausgesetzt. Bei Feststellung eines Blutalkoholgehalts von 0,8‰ oder mehr bzw. Verwirklichung eines Verweigerungsdelikts ist der Führerschein **jedenfalls abzunehmen** und zwar auch dann, wenn anzunehmen ist, dass der Lenker in diesem Zustand kein KFZ mehr lenken oder in Betrieb nehmen wird.

War bei einem Kraftfahrzeuglenker aus seinem Verhalten zwar deutlich zu erkennen, dass er in Folge Alkoholeinnahme beeinträchtigt ist, hat aber keine Atemluftuntersuchung stattgefunden die einen Blutalkoholwert von 0,8‰ oder mehr

ergab, so hat die Führerscheinabnahme nicht zu erfolgen, wenn anzunehmen ist, dass er in diesem Zustand kein KFZ mehr lenkt oder in Betrieb nimmt.

Der Führerschein oder Mopedausweis ist unverzüglich der Behörde (BH/BPDion) vorzulegen, in deren örtlichen Wirkungsbereich er abgenommen wurde.

Die Behörde hat den abgenommenen Führerschein dem Besitzer auf Antrag binnen 3 Tagen wieder auszufolgen, sofern nicht ein Entziehungsverfahren eingeleitet wird.

Wenn kein Ausfolgungsantrag gestellt wird aber auch kein Entziehungsverfahren eingeleitet worden ist, ist der Führerschein nach Ablauf der 3-tägigen Frist unverzüglich der Wohnsitzbehörde zu übermitteln.

Entziehung und Einschränkung der Lenkberechtigung

a) Die Entziehung der Lenkberechtigung

„Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

- 1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder**
- 2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachlich Beschränkungen einzuschränken“ (§ 24 Abs 1, 1. Satz FSG).**

Bei den erwähnten „**Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung**“ (§ 3 Abs 1 Zif 2 bis 4 FSG) handelt es sich um die

- Verkehrszuverlässigkeit (iSd § 7 FSG);
- gesundheitliche Eignung (§§ 8 und 9 FSG) und
- fachliche Eignung (§§ 10 und 11 FSG).

– **mangelnde Verkehrszuverlässigkeit**

In dem hier interessierenden Zusammenhang ist vor allem die **Verkehrszuverlässigkeit** im Sinne des § 7 FSG von Bedeutung.

Grundsätzlich gilt eine Person als verkehrszuverlässig. Wenn allerdings **„aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung** angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen ... die Verkehrssicherheit insbesondere durch ... Trunkenheit ... beeinträchtigten Zustand **gefährden wird**“, ist diese Verkehrszuverlässigkeit nicht mehr gegeben.

Näher regelt das Gesetz, was unter **„bestimmten Tatsachen“** (die sodann einer Wertung zu unterziehen sind) zu verstehen ist. § 7 Abs 3 FSG führt demonstrativ (arg insbesondere) solche „bestimmte Tatsachen“ an. Es sind dies – soweit sie uns zum gestellten Thema interessieren –

- das Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges, wenn hiebei eine Übertretung gem **§ 99 Abs 1 bis 1 b StVO** begangen wurde, auch wenn die Tat nach § 83 SPG zu beurteilen ist (Ziffer 1);
- wenn beim Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol ... beeinträchtigten Zustand auch ein Tatbestand einer in die **Zuständigkeit der Gerichte** fallenden strafbaren Handlung verwirklicht worden ist und diese Tat daher aufgrund des § 99 Abs 6 lit c StVO nicht als Verwaltungsübertretung zu ahnden ist (Ziffer 2);

- wiederholte strafbare Handlung in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand im Sinne der §§ 287 StGB bzw 83 SPG (Ziffer 8);
- eine **wiederholte** strafbare Handlung gem § 14 Abs 8 FSG innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten (Ziffer 15).

Liegt eine „bestimmte Tatsache“ vor, ist dies nach der Konzeption des Gesetzgebers ein Indiz für die Verkehrsunzuverlässigkeit des Betroffenen. Dieses Indiz ist noch einer **Wertung** zu unterziehen, die nach den Kriterien der

- Gefährlichkeit der „bestimmten Tatsache“;
- Gefährlichkeit der Verhältnisse;
- Zeit die seither verstrichen ist;
- Verhaltens des Täters in dieser Zeit;

durchzuführen ist.

Die wertende Tätigkeit der Behörde ist im Bereich des Alkoholdelikts freilich stark eingeschränkt durch die Anordnung von Mindestentzugszeiten, die schon dann gelten, wenn alleine eine „bestimmte Tatsache“ vorliegt. Wo das Gesetz selbst eine bestimmte Entzugsdauer festlegt, hat die Wertung überhaupt zu entfallen (VwGH 14. 3. 2000, 99/11/0244 ua).

Wird nach einer Weigerung der Alkoholuntersuchung erwiesen, dass der Proband tatsächlich nicht in relevantem Ausmaß alkoholisiert war, ist dies zwar nicht bei der Bestrafung aber sehr wohl – im Rahmen der hier behandelten Wertung – bei der Dauer des Entzugs der Lenkberechtigung zu berücksichtigen.

Aufgrund der Aktenlage ist schließlich eine **Prognose** darüber zu erstellen, wie sich der Betroffene künftig verhalten, bzw wann er seine Verkehrszuverlässigkeit wiedererlangen wird.

Wie bereits erwähnt, kommt es nicht darauf an, dass die besagten Handlungen im Inland erfolgt sind. Auch im Ausland begangene Übertretungen – die zumindest nach den österreichischen Rechtsvorschriften als solche zu behandeln wären – fallen darunter.

Da § 99 Abs 1 lit b StVO keine Alkoholuntergrenze kennt, kommt hier – zumindest theoretisch – bereits jede Alkoholbeeinträchtigung also auch die Minderalkoholisierung in Betracht, wenn sie den angeführten Straftatbestand erfüllt.

Der gänzliche Entzug der Lenkberechtigung für jene Führerscheinbesitzer, die der **0,1‰**-Grenze unterliegen und wiederholt innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten gegen diese Vorschrift verstoßen haben, ist – außer bei einem „schweren Verstoß“ im Sinn des § 4 Abs 3 FSG innerhalb der dritten (!) Verlängerung der Probezeit beim Probeführerscheinbesitzer – nicht vorgesehen. Jedoch ist in diesen Fällen die Entziehung bzw Einschränkung der Lenkberechtigung in Ansehung bestimmter Klassen zu prüfen (siehe Tabelle).

b) Die Dauer der Entziehung

Bei einer Entziehung **wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung** (wofür krankhafter Alkoholmissbrauch in Frage kommt) ist die Dauer der Entziehung aufgrund eines einzuholenden Gutachtens über die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

Bei einer Entziehung **wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit** – dies ist der weitaus häufigste Fall – ist gemäß § 25 Abs 3 FSG eine Entziehungsdauer von **mindestens 3 Monaten** festzusetzen.

Neben dieser „allgemeinen“ Mindestentzugsdauer hat der Gesetzgeber unter dem Titel „**Sonderfälle der Entziehung**“ in § 26 FSG eine ausgesprochen diffizil formulierte Regelung getroffen, wonach die (Mindest)Entzugsdauer je nach Umständen speziell festgesetzt wird. Es stellt dies nichts anderes als eine vorweggenommene Wertung des Gesetzgebers dar, wann der Betroffene seine Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangt haben mag.

Dabei wird in erster Linie auf die Schwere der Alkoholisierung abgestellt. Gravierend sollen sich nach dem offenbaren Willen des Gesetzgebers auch wiederholte Betretungen auswirken. Im Falle des § 26 Abs 1, 2. Satz wird auch das Verschulden eines Verkehrsunfalls zum Tatbestandsmerkmal gemacht. Es ergibt sich nachstehendes Bild:

Entziehungsdauer	Entziehungsgrund	Norm
mind 3 Wochen	zweiter Verstoß gegen § 14 Abs 8 FSG (0,5 – 0,79‰) innerhalb v 12 Monaten, wenn keine Übertretung gem § 99 (1) – (1b) StVO vorliegt	§ 26 (4) FSG
mind 4 Wochen	dritter Verstoß gegen § 14 (8) FSG innerhalb v 12 Monaten	§ 26 (4) FSG
1 Monat	erstmaliger Verstoß gegen § 99 (1b) StVO, „wenn zuvor keine der in § 7 (3) 1 u 2 FSG genannten Übertretungen“	§ 26 (1) erster Satz FSG
mind 3 Monate	erstmaliger Verstoß gegen § 99 (1b) StVO wenn zusätzlich § 7 (3) Z 3 – 7 FSG oder Verkehrsunfall verschuldet oder 1,2 – 1,59 ‰	§ 26 (1) zweiter Satz FSG
mind 3 Monate	erstmaliger Verstoß gegen § 99 (1a) StVO	§ 25 Abs 3 FSG
mind 3 Monate	erstmaliger Verstoß gegen § 99 (1 b) StVO Lenker C bzw D	§ 26 (1) erster Satz IV mit § 25 (3) FSG
mind 3 Monate	Vierter und weiterer Verstoß gegen § 14 (8) FSG innerhalb v 12 Monaten	§ 25 Abs 3 FSG
mind 3 Monate	Ab zweitem Verstoß gegen § 99 (1b) StVO	§ 25 Abs 3 FSG
mind 4 Monate	erstmaliger Verstoß gegen § 99 (1) StVO	§ 26 (2) FSG
Bis zur Beibringung eines Gutachtens/Stellungnahme	Bei Nichtbeibringen eines gem § 24 Abs 4 oder § 28 FSG verlangten Gutachtens Nichtteilnahme Nachschulung Nichterfüllung begleitender Maßnahmen	Sohn über 1,6‰ bzw Weigerungsdelikt

Ob eine Übertretung erstmalig oder wiederholt ist, muss daran beurteilt werden, ob die vorher begangene Übertretung gleicher Art zum Zeitpunkt der Begehung der neuerlichen Übertretung getilgt ist (§ 26 Abs 8 FSG).

Etwas verunglückt erscheint, dass bei der Zählung ob es sich um einen zweiten, dritten oder weiteren Verstoß gegen § 14 Abs 8 FSG handelt jene Übertretungen nicht mitzurechnen sind, bei denen der Betroffene 0,8‰ und mehr hatte (oder „beeinträchtigt“ war). Dies ist eine Konsequenz daraus, dass jener, der gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO verstößt, ausdrücklich **nicht** wegen Übertretung des § 14 Abs 8 FSG zu bestrafen ist (§ 37a FSG).

In der Praxis der Führerscheinbehörden werden jedoch bei Vorliegen erschwerender Umstände weit längere Entzugszeiten angeordnet, als die obenstehende Auflistung vermuten lässt. Dabei werden vor allem auf die Raschheit eines allfälligen Rückfalls, den Grad der Alkoholisierung, die Folgen eines

verursachten Verkehrsunfalles und das Verhalten des Delinquenten abgestellt:

Entziehungszeit	Alkoholisierung	Vortaten	Sonstiges
8 Monate	Verweigerung	Viele Verw.-Übertretungen	VU verschuldet
10 Monate	1,36‰		VU; Fahrerflucht
1 Jahr 3 Monate	1,46‰	2 Alkoholdelikte mit FS-Entzug	Ohne Lenkberechtigung; rascher Rückfall
1 Jahr 6 Monate	Verweigerung	2 Alkoholdelikte	VU/Sachschaden; rascher Rückfall
2 Jahre	2‰	3 Alkoholdelikte	VU/Personenschaden
2 Jahre	Verweigerung	3 Alkoholdelikte mit FS-Entzug in 5 Jahren, zu 16 Monate	
2 Jahre 6 Monate	1,48‰	1 Alkoholdelikt	VU/ein Toter
3 Jahre	1,66‰	3 Alkoholdelikte mit FS-Entzug in 3 Jahren	Ohne Lenkberechtigung; Nachschulung verweigert
3 Jahre 4 Monate	3,44‰	3 Alkoholdelikte mit FS-Entzug in 3 Jahren, zu 18 Monate	
5 Jahre	1,64‰	5 Alkoholdelikte mit FS-Entzug in 4 Jahren, zuletzt 30 Monate	2 Jahre seit letztem Entzug

Gemäß § 27 Abs 1 Z 1 FSG erlischt eine Lenkberechtigung nach Ablauf einer Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten. Dies bedeutet, dass bei einer Entziehungsdauer, die über diese 18 Monate hinaus reicht, die Lenkberechtigung unter den dort genannten Voraussetzungen neu erworben werden muss.

Der VwGH hat es für zulässig erachtet, Entziehungszeiten unter Nichteinrechnung von Haftzeiten festzusetzen. Dies ist dann nicht rechtswidrig, wenn es über das Wohlverhalten während der Haft hinaus noch eines weiteren in Freiheit unter Beweis gestellten Wohlverhaltens bedarf um auf die Wiedererlangung der Verkehrszuverlässigkeit schließen zu können (ZVR 2004/327).

Die Festlegung der Dauer des Entzugs stellt keine Ermessensentscheidung dar, sondern ist von der Behörde im Entziehungsbescheid zu begründen (VwGH 30. 5. 2001, 99/11/0159 ua).

c) Die Einschränkung der Gültigkeit der Lenkberechtigung:

Die Einschränkung der Lenkberechtigung ist die Verkürzung der Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Befristung, Vorschreibung von Bedingungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen.

Das Gesetz sieht in § 24 Abs 1 Zif 2 FSG vor, dass die Behörde „entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit“ alternativ zum Entzug der Lenkberechtigung auch „die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einschränken kann.“

Wo das Gesetz freilich zwingend den Entzug der Lenkberechtigung anordnet (siehe nebenstehende Tabelle) besteht diese Möglichkeit nicht, sodass insofern die Handlungsfreiheit der Behörde weitgehend eingeschränkt ist.

Es kommt in der Praxis jedoch sehr häufig vor, dass nach einem Entzug der Lenkberechtigung die Lenkberechtigung befristet wiedererteilt und gleichzeitige (als Auflage) eine wiederkehrende Untersuchung der Leberwerte angeordnet wird.

Daneben ist § 14 Abs 1 Führerscheingesundheitsverordnung (FSG-GV) zu beachten: „Personen, die vom Alkohol abhängig sind oder den Konsum des Alkohols nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden“.

Weiters kommt auch in Betracht, dass im Anschluss an einen Entzug der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit auch ein Entzug der Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung erfolgt.

Die Entziehung bzw. Einschränkung der Lenkberechtigung kann auch nur hinsichtlich bestimmter Klassen ausgesprochen werden, wenn der Grund hierfür nur mit der Eigenart des Lenkers eines KFZ dieser bestimmten Klasse zusammenhängt (§ 24 Abs 2 FSG). Zu denken ist zB an den Fall, dass ein Buslenker mit einem Blutalkoholwert von über 0,1‰ betreten wird.

d) Schutzmaßnahme?

Bei der Entziehung der Lenkberechtigung soll es sich nach der Rechtsprechung nicht um eine Strafe, sondern um eine **Schutzmaßnahme** handeln – VwGH 22. 2. 2000, 99/11/0341. Es ist diese Rechtsansicht höchst fragwürdig. Nicht ohne Grund wird der Entzug der Lenkberechtigung von den Betroffenen – und auch von einem unbeteiligten Betrachter – als eine Sanktion empfunden, die für den Verwaltungsbedingten „eine Strafe“ ist. Selbst den mit dem Vollzug des FSG betrauten Beamten ist nach oft geäußelter Ansicht bewusst, dass der Entzug der Lenkberechtigung für den Verwaltungsbedingten „die eigentliche Strafe“ darstellt.

Zweifelsfrei handelt es sich bei dieser Form der gesetzlichen Sanktion um eine, mit der auch der Schutz der Gesellschaft vor neuerlichen Straftaten einhergeht. Dieselben Auswirkungen haben freilich auch etwa die von den Gerichten ausgesprochenen „Zuweisungen“ von Straftätern in die für ihre Anhaltung vorgesehenen Strafvollzugsanstalten. Niemand würde inessen auf die Idee verfallen, diese Sanktionen nicht als das zu bezeichnen, was sie sind, nämlich als Strafen. Der mit der Sanktion einhergehende Zweck der Hintanhaltung von weiteren Gesetzeswidrigkeiten ist kein überzeugendes Unterscheidungskriterium.

Hintergrund für den nachhaltigen Widerstand des österreichischen Staates gegen die Behandlung der Entziehung der Lenkberechtigung als Strafe ist wohl die Tatsache, dass das Entzugsverfahren bei der weisungsgebundenen Verwaltungsbehörde bleiben soll, währenddessen eine Strafe nur von einem Gericht verhängt werden darf.

Die Tatsache, dass die Entziehung der Lenkberechtigung nicht als Strafe gilt, bewirkt auch, dass für sie das im Strafrecht bestehende „Verböserungsverbot“ nicht gilt!

Problematisch ist die Zuweisung des Entzugs der Lenkberechtigung in den Vollzugsbereich der politischen Behörden auch deshalb, weil der Entzug der Lenkberechtigung als Eingriff in ein „civil law“ begriffen werden kann, der nach der EMRK nur den unabhängigen Gerichten zukommt.

Häufig wird von Betroffenen – von der Sache her durchaus zutreffend – vorgebracht, dass sie den Führerschein zur Ausübung ihres Berufes unbedingt benötigen. Tatsächlich kann die Entziehung der Lenkberechtigung zur Existenzbedrohung für ganze Familien werden, sodass die Entziehung der Lenkberechtigung im Einzelfall häufig – und mitunter auch berechtigter Weise – als Eingriff in die verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte der Freiheit des Eigentums, der Erwerbsausübung und insbes der Gleichheit aller vor dem Gesetz empfunden wird.

In ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof jedoch die Ansicht, dass wirtschaftliche und persönliche Nachteile bei der Entziehung der Lenkberechtigung keine Berücksichtigung finden können (ZVR 1975/142; ZVR 1977/204; ZVR 1977/205 uva). Flankiert wird diese Rechtssprechung durch jene des Verfassungsgerichtshofes, der einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Erwerbsausübung verneint da das Objekt der Amtshandlung nicht die Erwerbsausübung sei, sondern dieses Grundrecht nur als „Nebenwirkung“ einer Amtshandlung berührt ist.

Zu wünschen wäre, dass es diesbezüglich alsbald zu einer Weiterentwicklung der juristischen Diskussion sowie der Judikatur kommt.

8. Begleitende Maßnahmen

a) Nachschulung

„Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen“ (§ 24 Abs 3, 1. Satz FSG).

Als begleitende Maßnahme ist grundsätzlich (nur) die Nachschulung vorgesehen, die es in 3 Typen (für Alkoholauffällige, für Verkehrsauffällige und für Sucht- oder Arzneimittelauffällige Lenker) gibt. Daneben sollen auch andere Möglichkeiten wie zB Psychotherapie offen stehen.

Die Anordnung einer „Nachschulung“ durch die Behörde ist eingeschränkt durch § 26 Abs 7 FSG. Demnach darf bei Entziehung wegen wiederholten Verstoßes bloß gegen die 0,5‰ Regel grundsätzlich keine begleitende Maßnahme gesetzt werden. Hier soll der Effekt einer solchen Nachschulung nach Ansicht des Gesetzgebers schon durch die (erste derartige) Entziehung erreicht sein. Bei einer Entziehung nach der vierten Betretung mit 0,5‰ – 0,79‰ innerhalb von 12 Monaten (hier liegt die Mindestentzugsdauer schon bei 3 Monaten) bleibt es allerdings bei der allgemeinen Regelung und **kann** eine Nachschulung angeordnet werden.

„Die Behörde hat ... eine Nachschulung anzuordnen, wenn die Entziehung

- in der Probezeit (§ 4) oder
- wegen einer Übertretung gem § 99 Abs 1 oder 1 a StVO (Alkoholgehalt über 1,2 bzw 1,6‰ bzw Weigerungsdelikt) erfolgt“ (§ 24 Abs 3, 2. Satz FSG).

Bei einer Alkoholisierung von bzw über 1,2‰ sowie bei **Verweigerung** der Alkoholkontrolle besteht für die Behörde kein Ermessensspielraum; die Nachschulung ist zwingend anzuordnen.

Den **Probeführerscheinbesitzer** trifft die Nachschulung **zwingend** bei der ersten Übertretung schon der 0,1‰-Regel bzw des Alkoholverbots.

Darüber hinaus ist bei ihm gem § 4 Abs 3 FSG die **Verlängerung der Probezeit** um ein Jahr anzuordnen.

Die Nachschulungskurse beinhalten ein sog „Einstellungs- bzw Verhaltenstraining“, welches auf mehrere Wochen verteilt 15 bis 16 Kurssitzungen umfasst.

b) Verkehrspsychologische Stellungnahme

Bei einer Übertretung gem § 99 Abs 1 StVO (1,6‰ und mehr bzw Weigerungsdelikt) ist ... zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen (§ 24 Abs 3, 4. Satz FSG).

Der verkehrspsychologischen Untersuchung wird eine überraschende Stellung eingeräumt wenn es um die Beurteilung geht, ob jemand die Verkehrszuverlässigkeit verloren hat bzw wann er sie wieder erlangen wird. Ihr Ergebnis unterliegt zwar der freien Beweiswürdigung durch die Behörde. Da aber eine weitere verkehrspsychologische Untersuchung innerhalb von 12 Monaten gemäß § 18 Abs 5 FSG-GV nur auf ausdrückliche Anordnung der Behörde erfolgen darf, wird es dem Betroffenen fast unmöglich gemacht, ein inhaltlich fehlerhaftes Urteil des verkehrspsychologischen Sachverständigen auf gleicher fachlicher Ebene zu erschüttern!

Welche Anforderungen (Nachschulung bzw amtsärztliches Gutachten u dgl) der Betroffene vor Wiedererlangen der Lenkberechtigung zu befolgen hat, ist in allen Fällen **schon beim Entzug** im Vorhinein festzulegen, also nicht erst etwa unmittelbar vor Ablauf der Entzugsdauer. Dadurch sollen Verzögerungen und ein sog „kalter Entzug“ verhindert werden.

c) Kosten

Die Kosten der Nachschulung sind vom Betroffenen zu bezahlen, wobei etwa beim „Kuratorium für Verkehrssicherheit“ € 525,- bzw für „Kurswiederholer“ € 634,- zu veranschlagen sind.

Die Kosten der verkehrspsychologischen Untersuchung bzw Stellungnahme betragen weitere ca € 360,-.

Es gibt mittlerweile zahlreiche Anbieter auf dem **offenbar lukrativen Markt** der Nachschulungskurse und verkehrspsychologischen Stellungnahmen. Nicht zu unterschätzen sind daher die **wirtschaftlichen Interessen**, mit denen die öffentliche Meinung und damit die politischen Entscheidungsträger dazu gebracht werden immer mehr und teurere Maßnahmen gegen Alkoholisierete im Straßenverkehr zu fordern bzw einzuführen.

Eine Aushändigung des Führerscheins nach dem Ende der Entzugsdauer aber noch vor Befolgung Anordnungen eine Nachschulung zu absolvieren bzw ein entsprechendes verkehrspsychologisches Gutachten einzubringen kommt nicht in Frage.

9. Ausländische Lenkberechtigung

Treffen die Voraussetzungen für den Entzug der Lenkberechtigung auf einen Inhaber einer ausländischen Lenkberechtigung **ohne** Wohnsitz in Österreich zu, so kommt es zur Aberkennung des Rechtes, von der ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen. Die Anordnung von begleitenden Maßnahmen ist in diesem Fall unzulässig.

Beim Inhaber einer ausländischen Lenkberechtigung mit Wohnsitz in Österreich ist dem Betroffenen nach Ablauf der Entzugsdauer ein österreichischer Führerschein auszustellen, sofern die Entzugsdauer nicht länger als 18 Monate betrug.

In allen diesen Fällen ist der ausländische Führerschein der Ausstellungsbehörde zu übersenden.

IV. Gerichtliches Strafrecht

1. Die Alkoholdelikte des Strafgesetzbuches (StGB)

Das Strafgesetzbuch kennt drei Delikte, bei denen der Gesetzgeber ausdrücklich auf die Begehung „im Rauschzustand“ Bedacht nimmt: Die fahrlässige Tötung, die fahrlässige Körperverletzung und die Gefährdung der körperlichen Sicherheit. Pönalisiert werden Fälle von besonders unfallsträchtiger Ausführungsfahrlässigkeit, die dadurch gekennzeichnet sind, dass der Täter unter Umständen handelt, die eine qualitativ verschärfte Gefahrenlage für Leib oder Leben eines Menschen begründen.

Bei dem, was unter „einen die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand“ zu verstehen ist, orientiert sich die Judikatur an den straßenpolizeilichen Vorschriften, und zwar an den Bestimmungen des § 5 Abs 1 StVO, woran sich – zurecht – auch durch die Einführung des FSG nichts geändert hat. Die 0,5‰-Regelung des § 14 Abs 8 FSG kommt daher nicht zu tragen.

Jedoch kann die relevante Beeinträchtigung bei Hinzutreten besonderer Umstände bei jedem Grad der Alkoholisierung vorliegen. Im Falle der schon bekannten „Minderalkoholisierung“ spricht man von einer „relativen Fahruntüchtigkeit“, bei Erreichen der 0,8‰-Grenze von der „absoluten Fahruntauglichkeit“.

Ein **Kausalzusammenhang** zwischen der Berauschung und dem verursachten Verkehrsunfall muss hingegen **nicht** vorliegen.

a) Die fahrlässige Tötung.

„Wer fahrlässig den Tod eines anderen herbeiführt

1. **unter besonders gefährlichen Verhältnissen**
2. **nachdem er sich vor der Tat, wenn auch nur fahrlässig, durch Genuss von Alkohol oder den Gebrauch eines anderen berauschenden Mittels in einem der Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand versetzt hat, wobei er vorhergesehen hat oder hätte vorhersehen können, dass ihm eine Tätigkeit bevorstehe, deren Vornahme in diesem Zustand eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei, oder**
3. **dadurch, dass er wenn auch nur fahrlässig, ein gefährliches Tier entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag hält, verwahrt oder führt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren zu bestrafen“ (§ 81 Abs 1 StGB).**

Während § 80 StGB die fahrlässige Herbeiführung des Todes eines Anderen mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr (keine Geldstrafe!) bedroht, ist die Verwirklichung des selben Tatbestandes unter besonders gefährlichen Verhältnissen (Zif 1) bzw in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (Zif 2) mit der dreifachen (!) Höchststrafe verpönt.

Unter besonders gefährlichen Verhältnissen (Zif 1) sind Umstände gemeint, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Eintritt eines Schaden führen (ZVR 1973/184) bzw eine qualitativ verschärfte Gefahrenlage mit außerordentlich hoher Unfallwahrscheinlichkeit (ZVR 1977/178).

Nach der so genannten „Mosaikmethode“ werden die besonders gefährlichen Verhältnisse durch das Zusammen treffen mehrerer Umstände begründet, wobei die Alkoholisierung durchaus auch eines der Elemente sein kann, die zur Erfüllung des Tatbestandes des § 81 Abs 1 Z 1 StGB beitragen. Die Tatbestände des § 81 Abs 1 Z 1 und Z 2 StGB schließen einander daher nicht aus. Sind die speziellen Voraussetzungen des § 81 Abs 1 Z 2 StGB erfüllt, ist in der Regel nur nach diesem Deliktsfall zu verurteilen.

b) Die fahrlässige Körperverletzung.

„Wer fahrlässig einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.“

In den im § 81 Abs 1 Z 1–3 StGB bezeichneten Fällen ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen“ (§ 88 Abs 1 und Abs 3 StGB).

Die Strafdrohung für fahrlässige (leichte) Körperverletzung in den besprochenen Fällen des § 81 Abs 1 StGB ist gegenüber der „gewöhnlichen“ leichten Körperverletzung nur verdoppelt.

„Hat die Tat eine **schwere Körperverletzung** (§ 84 Abs 1 StGB) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, in den in § 81 Abs 1 Z 1–3 bezeichneten Fällen mit **Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren zu bestrafen“ (§ 88 Abs 4 2. Fall StGB).**

Eine Körperverletzung ist dann **schwer** wenn sie eine länger als 24 Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge hat. Dabei muss nur eines der beiden Elemente erfüllt sein (EvBl 1994/61).

Eine schwere Körperverletzung liegt aber auch dann vor, wenn sie „**an sich**“ schwer ist, was im Rahmen einer Gesamtschau zu beurteilen ist, so werden Knochenbrüche, außer solcher von kleinen geringeren Bedeutung als an sich schwere Körperverletzungen beurteilt (EvBl 1967/44; ZVR 1962/177, 1968/41 uva). „An sich schwer“ ist auch ein Bruch des Nasenbeinknochens mit bleibender Krümmung der Mittellinie der Nase bzw Dislokation der Bruchenden (SSt 55/40) oder eine Gehirnerschütterung mit Bewusstlosigkeit, Erbrechen und retrograder Amnesie (ZVR 1967/79).

Interessant ist hier, dass die Tatbegehung in den Fällen des § 81 Abs 1 gegenüber der „normalen“ schweren Körperverletzung vervierfacht ist.

c) Die Gefährdung der körperlichen Sicherheit.

„Wer in den in § 81 Abs 1 Z 1–3 bezeichneten Fällen, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen“ (§ 89 StGB).

Voraussetzung für die Strafbarkeit nach § 89 StGB ist, dass einer der Tatbestände des § 81 StGB hergestellt wurde. Dazu muss aber kommen, dass der Täter eine **konkrete Gefahr**, also eine Situation geschaffen oder aufrechterhalten hat, die nicht bloß allgemein, sondern **auch und gerade im besonderen Falle** die Möglichkeit eines schädigenden Ereignisses für Leib und Leben eines anderen Menschen besorgen lässt (St 20/147). Dabei war es **bloß Zufall**, dass es nicht zu einer tatsächlichen Schädigung gekommen ist (ZVR 1962/201).

2. Spezieller Sorgfaltsverstoß

Der Täter muss **objektiv sorgfaltswidrig** gehandelt haben. Dies wird bei Fahrzeuglenkern in der Regel durch einen Verstoß gegen die bestehenden kraftfahrrechtlichen und straßenpolizeirechtlichen Vorschriften gegeben sein. Zum Berauschen muss also hinzukommen eine weitere spezielle Fahrlässigkeit, die so genannte **Ausführungsfahrlässigkeit**. Es ist nämlich nicht Zweck des Gesetzes, denjenigen zu bestrafen, der sich zwar berauscht, aber bei der späteren Vornahme der gefährlichen Tätigkeit peinlich alle Sorgfaltsvorschriften erfüllt. Entscheidend ist nur die Kausalität der Ausführungsfahrlässigkeit für den eingetretenen Erfolg.

Diese Delikte zeigen somit drastisch die allen Fahrlässigkeitsdelikten innewohnende **Erfolgshaftung**. Es ist also in erster Linie der Erfolg für die Bestrafung des Täters maßgeblich. Fährt zB ein völlig betrunkenen Lenker mit seinem PKW nach Hause und verschuldet einen Verkehrsunfall (mit), so hängt es in der Regel nur noch vom Schicksal ab, ob bei dem Verkehrsunfall bloß Sachschaden oder ein Personenschaden entsteht, ob die Verletzung der betroffenen Personen leicht oder schwer sind oder gar der Tod einer Person eintritt. Der subjektive Unrechtsgehalt des Täters wird in allen Fällen derselbe sein, nämlich das Lenken eines Fahrzeuges in alkoholisiertem Zustand und das Hinzutreten eines speziellen Sorgfaltsverstoßes (Reaktionsverspätung, Nichtbeachtung einer Verkehrsregel, etc).

Es ist also vom **Zufall** abhängig, ob der Vorfall bloß verwaltungsrechtliche, allenfalls darüber hinaus zivilrechtliche oder gar strafgerichtliche Folgen nach sich zieht und in welcher Intensität diese sich auswirken werden.

3. Die Vorhersehbarkeit der Lenktätigkeit

Für den Bereich des Verkehrsstrafrechts muss der Fahrzeuglenker vor, spätestens aber während des Versetzens in den Rauschzustand vorhergesehen haben bzw vorhersehen gekonnt haben, dass ihm das Lenken eines Fahrzeuges bevorsteht. Es reicht, wenn der Lenker mit der Möglichkeit des Fahrtantritts hätte rechnen müssen. Es reicht also allein die subjektive Voraussicht bzw Voraussehbarkeit durch den Täter im Zeitpunkt des Sich-Berauschens.

Die Qualifikation entfällt zB für denjenigen, der nach einer feuchtfröhlichen Feier seine Frau unerwartet ins Spital fahren musste; ebenso für den, der sich beim Trinken darauf verlassen konnte, dass er später abgeholt wird.

4. Strafbemessung

Hier ist insbesondere auf das sogenannte **Doppelverbot** hinzuweisen, wonach Erschwerungsgründe, die schon die Strafdrohung bestimmen oder Gründe, die das gesetzliche Tatbild überhaupt erst begründen nicht zusätzlich berücksichtigt werden dürfen. Ein ungewöhnlich hoher Alko-

holisierungsgrad kann allerdings durchaus als erschwerend gewertet werden.

Weiters soll auch auf das in der Praxis bestehende und sachlich nicht leicht nachvollziehbare „**Ost-West-Gefälle**“ bei der Strafbemessung hingewiesen werden, wobei dies exemplarisch an zwei Gerichten gezeigt werden soll. Vorauszuschicken ist, dass es sich hier nur um Richtwerte handelt und es im Einzelfall deutliche Abweichungen geben kann.

Strafenpraxis im LG-Sprengel **St. Pölten**:

– Fahrlässige Tötung nach § 81 Abs 1 Z 2 StGB:

- zwischen 0,8‰ und 1,2‰: idR 8 Monate unbedingt (wenn keine sonstigen erschwerenden Umstände hinzukommen)
- zwischen 1,2‰ und 2,0 ‰: ca 1 Jahr unbedingt
- darüber entsprechend höhere Strafen, wobei die Kurve flacher wird.

– Fahrlässige schwere Körperverletzung gem § 88 Abs 4 StGB:

- zwischen 0,8‰ und 1,2‰: idR 4 Monate unbedingt (wenn keine sonstigen erschwerenden Umstände hinzukommen)
- zwischen 1,2‰ und 2,0‰: ca 6 Monate unbedingt
- darüber entsprechend höhere Strafen, wobei die Kurve flacher wird.

– Fahrlässige Körperverletzung gem § 88 Abs 3 StGB:

- ca 90–120 Tagessätze, wobei die Tendenz generell steigend ist.

Die bedingte Strafnachsicht wird bei Fahren unter Alkoholeinfluss beim LG St. Pölten nicht angewendet. Auch für eine diversionelle Erledigung oder die Anwendung des § 42 StGB wird das Verschulden als zu schwer eingestuft. Dies ist interessant, weil sich diese Rechtsfolgen aus dem Gesetz nicht zwingend ableiten lassen.

Strafenpraxis im LG-Sprengel **Graz**:

– Fahrlässige Tötung nach § 81 Abs 1 Z 2 StGB:

- zwischen 0,8‰ und 1,2‰: idR hohe Geldstrafe oder eine Strafenkombination (Geldstrafe unbedingt und Freiheitsstrafe bedingt)
- zwischen 1,2‰ und 2,0‰: ca 1 Jahr unbedingt

– Fahrlässige schwere Körperverletzung gem. § 88 Abs 4 StGB:

- zwischen 0,8‰ und 1,2‰: idR Geldstrafe
- zwischen 1,2‰ und 2,0‰: ca 3–6 Monate Freiheitsstrafe (eventuell teilbedingt)

– Fahrlässige Körperverletzung gem § 88 Abs 3 StGB:

- ca 100–180 Tagessätze.

Eine diversionelle Erledigung oder die Anwendung des § 42 StGB kommt auch beim LG Graz bei Fahren unter Alkoholeinfluss nicht in Betracht.

Die Inkohärenz der strafrechtlichen Folgen, welche in der Praxis auf einen alkoholisierten Fahrzeuglenker zukommen zeigt sich aber nicht nur an der unterschiedlichen Strafenpraxis der einzelnen Gerichte, sondern auch – und vor allem – im Vergleich der gerichtlichen Strafenpraxis zu jener der Verwaltungsbehörden. Wer in alkoholisiertem Zustand betreten wird, nach dem er ein Fahrzeug in Betrieb genommen oder bloß einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht hat, wird in vielen Fällen von der Verwaltungsbehörde zu einer höheren

Geldstrafe verurteilt, als jener, der in einem solchen Zustand eine fahrlässige Körperverletzung verschuldet hat. Dies wird insbesondere in jenen Fällen zutreffen, wo der Betroffene über ein geringes Einkommen verfügt. Dies ist die Konsequenz daraus, dass im Verwaltungsstrafverfahren relativ hohe Mindeststrafen anzuwenden sind und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse im wesentlich flexibleren Tagsatzsystem des StGB besser Berücksichtigung finden.

5. Der Zustand voller Berauschung

Hat der Rauschzustand die Zurechnungsfähigkeit des Täters aufgehoben, so ist in der Regel § 287 StGB anzuwenden. Es handelt sich um ein so genanntes abstraktes Gefährungsdelikt, bei dem die Rauschstat als objektive Voraussetzung der Strafbarkeit anzusehen ist. Voraussetzung für die Anwendung des § 287 StGB ist jedenfalls, dass sich der Täter vorsätzlich oder fahrlässig in den die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt hat. Zusätzlich muss er im Rauschzustand eine Tat begangen haben, die ihn, wäre er im Zeitpunkt der Tathandlung nicht im Zustand des Vollrausches gewesen, als Vergehen oder Verbrechen zugerechnet werden würde.

Einen Sonderfall stellt die sogenannte *actio libera in causa* dar. Versetzt sich der Täter in einen Vollrausch mit dem Vorsatz, mit diesem Zustand ein bestimmtes Delikt zu begehen, oder hat sich der Täter vorsätzlich oder fahrlässig in einen solchen Zustand versetzt und weiß er zwar nicht, dass er in diesem Zustand eine strafbare Handlung begehen werde, konnte er aber damit rechnen, so hat er sich gewissermaßen selbst als Werkzeug der Tat benutzt und haftet auch bei Volltrunkenheit für die Vorsatz- oder Fahrlässigkeitstat.

6. Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher

Die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher bedarf – wie jede vorbeugende Maßnahme – einer Anlasstat. Für den Verkehrsbereich bedeutet das, dass der Lenker dem Missbrauch von Alkohol ergeben sein muss (das gilt auch für Suchtgifte oder andere berauschende Mittel). **Ergebnis ist – nach der Definition des OGH – wer das Mittel mit Selbstverständlichkeit gebraucht (!) oder wem sein Genuss so sehr zum Bedürfnis geworden ist, dass er nicht oder nur mit äußerster Anstrengung der Willenskraft den Genuss unterlassen kann (LSK 1977/240).** Es muss sich demnach um keine Sucht im medizinischen Sinn, also um keine auch körperliche Abhängigkeit, handeln.

Der Rechtsbrecher muss wegen der Anlasstat verurteilt werden.

Weitere Voraussetzung für die Unterbringung ist eine ungünstige Prognose, nämlich die Befürchtung, dass der Rechtsbrecher ohne Entwöhnung wenigstens eine Tat mit schweren Folgen oder mehrere Taten mit nicht bloß leichten Folgen begehen werde. Unter Folgen sind nicht nur der tatbildmäßige Erfolg, sondern alle Auswirkungen der Tat auf einen einzelnen Betroffenen und die Gesellschaft zu verstehen.

Die unbedingte Einweisung neben einer bedingten Strafnachsicht wird für zulässig erachtet. Hingegen setzt die bedingte Nachsicht der Unterbringung auch die gänzliche bedingte Strafnachsicht voraus (§ 45 Abs 2 StGB).

Eine Unterbringung findet trotz Vorliegens der Voraussetzungen in folgenden drei Fällen nicht statt:

1. wenn der Rechtsbrecher eine zwei Jahre überschreitende Strafzeit noch zu verbüßen hat;
2. wenn der Versuch einer Entwöhnung von vornherein als aussichtslos erscheint;
3. wenn der Rechtsbrecher in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen wird.

Die Unterbringung in einer Entwöhnungsanstalt kann höchstens zwei Jahre dauern (§ 25 Abs 1 StGB).

Tatsächlich ist es bis jetzt nur in außergewöhnlichen Fällen vorgekommen, im Fall von Alkohol am Steuer mit einer Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher vorzugehen.

Exkurs: Verbot der Mehrfach- und Doppelbestrafung

Die verschiedenen straßenpolizeilichen Strafdrohungen schließen einander aus; niemand kann etwa nach der StVO sowohl wegen einer Verweigerung des Alkotests und daneben auch noch wegen Alkoholisierung bestraft werden. Das gleiche gilt auch im Verhältnis zum Führerscheingesetz. Wer etwa die 0,5‰-Grenze des FSG überschritten hat, ist nach § 37a FSG zu bestrafen, wenn er durch diesen Blutalkoholwert jedoch (zudem) „beeinträchtigt“ ist, kann nur nach den Bestimmungen der StVO bestraft werden. Analoges gilt für § 37 FSG, der die Strafdrohung für jene enthält, die gegen die 0,1‰-Grenze des FSG verstoßen.

Während für den Vollzug der Straßenverkehrsordnung, des Führerscheingesetzes, des Kraftfahrzeuggesetzes und der anderen Verwaltungsvorschriften stets ein und dieselbe Behörde, nämlich die Bezirksverwaltungsbehörde bzw Bundespolizeidirektion zuständig ist, nehmen beim Verdacht der Verwirklichung eines gerichtlich strafbaren Tatbestandes sowohl die Verwaltungsbehörde wie auch die Gerichte die Strafverfolgung auf bzw bestrafen den Täter.

Das Verhältnis zwischen den straßenpolizeilichen Vorschriften und dem gerichtlichen Strafrecht ist wie folgt geregelt:

„Eine Verwaltungsübertretung im Sinn der StVO liegt jedenfalls nicht vor, wenn eine Tat nach diesem Bundesgesetz oder nach den §§ 37 und 37a FSG den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht“ (§ 99 Abs 6 lit c StVO).

Auch gemäß Artikel 4 des 7. Zusatzprotokolls zur europäischen Menschenrechtskonvention (ZP-EMRK) soll jedoch niemand wegen ein und derselben Straftat zweimal (nämlich von der politischen Behörde und vom Gericht) verfolgt werden. Um diese Regelung herrscht nun bereits jahrelang eine Auseinandersetzung zwischen der Republik Österreich und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Der EGMR vertritt dabei folgenden Standpunkt:

- Bei so genannter „Idealkonkurrenz“, also wenn durch eine Handlung zwei gesetzliche Straftatbestände verwirklicht werden, können zulässig zwei Strafverfahren geführt und zwei verschiedene Strafen verhängt werden.
- Wenn aber „ein Tatbestand das Unrecht des anderen in seiner Strafdrohung beinhaltet“, darf nur ein Verfahren gegen den Täter (bei Gericht oder Verwaltungsbehörde) geführt werden.
- Für die Abgrenzung Verwaltungsstrafe nach der StVO und Alkoholdelikte nach StGB scheint der EGMR eine Klärung herbeigeführt zu haben mit den Fällen *Gradinger* gegen

Republik Österreich und *Fischer* gegen Republik Österreich, wonach eine doppelte Verfolgung (nicht nur die mehrfache Bestrafung) unzulässig ist.

Nach der Entscheidung des EGMR vom 29. 5. 2001, *Franz Fischer* gegen Österreich, beinhaltet das Doppelbestrafungsverbot des Art 4 des 7. EMRK nicht nur das Recht nicht zweimal **bestraft** zu werden sondern erstreckt sich auch auf das Recht nicht zweimal (von unterschiedlichen Behörden **verfolgt**) zu werden wegen einer strafbaren Handlung wegen der der Beschwerdeführer bereits rechtskräftig freigesprochen oder verurteilt worden ist.

Die Verwaltungsstraftat des Lenkens unter Alkoholeinfluss nach den §§ 5 Abs 1 iVm 99 Abs 1 lit a StVO und die „besonderen Umstände“ nach § 81 Abs 1 Z 2 StGB unterscheiden sich nach Ansicht des EGMR hinsichtlich ihrer wesentlichen Bestandteile nicht (ZVR 2001/69). Eine zweifache Verfolgung nach diesen Tatbeständen hat daher – so der Gerichtshof – zu unterbleiben.

Nach dieser Entscheidung schien die Rechtslage zunächst klar.

Mit der Entscheidung des OGH vom 21. 8. 2003, 15 Os 154/02 wurde die Rspr. ein bisschen verfeinert, gleichzeitig entstanden neue Unsicherheiten. Nach diesem Erkenntnis entfaltet ein Verwaltungsstraferkenntnis wegen Übertretung des § 5 Abs 1 StVO (wenn sie sich nicht auf die Verletzung eines anderen Verkehrsteilnehmers bezieht) nur eine „den Teilaspekt der Alkoholisierung erfassende Sperrwirkung“. In einem weiteren gerichtlichen Strafverfahren soll in diesem Falle eine Bestrafung wegen der Erfüllung des Tatbestands des § 88 Abs 1 StGB zulässig sein, wenn dabei in jeder Hinsicht die Alkoholisierung außer Betracht bleibt.

Diese Entscheidung des OGH ist mehr als problematisch. Zum einen konsumiert richtiger Weise die Verwaltungsstrafe die Strafbefugnis hinsichtlich sämtlicher schein konkurrierender Delikte und steht einer weiteren Strafe wegen derselben Tat entgegen (ZVR 2004/92). Überdies wurde im konkreten Fall der Betroffene von der Bezirksverwaltungsbehörde auch wegen § 20 StVO (Geschwindigkeitsüberschreitung) bestraft und müsste das Gericht wohl zu dem berücksichtigen, dass auch der „Teilaspekt“ der Geschwindigkeitsüberschreitung dem Betroffenen nicht mehr zur Last gelegt werden kann. Da aber die Voraussetzung für eine gerichtliche Verurteilung ist, dass der Täter objektiv sorgfaltswidrig gehandelt hat, müsste für eine Verurteilung noch ein weiterer Verstoß vorliegen, der von der Verwaltungsbehörde in seinem Straferkenntnis nicht erfasst worden ist.

V. Zivilrecht

1. Schadenersatzrecht

„Der bloße Zufall trifft denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet. Hat aber jemand den Zufall durch ein Verschulden veranlasst; hat er ein Gesetz, das den zufälligen Beschädigungen vorzubeugen sucht, übertreten ..., so haftet er für allen Nachteil welcher außerdem nicht erfolgt wäre“ (§ 1311 ABGB).

Für die Gesetze, die „den zufälligen Beschädigungen vorzubeugen suchen“ hat die Lehre und Rechtsprechung den Begriff „**Schutzgesetze**“ entwickelt.

Die Rechtsprechung hat die etwas altertümlich anmutende

Formulierung des aus dem Jahre 1811 stammenden Gesetzes in eine moderne, allgemein verständliche Form gegossen, wenn sie die Schutzgesetze als „**abstrakte Gefährdungsverbote, die bestimmte Personen oder Personengruppen vor einer Verletzung ihrer Rechtsgüter schützen sollen**“, (ZVR 1984/214; 1985/9; JBI 1993, 788, 789) bezeichnet.

Grundsätzlich können **alle verwaltungsrechtlichen Ordnungsvorschriften**, insbesondere die Alkoholverbote der StVO, des FSG, des KFG als Schutzgesetz im Sinne des § 1311 ABGB angesehen werden, weil ihnen unterstellt werden muss, dass sie erlassen wurden um Schäden vorzubeugen die durch die negativen Veränderungen der verkehrsspezifischen Leistungsfähigkeit eines alkoholisierten Fahrzeuginsassen entstehen können.

Wer also unter Übertretung einer derartigen Vorschrift einen Verkehrsunfall verursacht, kann sich aus der ihn treffenden Verpflichtung Schadenersatz zu leisten nur durch den sog. „**Kausalitätsgegenbeweis**“ befreien; er muss hiezu beweisen, dass zwischen der von ihm zu verantwortenden Schutzgesetzverletzung und dem Schadenseintritt kein Kausalzusammenhang besteht, der Schaden also auch ohne Verletzung dieser Schutzvorschrift eingetreten wäre (ZVR 1978/204).

Für den Schädiger besteht jedoch neben dem erwähnten Kausalitätsgegenbeweis auch noch die Möglichkeit offen, zu behaupten und zu beweisen, dass ihn an der Alkoholisierung **kein Verschulden** trifft. Fügt nämlich jemand einem anderen durch Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Verbindlichkeit einen Schaden zu, so kann sich der Schädiger aus der Haftung befreien, wenn er beweist, dass ihn daran kein Verschulden trifft (OGH in SZ 51/109; SZ 57/134 und 162; *Welser*, ZVR 1976/9f; dagegen *Kozioł*, *Haftpflichtrecht* 340; *Reischauer* Entlastungsbeweis 188 ff).

Die Alkoholisierung wäre in einem solchen Fall zwar bei Vorliegen einer Haftung des Schädigers schulderschwerend (was bei der Verschuldensabwägung gemäß § 1304 ABGB eine Rolle spielt). Sie ist aber für sich allein keinesfalls haftungsbe gründend.

2. Versicherungsrecht

a) Die Versicherungsweige der Kfz-Versicherung

Im Schadenfall hat der Versicherer gemäß dem zwischen ihm und dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Vertrag die Versicherungsleistung zu erbringen. Diese Leistung umfasst in der

Kfz-Haftpflichtversicherung:

Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche

Kfz-Kaskoversicherung:

Ersatz für beschädigte, zerstörte, in Verlust geratene Fahrzeuge und seiner Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind;

Kfz-Rechtsschutzversicherung:

Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten und Tragung der ihm dabei entstandenen Kosten

- der Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen gegen Dritte;
- bei der Verteidigung im Strafverfahren;

- wegen Entziehung der Lenkberechtigung;

Insassen-
unfallversicherung: Invaliditätsleistung; Todfallsleistung; Tag-
geld bei dauernder/vorübergehender
Invalidität; Unfallkosten.

b) Die „Normenhierarchie“

– Gesetze

Die gesetzlichen Vorgaben für die Versicherungsverträge in allen Versicherungszweigen finden sich im **ABGB** (insbesondere die Vertragsauslegungsregeln der §§ 914ff ABGB), im Versicherungsvertragsgesetz (**VersVG**) und (speziell für die Kfz-Haftpflichtversicherung) im Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsgesetz (**KHVG**).

– Verträge

Die angeführten Gesetze stellen die Rahmenbedingungen für den im Einzelfall abzuschließenden Versicherungsvertrag dar. Die Versicherungsunternehmen verhandeln den konkreten Vertragsinhalt in der Regel nicht im Einzelfall aus, sondern verwenden **Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)**, die Inhalt der im Einzelnen abgeschlossenen **Versicherungsverträge** werden. Der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs hat jeweils Musterbedingungen entwickelt, die auch dieser Darstellung zugrunde gelegt sind.

c) Das Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

Schon nach der allgemeinen Bestimmung des § 61 VersVG ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall **vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit** herbeigeführt hat.

Grobe Fahrlässigkeit ist nun schon gegeben, wenn der Versicherte ein Verhalten setzt, von dem er wusste (oder wissen musste), dass es geeignet ist, die Gefahr des Eintritts eines Versicherungsfalles herbeizuführen oder zu vergrößern (OGH 7 Ob 22/93 Vers E 1574).

Die Leistungsfreiheit des Versicherers tritt aber nicht erst bei grober Fahrlässigkeit des Versicherten ein. Dafür sorgt der Umstand, dass in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen regelmäßig sogenannte **Obliegenheiten** vereinbart sind. Es handelt sich dabei um Verhaltensvorschriften, deren Einhaltung zwar nicht (etwa im Wege einer Klage) erzwungen werden können, die aber im Falle ihrer Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach sich ziehen.

Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzungen einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als unverschuldete anzusehen ist (§ 6 Abs 1 VersVG).

Eine unverschuldete Obliegenheitsverletzung macht den Versicherer also nicht leistungsfrei. Liegt jedoch eine verschuldete Obliegenheitsverletzung vor – auf den Verschuldensgrad kommt es nicht an – tritt Leistungsfreiheit ein. Es herrscht ein „alles oder nichts“-Prinzip.

Dieser Grundsatz wird allerdings im Bezug auf jene Obliegenheiten, die risikomindernd wirken sollen eingeschränkt:

Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Ver-

hütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber ... zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat (§ 6 Abs 2 VersVG).

Auch hier genügt zwar für die Leistungsfreiheit die bloß leicht fahrlässige Verletzung der Obliegenheit, aber der sogenannte **„Kausalitätsgegenbeweis“** ist zulässig: Soweit der Versicherungsnehmer nachweisen kann, dass die Verletzung auf den Eintritt und den Umfang der Versicherungsleistung keinen Einfluss hatte, wird die Leistungsfreiheit vermieden, dh der Versicherer hat trotz einer Obliegenheitsverletzung die Leistung zu erbringen.

d) Pflichtversicherung

Die **Pflicht** zum Abschluss eines entsprechenden Versicherungsvertrages für **KFZ** ist im KFG angeordnet (§ 37 Abs 2 lit b KFG iVm § 59 KFG).

Das Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsgesetz (**KHVG**) wiederum gestaltet diese Kfz-Pflichtversicherung näher aus und gibt unter anderem die Mindeststandards für die abzuschließenden Versicherungsverträge vor.

Als AVB für die Kfz-Haftpflichtversicherung wurden die Allgemeinen Kraftfahrhaftpflichtbedingungen (**AKHB**) etabliert.

Art 9 AKHB 2003, in welchem die „Obliegenheiten“ des Versicherungsnehmers dargestellt werden, finden sich ua die Führerschein- und Alkoholklausel des § 5 KHVG hier (mit Verweis auf § 6 Abs 2 VersVG) wortgleich wieder:

„Als Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalles darf nur vorgesehen werden ...

4. dass der Lenker zum Lenken des Fahrzeuges kraftfahrzeugrechtlich berechtigt ist,

5. dass der Lenker sich nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand im Sinn der Straßenverkehrsvorschriften befindet ...“ (§ 5 Abs 1 KHVG).

Die beiden angeführten Obliegenheiten sind als „Führerscheinklausel“ (Z 4) und „Alkoholklausel“ (Z 5) bekannt sind.

Zur Führerscheinklausel ist anzumerken, dass die vorläufige Abnahme des Führerscheins noch nicht den Verlust der Lenkberechtigung nach sich gezogen hat. Die Führerscheinklausel wird erst beim Lenken eines KFZ verletzt, nachdem der Bescheid über den Entzug der Lenkberechtigung zugestellt worden ist (dann aber unabhängig davon, ob sich der Führerschein noch in Händen des Versicherten befindet). Umgekehrt tritt die Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein, wenn der Fahrzeuglenker nach erfolgreich abgelegter Fahrprüfung alle Voraussetzungen der Ausfolgung des Führerscheins erfüllt hat, ihm dieser aber aus formellen Gründen noch nicht ausgefolgt worden ist.

Gemäß § 5 Abs 4 KHVG 1994 liegt ein Verstoß gegen die Alkoholklausel nur dann vor, wenn im Spruch oder in der Begründung einer rechtskräftigen verwaltungsbehördlichen oder **gerichtlichen Entscheidung** festgestellt wird, dass das Fahrzeug in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt wurde. Die Leistungsfreiheit des Versicherers tritt also nur unter der doppelten Voraussetzung einerseits der Feststellung der Alkoholisierung in einer behördlichen bzw

gerichtlichen Entscheidung und andererseits durch (unfallskausale) Beeinträchtigung durch Alkohol ein.

Anzumerken ist, dass nach § 6 der AKHB 1988 (welche als Verordnung des BMF Geltung hatte) noch geregelt war, dass es sich bei der erwähnten gerichtlichen Entscheidung um eine solche eines **Strafgerichtes** handeln musste, welche Einschränkung nunmehr nach wirksam werden des KHVG 1994 zumindest für neue Verträge weggefallen ist. Im Einzelfall ist darauf zu achten welche Regelungen zum Unfallszeitpunkt gegolten haben (7 Ob 70/02 y).

Wie und mit welchen Worten in einer behördlichen bzw gerichtlichen Entscheidung der Umstand der Alkoholisierung festgestellt worden ist, bleibt ohne Bedeutung; es genügt, dass die Alkoholisierung etwa in den Gründen für die Strafzumessung in einer Weise erwähnt wird, die nicht anders als die Feststellung einer Beeinträchtigung durch Alkohol verstanden werden kann (ZVR 1989/97). Desgleichen ist die Überschreitung eines bestimmten Promillegrenzwertes nicht erforderlich. Ein durch Alkohol beeinträchtigter Zustand ist schon dann anzunehmen, wenn sich der Lenker nicht mehr in einem solchen körperlichen oder geistigen Zustand befindet, dass er in der Lage ist, ein Fahrzeug zu beherrschen und die Verkehrsregeln zu befolgen (vgl § 58 Abs 1 StVO!). Die Beweislast für die tatsächliche Beeinträchtigung durch Alkohol trifft den Versicherer (ZVR 1984/247). Bei der Weigerung der Atemluftuntersuchung bzw der klinischen Untersuchung ist die Alkoholklausel selbstredend nicht verletzt. Aus diesem Grunde sind die vorstehenden Bestimmungen des KHVG, welche sich auch wörtlich in den AKHB (Artikel 9 Abs 2) wieder finden, ergänzt durch die Obliegenheit des Artikel 9 Abs 3.3.4., wonach der Versicherte nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhalts beizutragen hat.

„Ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung dem Versicherungsnehmer (Anm: oder einer mitversicherten Person gegenüber!) gegenüber ganz oder teilweise frei, so bleibt gleichwohl seine Verpflichtung in Ansehung des Dritten bestehen“ (§ 24 Abs 1 KHVG).

Daraus folgt, dass der Versicherer zu leisten hat, wenn gegen den Eigentümer/Halter/berechtigten Lenker (nicht Schwarzfahrer!)/Insassen/Einweiser berechnete Schadenersatzforderungen erhoben werden, ganz gleichgültig, ob eine Obliegenheitsverletzung vorliegt, der Versicherer also gegenüber allen diesen Personen oder einzelnen gegenüber „leistungsfrei“ ist. Der Versicherer kann aber gegenüber demjenigen Versicherten, in Ansehung die Obliegenheitsverletzung vorliegt (jede Obliegenheitsverletzung) bis zu € 11.000,00 Regress nehmen. Für jeden Versicherungsfall ist dieser Regress mit maximal € 22.000,00 begrenzt (§ 7 KHVG bzw Art 11 Abs 1 AKHB 2003).

e) Die freiwillige Kraftfahrzeugversicherung

– Rechtsschutzversicherung

„Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers bewirkt, gelten

4.1.1. dass der Lenker die behördliche Befugnis besitzt, das Fahrzeug zu lenken;

4.1.2. dass der Lenker sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht in einem durch Alkohol-, Suchtgift- oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befindet und dass er einer gesetzlichen Verpflichtung ent-

spricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen;“ (Art 18 Abs 4.4.1. ARB 1994).

Ähnlich wie bei der Kfz-Haftpflichtversicherung ist auch bei der Kfz-Rechtsschutzversicherung die Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Alkoholklausel von der **Doppelvoraussetzung** der Beeinträchtigung durch Alkohol und deren Feststellung in einem rechtskräftigen Erkenntnis eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde abhängig.

Wenn vom Rechtsschutzversicherer bereits Leistungen erbracht wurden, müssen diese nach Vorliegen eines derartigen Erkenntnisses wieder zurückbezahlt werden.

Da bei der Kfz-Rechtsschutzversicherung regelmäßig eine Höchstdeckungssumme vereinbart ist beschränkt sich freilich der Nachteil, den der Versicherte durch Verletzung der Alkoholklausel erleidet, auf diesen Betrag, weil darüber hinaus der Rechtsschutzversicherer ohnedies zu keiner Leistung verpflichtet wäre.

– Kaskoversicherung

„Als Obliegenheit, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs 2 VersVG) werden bestimmt,

2.1. dass der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;

2.2. dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigtem Zustand befindet“ (Art 7 Abs 2 AKKB 1995).

Auch hier finden sich die „Führerscheinklausel“ und die „Alkoholklausel“ in der gleichen Form wieder, wie wir sie bereits aus der Kfz-Haftpflichtversicherung kennen.

Die **Doppelvoraussetzung** der Beeinträchtigung und einer Feststellung derselben in einem gerichtlichen Erkenntnis ist hier – anders als im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Kfz-Rechtsschutzversicherung – **nicht** erforderlich, um die Leistungsfreiheit des Versicherers auszulösen.

Eine weitere Verschärfung gegenüber dem Versicherten, der eine Obliegenheitsverletzung begangen hat, ist die Tatsache, dass der Versicherer bei Leistungsfreiheit überhaupt nichts zu zahlen hat. Eine betragliche Beschränkung, wie in der Kfz-Haftpflichtversicherung ist dem Kaskoversicherungsrecht fremd.

Dazu kommt, dass in der Praxis die **Aufklärungspflicht** des Versicherten eine überragende Rolle spielt. Falls bloß Sachschaden entstanden ist (oder nur der Lenker selbst verletzt wurde) besteht unter Umständen gemäß § 4 StVO keine Verpflichtung, den Verkehrsunfall „ohne unnötigen Aufschub“ der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle zu melden. Wenn allerdings in einem solchen Fall der Kaskoversicherer den **Beweis des Verdachts einer Alkoholisierung** (oder einer Übermüdung) erbringt, so gerät der Lenker in Beweisnotstand, wenn er nach einem derartigen Unfall die Gendarmerie oder Polizei nicht verständigt hat. Die Verdachtslage

kann sich etwa aus der Unfallszeit, einem vorangegangenen Gasthausbesuch, dem Eingeständnis eines – wenn auch geringen – Alkoholkonsums, unter Umständen auch aus der Art und Weise wie der Unfall zustande kam, ergeben (SZ 56/118).

Sobald aber eine solche Verdachtslage nachgewiesen ist, bleibt dem Versicherungsnehmer nur noch die Möglichkeit, den oben bereits angesprochenen „Kausalitätsgegenbeweis“ anzutreten. Die Judikatur ist gegenüber dem Versicherten in diesem Fall jedoch streng: Wenn der Verdacht nicht vollständig ausgeräumt wird bleibt der Versicherer leistungsfrei.

Das vorsätzliche Verschweigen von Alkoholkonsum gegenüber dem Kaskoversicherer in einem von diesem übersendeten Fragebogen reicht als Nachweis einer Verletzung der Aufklärungspflicht in Täuschungsabsicht und führt zum Entfall der Versicherungsleistung (ZVR 1996/40).

Divergieren die Angaben des Versicherten gegenüber Polizei und Gendarmerie mit jenen gegenüber dem Kaskoversicherer, so ist dies für den Eintritt der Leistungsfreiheit unerheblich, solange bloß die gegenüber dem Kaskoversicherer gemachten Angaben wahrheitsgemäß sind.

– Insassenunfallversicherung

„Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz für Unfälle ..., die der Versicherte infolge einer Bewusstseinsstörung oder infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung seiner psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet“ (Art 16 Abs 1.1.7. AFIUB 1995).

Im Gegensatz zu den anderen Versicherungssparten genügt hier nicht die bloße Beeinträchtigung durch Alkohol. Es muss sich im Falle der Fahrzeuginsassenunfallversicherung schon um eine **wesentliche Beeinträchtigung** handeln.

VI. Die Bestimmungen des § 5 Abs 1a StVO

„Werden in anderen Gesetzen an die Beeinträchtigung durch Alkohol oder an das Vorliegen eines die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustandes zivilrechtliche Rechtswirkungen oder Auswirkungen im Bereich des gerichtlichen Strafrechts geknüpft, so treten diese nur in den Fällen des Absatz 1 (Alkoholbeeinträchtigung: über 0,8‰ unwiderleglich vermutet) oder beim dritten oder häufigeren Verstoß innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ab dem ersten Verstoß gegen § 14 Abs 8 FSG (0,5‰) ein.“

Durch die Einführung des Verbots des Lenkens bzw der Inbetriebnahme eines KFZ ab 0,5‰ waren auch in anderen Rechtsbereichen gravierende Auswirkungen abzusehen. So orientierte sich die ständige Rechtssprechung der Strafgerichte bei Anwendung der §§ 89 StGB (Gefährdung der körperlichen Sicherheit), 88 StGB (fahrlässige Körperverletzung) und 81 StGB (fahrlässige Tötung) stets an den einschlägigen straßenpolizeilichen Vorschriften. Der Gesetzgeber befürchtete nun nach Einführung der 0,5‰-Regel eine – von ihm nicht gewollte – erhebliche Verschärfung im Anwendungsbereich des StGB, der gegenzusteuern war.

Ähnlich waren Auswirkungen auf das Zivilrecht befürchtet worden. Insbesondere im Versicherungsrecht ist an die Verletzung von Obliegenheiten die Leistungsfreiheit des Versicherers bzw sein Regressanspruch geknüpft. Da regelmäßig als Obliegenheit festgelegt wird, dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand im Sinn der Straßenverkehrsvorschriften befinden darf und sich auch die Rechtssprechung an den Beeinträchtigungsgrenzen der StVO orientierte, war mit Einführung des Führerscheingesetzes bzw der 0,5‰-Regelung eine wesentliche Erweiterung der Regressmöglichkeit abzusehen, die offenbar politisch nicht gewünscht war. Die genannten zivilrechtlichen Wirkungen sollen aber eintreten, wenn es sich um den dritten Verstoß nach § 14 Abs 8 FSG handelt.

Wenn nun die hinter der Regelung des § 5 Abs 1a StVO stehenden Absichten klar erscheinen, so ist doch festzustellen, dass deren Umsetzung reichlich missglückt ist:

Zunächst muss festgestellt werden, dass der Wortlaut des § 5 Abs 1a StVO in sich widersprüchlich ist, weil jener, der gegen **§ 14 Abs 8 FSG** verstößt **niemals** als „von Alkohol **beeinträchtigt**“ anzusehen ist! Wer „beeinträchtigt“ ist, verstößt vielmehr gegen das Alkoholverbot des § 5 Abs 1 StVO und hat – wie schon vor Einführung des FSG – alle daraus abgeleiteten Konsequenzen zu tragen. Die vielfach zu beobachtende Praxis, wonach sich (vor allem Rechtsschutz- und Kasko-) Versicherer bei Vorliegen einer Übertretung des § 14 Abs 8 FSG leistungsfrei erklären und Versicherte dies unwidersprochen hinnehmen entspricht nicht dem Gesetz.

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 26 Abs 4 FSG liegt ein „mehrmaliger Verstoß“ gegen die 0,5‰-Grenze des § 14 Abs 8 FSG nur dann vor, wenn „bei keinem der Verstöße auch eine Übertretung gemäß 99 Abs 1 StVO“ (also Alkoholbeeinträchtigung bzw Überschreitung der 0,8‰-Grenze) gegeben war. Wenn also bei der ersten oder zweiten Betretung die Alkoholisierung des Lenkers jenseits der 0,8‰-Grenze war, liegt insofern **kein** Verstoß gegen § 14 Abs 8 FSG vor und treten deshalb die zivilrechtlichen Folgen nicht ein, wenn der Lenker anlässlich seiner dritten Betretung in alkoholisiertem Zustand zwischen 0,5‰ und 0,79‰ Blutalkoholgehalt hatte und in diesem Zustand einen Verkehrsunfall verschuldete.

Abgesehen davon ist die Sanktionierung des dritten oder mehrmaligen Verstoßes gegen die 0,5‰-Regel innerhalb von 12 Monaten stark vom spezialpräventiven Aspekt getragen, der wesensmäßig wohl eher ins Strafrecht denn ins Zivilrecht passt. Außerdem ist gerade das Versicherungsrecht doch wesentlich von dem Gedanken getragen, dass eine Verletzung einer risikomindernden Obliegenheit kausal für den Schaden geworden ist, nicht damit zusammen passt, dass hier eine (drastische Sanktion) lediglich aus dem Grunde einer dreimaligen Begehung einer Ordnungsübertretung, die sich auf den Unfall gar nicht ausgewirkt haben muss, Platz greift.

Korrespondenz:

Dr. Christian Hirtzberger

Rechtsanwalt

3100 St. Pölten, Kremser Gasse 35

Neue Aspekte bei der Anwendung des Vergleichswertverfahrens bei Flächenbewertungen in der Land- und Forstwirtschaft

„Geschätzt wird der Wert, den Preis macht der Markt“

(aus Ross, Brachmann, Holzner, 1997, Seite 6)¹

In dieser Veröffentlichung soll ein Lösungsansatz zur Differenzierung von zu bewertenden land-(forst-)wirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen des Vergleichswertverfahrens zur Diskussion gestellt werden. Die mit dieser Problematik eindeutig ebenfalls im Zusammenhang stehende Bewertung von Bauerwartungsland bleibt derzeit ausgeklammert.

Problemstellung

In Österreichs Land- und Forstwirtschaft haben Entwicklungen stattgefunden, welche sich auf die Bewertung der ihr zugeordneten Flächen auswirken. Diese Entwicklungen sind unabhängig von den derzeit nach Nutzungsarten (zB Acker, Wiese, Ödland, unbestocktem Waldboden etc) bereits erfolgenden Differenzierungen.

a) Änderungen des agrarischen Förderungssystems werden differenzierte Wertansätze notwendig machen. Bis jetzt waren wesentliche Förderungen als sogenannte Flächenförderungen an die Bewirtschaftung von bestimmten landwirtschaftlich genutzten Flächen gebunden. Bei einer Änderung der Pacht- oder Eigentumsverhältnisse konnte im Rahmen der Förderungsbestimmungen der neue Pächter bzw Eigentümer – wenn dieser auch Bewirtschafter war – für diese Flächen Förderungen beanspruchen. Infolge der GAP-Reform² wurde dieses Förderungssystem auf betriebsbezogene Förderungen umgestellt. Anhand eines Referenzzeitraumes wurde ein betriebsbezogenes Förderungsvolumen festgelegt, dessen einzelne Förderungsansprüche handelbar und übertragbar sind. Dieser Sachverhalt bedeutet, dass in Zukunft ein Pächter bei Beendigung eines Pachtverhältnisses die auf den betreffenden Flächen „lastenden“ Förderansprüche im Rahmen seines betrieblichen „Kontingentes“ mitnehmen und auf andere Flächen übertragen kann. Er kann diese Förderansprüche auch verkaufen oder dem Grundeigentümer überlassen. Vereinfacht ausgedrückt führt dies zu dem Effekt, dass in Zukunft in Österreich Landwirtschaftsflächen gehandelt werden, bei denen ein entsprechender Förderanspruch mitverkauft wird, sowie landwirtschaftliche Flächen, welche zum Verkaufszeitpunkt über keine Förderansprüche verfügen. Aus fachlicher Sicht führt dies eindeutig dazu, dass bei landwirtschaftlichen Grundstücksbewertungen in Zukunft sowohl bei dem zu bewertenden Grundstück als auch bei den dazu herangezogenen Vergleichsgrundstücken genau darauf

geachtet werden muss, ob diese in die Kategorie der Flächen mit Förderansprüchen oder in die Kategorie ohne Förderansprüche fallen. Es ist absehbar, dass sich zwischen diesen beiden Kategorien unterschiedliche Preisniveaus und somit auch unterschiedliche Vergleichswerte herausbilden werden. Hierbei handelt es sich keinesfalls um unbedeutende, vernachlässigbare Auswirkungen, da – laut Expertenmeinung – die aus dem Wegfall der Förderansprüche ergebenden Einflüsse auf das Bodenpreisniveau voraussichtlich in einem zwischen 20% und 50% gelegenen Bereich liegen können. Speziell dann, wenn ausschließlich Landwirte Flächen untereinander handeln, werden Flächen, bei denen keine Förderansprüche mitübertragen werden, geringere Preise erzielen als Flächen, bei denen Förderansprüche mitübertragen werden. Ähnlich sind die zu erwartenden Auswirkungen auf den Bereich des Pachtmarktes von landwirtschaftlichen Flächen. Es ist davon auszugehen, dass für Flächen, bei denen der Grundeigentümer keine Förderansprüche mitverpachten kann, geringere Pachterlöse erzielt werden.

Dies bedeutet aber auch, dass in Zukunft bei ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Flächen keinesfalls mehr von einem einheitlichen Bodenmarkt ausgegangen werden kann.

b) Gerade im Bereich von Grundinanspruchnahmen bei Bauvorhaben der „öffentlichen Hand“³, also beispielsweise bei sogenannten Gemeinbedarfsflächen⁴, bestehen seit einiger Zeit Tendenzen, dass die Preise, die bei Grundstückstransaktionen zwischen Landwirten (= innerlandwirtschaftlicher Grundstücksverkehr) erzielt werden, von den Preisen abweichen, die bei freiwilligen Transaktionen mit der „öffentlichen Hand“ erzielt werden. Dieser Sachverhalt bedeutet, dass einerseits ein Preisniveau für einen innerlandwirtschaftlichen Grundstücksverkehr⁵ und andererseits ein davon abweichendes Preisniveau im Zusammenhang mit Grundstückskäufen für Zwecke des Gemeinbedarfes durch die „öffentliche Hand“ vorliegt. Da die Träger des Gemeinbedarfes bzw die Infrastrukturrerichter in der Regel durch ihre Ankaufsrichtlinien angehalten sind die Grundflächen nach dem Verkehrswert einzulösen, stellt sich für die Sachverständigen insbesondere die Frage, ob und wie weit vergleichbare, auf freiwilliger Basis abgeschlossene Transaktionen zwischen Land(Forst-)wirten und Nicht-Land(Forst-)wirten bei der Wertermittlung berücksichtigt werden können. Auf der Sachverständigenebene werden dazu in Österreich unterschiedliche Wertermittlungsansätze diskutiert (Bochsichler 2005).

Anhand dieser beiden Beispiele ist ersichtlich, dass bei der Bewertung von land-(forst-)wirtschaftlichen Grundstücken Einflüsse existieren, die in den Gutachten in fachlich zutreffender Weise zu berücksichtigen sind.

Gesetzliche Vorgaben:

Gemäß § 2 des Liegenschaftsbewertungsgesetzes (LBG) vom 19. März 1992 ist bei derartigen Berechnungen der Verkehrswert der zu bewertenden Liegenschaften zu ermitteln, also jener Wert, der bei einer Veräußerung für eine Sache üblicherweise im redlichen Geschäftsverkehr erzielt werden kann. Die Auswahl des maßgeblichen Wertermittlungsverfahrens hat durch den Sachverständigen zu erfolgen, wobei der jeweilige Stand der Bewertungswissenschaft und die im redlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten zu beachten sind (siehe dazu OGH vom 25. 5. 1999 zu 1 Ob 230/98z).

Zur Ermittlung des Verkehrswertes von landwirtschaftlich bzw forstwirtschaftlich (Waldboden) genutzten Flächen wird üblicherweise das Vergleichswertverfahren laut § 4 LBG herangezogen.

„§ 4. (1) Im Vergleichswertverfahren ist der Wert der Sache durch Vergleich mit tatsächlich erzielten Kaufpreisen vergleichbarer Sachen zu ermitteln (Vergleichswert). Vergleichbare Sachen sind solche, die hinsichtlich der den Wert beeinflussenden Umstände weitgehend mit der zu bewertenden Sache übereinstimmen. Abweichende Eigenschaften der Sache und geänderte Marktverhältnisse sind nach Maßgabe ihres Einflusses auf den Wert durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

(2) Zum Vergleich sind Kaufpreise heranzuziehen, die im redlichen Geschäftsverkehr in zeitlicher Nähe zum Bewertungsstichtag in vergleichbaren Gebieten erzielt wurden. Soweit sie vor oder nach dem Stichtag vereinbart wurden, sind sie entsprechend den Preisschwankungen im redlichen Geschäftsverkehr des betreffenden Gebietes auf- oder abzuwerten ...“

Stand der Bewertungswissenschaften

„Das Vergleichswertverfahren ist eine **statistische Methode** zur Grundstücksbewertung. Es geht von der Überlegung aus, dass der Verkehrswert eines Grundstückes aus dem Mittel der aktuellen Verkaufspreise einer größeren Anzahl bekannter, vergleichbarer Objekte abgeleitet werden kann ...“ (aus *Ross, Brachmann, Holzner*, 1997, Seite 320; Hervorhebungen im Original).

„Die Auffassung, dass der Markt allein Maßstab für den Verkehrswert sei, ist jedoch umstritten ... Der Verkehrswert muss **nicht immer** mit dem Verkaufs- oder Kaufpreis übereinstimmen“ (aus *Ross, Brachmann, Holzner*, 1997, Seite 328; Hervorhebungen im Original).

„... Das Vergleichswertverfahren muss sich also auf einen Markt ähnlicher Güter mit ähnlichen Marktverhältnissen erstrecken. Wenn es zwar ähnliche Güter gibt, die Marktverhältnisse jedoch anders sind, spricht man auch von Teilmärkten. So haben sich bspw für bisherige landwirtschaftliche Nutzflächen, die für künftige außerlandwirtschaftliche Verwendungen verkauft werden, teils vom innerlandwirtschaftlichen Bodenpreisniveau abgehobene Preise herausgebildet ... Insofern bestehen also verschiedene Teilmärkte. Ein anderes Bei-

spiel aus dem landwirtschaftlichen Bereich sind die Pferde. Je nach Verwendung (zB Zucht, Freizeitsport, Turniersport oder Rennsport) bestehen unterschiedliche Markt- und Preisverhältnisse. Bei Anwendung des Vergleichswertverfahrens muss der Taxator also beachten, ob verschiedene Teilmärkte vorliegen. Die herangezogenen Vergleichspreise sollten möglichst aus dem gleichen Teilmarkt stammen. Wenn jedoch die Datengrundlage unzureichend ist, es aber empirisch abgesicherte Informationen über Preisrelationen zwischen den verschiedenen Teilmärkten gibt (zB für landwirtschaftliche Nutzfläche in dieser Verwendung und als künftige Gemeinbedarfsfläche) dann können auch solche Preisrelationen für die Taxation des jeweils maßgebenden Verkehrswertes herangezogen werden ...“ (aus: *Köhne*, Landwirtschaftliche Taxationslehre, 3. Auflage 2000, Seite 12).

„... Ein Kennzeichen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs ist das Bestehen einer Handelsspanne. Erfahrungsgemäß werden für Grundstücke von gleicher Qualität bei den gleichen allgemeinen Wertverhältnissen Preise gezahlt, die erheblich (bis zu 30%) voneinander abweichen. Diese Preisunterschiede beruhen vor allem darauf, dass die Marktteilnehmer ungleiche Kenntnisse von Angebot und Nachfrage haben, unterschiedliches Verhandlungsgeschick besitzen, die allgemeinen Wertverhältnisse und die Qualität des Grundstücks individuell beurteilen sowie den Nutzen aus dem jeweiligen Geschäft unterschiedlich einschätzen. Eine Handelsspanne ist auch beim Erwerb von Gemeinbedarfs- und Verkehrsflächen gegeben. Bereits ... ist darauf hingewiesen worden, dass bei Ankäufen von Ackerlandflächen für Verkehrszwecke Preise gezahlt wurden, die weit über den normalerweise gezahlten Preisen lagen. Lässt sich dies anhand von Kaufpreisen nachweisen, so besteht kein Hinderungsgrund, die freihändig ausgehandelten Preise dem Verkehrswert solcher Flächen zugrunde zu legen. Es genügt der Nachweis, dass »jedermann«, der solche Flächen kauft, in dieser Weise verfährt. Es schadet dieser Auffassung nicht, dass der Kreis der Käufer beschränkt ist, denn sonst müsste man ja auch das Vorliegen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs beim Verkauf von Hotel- oder Kaufhausgrundstücken leugnen ...“ (aus: *Gerardy/Möckel*, Praxis der Grundstücksbewertung, Seite 1.2.3/14).

Simon und Kleiber (1996, Seite 120ff) unterscheiden bei der Bewertung von Flächen der Land- oder Forstwirtschaft zwischen einem **innerlandwirtschaftlichem** und einem **außerlandwirtschaftlichem Verkehrswert**. Unter den Begriff des innerlandwirtschaftlichen Verkehrswertes (reines Agrarland) fallen „...land- oder forstwirtschaftlich genutzte oder nutzbare Flächen, von denen nicht anzunehmen ist, dass sie nach ihren Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und Lage, nach ihren Verwertungsmöglichkeiten oder sonstigen Umständen in absehbarer Zeit anderen als ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen werden ...“ (wie vorhin, Seite 120, Randziffer 2.196). „... Zu den besonderen land- oder forstwirtschaftlichen Flächen ... rechnen land- oder forstwirtschaftlich genutzte oder nutzbare Flächen, die sich auch für eine andere ... außeragrarisches Nutzung eignen ... Die Eignung für solche außerlandwirtschaftliche Zwecke kann sich ... aus einer besonderen Lagegunst der Fläche im Umland der städtebaulich genutzten oder zur städtebaulichen Nutzung anstehenden Grundstücke ergeben. Für diese Flächen werden auf dem Grundstücksmarkt höhere Preise als für reines Agrarland gezahlt...“ (wie vorhin, Seite 121, Randziffer 2.197; siehe dazu auch *Mayr* 2003). Der Wert dieser Flächen wird auch als außerlandwirtschaftlicher Verkehrswert bezeichnet.

Diskussion und möglicher Lösungsansatz

Wie aus den bisherigen Ausführungen entnommen werden kann, gibt es für land- bzw forstwirtschaftliche Grundstücke offenkundig keinen homogenen Markt. Das Eigenschaftsprofil der Liegenschaft, das je nach Nutzungsinteressen des Eigentümers bzw des Bewirtschafters einerseits und des Kaufinteressenten andererseits unterschiedlich sein kann, bestimmt den Wert der Liegenschaft aus unterschiedlichen Perspektiven. Somit liegen eindeutig voneinander abweichende Teilbereiche, so genannte Teilmärkte, vor.

Aus fachlicher Sicht werden laut § 4 Abs 1 des LBG vergleichbare Sachen dahingehend definiert, als sie **hinsichtlich der den Wert beeinflussenden Umstände weitgehend mit der zu bewertenden Sache übereinzustimmen** haben.

Als ein derartiger wertbestimmender Umstand ist beim Grundstücksverkehr zwischen Landwirten eindeutig die Mitübertragung oder Nichtmitübertragung von Förderansprüchen zu sehen, da diese Ansprüche ja die monetäre gesamtbetriebliche Förderung des neuen Grundeigentümers beeinflussen und somit sowohl in den Wert als auch in den Preis des Grundstückes einfließen werden. Daher wird ein **innerlandwirtschaftlicher Verkehrswert entweder für Flächen mit Förderansprüchen oder für Flächen ohne Förderansprüche** zu ermitteln sein. Für Bewertungsfragen in der Land- und Forstwirtschaft bedeutet dieser zu erwartende Sachverhalt, dass einerseits die Gutachtensaufträge noch wesentlich genauer zu präzisieren sind, um eindeutig zwischen Flächen mit und Flächen ohne Förderansprüchen unterscheiden zu können. Andererseits bedeutet dies, dass im Rahmen der Gutachtenserstattung mittels des Vergleichsverfahrens lediglich die jeweils entsprechenden Kategorien von Landwirtschaftsflächen herangezogen werden dürfen.

Bei Grundstückstransaktionen zwischen Land-(Forst-)wirten und Nichtland-(Forst-)wirten, wie sie beispielsweise für Gemeinbedarfszwecke erfolgen, stehen eindeutig nichtland-(forst-)wirtschaftliche den Wert beeinflussende Umstände im Vordergrund der jeweiligen Überlegungen. Aus fachlicher Sicht sind beispielsweise bei Flächeninanspruchnahmen für Zwecke des Straßen- oder Bahnbaues, für Energieversorgungsanlagen, für Zwecke der Wasserver- und Abwasserentsorgung, für Windkraftanlagen, für Telekommunikationszwecke etc unterschiedliche „den Wert beeinflussende Umstände“ laut § 4 Abs 1 LBG zu sehen. In diesem Fall wird die Nachfrage nach derzeit land-(forst-)wirtschaftlich genutzten Grundstücken überwiegend von nichtlandwirtschaftlichen Interessen beeinflusst. Die den Wert beeinflussenden Umstände beruhen daher nicht auf landwirtschaftlichen Kriterien, wie der Verbesserung der ökonomischen Situation des Landwirtschaftsbetriebes durch Flächenzukauf, sondern auf Umständen, welche aufgrund der Notwendigkeiten nichtlandwirtschaftlicher Interessen auf den Bodenmarkt gegeben sind. Daher ist hier nicht der innerland-(forst-)wirtschaftliche Verkehrswert, sondern nach **Simon/Kleiber der sogenannte außerland-(forst-)wirtschaftliche Verkehrswert für Land-(Forst-)wirtschaftsflächen zu ermitteln**.

Aufgrund der bereits stattgefundenen Entwicklungen in der Land- bzw Forstwirtschaft bzw aufgrund noch zu erwartender Entwicklungen finden Änderungen am Bodenmarkt statt bzw sind Veränderungen absehbar. Auftraggeber, die diesen Veränderungen Rechnung tragen, werden daher ihre Gutachtensaufträge entsprechend zu präzisieren haben. Gefordert sind

aber insbesondere die Sachverständigen, da sie laut § 4 Abs 1 LBG die im Untersuchungsgebiet bestehenden wertbeeinflussenden Umstände, abweichende Eigenschaften der Vergleichswerte und eventuell geänderte Marktverhältnisse in detaillierter und nachvollziehbarer Art und Weise offenlegen müssen.

Eine grundsätzliche Katalogisierung des in der Realität des land-(forst-)wirtschaftlichen Bodenmarktes könnte wie folgt aussehen:

a) **Land-(forst)wirtschaftlich genutzte Flächen, welche dauerhaft weiterhin ausschließlich land-(forst-)wirtschaftlich genutzt werden** und bei denen keine Nutzungsänderung zu erwarten ist

Aufgrund der Änderungen im Förderungssystem ist bei landwirtschaftlichen Flächen in

- Flächen mit übertragenen Förderansprüchen und in
- Flächen ohne übertragene Förderansprüche zu unterscheiden*.

b) **Land-(forst)wirtschaftlich genutzte Flächen, bei denen eine außerland-(forst-)wirtschaftliche Nutzung (jedweder Art) bevorsteht oder zu erwarten ist** (Zeitraum 10 Jahre), wobei zumindest zu unterscheiden wäre in

- Flächen für öffentliche Zwecke (Gemeinbedarfsflächen für Verkehrseinrichtungen, öffentliche Grünanlagen, Baugrundstücke für den Gemeinbedarf etc.)
- Bauerwartungsland – bei absehbarer Entwicklung
- Rohbauland – Wegen Ausformung des Grundstückes oder fehlender Erschließung ist die Fläche noch nicht außerlandwirtschaftlich für Bauzwecke nutzbar
- Baureifes Land – Fläche ist außerlandwirtschaftlich für Bauzwecke sofort nutzbar

Verwendete Literatur:

Bochsrichter, Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Karl: Der gespaltene Bodenpreis; Vortrag im Rahmen der 34. Tagung der Grünen Ziviltechniker am 13./14. Jänner 2005 in Klosterneuburg

Gerardy, Möckel, Troff: Praxis der Grundstücksbewertung; lose Blatt-Sammlung; Grundwerk inkl. aktueller Nachlieferung; Landsberg am Lech 2004

Köhne, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Manfred: Landwirtschaftliche Taxationslehre; 3. neubearbeitete Auflage, Berlin 2000

Mayr, Dipl.-Ing. Josef: Wertermittlung von „höherwertigem Grünland“; Der Sachverständige 2003/4, Seite 184–186, Wien 2003

Ross, Arch. Franz Wilhelm; Dipl.-Ing. Rolf Brachmann; Dipl.-Ing. Peter Holzner: Ermittlung des Bauwertes von Gebäuden und des Verkehrswertes von Grundstücken; 28. neu bearbeitete und ergänzte Auflage, Hannover 1997

Sagl, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang: Bewertung in Forstbetrieben; Berlin 1995

Simon, Dipl.-Ing. Jürgen und Dipl.-Ing. Wolfgang Kleiber: Schätzung und Ermittlung von Grundstückswerten; begründet von Rössler/Langer; 7. Auflage, Neuwied 1996

Sprengnetter, Dr. Hans Otto (Herausgeber Wertermittlungsforum): Grundstücksbewertung – Lehrbuch und Kommentar, 25. Ergänzungslieferung, Sinzing November 2004

Stabentheiner, Dr. Johannes: Das Liegenschaftsbewertungsgesetz; Wien 1992

Anmerkungen:

- ¹ Diese Begriffe werden sehr häufig – auch von der Rechtsprechung – als synonyme Begriffe verwendet, obwohl in fachlicher Hinsicht Differenzen zwischen „Wert“ und „Preis“ bestehen.
- ² Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik
- ³ der Begriff „öffentliche Hand“ ist hier sehr weit gefasst und umfasst beispielsweise auch sämtliche Infrastrukturmaßnahmen
- ⁴ Gemeinbedarfsflächen = Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches und Flächen für den allgemeinen Bedarf (zB Grün- Sport und Spielanlagen)
- ⁵ Bei diesem gelten die unter Punkt a) getroffenen Ausführungen
- ⁶ Die beauftragten Sachverständigen werden die dazu nötige Bewertungsaufgabe allerdings nur bei einem unkomplizierten und datenschutzrechtlich einwandfreien Zugang zu den erforderlichen Förderungsdatenbanken erfüllen können.

Korrespondenz:

- Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Helmut Haimböck, Ingenieurkonsulent für Landwirtschaft(r), allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
1190 Wien, Görgengasse 23c/6 und Universität für Bodenkultur, 1180 Wien*
- Dipl. Ing. Dr. Andreas Fichtinger, Ingenieurkonsulent für Landwirtschaft, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
2170 Poysdorf, Schulstraße 8*
- Dipl. Ing. Josef Weißbacher, Zivilingenieur für Forst- und Landwirtschaft, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
6313 Auffach, Auffach 282*
- Dipl. Ing. Franz Wolfslehner, Ingenieurkonsulent für Landwirtschaft, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
4300 St. Valentin, Thurnsdorferstraße 39*

Korrespondenz

„Der Sachverständige“ 2004/4, 183ff

Artikel über

Richtlinien für Abschlüge Umweltbelastungen bei der Liegenschaftsbewertung

Ich habe den Artikel über „Richtlinien für Abschlüge Umweltbelastungen bei der Liegenschaftsbewertung“ mit Interesse gelesen. Auf Seite 189 werden die Belastungen für Grundstücke angesprochen, die im weitesten Sinn auch aus dem Fachgebiet Geologie kommen.

Es wird erwähnt, dass „Erdstrahlen und Wasseradern“ ... „durch Radäsesiten“ (nach meinen Kenntnissen und Recherchen „Radiäsesisten“, Erg. D. Verf.), „(Pendler, Rutengänger) festgestellt“ werden. „Neuerdings sind diese auch durch technische Geräte feststellbar“.

„Diese Beeinträchtigungen können eine Wertminderung an Liegenschaften bewirken“.

Aus meiner täglichen Praxis als Geologe habe ich einen engen Kontakt zur Anwendung dieser aus meiner Sicht problematischen Methoden.

Da an der gesamten Erdoberfläche Grundwässer am Aufbau des Untergrundes beteiligt sind und auch konkrete magnetische Felder vorhanden sind, ist bei dieser Betrachtung gänzlich unbestimmt worin „Beeinträchtigungen“ eines bestimmten Ausschnittes dieser Erdoberfläche, nämlich eines Grundstückes, liegen sollen !?

Ich gehe weiters davon aus, dass in einer annähernd exakten

Wissenschaft wie der Geologie und der Rechtswissenschaft alles Interesse geboten ist, in der wissenschaftlichen, auf Beweise ausgerichteten Denkwelt Pendler und Rutengänger nicht zur Begründung konkreter wirtschaftlicher Vor- und Nachteile heranzuziehen.

Zu den beiden letzten Punkten unter „2. Herkünfte“ darf ich ihnen mitteilen, dass es Kreuzungen unterirdischer Wasserläufe nicht gibt: wenn die geologischen Bedingungen über die Lage von durchlässigen und stauenden Gesteinen eine bestimmte Richtung des Abflusses von Wasser im Untergrund hervorrufen, so kann nicht gleichzeitig an derselben Stelle eine andere Abflussrichtung entstehen, die ja – wie gesagt – von der Lagerung der Gesteine abhängig ist.

Die vorhandene Situation der Lagerung der durchlässigen (Grundwasser leitenden) Bodenschichten und der stauenden Schichten kann an einem Ort immer nur eine Abflussrichtung für das Grundwasser hervorrufen.

Auch in den seltenen Fällen, in denen Hangwässer in länglichen Hohlräumen des Bodens abfließen, gilt eine ähnliche Gesetzmäßigkeit: die länglichen Hohlräume entstehen im gleichen Hangbereich durch die gleichen Prozesse und haben dadurch auch die gleichen Neigungen. Auch hier sind Kreuzungen nicht möglich.

Ich finde es schade, dass über die von mir angesprochenen Passagen ihres Artikels Methoden und Betrachtungsweisen in einen konkreten rechtlich-wissenschaftlichen Bereich eingelassen werden, die in der Praxis selten seriös angewendet werden und kaum nachweisbare Ergebnisse erbringen, die im weitesten Sinn mit geltenden wissenschaftlich abgesicherten Betrachtungsweisen bestätigt werden könnten. Dies finde ich umso bedauerlicher, als es im konkreten Fall zu tatsächlich wirksamen wirtschaftlichen Auswirkungen kommen kann.

Mein Bemühen in diesem Zusammenhang kommt unter anderem auch daher, dass ich andere konkrete wirtschaftliche Probleme häufig behandeln muss, wo zum Beispiel auf Grund von Aussagen von Wünschelrutengängern tatsächlich Bohrpunkte für

Bohrungen auf Wasser festgelegt worden sind und Bohrungen um 10.000e von Euro abgeteuft wurden aber diese dann entgegen den Aussagen der Wünschelrutengänger nicht fündig geworden sind.

Spätestens bei diesen Problemen, die häufig vor Gericht enden, stellt sich sodann im Gespräch und bei der Vernehmung der beteiligten Personen heraus dass nicht nur Bohrfirmen und Private, welche die Anwendung dieser Methoden gewünscht haben, nun nichts mehr davon halten, sondern auch die Wünschelrutengänger selbst jede methodische Antwort und Begründung schuldig bleiben.

Diese Erfahrung mit den angesprochenen Methoden sollte vielleicht einiges dazu beitragen, dass sie nicht auch noch unbeabsichtigt Eingang in einen wissenschaftlichen Bereich durch die Hintertür erhalten. Ganz abgesehen davon dass es schwer verantwortlich ist mit diesen in der Praxis zumindest sehr fragwürdigen Methoden konkrete wirtschaftliche Bewertungen durchzuführen.

Abschließend möchte ich Ihnen noch mitteilen, dass es „unterirdische Gesteinsverwerfungen“ als Begriff in der Geologie so nicht gibt. Was womöglich damit gemeint ist, sind schlicht und einfach – geologisch und bergmännisch gesprochen – „Störungen“ in Lagerungsverhältnissen, die von der einfachen Sedimentation der Gesteine her erwartet werden müsste. Solche „Störungen“ gibt es auch im Kristallin.

Etwas Licht auf die fachlich nicht ganz abgesicherte Beschreibung dieser geogenen Faktoren wirft die Bezeichnung „unterirdische Gesteinsverwerfungen“ selbst: naturgemäß gibt es solche „Verwerfungen“ nur unterirdisch, da „oberirdisch“ keine Gesteine existieren (Gestein = Erde = irdisch).

Mit meinen Ausführungen meine ich nicht, dass es keine geogenen natürlichen Belastungen von Grundstücken geben kann. Ich denke dabei an radioaktive Belastungen im Bereich der kristallinen Gesteine zB im Mühlviertel oder auch an andere Belastungen, die etwa mit vulkanischen Aktivitäten des Untergrundes zusammenhängen.

Natürlich gibt es auch anthropogen verursachte Belastungen von Grundstücken wie zB Verunreinigungen des Bodens oder Belastungen von Grundwasser und Oberflächenwässern.

Aus der Sicht meines Fachgebietes der Geologie und der Hydrogeologie gehe ich jedoch bei Begutachtungen von Problemen, in denen der angesprochene Artikel wirksam werden könnte, was den Untergrund betrifft, von tatsächlich messbaren und in der aktuellen wissenschaftlichen Beweisbarkeit verankerten Beeinträchtigungen und Belastungen aus. Behauptete Beeinträchtigungen, die durch Pendler und Rutengänger festgestellt werden, würde ich bei einer Befragung als Sachverständiger für Geologie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gänzlich zurückweisen. Einem solchen Nachweis aus der Sicht der Geologie zu folgen, kann ich mir nur in Einzelfällen, im Zusammenhang mit zusätzlichen Beweisen durch physikalische, hydrochemische, geochemische oder andere geologische Messungen vorstellen.

Korrespondenz:

Dr. Peter Baumgartner

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Technisches Büro für Geologie

4801 Traunkirchen, Hofhalt 9

E-Mail: geo-traunkirchen@utanet.at

Wichtig für alle im Jahr 2000 erstmalig beeideten Sachverständigen

Wir machen darauf aufmerksam, dass alle Sachverständigen, die erstmals 2000 beeidete wurden, längstens bis Ende September 2005 den Antrag auf Verlängerung des Eintrags bei dem Gerichtshofpräsidenten, bei dem sie allgemein beeidete und gerichtlich zertifiziert sind, zu stellen haben.

Im Antrag sind die gerichtlichen Verfahren, in denen der Sachverständige seit seiner Eintragung, bei häufiger Heranziehung in einem maßgeblichen Zeitraum vor der Antragstellung, etwa im letzten Jahr vor der Antragstellung, tätig geworden ist, mit Aktenzeichen und Gericht anzuführen. Ein Ausdruck des Bildungs-Passes ist – soweit vorhanden – dem Verlängerungsantrag anzuschließen.

Der listenführende Präsident kann weitere Ermittlungen anstellen und ein Gutachten der Kommission nach § 4a SDG einholen.

Entscheidungen + Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Harald Kramer, Präsident des Oberlandesgerichtes Wien

Zur Warnpflicht des Sachverständigen (§ 25 Abs 1 GebAG) – Mühewaltungsgebühr eines Ziviltechnikers (§ 34 GebAG) – keine Verzugszinsen – kein Ersatz der Fixkosten für das Bürolokal (§ 31 GebAG)

1. Durch die Warnpflicht des Sachverständigen soll der Prozessaufwand klargestellt und den Parteien ermöglicht werden, ihre Dispositionen im Verfahren zu treffen.
2. Die Kostenschätzung im Rahmen der Warnpflicht hat die Wirkung eines verbindlichen Kostenvorschlags nach § 1170 a Abs 1 ABGB.
3. Das Gericht hat die Warnung des Sachverständigen an die Parteien weiterzugeben und allenfalls mit ihnen zu erörtern. Reagiert das Gericht nicht auf die Warnung des Sachverständigen, dann darf dieser darauf vertrauen, dass er nach wie vor das Gutachten im Sinn des aktuellen Auftrags zu erstatten hat.
4. Eine während der Ausarbeitung des schriftlichen Gutachtens ausgesprochene Warnung ist rechtzeitig, wenn die Parteien vorher mehrfach einer abschnittswisen Gebührenbestimmung – durch Unterlassen von Rechtsmitteln – zugestimmt und nach dem Auftrag des Gerichts auf Erlag eines weiteren Kostenvorschusses von ATS 6 Mio – auf Grund der Warnung des Sachverständigen – nicht reagiert und keine verfahrensrechtlichen Dispositionen getroffen haben. Sie haben weder den Abbruch der Gutachtenserstattung, noch die Umbestellung des Sachverständigen beantragt, noch haben sie sonst zu erkennen gegeben, dass die Tätigkeit des Sachverständigen im Hinblick auf die erneute Warnung nicht fortgesetzt werden sollte. Das Gutachten wurde schließlich über ein Jahr nach der Warnung über die Gebührenhöhe erstattet. Die Warnung war im Hinblick auf den Zweck der Warnpflicht, nämlich den Parteien aus dem Grund der Prozessökonomie Dispositionen hinsichtlich des Gutachtens oder des Verfahrensgegenstandes zu ermöglichen, nicht verspätet.
5. Wird im Zuge einer abschnittswisen Gebührenbestimmung der Stundensatz der Mühewaltungsgebühr von den Parteien nicht beansprucht, so ist dies kein Präjudiz für die abschließende Gebührenbestimmung, weil es sich bei der vorzeitigen Gebührenbestimmung im Ergebnis nur um einen Gebührenvorschuss handelt.
6. Ist die Gebühr aus Amtsgeldern zu zahlen, kommt dem Revisor Parteistellung zu und er kann – wie im vorliegenden Fall – auch Einwendungen gegen die Höhe des verzeichneten Stundensatzes erheben. Eine Bindung des Revisors an die Dispositionen der Parteien besteht nicht. Die Einwendungen des Revisors wirken jedenfalls auch zugunsten der Streitparteien.
7. Der Sachverständige ist nicht allein sach- und leistungsbezogen, sondern personenbezogen, also marktkonform zu entlohnen. Er kann nur dann seine Gebühr nach den Autonomen Honorarrichtlinien verzeichnen, wenn er nachweist, dass er im Rahmen seiner privatwirtschaftlichen beruflichen Tätigkeit regelmäßig seine Leistungen danach verrechnet und entsprechende Honorare auch erhält. Diesen Nachweis hat der Sachverständige hier nicht erbracht. Der Umstand, dass die AHR von den Parteien akzeptiert wurden, bindet den Revisor nicht.
8. Der Stundensatz der Mühewaltungsgebühr war daher nach § 34 Abs 2 GebAG mit 80% der doppelten Zeitgrundgebühr nach § 4 des allgemeinen Teils der Honorarordnung für Zivilingenieure und Architekten mit € 181,39 festzusetzen.
9. Die Bescheinigung von Barauslagen kann im Rekurs nicht nachgeholt werden (Neuerungsverbot).
10. Der gerichtlich bestellte Sachverständige darf ein Hilfgutachten nur über gerichtlichen Auftrag oder zumindest mit Zustimmung des Gerichts einholen. Dem Hilfgutachter steht ein eigener Gebührenanspruch zu.
11. Verzugszinsen sind im GebAG nicht vorgesehen. Ein Honoraranspruch des Sachverständigen besteht nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes. Bei einem Gerichtsauftrag können Verzugszinsen auch nicht mit dem Gericht – privatrechtlich – vereinbart werden. Die gerichtliche Beauftragung des Sachverständigen ist ein Hoheitsakt.
12. Dem Sachverständigen sind variable, mit der konkreten Sachverständigentätigkeit zusammenhängende Bürokosten, wie etwa Telefongebühren zu ersetzen, nicht aber die Fixkosten für die Miete des Bürolokals. Auch dann nicht, wenn der Sachverständige 133 Aktenordner über längere Zeit in seinem Büro unterbringen musste. Ersetzbar wären allerdings Barauslagen für Anmietung eines Lagerraums für Befundgegenstände (§ 31 GebAG).
13. Die Berichtigung eines Gebührenbestimmungsbeschlusses löst dann keine neue Rechtsmittelfrist aus, wenn der Inhalt der Entscheidung nur klargestellt wird, etwa bei Berichtigung eines bloßen Rechenfehlers bei der Endsumme.

OLG Graz vom 16. März 2005, 6 R 235/04 g

Die Klägerin machte aufgrund des ihr von der Beklagten erteilten Auftrages zur Durchführung der Planung der Haustechnik und der Elektronikanlagen im Zusammenhang mit dem Hotelprojekt D. G. in Prag das vereinbarte Erfolgshonorar im Betrag von insgesamt ATS 22,810.437,- klageweise geltend. Die beklagte Partei bestritt das Klagsvorbringen und beantragte die Abweisung der Klage, weil der Klägerin wegen der vollständigen Untauglichkeit der erbrachten Planungsleistungen ein Honoraranspruch nicht zustehe. Mit Beschluss des Erstgerichtes vom 21. 2. 1997 wurde DDI Dr. N. N. zum Sachverständigen bestellt und ihm der Auftrag erteilt, Befund und Gutachten darüber zu erstatten, ob die von der Klägerin vereinbarungsgemäß zu erbringenden Leistungen, insbesondere die von dieser durchzu-

führenden Ausschreibungen der Haustechnikleistungen, ordnungsgemäß erbracht wurden oder ob diesen Leistungen – bejahendenfalls welche – Mängel anhafteten. Dazu wurden dem Sachverständigen insgesamt sechs Fragen gestellt, zu denen er gutachtlich Stellung nehmen sollte, unter einem wurde dem Sachverständigen mitgeteilt, dass ein Kostenvorschuss in Höhe von ATS 50.000,- erlegt worden sei. Der Sachverständige richtete am 4. 4. 1997 ein Schreiben an das Erstgericht, in dem er unter anderem die Notwendigkeit einer Befundaufnahme in Prag erwähnte und im Sinne der ihn treffenden Warnpflicht mitteilte, dass der erlegte Kostenvorschuss für die voraussichtlich entstehenden Sachverständigengebühren zu gering sei, er werde die voraussichtliche Höhe der Gebühr mit gesondertem Schreiben bekannt geben. Dies tat der Sachverständige mit dem Schreiben vom 8. Mai 1997, worin er die Höhe seines Honorars mit „sicherlich den Betrag von 1 Million exklusive Mehrwertsteuer“ übersteigend angab und einen ihm in der Folge gewährten und ausbezahlten Gebührenvorschuss in Höhe von ATS 250.000,- beantragte. Mit Schreiben vom 23. 9. 1997 teilte der Sachverständige mit, dass sein Honorar mindestens ATS 1.000.000,- exklusive Mehrwertsteuer erreichen und er seine Gebühren nach den allgemeinen Honorarrichtlinien für Ziviltechniker abrechnen werde. In der Folge nahm der Sachverständige an zwei Tagsatzungen zur mündlichen Streitverhandlung vom 10. 12. 1997 und 19. 2. 1998 teil, in denen er allerdings kein Gutachten und auch keine Befundaufnahme erstattete. In der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 19. 2. 1998 überreichte er die Gebührennote vom 18. 2. 1998, worin er eine Gebühr für Mühewaltung nach § 34 Abs 2 GebAG ansprach und unter anderem entsprechend den autonomen Honorarrichtlinien Stand 1. 1. 1997 einen Stundensatz von ATS 9.515,- für seine Mühewaltung für insgesamt 139 Stunden verzeichnete, sohin insgesamt inklusive der Umsatzsteuer den Betrag von ATS 1.600.371,-. Eine Gutachtenserstattung ging dieser Gebührennote nicht voraus. Da sich die Parteien weder gegen die Verzeichnung noch gegen die Bestimmung der Gebühr aussprachen und auch keine Einwände gegen die Höhe der verzeichneten Gebühr erhoben, bestimmte das Erstgericht im Einvernehmen mit den Parteien die Gebühren des Sachverständigen mit Beschluss vom 24. 3. 1998 in der beantragten Höhe mit ATS 1.600.371,-.

Mit Beschluss des Erstgerichts vom 31. 3. 1998 wurden dem Sachverständigen umfangreiche weitere Gutachtensaufträge erteilt und unter einem der Beklagten der Erlag eines weiteren Kostenvorschusses 1,5 Millionen aufgetragen; dieser Kostenvorschuss wurde erlegt. In der Folge beantragte der Sachverständige die Auszahlung ihm jeweils auch gewährter Gebührenvorschüsse, und zwar am 10. 7. 1998 den Betrag von ATS 250.000,-, am 30. 11. 1998 den Betrag von ATS 300.000,- und am 5. 3. 1999 den Betrag von ATS 350.000,- zuzüglich Mehrwertsteuer (sohin ATS 420.000,-). Mit diesem letzteren Antrag auf einen Gebührenvorschuss legte der Sachverständige eine Mappe über den durchgeführten Ortsaugenschein in Prag vor. Keinem dieser Schreiben des Sachverständigen und auch nicht dem Schreiben, in denen er die Beiziehung weiterer Hilfskräfte für notwendig erachtet und den Ortsaugenschein für 29. 1. 1999 ankündigte und dem Fristverlängerungsersuchen des Sachverständigen ist eine Warnung des Sachverständigen hinsichtlich der Höhe der voraussichtlich entstehenden Sachverständigengebühren zu entnehmen. Nach der Auszahlung des Gebührenvorschusses in Höhe von ATS 420.000,- kündigte der Sachverständige mit Schreiben vom 28. 6. 1999 die Erstellung des Gutachtens bis Mitte August 1999 an und beantragte eine – mit Beschluss vom 29. 6. 1999 bewilligte – weitere Akontozahlung von ATS 360.000,-. Die Parteien erhoben gegen die ihnen zuge-

stellten Beschlüsse über die Gewährung und Auszahlung der Gebührenvorschüsse keine Einwände.

Mit Schreiben vom 29. 10. 1999 teilte der Sachverständige mit, dass sein Gutachten noch nicht fertiggestellt sei und dies noch mindestens weitere zwei bis drei Monate in Anspruch nehmen werde. Er teilte weiter mit, dass die Gutachtenskosten bei 6 bis 7 Millionen Schilling liegen würden und wies darauf hin, dass er damit seiner Warnpflicht nachkomme; unter einem beantragte er einen – ihm gewährten – weiteren Gebührenvorschuss von ATS 400.000,-.

Mit Beschluss vom 2. 11. 1999 wurde dem Sachverständigen die Frist für die Erstattung des Gutachtens um weitere zwei Monate verlängert und der beklagten Partei der Erlag eines ergänzenden Kostenvorschusses von ATS 6 Millionen binnen drei Wochen aufgetragen und weiters dem Sachverständigen ein weiterer Gebührenvorschuss von ATS 241.054,- gewährt. Dieser Beschluss wurde den Parteien zugestellt. Der von der Beklagten dagegen erhobene Rekurs wurde vom Oberlandesgericht Graz zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 24. 1. 2000 beantragte der Sachverständige einen weiteren Gebührenvorschuss von 1,5 Millionen. Er führte darin aus, dass er ausgehend vom Streitwert in der gegenständlichen Rechtssache zuzüglich der Zinsen somit auf der Basis eines Betrages von 37 Millionen Schilling seine Gebühren nach den autonomen Honorarrichtlinien für Ziviltechniker § 8 Gebührenklasse 5 verzeichne und für die Gutachtenserstellung ein hoher Zeitaufwand, insbesondere zur Bewältigung des umfangreichen Datenmaterials, zur Durchführung von zwei Lokalaugenscheinen und der Parteeinvernahmen notwendig geworden sei. Darüber hinaus sei er seiner Warnpflicht zur Höhe der Gebühren immer wieder nachgekommen, mit dem erlegten Kostenvorschuss könne bei weitem nicht das Auslangen gefunden werden. Eine konkrete Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren nannte der Sachverständige in diesem Schreiben nicht.

Der zur Frage des Gebührenvorschusses mangels Erlag eines Kostenvorschusses um eine Äußerung ersuchte Revisor beim Landesgericht Klagenfurt wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass ihm zwar nach dem Gesetz ein Äußerungsrecht nicht zustehe, jedoch sei informativ darauf zu verweisen, dass der angesprochene Stundensatz des Sachverständigen in Höhe von ATS 9.515,- überhöht scheine; auch fehle eine Bescheinigung. Mit Beschluss des Erstgerichtes vom 28. 1. 2000 wurde dem Sachverständigen ein weiterer Kostenvorschuss von ATS 1.500.000,- gewährt und dieser aus Amtsgeldern ausgezahlt. Den Parteien wurde unter anderem der Erlag eines weiteren Kostenvorschusses von ATS 750.000,- aufgetragen, welchem Auftrag die Beklagte auch nachkam.

Nachdem die Klägerin mit Schriftsatz vom 13. 6. 2000 die Erstattung des Gutachtens betrieben hatte, kündigte der Sachverständige sein Gutachten mit Schreiben vom 28. 6. 2000 für Ende August 2000 an und erstattete dieses schließlich am 2. 11. 2000. Unter einem verzeichnete er seine Gebühren für die Gutachtenserstattung mit der Gebührennote vom selben Tag in Höhe von insgesamt ATS 9.328.931,40; unter Berücksichtigung der bereits ausgezahlten Gebührenvorschüsse in Höhe von insgesamt ATS 3.071.054,- (entspricht € 223.182,18) begehrte er die Bestimmung der restlichen Gebühr mit ATS 6.254.877,40 (entspricht € 454.559,67).

Die zur Äußerung zur Gebührennote aufgeforderten Parteien erhoben Einwände hinsichtlich der Anzahl der verzeichneten Stunden und der Höhe des vom Sachverständigen verzeichne-

Entscheidungen + Erkenntnisse

ten Stundensatzes, den der Sachverständige für seine eigene Mühewaltung mit ATS 9.661,- ungekürzt verzeichnete und dem öffentlichen Interesse entsprechend auf 50% reduzierte, somit auf ATS 4.830,50. Die Beklagte rügte die Verletzung der Warnpflicht des Sachverständigen und erachtete dessen Schreiben vom 29. 10. 1999 als verspätet. Der Revisor beim Landesgericht Klagenfurt äußerte sich dahin, dass der Sachverständige seine Gebühren nicht nach den allgemeinen Honorarrichtlinien, sondern nach dem allgemeinen Teil der Gebührenordnung für Zivilingenieure zu verzeichnen hätte. Dazu nahm der Sachverständige Stellung und führte aus, dass er auf die Art der Verrechnung seiner Gebühren bereits mehrfach hingewiesen hätte und dass die Parteien diese insbesondere auch durch die Gebührenbestimmung mit dem Beschluss vom 24. 3. 1998 akzeptiert hätten.

Mit dem Beschluss des Erstgerichtes wurden die Gebühren des Sachverständigen mit ATS 3.853.145,- unter Berücksichtigung der erhaltenen Gebührenvorschüsse bestimmt. Das Mehrbegehren von ATS 2.404.732,40 wurde abgewiesen. Der Stundensatz für die Mühewaltung des Sachverständigen wurde mit ATS 2.496,- nach dem allgemeinen Teil der Gebührenordnung für Zivilingenieure mit 80% des doppelten Normstundensatzes honoriert. Über Rekurs der Klägerin hob das Oberlandesgericht Graz als Rekursgericht diesen Beschluss ersatzlos auf, weil die Tätigkeit des Sachverständigen im Hinblick auf die noch ausstehende Erörterung des Gutachtens noch nicht abgeschlossen und die Gebührenbestimmung daher verfrüht sei. Die Beklagte und der Sachverständige wurden mit ihren gleichfalls erhobenen Rekursen auf diese Entscheidung verwiesen.

Für die Gutachtenserörterung legte der Sachverständige die Gebührennote vom 27. 9. 2001, in der er seine voraussichtlich entstehenden Kosten mit ATS 256.163,52 (entspricht € 18.616,13) bekannt gab. Die mündliche Erörterung des Gutachtens fand in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 22. 5. 2002 in der Dauer von sieben Stunden statt. Im Anschluss an diese Tagsatzung beehrte der Sachverständige einen Gebührenvorschuss von € 18.000,-, der ihm am 7. 6. 2002 gewährt wurde.

Am 3. 7. 2002 wurde über das Vermögen der Klägerin der Konkurs eröffnet und schließlich das Verfahren mit Beschluss vom 13. 8. 2002 nach § 7 Abs 1 KO unterbrochen. In der Hauptsache schlossen die Parteien einen außergerichtlichen Vergleich und einigten sich darauf, das Verfahren nicht weiter fortzusetzen.

Der Sachverständige legte am 17. 2. 2004 eine neuerliche Gebührennote für die Gutachtenserörterung und am 18. 3. 2004 eine sogenannte Schlussgebührennote und beantragte die Bestimmung seiner Gebühr.

Der Beschluss über die amtswegige Fortsetzung des Verfahrens wurde vom Oberlandesgericht Graz über Rekurs der Klägerin und der Beklagten aufgehoben und dem Erstgericht die Gebührenbestimmung während des unterbrochenen Verfahrens unter Beiziehung der Masseverwalterin aufgetragen.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen mit insgesamt € 361.418,71, wovon es die vom Sachverständigen erhaltenen Gebührenvorschüsse in Höhe von € 241.182,18 in Abzug brachte, sodass die restliche Sachverständigengebühr mit aufgerundet € 120.316,60 bestimmt wurde. Das Mehrbegehren des Sachverständigen auf Zuspruch eines weiteren Betrages von € 490.332,31 wurde abgewiesen. Es führte in seiner Begründung aus, dass der Sachverständige für den – im Rekursverfahren nicht mehr bekämpften – Zeitaufwand von 856 Stunden einen Gebührenanspruch nach

§ 34 Abs 2 GebAG ansprechen könne, wozu noch Kosten für beigezogene Hilfskräfte und sonstige Kosten kämen. Der vom Sachverständigen verzeichnete Stundensatz sei aber nicht nach den autonomen Honorarrichtlinien gemäß der Verordnung der Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten zu berechnen, sondern nach dem allgemeinen Teil der Honorarordnung, der Verordnung der Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten, womit in § 4 eine Zeitgrundgebühr von ATS 780,- festgesetzt wurde. Der Stundensatz des Sachverständigen falle in die Gebührenklasse 1, Faktor 1,0, und betrage ab 1. 1. 2000 ATS 1.560,-, wobei dem Sachverständigen im Hinblick auf die besonderen fachlichen Schwierigkeiten grundsätzlich ein Zuschlag von 100% gebühre und ihm nach § 34 Abs 2 GebAG von der sich so errechnenden Summe 80% zuzusprechen seien, somit ein Stundensatz von ATS 2.496,- bzw € 181,39. Entsprechend mindere sich auch die Gebühr für die Kosten der Hilfskräfte, wobei der Sachverständige Kosten für Subgutachten nicht gesondert verzeichnet und nachgewiesen habe. Ebenso wenig bestehe ein Anspruch des Sachverständigen auf Verzugszinsen und Büroflächenmiete.

Nachdem dieser Beschluss der Beklagten und dem Sachverständigen jeweils am 31. 8. 2004 zugestellt worden war, berichtigte ihn das Erstgericht mit dem Beschluss vom 3. 9. 2004 dahin, dass der bei Berechnung der Endsumme unterlaufene Subtraktionsfehler – die zu Recht bestehenden Gesamtgebühren von € 361.418,71 abzüglich der erhaltenen Vorschüsse von € 241.182,19 ergeben nicht eine Endsumme von € 120.316,60, sondern richtigerweise eine solche von € 120.236,60 – auf € 120.236,60 richtig gestellt wurde. Dies bedingte auch eine Änderung der Abweisung des Mehrbegehrens und eine Änderung der Auszahlungsanordnung.

Der Berichtigungsbeschluss wurde der Masseverwalterin und dem Sachverständigen am 21. September 2004 und der Beklagten am 24. September 2004 zugestellt.

Gegen den Gebührenbestimmungsbeschluss idF des Berichtigungsbeschlusses vom 3. 9. 2004 richteten sich die Rekurse der Masseverwalterin, der Beklagten und des Sachverständigen, mit dem Antrag der Masseverwalterin, den angefochtenen Beschluss dahin abzuändern, dass die gesamte Gebühr des Sachverständigen mit höchstens € 206.378,70 bestimmt werde und dem Sachverständigen aufgetragen werde, aus dem bereits ausgezahlten Vorschuss restlich € 16.803,50 dem Gericht zu refundieren und demgemäß auch den Ausspruch über die Ersatzpflicht gemäß § 2 Abs 2 GEG ersatzlos aufzuheben, dem Antrag der Beklagten die Gebühr des Sachverständigen insgesamt mit höchstens € 89.742,- zu bestimmen und dem Sachverständigen aufzuerlegen, die diesen Betrag übersteigenden von ihm vereinnahmten Vorschüsse zurückzuzahlen und den Ausspruch nach § 2 Abs 2 GEG ersatzlos aufzuheben und schließlich dem Antrag des Sachverständigen, seine Gebühr mit insgesamt € 870.031,16,- abzüglich der bereits erhaltenen Vorschüsse von € 241.182,19 sohin mit restlich € 628.848,97 zu bestimmen.

Rekursbeantwortungen wurden nicht erstattet; der Revisor erhob keinen Rekurs und erstattete auch keine Rekursbeantwortung.

Die Rekurse sind nicht berechtigt.

Sowohl die Masseverwalterin als auch der Beklagte relevieren in ihrem Rekurs die Verletzung der Warnpflicht durch den Sachverständigen nach § 25 Abs 1 GebAG. Dieser habe zunächst die zu erwartenden Kosten mit Schreiben vom 8. 5. 1997 mit voraussichtlich 1 Million Schilling exklusive Umsatzsteuer und erst mit Schreiben vom 29. 10. 1999 mit ATS 6 bis 7 Mio zuzüglich Umsatzsteuer angegeben. Im Hinblick darauf, dass der Sach-

verständige selbst in der Lage sein müsse, den Arbeitsaufwand für die Ausarbeitung des Gutachtens zu erkennen, hätte er bereits wesentlich früher die Kosten hierfür einschätzen können, sodass die letztlich mit Schreiben vom 29.10.1999 vorgenommene Warnung jedenfalls verspätet sei und der Sachverständige daher den Anspruch auf Gebühren nach Ansicht der Masseverwalterin in dem € 72.672,83 übersteigenden Anteil und nach Ansicht der Beklagten in dem € 109.009,25 übersteigenden Teil verloren hätte und die Gebühr für die schriftliche Gutachtenserstattung nur höchstens mit diesen Beträgen insgesamt zu bemessen gewesen wäre. Die Warnpflicht habe der Sachverständige auch insofern verletzt, als er, wie die Masseverwalterin ausführt, eine Aufschlüsselung seiner jeweiligen Leistungen vor der Warnung vom 29. 10. 1999 nicht vorgenommen habe. Die Masseverwalterin erachtet darüber hinaus auch hinsichtlich der Gebühr des Sachverständigen für die Gutachtenserörterung (Gebührennote vom 17. 2. 2004) die Verletzung der Warnpflicht durch den Sachverständigen für gegeben, weil dieser dem Gericht und den Parteien nicht bekanntgegeben habe, dass er in Ermangelung einer Fragenliste beabsichtige, zur Vorbereitung der Tagsatzungen das Hauptgutachten samt allen Teilgutachten im Detail zu studieren, wofür er 88,5 Stunden aufwenden werde.

Dazu ist Folgendes zu erwägen:

Nach § 25 Abs 1 GebAG hat der Sachverständige dann, wenn zu erwarten ist, oder sich bei der Sachverständigentätigkeit herausstellt, dass die tatsächlich entstehende Gebühr den Wert des Streitgegenstandes oder erheblich die Höhe des erlegten Kostenvorschusses übersteigen wird, das Gericht auf diesen Umstand hinzuweisen. Unterlässt er dies, so hat er für seine Leistungen insoweit keinen Gebührenanspruch. Diese Warnpflicht des Sachverständigen soll gewährleisten, dass jede Partei eines Zivilprozesses wissen soll, was die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes kostet. Damit soll der Prozessaufwand klargestellt und den Parteien eine realistische wirtschaftliche Einschätzung der Prozessführung ermöglicht werden, damit sie ihre Dispositionen im Verfahren in Kenntnis der durch das Gutachten zu erwartenden Gebühren treffen kann. Den Parteien soll dadurch auch die Möglichkeit gegeben werden, allenfalls eine Umbestellung des Sachverständigen zu beantragen, den Antrag an das Gericht zu stellen, von der weiteren Einholung des Gutachtens Abstand zu nehmen oder aber auch das Verfahren nicht weiter fortzusetzen oder sich materiell über den geltend gemachten Anspruch zu vergleichen (*Krammer/Schmidt*, Gebührenanspruchsgesetz MGA³ § 25 Anm 5; § 25 E 58 mwN).

Auslöser für die Warnpflicht ist in erster Linie die Überschreitung des Streitwertes, hier € 1.657.699,14, und in zweiter Linie das erhebliche Überschreiten eines erlegten Kostenvorschusses. Die Rechtsprechung setzt die Grenze der Erheblichkeit bei der Überschreitung des Kostenvorschusses mit etwa dem doppelten des erlegten Betrages fest, sodass ab einer Überschreitung dieser Grenze den Sachverständigen jedenfalls eine Warnpflicht trifft (vgl. *Krammer/Schmidt*, Gebührenanspruchsgesetz MGA³ E 75 und 76 zu § 25 GebAG). Gibt der Sachverständige im Rahmen seiner Warnpflicht eine Kostenschätzung ab, kann eine den bekannt gegebenen Betrag wesentlich übersteigende Gebühr nicht zugesprochen werden, weil der Kostenschätzung im Rahmen der Warnpflicht die Wirkung eines verbindlichen Kostenvorschusses nach § 1170 a Abs 1 ABGB zukommt und die Parteien diesbezüglich als Konsumenten im Sinn des § 5 KSchG anzusehen sind. Wird daher die in der Warnung genannte Kostenschätzung erheblich überschritten, verliert der Sachverständige sämtliche Gebührenansprüche, die die Kostenschätzung übersteigen (*Krammer/Schmidt*, Gebührenanspruchsgesetz MGA³ E 79 und 80 zu § 25 GebAG mwN).

Das Gericht hat die Warnung des Sachverständigen an die Parteien weiterzugeben und allenfalls mit ihnen zu erörtern; tut es dies nicht, so führt das nicht zur Minderung der Sachverständigengebühren, sofern das entsprechend gewarnte Gericht die vom Sachverständigen vorgeschlagene Vorgangsweise billigt und am Auftrag zu Befund und Gutachten festhält. Reagiert das Gericht auf die Warnung nicht, dann darf der Sachverständige nämlich darauf vertrauen, dass er nach wie vor das Gutachten im Sinne des erteilten Auftrags zu erstatten hat (SV 1997/1, 30; SV 1993/4, 29).

In Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ist hier nicht von einer Verletzung der Warnpflicht durch den Sachverständigen auszugehen, und zwar weder in Bezug auf die Gebühren für das schriftliche Gutachten noch in Bezug auf die Gebühren für die Gutachtenserörterung. Da die Gebühren die Höhe des Streitwertes nicht erreichten, war hier Auslöser für die den Sachverständigen treffende Warnpflicht die Höhe der erlegten Kostenvorschüsse. Demnach war – wie sowohl die Masseverwalterin als auch Beklagte zutreffend erkennen – die Warnung des Sachverständigen mit Schreiben vom 8. Mai 1997, worin er einen voraussichtlichen Betrag von ATS 1.000.000,- exklusive der Mehrwertsteuer angab, jedenfalls rechtzeitig. Der Sachverständige beantragte in der Folge – ohne weitere Warnung hinsichtlich der Höhe der Sachverständigengebühren – sich im Rahmen der erlegten Kostenvorschüsse bewegendes Gebührenvorschüsse und – ohne vorherige Gutachtenserstattung somit vor Beendigung seiner Tätigkeit – in einer im Gesetz an sich nicht vorgesehenen Weise eine abschnittsweise Gebührenbestimmung, der die Parteien zustimmten und die schließlich in Rechtskraft erwuchs. Es ist daher mit Rücksicht auf den wesentlichen Zweck der Warnpflicht, den Parteien die verfahrensrechtliche und materiell rechtliche Disposition in Kenntnis der entstehenden Gebühren des Sachverständigen zu ermöglichen, hier zu prüfen, ob die mit Schreiben vom 29. 10. 1999 vom Sachverständigen während der Ausarbeitung des schriftlichen Gutachtens ausgesprochene Warnung im Sinne des § 25 Abs 1 GebAG noch rechtzeitig war. Dies ist angesichts des verfahrensrechtlich relevanten Verhaltens der Parteien zu bejahen. Die Mitteilung des Sachverständigen, dass seine voraussichtlichen Gebühren bei ATS 6.000.000,- bis ATS 7.000.000,- exklusive der Mehrwertsteuer liegen werden, nahm das Erstgericht zum Anlass, der Beklagten den Erlag eines weiteren Kostenvorschusses von ATS 6.000.000,- aufzutragen; dieser Beschluss wurde zusammen mit einer Gleichschrift des Schreibens des Sachverständigen beiden Streitparteien zugestellt. Die Parteien trafen aber im Hinblick auf die bekannt gegebene Gebührenhöhe keinerlei verfahrensrechtliche Dispositionen. Sie beantragten weder den Abbruch der Gutachtenserstattung noch die Umbestellung des Sachverständigen noch gaben sie sonst in irgendeiner Weise zu erkennen, dass die Tätigkeit des Sachverständigen auch im Hinblick auf die erneute Warnung nicht fortgesetzt werden sollte. Das Gutachten wurde schließlich, nachdem der Sachverständige einen weiteren Gebührenvorschuss von ATS 1.500.000,- beantragt und mit Zustimmung der Parteien auch ausbezahlt erhalten hatte, am 2. 11. 2000, somit über ein Jahr nach der Warnung des Sachverständigen über die Gebührenhöhe, erstattet. Unter Berücksichtigung des Zweckes der Warnpflicht des Sachverständigen, nämlich den Parteien im Hinblick auf die Prozessökonomie Dispositionen in Bezug auf das Gutachten bzw den Verfahrensgegenstand zu treffen, war diese Warnung nicht verspätet, weil es den Parteien offen gestanden wäre, auf die Fortsetzung der Gutachtenserstattung zu verzichten, oder, falls sie das für notwendig erachteten, die Beziehung eines anderen Sachverständigen zu begehren.

Dem Sachverständigen fällt eine Verletzung der Warnpflicht auch hinsichtlich der Gebühren für die Gutachtenserörterung nicht zur Last, weil er seine voraussichtlichen Gebühren ATS 256.163,52 (entspricht € 18.616,13) bekanntgab. Jedoch ist der Sachverständige an seine Gebührenschatzung wie an einen Kostenvoranschlag gebunden, sodass seine Gebühr den bekanntgegebenen Betrag nicht übersteigen kann. Insoweit läge hinsichtlich der für die Gutachtenserörterung verzeichneten Gebühr eine beträchtliche Überschreitung der bekanntgegebenen Gebühr vor, die – mangels weiterer Warnung – zum Verlust des den Betrag von € 18.616,13 übersteigenden Gebührenanspruchs führte, was jedoch hier nicht zum Tragen kommt, weil die dem Sachverständigen zustehende Gebühr im Hinblick auf den tatsächlich gebührenden niedrigeren Stundensatz diesen Betrag nicht erreicht.

Schließlich wenden sich beide Parteien unter Anerkennung der Anzahl der für die Mühewaltung vom Sachverständigen und von dessen Hilfskräften aufgewendeten Stunden gegen die Höhe des vom Erstgericht herangezogenen Stundensatzes von € 181,39 und erachten aufgrund unterschiedlicher Berechnungsmethoden die Bestimmung der Gebühr des Sachverständigen mit € 89.742,- (Masseverwalterin) und mit € 106.378,70 (Beklagte) für angemessen. Der Sachverständige strebt mit seinem Rekurs primär die Honorierung der aufgewendeten Stunden ausgehend von dem sich aus den Autonomen Honorarrichtlinien für Ziviltechniker § 8 Gebührenklasse 5 bei einem Streitwert von ATS 37 Millionen errechnenden, von ihm auf 50% reduzierten Stundensatz von € 351,00 an, den die Parteien anlässlich der Gebührenbestimmung vom 24. 3. 1998 akzeptiert hätten.

Es ist dem Sachverständigen zuzugestehen, dass die Parteien den – ungekürzten – vom Sachverständigen begehrten Stundensatz von ATS 9.515,- (entspricht € 691,48) im Rahmen der Gebührenbestimmung vom 24. 3. 1998 unwidersprochen zur Kenntnis genommen haben. Sie erhoben allerdings Einwendungen auch hinsichtlich der Höhe des Stundensatzes gegen die Gebührennote vom 2. 11. 2000. Da es sich bei der vorzeitigen Gebührenbestimmung im Ergebnis auch nur um einen Gebührevorschuss handelte, war den Parteien ein Einwand hinsichtlich der Höhe des verzeichneten Stundensatzes bei der Bestimmung der Gebühr nach Beendigung der Tätigkeit des Sachverständigen nach Ansicht des erkennenden Senates grundsätzlich nicht abgeschnitten, sodass ein Präjudiz im Sinne der Anerkennung aus der Gebührenbestimmung vom 24. 3. 1998 nicht abgeleitet werden kann. Diese Frage muss aber schon deshalb hier nicht weiter erörtert werden, weil jedenfalls der Revisor, dem, wenn keine Kostenvorschüsse erliegen und daher die Gebühr – wie hier – aus Amtsgeldern auszuführen ist, Parteistellung zukommt. Als Partei in Angelegenheiten der Gebührenbestimmung kann der Revisor jedenfalls auch Einwendungen gegen die Höhe des verzeichneten Stundensatzes erheben; eine Bindung des Revisors an die Dispositionen der Parteien besteht keinesfalls. Ist die Sachverständigengebühr aus Amtsgeldern auszuführen, sind zwingend die Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes anzuwenden, eine Parteiendisposition hinsichtlich der zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes ist damit ausgeschlossen. Die Einwendungen des Revisors wirkten daher jedenfalls auch zugunsten der Streitparteien, sodass es letztlich nicht erheblich ist, ob die Parteien mit der Bestimmung der Gebühr vom 24. 3. 1998 einverstanden waren oder nicht.

Der Revisor beantragte die Festsetzung des Stundensatzes für die Mühewaltung des Sachverständigen nach § 34 Abs 2 GebAG auf der Grundlage des § 4 des Allgemeinen Teils der Honorar-

ordnungen für Ziviltechniker, einer Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, ausgehend von einem einfachen Stundensatz, mit ATS 1.560,-, während der Sachverständige seine Gebühr vom Streitwert abhängig, allerdings nicht von dem hier streitgegenständlichen von ATS 22.000.000,- sondern von ATS 37.000.000,- nach den Autonomen Honorarrichtlinien berechnete. Abgesehen davon, dass das wertabhängige Honorar nach den Autonomen Honorarrichtlinien für Ziviltechniker als Bemessungsmaßstab „eher nicht in Frage kommt, sondern die Gutachter Tätigkeit eines Ziviltechnikers grundsätzlich nach der aufgewendeten Zeit auf der Grundlage der verdoppelten Zeitgrundgebühr des allgemeinen Teils der Honorarordnung zu honorieren ist (Krammer/Schmidt, Gebührenanspruchsgesetz MGA³ Anm 17 lit c zu § 34 GebAG)“, ist der Sachverständige nicht allein sach- und leistungsbezogen, sondern personenbezogen, also marktkonform zu entlohnen. Dabei könnte der Sachverständige nur dann auf die Verzeichnung seiner Gebühr nach den Autonomen Honorarrichtlinien zurückgreifen, wenn er nachweist, dass er im Rahmen seiner privatwirtschaftlichen beruflichen Tätigkeit regelmäßig seine Leistungen danach verrechnet und entsprechende Honorare auch erhält. Im vorliegenden Fall hat der Sachverständige einen solchen Nachweis aber nicht erbracht. Er hat auf die Einwendungen des Revisors in seiner Stellungnahme zwar das von ihm verwendete Berechnungsmodell dargestellt und auch – aus Gründen der Kulanz – den Stundensatz auf 50% somit auf ATS 4.830,50 (entspricht € 351,04) reduziert, im Übrigen aber nur darauf verwiesen, dass die Autonomen Honorarrichtlinien von den Parteien akzeptiert worden seien. Dass aus einem allfälligen Verhalten der Parteien, die eine Disposition auch außerhalb des Gebührenanspruchsgesetzes vornehmen konnten, in Bezug auf die Gebühr eine Bindung des Revisors nicht abgeleitet werden kann, wurde bereits ausgeführt. Der Sachverständige wäre daher gehalten gewesen, auf die Einwendungen des Revisors dadurch zu reagieren, dass er nachgewiesen hätte, dass er tatsächlich regelmäßig für Privatgutachten in vergleichbarer Art die Entlohnung auf die von ihm verzeichnete Art und Weise verrechnet und auch erhält. Da ein solcher Nachweis gar nicht geführt wurde, besteht kein Anlass, dem Sachverständigen die im Übrigen in Bezug auf den Streitwert und auf die Gebührenklasse überhöhte Gebühr zuzugestehen. Vielmehr ist der Stundensatz, wie der Revisor zutreffend ausführte, in Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen nach § 34 Abs 2 GebAG mit 80% der doppelten Zeitgrundgebühr nach § 4 des allgemeinen Teils der Honorarordnung für Zivilingenieure und Architekten – wie dies vom Erstgericht auch vorgenommen wurde – zu bestimmen. Das Erstgericht hat daher zutreffend den Stundensatz des Sachverständigen mit € 181,39 festgesetzt und die Kosten für die Hilfskräfte ausgehend von diesem Stundensatz ebenso zutreffend gemindert. Dass dem Sachverständigen für die Gutachtenserörterung nur die einfache Zeitgrundgebühr zugestanden wurde, ist im Hinblick darauf, dass das Gutachten bereits erstellt war, nicht zu beanstanden. Für das abschließende Sortieren diverser Unterlagen und die Retournierung von 130 Ordnern per Post an die Parteien steht dem Sachverständigen, soweit die tatsächlichen Bauslagen überschritten werden, keine Gebühr für Mühewaltung nach § 34 Abs 2 GebAG, sondern wenn überhaupt eine solche für Zeitversäumnis nach § 32 GebAG zu. Da das Erstgericht dem Sachverständigen mit der halben einfachen Zeitgrundgebühr – insofern unbekämpft – jedenfalls mehr zuerkannte als ihm nach § 32 GebAG zustünde (€ 19,4 pro Stunde), ist der Sachverständige hinsichtlich Punkt C 2 des angefochtenen Beschlusses nicht beschwert.

Für eine Unterschreitung der vom Erstgericht festgesetzten Stundensätze, wie dies die Klägerin und die Beklagte in ihren Rekursen fordern, besteht kein Anlass, weil im Hinblick auf die fachliche Schwierigkeit und den Umfang des Gutachtens die festgesetzten Gebühren jedenfalls angemessen sind.

Soweit der Sachverständige die Abweisung des Gebührenanspruches für Subgutachter rügt, ist ihm entgegenzuhalten, dass er entsprechende Barauslagen nicht bescheinigt und nachgewiesen hat. Ein solcher Nachweis könnte im Rekurs nicht mehr nachgeholt werden, weil es sich diesbezüglich um unbeachtliche Neuerungen handelte. Den Rekursausführungen wäre ein solcher Nachweis auch nicht zu entnehmen. Zu dem ist festzuhalten, dass die Einholung von Hilfgutachten nur über gerichtlichen Auftrag oder zumindest mit Zustimmung des Gerichtes erfolgen darf und dem Hilfgutachter ein eigener Gebührenanspruch zusteht (*Krammer/Schmidt*, GebAG MGA³ E 9 zu § 24; Anm 1 zu § 30 GebAG).

Auch soweit der Sachverständigen im Rekurs insgesamt den Zuspruch einer höheren als in erster Instanz verzeichneten Gebühr anstrebt, verstößt er gegen das Neuerungsverbot; diese Ausführungen sind daher unbeachtlich und nicht weiter zu erörtern.

Zu den vom Sachverständigen begehrten und vom Erstgericht zutreffend abgewiesenen Verzugszinsen ist auszuführen, dass solche nach dem Gebührenanspruchsgesetz nicht vorgesehen sind und daher auch nicht gebühren. Für ein gerichtliches Gutachten, steht dem Sachverständigen ein Anspruch auf Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 zu. Nur im Rahmen dieser Bestimmungen besteht ein Honoraranspruch des Sachverständigen, darüber hinaus können weitere honorarrechtliche Ansprüche nicht geltend gemacht werden. Dies wird dem Sachverständigen, wenn er sich in die von den Gerichten geführte Sachverständigenliste eintragen lässt bzw eingetragen wird, auch bekannt gegeben, sodass er sich auch den gesetzlichen Bestimmungen unterwirft.

Verzugszinsen können im Rahmen der privatrechtlichen Verträge vereinbart werden, im gerichtlichen Gutachtensauftrag liegt aber keine privatrechtliche Vereinbarung, weil das Gericht mit Hoheitsakt dem Sachverständigen die Gutachtenserstattung aufträgt und er dafür einen Honoraranspruch nach dem Gebührenanspruchsgesetz hat; es verbleibt somit kein Raum für Vereinbarungen. Dementsprechend ist ein Anspruch auf Verzugszinsen nicht gegeben. Ein solcher könnte theoretisch auch nur ab dem Zeitpunkt bestehen, ab dem feststeht, dass die Tätigkeit des Sachverständigen beendet ist, weil erst dann die Gebühr des Sachverständigen zu bestimmen ist. Dass der Sachverständige mit seiner Tätigkeit nicht weiter fortfahren müsse, stand hier aber erst frühestens Anfang März 2004 fest, als die Masseverwalterin dem Gericht mitteilte, dass eine außergerichtliche Einigung in der Hauptsache stattgefunden habe und das Verfahren nicht fortgesetzt werde. Im Übrigen wurden dem Sachverständigen mehrfach Gebührenvorschüsse in nicht unbeachtlicher Höhe gewährt, wodurch wirtschaftliche Belastungen vermieden werden sollen.

Auch die vom Sachverständigen begehrte Büroraummiete findet im Gebührenanspruchsgesetz, insbesondere in dessen § 31, keine Grundlage. Dass der Sachverständige 133 Aktenordner in einem in seinem Büro befindlichen Büroschrank über längere Zeit unterbrachte, ist durch die Gebühr für Mühewaltung für Befund und Gutachten abgegolten. Zwar können dem Sachverständigen variable, mit der konkreten Sachverständigentätigkeit

zusammenhängende Bürokosten wie etwa Telefongebühren ersetzt werden, nicht aber die Fixkosten für die Miete des Bürorokals (vgl *Krammer/Schmidt*, Gebührenanspruchsgesetz MGA³ E 6, 7 und 71 zu § 31 GebAG). Im Übrigen wären aus diesem Titel dem Sachverständigen nur tatsächlich entstandene Barauslagen, etwa für die Anmietung eines Lagerraumes für Befundgegenstände, was der Sachverständige hier aber nicht einmal behauptet hat, zu ersetzen.

Da die Masseverwalterin und die Beklagte die Beseitigung des Ausspruches nach § 2 Abs 2 GEG nur insofern anstrebten, als sie von einer Rückzahlung der vom Sachverständigen bereits erhaltenen Gebührenvorschüsse ausgingen und sie sich nicht inhaltlich gegen den diesbezüglichen Ausspruch des Erstgerichtes wendeten, hat der Ausspruch unverändert aufrecht zu bleiben.

Den Rekursen der Klägerin, der Beklagten und des Sachverständigen war aus diesen Gründen nicht Folge zu geben.

Im Hinblick auf diesen Verfahrensausgang ist auch nicht weiter zu erörtern, ob die Rekurse der Beklagten und des Sachverständigen – der Klägerin wurden beide Beschlüsse gleichzeitig zugestellt – mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs, wonach die Berichtigung eines Beschlusses dann keine neue Rechtsmittelfrist auslöst, wenn der Inhalt der Entscheidung klargelegt ist (RIS-Justiz RS0041797), was hier angesichts der Berichtigung eines bloßen Rechenfehlers in Bezug auf die Endsumme der Fall sein dürfte, verspätet sind.

Ein Kostenersatz findet im Verfahren über die Bestimmung der Gebühren des Sachverständigen nach § 41 Abs 3 GebAG nicht statt, sodass die Parteien die Kosten ihrer erfolglosen Rechtsmittel jedenfalls selbst zu tragen haben.

Der Rechtszug zum Obersten Gerichtshof ist in Angelegenheit der Gebühren der Sachverständigen ausgeschlossen, es war daher nach § 528 Abs 2 Z 5 ZPO auszusprechen, dass der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig ist.

Mühewaltungsgebühr eines Ziviltechnikers (§ 34 GebAG) – Gebühr nach § 35 Abs 2 GebAG – keine inhaltliche Überprüfung des Gutachtens im Gebührenbestimmungsverfahren

1. Im Rahmen der Gebührenbemessung ist nicht über die Schlüssigkeit, Beweiskraft, Tauglichkeit und Nachvollziehbarkeit des Gutachtens abzusprechen. Gebühren dürfen nur dann nicht zugesprochen werden, wenn ein Gutachten völlig unbrauchbar ist, sodass eine Erfüllung des Gerichtsauftrags gar nicht zu erkennen ist, etwa wenn dem Gutachten für die Beurteilung der strittigen Fragen keinerlei verwertbare Hinweise zu entnehmen sind. Das

Gutachten ist nicht auf seine inhaltliche, sondern nur auf eine verfahrensrechtliche Unvollendetheit der Sachverständigentätigkeit hin zu überprüfen.

2. Wird die schriftliche Gutachtensergänzung und die mündliche Gutachtenserörterung durch die umfangreiche Fragestellung einer Partei veranlasst, so hat keine Gebührenminderung nach § 25 Abs 3 GebAG zu erfolgen.
3. Bescheinigt der Sachverständige, dass er seine außergerichtliche Tätigkeit mit 100% der Ansätze der AHR der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten abrechnet, so sind die Sätze der AHR als das Honorar anzusehen, das der Sachverständige im Sinn des § 34 Abs 1 GebAG im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht (§ 34 Abs 4 GebAG).
4. Die Entlohnung von Befunden und Gutachten eines Ziviltechnikers ist in den §§ 3 und 4 der AHR geregelt, wobei sich die Entlohnung nach der Bemessungsgrundlage und den in § 3 aufgezählten Schwierigkeitsklassen richtet.
5. Die Bestimmung der Mühewaltungsgebühr mit ca 80% der in den AHR enthaltenen Zeitsätzen der Schwierigkeitsklasse 3, also mit einem Stundensatz von € 284,- ist zutreffend.
6. Für eine schriftliche Gutachtensergänzung steht dem Sachverständigen die volle Gebühr nach § 34 GebAG zu. Eine Kürzung der Gebühr für eine Gutachtensergänzung ist nach § 35 Abs 2 GebAG nur dann vorgesehen, wenn die Gutachtensergänzung in der Verhandlung erfolgt.
7. Nach § 35 Abs 2 GebAG ist die Gebühr für eine Ergänzung des schriftlich erstatteten Gutachtens in der Verhandlung in einem entsprechend niedrigerem Verhältnis zu der Gebühr für die Grundleistung nach richterlichem Ermessen zu bestimmen.
8. Hat der Sachverständige sein schriftliches Gutachten in der mündlichen Verhandlung nicht nur differenziert und ausführlich erläutert, sondern auch ergänzt, so ist für diese Leistung ein um 20% niedrigerer Stundensatz als jener, der für das schriftliche Gutachten zuerkannt wurde, angemessen. Auch bei der mündlichen Gutachtensergänzung ist von der Schwierigkeitsklasse 3 auszugehen.

OLG Innsbruck vom 26. Jänner 2005, 3 R 161/04 g

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Erstgericht die Gebühren des im gegenständlichen Verfahren tätig gewordenen Sachverständigen Univ.-Doz. DI Dr. N. N. mit insgesamt € 41.775,74 (darin € 6.715,78 Umsatzsteuer und € 1.481,04 Barauslagen) bestimmt. In diesem Betrag ist eine Gebühr für Mühewaltung nach § 34 GebAG für die Dauer von 113,0 Stunden à € 284,- enthalten.

Ausgehend von der Feststellung, dass der Sachverständige Mitglied der Bundeskammer für Zivilingenieure mit aufrechter Befugnis ist und seine außergerichtlichen Tätigkeiten mit 100% der AHR der Bundeskammer für Zivilingenieure abrechnet, ermittelte das Erstgericht den Stundensatz für die Mühewaltungsgebühr mit 80% des sich aus § 4 Abs 2 dritter Satz der AHR der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sich ergebenden Stundensatzes, entsprechend der für das vorliegende Verfahren anzuwendenden Wertstufe und nach der Schwierigkeitsklasse 3.

Gegen diesen Beschluss erhob die Beklagte einen Rekurs, in dem sie begehrte, den angefochtenen Beschluss dahingehend abzuändern, dass dem Sachverständigen kein Anspruch auf eine Gebühr zustehe, in eventuelle dass der Anspruch des Sachverständigen lediglich im Ausmaß von € 8.355,20 bestehe, in eventuelle dass die Gebühr für Mühewaltung mit € 110,- pro Stunde berechnet werde, in eventuelle dass der Anspruch des Sachverständigen um ein Viertel gemindert werde und in eventuelle dass die Mühewaltungsgebühr in der Weise berechnet werde, dass lediglich für die Erstellung des Erstgutachtens ein Stundensatz von € 284,-, für die Gutachtensergänzungen jedoch ein Stundensatz von € 177,60 pro Stunde zum Ansatz gebracht werde.

Der Sachverständige begehrt in seiner (gemäß § 41 Abs 1 GebAG zulässigen) Rekursbeantwortung sinngemäß, dem Rechtsmittel der Beklagten nicht Folge zu geben.

Der Rekurs ist teilweise berechtigt.

Die Rekurswerberin vertritt die Ansicht, das Gutachten des Sachverständigen sei unbrauchbar, weil es in (im Einzelnen detailliert angeführten) Punkten unrichtig sei. Dem Sachverständigen stehe daher überhaupt kein Gebührenanspruch zu. Überdies sei das Gutachten unvollständig, weil zahlreiche Fragen offen geblieben seien. Der Sachverständige habe den gerichtlichen Auftrag lediglich im Ausmaß von 20% erfüllt, sodass sein Gebührenanspruch auf € 8.355,20 zu reduzieren sei. Die vom Sachverständigen geltend gemachte Mühewaltungsgebühr sei überhöht, weil der Sachverständige bei seinen sonstigen Einkünften den vom Erstgericht zugesprochenen Stundensatz nicht erziele. Gemäß dem Allgemeinen Teil der Honorarordnung betrage der höchste Stundensatz für Zivilingenieure € 120,- bis € 150,-, sodass dem Sachverständigen hinsichtlich der Mühewaltungsgebühr jedenfalls nur ein Stundensatz von € 120,- gebühre. Im Übrigen sei die Mühewaltungsgebühr um ein Viertel zu reduzieren, weil der Sachverständige sein Gutachten so mangelhaft abgefasst habe, dass es nur deshalb einer Erörterung bedürftig habe. Die drei schriftlichen Gutachtensergänzungen und die zwei mündlichen Gutachtenserörterungen seien ausschließlich durch die vom Sachverständigen verschuldete Unvollständigkeit und Unschlüssigkeit seines schriftlichen Gutachtens erforderlich geworden. Für die Gutachtensergänzungen gebühre dem Sachverständigen nach § 35 Abs 2 GebAG eine niedrigere Gebühr als jene für die Grundleistung. Das Erstgericht hätte daher nur für das erste schriftliche Gutachten einen Stundensatz von € 284,- zuerkennen dürfen. Für die Ergänzungen und Erörterungen gebühre nur ein Stundensatz von € 177,60 nach der Schwierigkeitsklasse 1 abzüglich eines 20%igen Abschlages.

Hiezu ist Folgendes zu erwägen:

Im Rahmen der Gebührenbemessung ist nicht über die Schlüssigkeit, Beweiskraft, Tauglichkeit und Nachvollziehbarkeit eines Gutachtens abzusprechen. Das Gutachten des Sachverständigen, das dieser auftragsgemäß erstattet hat, ist in diesem Verfahren nicht auf seine inhaltliche Richtigkeit hin zu überprüfen. Nur dann, wenn ein Gutachten völlig unbrauchbar in dem Sinne ist, dass eine Erfüllung des Auftrages des Gerichtes gar nicht zu erkennen ist, dürfen Gebühren nicht zugesprochen werden, so etwa, wenn die gerichtlichen Fragen nicht beantwortet wurden und dem Gutachten für die Beurteilung der zwischen den Parteien strittigen Fragen keinerlei verwertbare Hinweise zu entnehmen sind (*Krammer/Schmidt* GebAG³ E 101 ff zu § 25).

Das Gutachten ist im Gebührenbestimmungsverfahren auch nicht auf seine inhaltliche, sondern nur auf eine verfahrensrecht-

liche Unvollendetheit der Sachverständigentätigkeit hin zu überprüfen. Ob nämlich das Gutachten für die im Verfahren relevanten Fragen eine ausreichende Grundlage darstellt, kann im Gebührenbestimmungsverfahren nicht entschieden werden (*Krammer/Schmidt* aaO E 83 zu § 25 GebAG).

Der Sachverständige hat im vorliegenden Fall den ihm vom Erstgericht gesetzten Auftrag vollständig erfüllt und alle an ihn vom Gericht und von den Parteien herangetragenen Fragen behandelt. Das Gutachten ist daher aus verfahrensrechtlicher Sicht brauchbar und vollständig, sodass der Sachverständige dem Grunde nach einen Anspruch auf eine Gebühr für sein Gutachten hat, die entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht wegen unvollendeter Tätigkeit zu kürzen ist. Auf die Einwände der Beklagten gegen die Richtigkeit des Gutachtens ist im gegenständlichen Gebührenbestimmungsverfahren vor dem Hintergrund der dargelegten Rechtslage nicht einzugehen.

Davon, dass der Sachverständige die schriftlichen Gutachtensergänzungen und die mündlichen Gutachtenserörterungen verschuldet hätte, kann keineswegs die Rede sein. Vielmehr wurden diese Tätigkeiten des Sachverständigen überwiegend durch die umfangreichen Fragestellungen der Beklagten veranlasst. Eine Minderung der Sachverständigengebühr nach § 25 Abs 3 GebAG hat daher nicht zu erfolgen.

Kein Irrtum ist dem Erstgericht bei der Ermittlung des Stundensatzes für die Mühewaltungsgebühr unterlaufen. Das Erstgericht hat aufgrund von Unterlagen, die der Sachverständige vorgelegt hat, als bescheinigt angenommen, dass dieser für seine außergerichtlichen Tätigkeiten mit 100% der AHR der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten abrechnet. Gegen diese Feststellung bestehen keine Bedenken, denn der Sachverständige hat im Rekursverfahren neuerdings bescheinigt, dass seine außergerichtliche Tätigkeit mit 100 % der genannten AHR abgegolten wird. Diese AHR bilden daher die Grundlage für die Bemessung der Gebühr für Mühewaltung. Bezieht nämlich der Sachverständige für gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeiten sein Honorar nach gesetzlich zulässigen Gebührenordnungen, so sind die darin enthaltenen Sätze in der Regel als das anzusehen, was der Sachverständige im Sinn des § 34 Abs 1 GebAG im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht (§ 34 Abs 4 GebAG).

Der Allgemeine Teil der Honorarordnungen für Ziviltechniker (in der ab 1. 1. 2002 geltenden Fassung) gilt nach dessen § 1 für alle Honorarordnungen und ist in Zusammenhang mit den jeweils Besonderen Teilen der Honorarordnungen zu sehen. In § 5 Abs 5 dieses Allgemeinen Teiles ist für die Verrechnung nach dem Zeitaufwand bei der Leistungskategorie A (konzeptive und strategische Aufgaben etc) ein Stundentarif von € 120,- bis € 150,- vorgesehen. Nach diesem zeitabhängigen Satz sind aber gemäß § 3 Abs 2 Z 3 des ATH nur solche Leistungen zu verrechnen, für die in den Besonderen Teilen oder in den AHR keine entsprechende Regelung besteht bzw wenn für deren Verrechnung kein besonderer Teil besteht. Die Entlohnung von Befunden und Gutachten eines Ziviltechnikers sind aber in den AHR geregelt, und zwar in §§ 3 und 4, wobei sich die Entlohnung nach der Bemessungsgrundlage einerseits und den in § 3 aufgezählten Schwierigkeitsklassen andererseits richtet.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist daher im vorliegenden Fall für die Bestimmung der Mühewaltungsgebühr nicht der Stundensatz von € 120,- bis € 150,- nach § 5 Abs 5 des Allgemeinen Teiles der Honorarordnungen für Ziviltechniker, sondern der sich aus den AHR ergebende Stundensatz heranzuziehen

und dieser im Sinne des § 34 Abs 4 GebAG entsprechend zu kürzen. Das Erstgericht hat daher mit Recht bei der Bestimmung der Mühewaltungsgebühr einen Stundensatz von € 284,- herangezogen, der ca 80% der in den AHR (in der zur Zeit der Tätigkeit des Sachverständigen geltenden Fassung) enthaltenen Zeitsätze der Schwierigkeitsklasse 3 entspricht.

Für seine schriftlichen Gutachtensergänzungen steht dem Sachverständigen eine Gebühr nach § 34 GebAG zu. Eine Kürzung der Gebühr für eine Gutachtensergänzung ist nämlich nach § 35 Abs 2 GebAG nur dann vorgesehen, wenn diese in der Verhandlung erfolgt.

Im Ergebnis zu Recht erweist sich jedoch der Rekurs insoweit, als für die mündlichen Erörterungen des Gutachtens durch den Sachverständigen in der Verhandlung nicht die volle Gebühr nach § 34 GebAG zusteht. § 35 Abs 2 GebAG normiert nämlich zwingend, dass die weitere Gebühr für Mühewaltung, auf die der Sachverständige für eine Ergänzung des schriftlich erstatteten Gutachtens in der Verhandlung Anspruch hat, je nach der aufgewendeten Zeit und Mühe in einem entsprechend niedrigeren Verhältnis zu der Gebühr für die Grundleistung nach richterlichem Ermessen zu bestimmen ist. Dies ausgehend von der Überlegung, dass der Sachverständige in diesem Fall auf seine Vorarbeiten zurückgreifen kann, die er für die Erstattung des schriftlichen Gutachtens geleistet hat (2 Ob 177/98p).

Wenn man im gegenständlichen Fall berücksichtigt, dass der Sachverständige sein schriftliches Gutachten in der mündlichen Verhandlung nicht nur differenziert und ausführlich erläutert, sondern auch ergänzt hat, dann erscheint für diese Leistung die Bemessung der Mühewaltungsgebühr auf Basis eines um 20% niedrigeren Stundensatzes als jener, der für das schriftliche Gutachten zuerkannt wurde, als angemessen (1 R 174/04d OLG Innsbruck ua). Diesen Stundensatz nur aufgrund der Schwierigkeitsklasse 1 der AHR zu ermitteln, besteht kein Anlass, denn die Schwierigkeitsklasse 1 ist nach § 3 AHR nur für einfache Befunde vorgesehen, bei den mündlichen Gutachtensergänzungen handelt es sich aber nicht um derartige Leistungen, sondern um solche der Schwierigkeitsklasse 3.

Der Sachverständige hat in den Tagsatzungen vom 22. 1. 2003 und vom 15. 9. 2003 sein Gutachten in der Dauer von jeweils ca 4 Stunden erörtert. Ihm steht daher für diese Gutachtenserörterungen nach § 35 Abs 2 GebAG eine Gebühr für Mühewaltung unter Heranziehung des oben ermittelten Stundensatzes von € 227,- in Höhe von insgesamt € 1.816,- (zuzüglich 20% Umsatzsteuer) zu. Das Erstgericht hat für diese 8 Stunden eine Mühewaltungsgebühr von € 2.272,- (= 8 x € 284,-) zuzüglich 20% Umsatzsteuer und somit um € 547,20 brutto mehr zuerkannt, als dem Sachverständigen gebührt.

In teilweiser Stattgebung des Rekurses war daher die Sachverständigengebühr um € 547,20 brutto zu kürzen und der erstinstanzliche Beschluss wie im Spruch ersichtlich abzuändern.

Ungeachtet des Teilerfolges ihres Rekurses hat die Beklagte die gesamten Rekurskosten selbst zu tragen, weil im Gebührenbestimmungsverfahren nach § 41 Abs 3 GebAG ein Kostenersatz nicht stattfindet.

Ein Revisionsrekurs gegen diese Entscheidung ist gemäß § 528 Abs 2 Z 5 ZPO jedenfalls unzulässig.

Neurologisch-psychiatrisches Gutachten – Außenanamnese – Ordinationspauschale (§ 43 Abs 1 Z 1 lit d, § 35 Abs 1, § 30 GebAG)

1. Der Auftrag an einen neurologisch-psychiatrischen Sachverständigen, ein Gutachten über den Gesundheitszustand und den Pflegebedarf zu erstatten, deckt sowohl eine neurologische als auch eine psychiatrische Untersuchung ab. Für jedes dieser beiden Gutachten steht dem Sachverständigen jeweils eine gesonderte Gebühr für Mühewaltung zu (zweimal Tarif nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG).
2. Die Außenanamnese mit dem Pflegepersonal im Zuge der Befundaufnahme im Geriatriezentrum erfordert keinen erhöhten Zeitaufwand im Sinne des § 35 Abs 1 GebAG. Dieser Aufwand ist mit der tariflichen Mühewaltungsgebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG abgegolten. Auch eine Kumulierung der Tarifsätze des § 43 Abs 1 Z 1 lit b und d GebAG für ein und dieselbe Untersuchung ist nicht zulässig.
3. Ein Ordinationspauschale von € 20,- gebührt dem Sachverständigen als Ersatz der – unumgänglich notwendigen – Hilfskraftkosten nach § 30 GebAG. Damit werden die Kosten der Beiziehung einer Sekretärin zur Erledigung von Vorbereitungsarbeiten (Korrespondenzen, Terminkoordination, Anforderung von Unterlagen, Anlage eines Handaktes usw) abgegolten.
4. Übersteigt das Rechtsmittelinteresse nicht € 300,-, so ist das Rekursverfahren einseitig.

OLG Wien vom 23. Mai 2005, 7 Rs 64/05 s

Mit Beschluss des Erstgerichtes vom 26. 1. 2005 wurde DDr. N. N. zur Sachverständigen bestellt und beauftragt, Befund und Gutachten über den Gesundheitszustand der Klägerin und ihren Pflegebedarf zu erstatten.

Die Sachverständige erstattete nach Akteneinsicht und durchgeführter Untersuchung das neurologisch-psychiatrische Gutachten und legte Gebührennote über € 477,46 (darin € 79,58 Ust). Darin verzeichnete sie unter anderem für die psychiatrische und für die neurologische Untersuchung je eine Gebühr von € 99,30, für eine Außenanamnese eine Gebühr von € 28,90 und eine Ordinationspauschale von € 20,-.

Die allein zahlungspflichtige beklagte Partei stimmte in der Gebührenstellungnahme dieser Gebührennote in einem Ausmaß von € 442,80 (darin € 73,80 Ust) zu, sprach sich jedoch gegen die beanspruchte Gebühr von € 28,90 für Außenanamnese aus, da diese im vorliegenden Fall nicht vorgesehen sei.

Mit dem angefochtenen Beschluss wurden die Gebühren der Sachverständigen antragsgemäß mit € 477,46 bestimmt, wobei die Gebühr für die Außenanamnese mit € 28,90, für die psychiatrische und neurologische Untersuchung mit je € 99,30 und für Ordinationspauschale mit € 20,- bestimmt wurde.

Das Erstgericht begründete seine Entscheidung damit, dass die Sachverständige im Zuge der Befundaufnahme eine Außenanamnese mit dem Pflegepersonal durchgeführt habe, weil die Klägerin aufgrund ihrer geistigen Beeinträchtigungen nicht in der Lage gewesen sei, gezielte Angaben zu ihren Beschwerden oder zu ihrem Pflegebedarf zu machen. Da die Erhebung einer Außenanamnese üblicherweise nicht Bestandteil einer psychiatrischen Untersuchung sei, sei daher ein erhöhter Zeitaufwand nötig gewesen. Hierbei könne nicht bloß von einer Befundaufnahme gesprochen werden, es liege darüber hinaus auch eine im Auftrag des Gerichtes durchgeführte Ermittlung im Sinne des § 35 Abs 1 GebAG vor, die einen besonders qualifizierten Zeitaufwand darstelle. Wie von der Sachverständigen vorgebracht, hätte alternativ dazu die Möglichkeit bestanden, die durchgeführte Außenanamnese gemäß § 49 Abs 1 GebAG zu verrechnen. Da sich im GebAG kein Tarif hinsichtlich der Durchführung einer Außenanamnese finde, wäre sie mit der für die nächst ähnliche Leistung vorgesehenen Gebühr nach § 43 Abs 1 lit b GebAG in Höhe von € 33,90 zu entlohnen (§ 49 Abs 1 GebAG). Die vorliegende Verrechnung nach § 35 GebAG hätte daher zu einer Kostenersparnis für die Beklagte geführt.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs der beklagten Partei mit dem Abänderungsantrag, dass die Gebühr der Sachverständigen mit € 300,36 (darin € 50,06 Ust) bestimmt werde, hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Rekurs wendet sich gegen die zugesprochene Gebühr für die

1. neurologische Untersuchung von € 99,30,
2. Außenanamnese von € 28,90 und
3. für Ordinationspauschale von € 20,-.

Hinsichtlich der neurologischen Untersuchung wendet die Beklagte ein, diese sei nach dem Wortlaut des bekämpften Beschlusses vom Gericht nicht beauftragt worden, weshalb eine Honorierung nicht gebühre.

Die Anamnese sei regelmäßig ein unverzichtbarer Bestandteil der Befundaufnahme und mit der Gebühr für Mühewaltung gemäß § 43 Abs 1 lit d GebAG bereits abgegolten. Auch handle es sich dabei um keine besondere Befundaufnahme, sondern um ein Gespräch mit dem Pflegepersonal, das offenbar bei der Untersuchung anwesend gewesen sei. Insofern gehe das Argument ins Leere, dass alternativ gemäß § 49 Abs 1 iVm § 43 Abs 1 lit b GebAG ein Betrag von € 33,90 verrechnet werden könnte, da eine Kumulierung der Positionen des § 43 Abs 1 lit b und d GebAG für ein und dieselbe Untersuchung wohl nicht zulässig sei.

Hinsichtlich der Ordinationspauschale habe nach der Rechtsprechung zu § 30 Abs 1 GebAG der Sachverständige nicht nur die Notwendigkeit der Beiziehung darzutun, sondern deren Tätigkeit auch aufzuschlüsseln.

Der Rekurs ist teilweise berechtigt.

1. Das Erstgericht hat die neurologisch-psychiatrische Sachverständige beauftragt, Befund und Gutachten über den Gesundheitszustand der Klägerin und ihren Pflegebedarf zu erstatten. Mit diesem Auftrag sind sowohl eine neurologische als auch eine psychiatrische Untersuchung der Klägerin abgedeckt. Nach der in § 43 Abs 1 Z 1 lit d gebrauchten Disjunktion „neurologische oder psychiatrische Untersuchung“ wird anerkannt, dass sich diese Fachgebiete soweit in Methode und Gegenstand unterscheiden, dass jeweils eine gesonderte Gebühr für Mühewaltung zusteht (*Krammer/Schmidt* GebAG³, § 43 GebAG E 61 mwN).

In diesem Sinn hat sich die Beklagte auch in ihrer Gebührenstellungnahme nicht gegen die von der Sachverständigen verzeichnete Gebühr (von € 99,30) für die neurologische Untersuchung ausgesprochen.

2. Anders verhält es sich mit der geltend gemachten Gebühr von € 28,90 für eine Außenanamnese:

Gemäß § 35 Abs 1 GebAG hat die Sachverständige für die Zeit der Teilnahme an einer Verhandlung, einem gerichtlichen Augenschein oder einer im Auftrag des Gerichts durchgeführten Ermittlung Anspruch auf eine besondere Gebühr für Mühewaltung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde in der Höhe von € 28,90, soweit sie für diese Zeit nicht eine Gebühr für Mühewaltung nach Abs 2 oder § 34 geltend macht. Diese Gebühr hat den Zweck, die besondere Aufmerksamkeit und Anstrengung abzugelten, die mit einer Verhandlung, einem gerichtlichen Augenschein oder einer im Gerichtsauftrag durchzuführenden Ermittlung verbunden ist. Die Sachverständige soll ohne Unterschied, ob sie nach einem Tarif oder nach § 34 Abs 1, 2 oder 3 für ihre Mühewaltung entlohnt wird, für die Zeit der Teilnahme an einer Verhandlung, einem Augenschein oder einer Ermittlung bis zu Beendigung der Amtshandlung Anspruch auf eine besondere Gebühr für Mühewaltung haben. Da diese Tätigkeit aber doch weniger schwierig ist als die eigentliche Befundaufnahme oder die Erstattung des Gutachtens, soll sie mit einer geringeren als der hiefür vorgesehenen Gebühr entlohnt werden (*Krammer/Schmidt* GebAG³, § 35 GebAG Anm 2; Regierungsvorlage). Im vorliegenden Fall hat die von der Sachverständigen durchgeführte Außenanamnese mit dem Pflegepersonal im Zuge der Befundaufnahme am 6. 3. 2005 im Geriatriezentrum am Wienerwald, Pavillon 10, stattgefunden und wird dazu von der Sachverständigen im Gutachten wie folgt ausgeführt:

„Außenanamnese mit dem Pflegepersonal:

Auf Befragen wird angegeben, dass die Klägerin mit einem Rollator mobil sei, es bestünde aber große Sturzgefahr. Die Klägerin sei verwirrt und desorientiert.

Sie sei untertags harninkontinent, in der Nacht bestünde auch Stuhlinkontinenz.

Die Klägerin benötige bezüglich sämtlicher Alltagsverrichtungen fremde Hilfe.“

Daraus, dass die von der Sachverständigen angesprochene Außenanamnese während der eigentlichen Befundaufnahme stattgefunden hat, kann von einem erhöhten Zeitaufwand nicht gesprochen werden. Der Sachverständigen wurde die (höhere) Gebühr für die Befundaufnahme zugesprochen, sodass sich im Sinne obiger Ausführungen zu § 35 GebAG ergibt, dass keine weitere, gesonderte Gebühr für eine Außenanamnese zusteht.

Hinsichtlich der Argumentation des Erstgerichtes, dass alternativ gemäß § 49 Abs 1 in Verbindung mit § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG ein Betrag von € 33,90 verrechnet hätte werden können, wendet die Beklagte zutreffend ein, dass eine Kumulierung der Positionen des § 43 Abs 1 Z 1 lit b und d GebAG für ein und dieselbe Untersuchung nicht zulässig ist. Nach Wortlaut und Aufbau des § 43 GebAG kommt eine Kumulierung der Mühewaltungsgebühr nur dann in Betracht, wenn der/die Sachverständige über die Erstattung von Befund und Gutachten aufgrund einer körperlichen, neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung hinaus weitere, in § 43 Abs 1 Z 2 ff angeführte Leistungen erbringt. Für eine Vervielfachung der Mühewaltungsgebühr gemäß § 43 Abs 1 Z 1 bietet das Gesetz hingegen keine Handhabe (*Krammer/Schmidt* GebAG³, § 43 GebAG E 71).

3. Was schließlich die verzeichnete Ordinationspauschale betrifft, wird dazu auf die Begründung in den Entscheidungen des OLG Wien 7 Rs 214/03x, 10 Rs 210/03f bzw 10 Rs 211/03b verwiesen, die auch hier gebilligt und herangezogen wird:

Demnach sind gemäß § 30 GebAG 1975 idGF der/dem Sachverständigen die Kosten der Hilfskräfte so weit zu ersetzen, als deren Beiziehung nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit unumgänglich notwendig ist. Zu diesen Kosten zählen unter anderem die Kosten, die für die Arbeitsleistung der Hilfskräfte aufgewendet werden müssen, so weit sie das übliche Ausmaß nicht übersteigen. Nach herrschender Rechtsprechung gebührt der/dem Sachverständigen für die Vorbereitungsarbeiten (Korrespondenzen, Anforderung von Unterlagen, Ausschreibung eines Augenscheines etc.) jedenfalls eine Vergütung: Während manche Entscheidungen – wie im vorliegenden Fall – die Kosten einer Hilfskraft nach § 30 leg cit zusprechen, setzen andere Entscheidungen den Ersatz der Schreibgebühr, des Portos sowie eine Entschädigung für Zeitversäumnisse für Postwege fest. Alle diese Lösungen erscheinen judikaturkonform vertretbar, insofern bei der Honorierung die tatsächlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden (*Krammer/Schmidt* GebAG³ zu § 31 mwN). Dies ist auch im vorliegenden Fall zu bejahen.

Damit gebühren der Sachverständigen DDr. N. N. die nach § 30 Abs 1 leg cit als Kosten für Hilfskräfte geltend gemachten Kosten der Beiziehung einer Sekretärin zur Erledigung der Vorbereitungsarbeiten, worunter auch die Korrespondenzen (Terminkoordination) und die Anfertigung von Kopien für einen Handakt fällt (*Krammer/Schmidt*³ aaO, E 26 und 27 sowie 28 zu § 30, E 29 zu § 31 GebAG, wonach ausdrücklich die Herstellung von Aktenkopien bzw eines Handaktes zum persönlichen Gebrauch des/der Sachverständigen zu vergüten sind, weil die Verwendung von Aktenkopien bzw eines Handaktes nicht nur zur Unterstützung der Tätigkeit der/des Sachverständigen, sondern auch zur Entlastung des Gerichtes dient).

Aus den dargelegten Gründen war die Gebühr für Ordinationspauschale antragsgemäß zuzusprechen.

Mit Ausnahme der Gebühr für Außenanamnese war daher der angefochtene Beschluss zu bestätigen.

Da gemäß § 41 Abs 1 GebAG das Rechtsmittelinteresse im vorliegenden Fall € 300,- nicht übersteigt, ist das Rekursverfahren einseitig (*Krammer/Schmidt*³ aaO § 41 GebAG Anm 13).

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses gründet sich auf § 528 Abs 2 Z 5 ZPO iVm § 2 ASGG.

Die Entscheidung hatte gemäß § 11 Abs 2 Z 2 ASGG in einem Dreirichterssenat ohne Beiziehung fachkundiger Laienrichter zu erfolgen.

Kostenvorschuss – keine Überprüfung der verfahrensrechtlichen Richtigkeit des Auftrags durch Rekurs (§ 365, § 332 Abs 2 ZPO)

1. Auch bei einem Übersteigen der betraglichen Anfechtungsgrenze ist eine Überprüfung der Fragen, wer Beweisführer ist und wer dem Grunde nach verpflichtet ist, einen Kostenvorschuss zu leisten, und damit jede Überprüfung der verfahrensrechtlichen Richtigkeit des Auftrags im Rekursverfahren ausgeschlossen.
2. Auch die bedeutsamen Vorfragen, ob überhaupt ein Sachverständiger zu bestellen und ob überhaupt ein Vorschuss zu leisten ist, sind im Rekursverfahren nicht zu prüfen.
3. Beweisführer im Sinne des § 365 ZPO ist in erster Linie jene Partei, die den Sachverständigenbeweis beantragt hat.

OLG Innsbruck vom 17. Dezember 2004, 2 R 258/04 i

Zur Deckung der voraussichtlichen Kosten eines Sachverständigengutachtens aus dem Fachbereich Wertpapier- und Devisenhandel und Bankwesen trug das Erstgericht der Beklagten auf, binnen drei Wochen einen Kostenvorschuss in Höhe von € 150.000,- zu erlegen. Beweisführer sei ausschließlich die Beklagte.

Dagegen richtet sich der rechtzeitige Rekurs der Beklagten mit dem Antrag, diesen Beschluss dahin abzuändern, dass ihr nur ein Kostenvorschuss in Höhe von € 75.000,- auferlegt werde.

In ihrem Rekurs räumt die Beklagte ein, dass – rein förmlich betrachtet – nur sie die Einholung des Sachverständigengutachtens beantragt habe, dass aber das Sachverständigengutachten im Interesse beider Parteien eingeholt werde, weshalb der Kostenvorschuss von insgesamt € 150.000,- nicht allein der Beklagten, sondern je zur Hälfte beiden Streitparteien auferlegt hätte werden müssen. Die Beklagten hätten daher nur € 75.000,- zu erlegen. Die Höhe des Kostenvorschusses insgesamt wird nicht bekämpft.

Dieser Rekurs ist nach §§ 365 letzter Satz, 332 Abs 2 letzter Satz ZPO unzulässig. Unter Hinweis auf den klaren Gesetzeswortlaut und den Regelungszweck einer Verfahrensbeschleunigung vertritt ein Teil der Lehre und die herrschende Rechtsprechung die zutreffende Meinung, dass auch bei Übersteigen der betraglichen Anfechtungsgrenze die Fragen, wer Beweisführer ist und wer daher dem Grunde nach verpflichtet ist, einen Kostenvorschuss zu leisten, und damit überhaupt jede Überprüfung der verfahrensrechtlichen Richtigkeit des Auftrags im Rekursverfahren ausgeschlossen ist (*Krammer in Fasching/Konecny*² III, § 365 ZPO, Rz 30 mwN). Dieser Meinung schließt sich auch der erkennende Senat des Rekursgerichtes an. Die gegenteilige Auffassung, dass die wegen der Kosten so bedeutsamen Vorfragen, ob überhaupt ein Sachverständiger zu bestellen und ob über-

haupt ein Vorschuss zu leisten ist, einer Überprüfung bedürften (vgl. Meinungsübersicht bei *Krammer*, aaO; zuletzt etwa OLG Wien 16 R 203/02v), wird im Hinblick auf den klaren Gesetzeswortlaut nicht geteilt. Diese Meinung lässt sich auch nicht damit begründen, dass § 365 ZPO nur die sinngemäße Anwendung des § 332 Abs 2 ZPO anordnet, weil dadurch lediglich zum Ausdruck gebracht wird, dass eine Bestimmung, die für den Zeugenbeweis vorgesehen ist, auch für den Sachverständigenbeweis gelten soll. Unterschiedliche Anfechtungsmöglichkeiten können aber aus dem Wort „sinngemäß“ nicht abgeleitet werden.

Der unzulässige Rekurs war daher zurückzuweisen.

Der Rekurs wäre aber auch inhaltlich nicht berechtigt. Beweisführer im Sinne von § 365 ZPO ist in erster Linie jene Partei, die den Sachverständigenbeweis beantragt hat (*Krammer* aaO Rz 19 mwN); das ist unbestritten die Beklagte, der daher der Erlag des Kostenvorschusses aufzuerlegen war.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf §§ 50, 40 ZPO.

Die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses ergibt sich aus § 528 Abs 2 Z 5 ZPO (1 Ob18/04k).

Rekurs des Revisors gegen die Auszahlungsanordnung – Gebühr nach § 34 Abs 1 GebAG und nachträglich bewilligte Verfahrenshilfe (§ 39 Abs 4 GebAG)

1. Gegen die Auszahlungsanordnung aus Amtsgeldern bei Sachverständigengebühren steht dem Revisor das Rekursrecht zu (§ 41 GebAG).
2. Hat der Sachverständige seine Gebühr nach § 34 Abs 1 GebAG geltend gemacht und wird nachträglich einer Partei die Verfahrenshilfe bewilligt, so wird der zuvor abgegebene Verzicht des Sachverständigen auf Zahlung seiner Gebühr aus Amtsgeldern unwirksam (§ 39 Abs 4 GebAG). Der Verzicht des Sachverständigen steht der Auszahlung aus Amtsgeldern somit nicht entgegen.
3. Liegt der Sachverständigenbeweis im Interesse beider Streitparteien, so darf der von der Partei ohne Verfahrenshilfe erlegte Kostenvorschuss nur mit der Hälfte der Gebühren belastet werden.

OLG Graz vom 2. März 2005, 4 R 15/05 s

In diesem Rechtsstreit begehrt das klagende Kreditinstitut vom Beklagten als Mitschuldner die Rückzahlung einer Kreditschuld von € 72.746,84 samt Anhang.

Der Beklagte hat eingewendet, dass er von der klagenden Partei nicht auf die schlechte wirtschaftliche Lage der Hauptschuld-

nerin hingewiesen worden sei, obwohl sie erkannt habe, dass die Hauptschuldnerin ihre Verbindlichkeit voraussichtlich nicht oder nicht vollständig erfüllen werde; auch die Höhe des Klagebegehrens werde bestritten.

Die klagende Partei hat Kostenvorschüsse von € 200,- und € 1.500,- zur Deckung der Zeugen- und Sachverständigengebühren eingezahlt. Von einem Kostenvorschuss sind € 55,- für Zeugengebühren bereits verbraucht worden.

Mit Beschluss vom 25. 5. 2004 bestellte das Erstgericht Mag. N. N. zum Sachverständigen mit dem Auftrag, die wirtschaftliche Entwicklung der Hauptschuldnerin von der Gründung bis zum 28. 8. 2000 (Abschluss des Kreditvertrages) darzustellen und festzustellen, ob am 28. 8. 2000 objektiv – auch für die klagende Partei – erkennbar war, dass die Hauptschuldnerin ihre Verbindlichkeit bei der klagenden Partei voraussichtlich nicht oder nicht vollständig erfüllen werde können, und in welcher Höhe Verbindlichkeiten der Kreditnehmerin bei der klagenden Partei zum 30. 6. 2003 bestanden haben.

Am 26. 8. 2004 langte das schriftliche Gutachten des Sachverständigen ein. Er verzeichnete für dieses Gutachten Gebühren von € 2.875,90 und erklärte in der Gebührennote, auf Zahlung der Gebühr aus Amtsgeldern zu verzichten.

Mit Beschluss vom 27. 8. 2004 bewilligte das Erstgericht dem Beklagten die Verfahrenshilfe im Umfang des § 64 Abs 1 Z 1 lit a bis c ZPO.

Auf Antrag des Beklagten ergänzte der Sachverständige in der Folge sein Gutachten und verzeichnete hierfür Gebühren von € 1.559,50. Gegen diese Gebührenverzeichnung erhob der Revisor Einwendungen.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen für das Gutachten und das Ergänzungsgutachten im Sinne des § 34 Abs 2 GebAG mit € 3.635,- (I), wies den Rechnungsführer an, an den Sachverständigen aus den Kostenvorschüssen der klagenden Partei € 145,- und € 1.500,- sowie aus Amtsgeldern € 1.990,- zu überweisen (II) und sprach gemäß § 2 Abs 2 GEG aus, dass die Parteien für den Ersatz der vorläufig aus Amtsgeldern berichtigten Sachverständigengebühren haften, und zwar die klagende Partei im Umfang von € 172,50 und der Beklagte im Umfang von € 1.817,50, wobei dieser jedoch von der Berichtigung der Gebühren infolge bewilligter Verfahrenshilfe einstweilen befreit sei (III).

In seiner Begründung führte das Erstgericht unter anderem aus, dass die Parteien vor rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die bestimmten Sachverständigengebühren je zur Hälfte zu tragen hätten. Da dem Beklagten die Verfahrenshilfe bewilligt worden sei, sei sein Anteil vorläufig aus Amtsgeldern auszus zahlen. Der Anteil der klagenden Partei sei, soweit ihr Kostenvorschuss nicht ausreiche, ebenfalls aus Amtsgeldern zu berichtigen.

Der gegen die Auszahlung der Sachverständigengebühren aus Amtsgeldern gerichtete Rekurs des Revisors ist zulässig (*Krammer/Schmidt* GebAG⁹, § 41 FN 3 lit d und E 9 bis 12; SV 1996/3, 31 und 33; 4 R 245/03m des OLG Graz), er ist aber nicht berechtigt.

Der Rekurs wendet sich mit dem Argument, der Sachverständige habe auf die Zahlung seiner Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet, primär gegen jegliche Auszahlung der Sachverständigengebühren aus Amtsgeldern, hilfsweise strebt er eine Auszahlung aus Amtsgeldern nur für die Gebühr des Ergänzungsgutachtens an.

Es trifft wohl zu, dass der Sachverständige auf die Zahlung seiner verzeichneten Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet hat. Der Rekurswerber lässt jedoch den Umstand außer Acht, dass dem Beklagten nach dieser Gebührenverzeichnung die Verfahrenshilfe bewilligt worden ist.

Hat der Sachverständige – wie hier – seine Gebühr nach § 34 Abs 1 GebAG geltend gemacht und wird nachträglich hinsichtlich dieser Sachverständigengebühr die Verfahrenshilfe bewilligt, so wird gemäß § 39 Abs 4 GebAG der zuvor abgegebene Verzicht des Sachverständigen auf Zahlung seiner Gebühr aus Amtsgeldern unwirksam.

Der vor Bewilligung der Verfahrenshilfe erklärte Verzicht des Sachverständigen steht der Auszahlung aus Amtsgeldern somit nichts entgegen. Das Erstgericht hat aus diesem Grund auch zutreffend die Gebühr des Sachverständigen im Sinn des § 34 Abs 2 GebAG bestimmt. In einem solchen Fall sind dem Sachverständigen die Gebühren gemäß § 42 Abs 1 dritter Satz GebAG, soweit die Zahlung nicht aus einem erliegenden Kostenvorschuss erfolgen kann, aus Amtsgeldern des Gerichtes zu zahlen.

Wenn eine Partei Verfahrenshilfe genießt und – was hier nicht strittig ist – der Sachverständigenbeweis im Interesse beider Streitteile liegt, so darf der von der Partei ohne Verfahrenshilfe erlegte Kostenvorschuss nur mit der Hälfte der Sachverständigengebühren belastet werden (*Krammer/Schmidt*⁹ aaO § 42 FN 6 und E 9 bis 11; *Krammer* in SV 1986/4, 7 [10f]; SV 1991/1, 25; SV 1996/3, 33).

Im konkreten Fall hat der von der klagenden Partei eingezahlte (und noch nicht verbrauchte) Kostenvorschuss aber ohnehin nicht ausgereicht, um die von ihr zu tragende Hälfte der Sachverständigengebühren zu decken. Soweit die bestimmten Sachverständigengebühren daher nicht aus diesem Kostenvorschuss berichtigt werden konnten, hat das Erstgericht ihre Zahlung aus Amtsgeldern im Sinn des § 42 Abs 1 dritter Satz GebAG zu Recht angeordnet und – insoweit vom Rekurswerber hinsichtlich der Höhe nicht bestritten – im Sinn des § 2 Abs 2 GEG ausgesprochen, in welchem Umfang die Streitteile diese aus Amtsgeldern gezahlte Gebühr zu ersetzen haben.

Aus diesen Gründen war dem Rekurs des Revisors ein Erfolg zu versagen.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit eines weiteren Rechtsmittels beruht auf § 528 Abs 2 Z 5 ZPO.

Mündliche Geltendmachung der Gebühr (§ 38 Abs 1 GebAG)

1. Der Dolmetscher (Sachverständige) kann seinen Gebührenanspruch in der Tagsatzung mündlich zu Protokoll geltend machen (§ 38 Abs 1 GebAG).
2. Haben die in der Tagsatzung zur Äußerung aufgeforderten Parteien gegen den geltend gemachten Pauschalbeitrag keine Einwendungen erhoben, so ist die Gebührenbestimmung mit diesem Pauschalbetrag rechtswirksam. Die Rekursfrist ist von dieser Gebührenbestimmung zu berechnen.
3. Die über Antrag einer Partei erfolgte Zustellung der in der Tagsatzung gleichfalls gelegten schriftlichen Gebühren-

Entscheidungen + Erkenntnisse

note über denselben Pauschalbetrag verlängert nicht die Rekursfrist. Auch ein neuerliches Gebührenbestimmungsverfahren kommt nicht in Frage.

OLG Wien vom 25. Februar 2005, 7 Ra 21/05 t

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Erstgericht die Gebühren des Dolmetschers Mag. N. N. für die Teilnahme an der mündlichen Streitverhandlung vom 20. 9. 2004 mit € 300,- bestimmt. Dieser Beschluss wurde den Parteien jeweils am 8. 10. 2004 zugestellt. Mit dem am 3. 11. 2004 zur Post gegebenen Rekurs begehrt die beklagte Partei, den Beschluss „aufzuheben“.

Eine Rekursbeantwortung wurde nicht erstattet.

Der Rekurs ist verspätet.

Gemäß §§ 41 Abs 1 iVm 53 Abs 1 GebAG können die im § 40 genannten Personen binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Beschlusses, mit dem eine Dolmetschergebühr bestimmt wird, den Rekurs erheben. Die Rekursfrist gegen den am 8. 10. 2004 zugestellten Beschluss des Erstgerichtes endete somit für die Parteien am 22. 10. 2004.

Diese Frist hat sich entgegen den Ausführungen im Rekurs auch nicht dadurch verlängert, dass dem Beklagtenvertreter über dessen Antrag am 27. 10. 2004 die in der Verhandlung gelegte schriftliche Gebührennote des Dolmetschers zugestellt wurde, weil der Dolmetscher seinen Gebührenanspruch in der Tagsatzung mündlich geltend gemacht hat, wozu er gemäß §§ 38 Abs 1 iVm 53 Abs 1 GebAG auch berechtigt war.

Dieser Antrag wurde vom Erstgericht auch protokolliert und die Parteien zur Äußerung aufgefordert. Die beklagte Partei hat gegen den Gebührenanspruch, wie sich dem vollen Beweis über den Gang der Verhandlung liefernden Protokoll entnehmen lässt, aber keine Einwendungen erhoben, sondern nur nicht auf Beschlussausfertigung verzichtet.

Da eine rechtzeitige mündliche Geltendmachung ausreicht, war es entbehrlich, dass der Sachverständige danach auch noch eine schriftliche Gebührennote über denselben, nicht aufgeschlüsselten Pauschalbetrag zum Akt gegeben hat. Eine doppelte Geltendmachung der Gebühr kommt nicht in Frage, die schriftliche Gebührennote war daher unbeachtlich; ihre dennoch erfolgte Zustellung an den Beklagtenvertreter ist für die Rekursfrist ohne Relevanz.

Schmerzensgeldsätze in Österreich

Fucik/Hartl/Schlosser haben ihrem Aufsatz „Schmerzensgeld (§ 1325 ABGB)“ in SV 1990/2, 2 ff eine Tabelle über Schmerzensgeldsätze in Österreich mit Stichtag September 1989 angefügt (aaO 7). Im Anschluss an den Aufsatz „Schmerzensgeld für seelische Schmerzen“ von *Fucik/Hartl* in SV 1994/2, 8 ff wurde eine solche Tabelle mit Stichtag Februar 1994 publiziert (aaO 11). Weitere Aktualisierungen der Tabelle über Schmerzensgeldsätze in Österreich erfolgten mit Stand Februar 1995 in SV 1995/3, 16, mit Stand Februar 1996 in SV 1996/2, 29, mit Stand Februar 1997 in SV 1997/2, 34, mit Stand April 1998 in SV 1998/2, 47, mit Stand Februar 1999 in SV 1999/2, 95, mit Stand Februar 2000 in SV 2000/1, 33, mit Stand Februar 2001 in SV 2001/4, 195, mit Stand 2002 in SV 2002/3, 158, mit Stand Februar 2003 in SV 2003/2, 115 und mit Stand Februar 2004 in SV 2004/1, 53.

Nunmehr hat **Hofrat Prof. Dr. Franz HARTL**, Präsident des LG Korneuburg i.R., eine Tabelle der Schmerzensgeldsätze mit **Stand Februar 2005** zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, ist auch diesmal darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um eine im wesentlichen **rechtstatsächliche Teiluntersuchung** handelt, die also einen tatsächlichen Befund bieten soll, die aber nicht dazu dienen möchte, **Schmerzensgeld zu berechnen statt zu bemessen**.

Schmerzensgeldsätze in Österreich in Euro (Stand: Februar 2005)

	Schmerzen			
	leichte	mittlere	starke	qualvolle
OLG Graz	100	150-200	250-300	350-500
OLG Innsbruck	100	200	300	
OLG Linz	Keine Angaben			
OLG Wien	100	200	300	
LG Eisenstadt	90	180	270	
LG Feldkirch	100	175	250	
LG ZRS Graz	110	180	250	
LG Innsbruck	100-150	150-200	200-300	
LG Klagenfurt	100-110	200-220	300-330	
LG Linz	100	200	350	
LG Salzburg	100	200	300	
LG St. Pölten	100	200	300	
LG ZRS Wien	100	200	300	
LG Korneuburg	100	200	300	
LG Krems	100-110	200	300	
LG Leoben	110	180	250	
LG Ried i L	120	200	300	
LG Steyr	100-120	220	350	
LG Wels	100	200	300	
LG Wr. Neustadt	100	200	300	

BEACHTE:

Diese Schmerzensgeldtabelle stellt bloß eine **Bemessungshilfe** und **keine Berechnungsmethode** dar!

EuroExpert-Symposium 2005 – Wien, 9. April 2005

Nach Madrid, Paris, Estoril und Leipzig fand das diesjährige Euro Expert-Symposium, veranstaltet von EuroExpert und dem Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, am 9. April 2005 im Großen Schwurgerichtssaal des Landesgerichts für Strafsachen Wien statt. Das Symposium stand unter dem Motto „Sachverständige in der EU – gemeinsame Standesregeln und Standards sowie Vergleich von Gebührenregelungen und der Rolle des Sachverständigen im Zivilprozess in sechs europäischen Ländern“.

Die Begrüßung der rund 100 Teilnehmer – Sachverständige aus Deutschland und aus allen Landesverbänden der Gerichtssachverständigen Österreichs – erfolgte durch Prof. DI Dr. Matthias RANT, Präsident des Hauptverbandes und Vizepräsident von EuroExpert, der aus dem österreichischen Justizbereich die Hausherrin Dr. Ulrike PSENNER, Präsidentin des Landesgerichts für Strafsachen Wien, Dr. Harald KRAMMER, Präsident des Oberlandesgerichtes Wien und Dr. Ernst MARKEL, Senatspräsident des Obersten Gerichtshofs und Ehrenpräsident der internationalen Richtervereinigung sowie aus Politik und Wirtschaft Dr. Georg GSCHNITZER, Stadtrat in Innsbruck und KommR Brigitte JANK, Präsidentin der Wirtschaftskammer Wien, begrüßen konnte.

Aus dem europäischen Sachverständigenbereich hieß er Arch. DI Michael STAUDT, Präsident des Bundesverbandes öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V., Dr. Zsolt TURAN, Präsident der Budapester Landeskammer der Gerichtlichen Sachverständigen, Eszter ERÖS, Ungarische Landeskammer der Gerichtlichen Sachverständigen und Dr. Dejan ZLAJPAH, Vertreter des slowenischen Sachverständigenverbandes herzlich willkommen.

Ebenso die Funktionäre und Vortragenden von EuroExpert: Präsident Castor Iglesias SANZO, Spanien – Asociacion Nacional de Peritos Tasadores Judiciales, Vizepräsident Antonio LOURO, Portugal – Associacao Portuguesa de Avaliadores de Engenharia, Vorstandsmitglied Peter JAMES, Frankreich – Fédération Nationales des Compagnies d'Experts Judiciaires, Vorstandsmitglied Dr. Günter SCHÄFFLER, Deutschland – Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V., Vorstandsmitglied Dr. Nigel YOUNG, Großbritannien – The Academie of Experts und Generalsekretär, Dipl.-Betriebswirt Bernhard FLOTTER, Deutschland – Institut für Sachverständigenwesen e.V. sowie die Vortragenden aus Großbritannien: Alan TYRELL, Queen's Counsel (Kronanwalt UK), Nicola COHEN, Michael COHEN und Philipp NEWMAN – The Academie of Experts, aus Deutschland: Rechtsanwältin Katharina BLEUTGE – Institut für Sachverständigenwesen e. V. und Rechtsanwalt Wolfgang JACOBS – Geschäftsführer des Bundesverbandes öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger, aus Österreich: Hofrat Dr. Gottfried GÖTSCH, Vorsitzender des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg und Vizepräsident des Hauptverbandes und als Teilnehmer Dr. Erich KAUFMANN, Vorsitzender und Dr. Oswald KRATOCHWILL, Ehrenvorsitzender des Landesverbandes Oberösterreich und Salzburg und Rechtsanwalt Prof. Dr. Kurt DELLISCH, Landesverband Steiermark und Kärnten.

In ihrer Grußadresse betonte Präsidentin Dr. Ulrike PSENNER die Wichtigkeit der guten Zusammenarbeit zwischen Sachverständigen und Richtern. Senatspräsident Dr. Ernst MARKEL überbrachte Grüße und Wünsche aus aller Welt namens der Internationalen Richtervereinigung und betonte die besondere

Bedeutung des Sachverständigen für das Gerichtsverfahren, wo er als Helfer des Gerichts eine besondere Stellung einnimmt und zu strikter Unparteilichkeit verhalten ist.

Nach Grußworten des Präsidenten Castor Iglesias SANZO (Spanien) hielt Q. C. Alan TYRELL (Großbritannien) den ersten Vortrag zum Thema „Die europäische Dienstleistungsrichtlinie – aktueller Stand der Diskussion und Ausblick“.

Weiterleitend sprach Michael COHEN (Großbritannien) zum Thema „Die Rechtsstellung des Sachverständigen im Zivilprozess – ein europäischer Vergleich“.

Da die Stellung des Sachverständigen im Zivilprozess von Land zu Land teilweise unterschiedlich geregelt ist, ergeben sich für die Sachverständigen auch unterschiedliche Vorschriften.

Zu den Gemeinsamkeiten und Unterschieden referierten Peter JAMES (Frankreich), RA Wolfgang JACOBS (Deutschland), Antonio LOURO (Portugal), Nicola COHEN (Großbritannien) und HR Dr. Gottfried GÖTSCH (Österreich).

Dabei gab es zu den Themen – „Haftet der SV für ein falsches Gutachten?“, „Kann der SV ausgetauscht (abgelehnt) werden?“, „Darf der SV für seine SV-Tätigkeit bei Prozessen und/oder anderen Verfahren, wie zB im Schiedsgerichtsverfahren, Werbung machen?“ – von den einzelnen Ländern doch recht unterschiedliche Stellungnahmen.

Die deutlichsten Unterschiede waren dabei zwischen der englischen Rechtsprechung und der Rechtsprechung in den Mitgliedsländern Spanien, Portugal, Frankreich, Deutschland und Österreich festzustellen.

Auf diesem Gebiet und zu Gebührenfragen eine Homogenisierung herbeizuführen gehört ebenso zu den Zielen von Euro Expert wie die Umsetzung des bereits erarbeiteten und beschlossenen „Code of Practice“ (Standesregeln) und die „Association Standards“, die die Voraussetzungen festlegen, um in einer EuroExpert-Mitgliederorganisation aufgenommen zu werden.

Michael COHEN und Philipp NEWMAN (Großbritannien) behandelten die Materie „Der Weg zu gemeinsamen Standards – Bericht und Ausblick“.

Bernhard FLOTTER und RA Katharina BLEUTGE (Deutschland) sprachen zu Themen „Die Leistungsbilanz von EuroExpert“, „Chancen für Sachverständige in Europa – außergerichtliche Streitschlichtung“ und „Die Vergütung der Sachverständigenleistungen in Europa – EuroExpert Studie“.

Als Zielsetzung für die nächste Zeit können eine stärkere Annäherung an die EU-Institutionen, die Aufnahme weiterer Mitglieder aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten und die Verbesserung der Vernetzung der europäischen Sachverständigen genannt werden.

In seinem Schlusswort verwies Prof. Dr. Matthias RANT insbesondere auf die Anforderungen des Marktes an die Sachverständigen, die sich der Thematik der Arbeit über die nationalen Grenzen hinaus bewusst werden müssen. Dr. RANT schloss mit einem Dank an die Vortragenden und Mitarbeiter, die das Symposium vorbereiteten und für die erfolgreiche Durchführung desselben sorgten.

Architekt Horst Holstein

Baurat honoris causa Dipl.-Ing. Heinrich Oberressl



Der Bundespräsident hat mit Entschließung vom 16. März 2005 Dipl.-Ing. Heinrich OBERRESSL den Berufstitel Baurat h.c. verliehen.

Dipl.-Ing. OBERRESSL ist seit 1975 eingetragener Sachverständiger für diverse Bereiche des Bau- und Immobilienwesens und seit dieser Zeit auch Mitglied im Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, Landesverband Steiermark und Kärnten.

Durch seine fachliche Kompetenz ist er in zahlreichen Prüfungskommissionen tätig, wie zB der Kammer der gewerblichen Wirtschaft Kärnten oder dem Landesverband Steiermark und Kärnten. Seit 2001 ist er Vorsitzender des Österreichischen Architekten-Vereins, Landesverein Kärnten und seit September 2004 Fachgruppenobmann-Stellvertreter der Fachgruppe Bauwesen in unserem Landesverband.

Das Präsidium des Landesverbandes Steiermark und Kärnten gratuliert BR h.c. Dipl.-Ing. Heinrich OBERRESSL zur verdienten Auszeichnung.

Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Gobiet

Seminare

Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12

Tel. (0732) 66 22 19, Fax (0732) 65 24 62

Grundseminar für Sachverständige

Themen: Gerichtliche Verfahren (Zivilprozess, Strafprozess), Gerichts- und Privatgutachten, Schadensanalysen, Schemata für Gerichtsgutachten im Zivil- und im Strafprozess, Schiedswesen, Beweissicherung, Verhalten als SV vor Gericht, Schadenersatz-, Gewährleistungs-, Gebührenrecht etc.

Seminarleiter: Dr. Helmut HUBNER, OLG Linz
Mag. Walter HAUNSCHMIDT, LG Wels

Tagungsorte und Termine:

Landwirtschaftskammer für OÖ
4020 Linz, Auf der Gugl 3
GS 4/OÖ 11. und 12. November 2005

Landgasthof Holzner
5301 Eugendorf, Dorfstraße 4
GS 3/Sbg. 16. und 17. September 2005

Seminarbeginn: jeweils Freitag 14 Uhr, Samstag 9 Uhr
Seminarende: jeweils ca 18 Uhr

Sollten Sie übernachten wollen, wenden Sie sich bitte direkt an die oben angeführte Seminaradresse
(LWK Tel.: 0732/6902/1470 oder Holznerwirt Tel.: 06225/82 05)

Seminarkosten: € 414,- inkl. MWSt., 1 Mittagessen, Kaffee, Getränke und Skripten.

€ 327,- inkl. MWSt., nur für Mitglieder und Anwärter des LV (Erlagschein wird zugesandt, sollte die Rechnung auf eine Firmenadresse lauten, bitte dies bei Anmeldung bekanntgeben.)

Anmeldung: nur schriftlich an das Büro des Landesverbandes, Robert-Stolz-Straße 12, 4020 Linz / FAX 0732/65 24 62
Die Anzahl der Teilnehmer ist beschränkt! Die Anmeldungen werden in der eingegangenen Reihenfolge berücksichtigt. Wenn Sie nach Anmeldung ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnehmen sollten, würde der Landesverband für die Administration einen Betrag von € 40,- einbehalten.

Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Griesgasse 10

Tel. (0316) 71 10 18, Fax (0316) 71 10 18-20

Fachgruppe Bauwesen

Seminar Flachdächer – Planung / Ausführung / Schäden

Themen: Flachdach – Gründach – Umkehrdach, Normen

Gegenüberstellung der Flachdächer nach Art der Ausführung bzw nach dem Verwendungszweck – Gegenüberstellung der vorhandenen Regelwerke (Normen)

Praktische Anwendung der Regelwerke

Flachdachaufbauten mit ihren Vor- und Nachteilen – Detailausbildungen – Verwendung von geeigneten Materialien (Verträglichkeit) – Erforderliche Begleitmaßnahmen im Bauablauf – Wirtschaftlichkeit von Flachdächern

Flachdächer aus Sicht des Planers und Bauphysikers

Historische Entwicklung – Stellenwert, formale Gestaltung, Funktion und Nutzung – Konstruktive Erfordernisse – Anwendungserfordernisse – Zukunft des Flachdaches

Schäden – Ursachen und Behebung

Aufzählung der Schadensursachen aus Planung, Ausführung, Nutzung – Behebungsmöglichkeiten dieser Schäden – Sanierungsmethoden von bestehenden Flachdächern

Vortragende: Gerhard FREISINGER

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Isolier- und Schwarzdeckerarbeiten sowie Dachdeckerarbeiten, Mitglied verschiedener Normungsausschüsse

Univ.Prof. Dipl.-Ing.Dr. Horst GAMERITH

o. Univ.-Prof., Architekt, Zivilingenieur für Bauwesen, Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Hochbau sowie für Schall- und Schwingtechnik, Akustik, Wärme- und Feuchtigkeitstechnik

Termin: Freitag, 30. September 2005, 9.00 bis 17.00 Uhr

Seminarort: Hotel Paradies, Straßgangerstraße 380 b, 8054 Graz
Tel. 0316 / 282156

Zielgruppe: Sachverständige und Anwärter aus dem Bereich Bauwesen, Architekten, Zivilingenieure, Baumeister, Zimmermeister

Seminarkosten:

Für SV-Verbands-Mitglieder: € 220,- (exkl. 20% UST)
 Für nicht SV-Verbands-Mitglieder: € 260,- (exkl. 20% UST)
 Im Preis enthalten sind die Seminarunterlagen, Mittagessen, Seminargetränke sowie Kuchen und Kaffee.

Anmeldeschluss: Freitag, 9. September 2005

Stornogebühr: Bei Abmeldungen nach dem Anmeldeschluss bzw. bei Nichtteilnahme werden 50% der Seminarkosten als Stornogebühr verrechnet.

Mindestteilnehmerzahl: 20 Personen

Anmeldungen: Schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes Steiermark und Kärnten, Griesgasse 10/III, 8020 Graz
 Fax 0316 / 711018-20
 E-Mail: sekretariat.graz@sachverstaendige.at

Fachgruppe Bauwesen

Seminar Bewertung von geringfügigen Baumängeln und Unregelmäßigkeiten

Thema: Viele Streitigkeiten am Bau beziehen sich auf Unregelmäßigkeiten und Mängel, welche die Nutzbarkeit bzw. das optische Erscheinungsbild mehr oder weniger beeinträchtigen. Es ist Ziel des Seminars, Kriterien für eine sachgerechte Beurteilung von Unregelmäßigkeiten am Bau aufzuzeigen und die Ermittlung von Minderwerten nachvollziehbar durchzuführen.

Folgende Seminarthemen werden behandelt:

Grundsätzliche Überlegungen zum Mangelbegriff – Behandlung typischer Unregelmäßigkeiten am Bau (optische Beeinträchtigungen und Beeinträchtigungen der technischen Eigenschaften) – Frage der Mängelbeseitigung oder Wertminderung – Methoden für die systematische Beurteilung eines Mangels – Ermittlung von Minderwerten

Unter anderem werden folgende Unregelmäßigkeiten behandelt:
 Risse im Putz, Mauerwerk, Beton und Holz – Abweichungen in der Oberflächenstruktur, Farbe, Kratzer und Kantenausbrüche – Ebenheitstoleranzen und sonstige Maßabweichungen – Vermeidbare Fassadenverschmutzungen – Hinnehmbare Baufeuchte – sonstige Abweichungen, zB Unterschreitung von Aufkantungshöhen, Putzdicken, Luftspaltenbreiten usw.

Vortragende: Prof. Dr.-Ing. Rainer OSWALD
 Architekt, Beratender Ingenieur für Bauphysik, Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden, Bauphysik und Bautenschutz, Honorarprofessor für Bau-schadensfragen an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Termin: Freitag, den 07.10.2005, 09:00 bis 17:00 Uhr

Seminarort: Hotel Paradies, Straßgangerstraße 380 b, 8054 Graz
 Tel. 0316 / 282156

Zielgruppe: Sachverständige und Anwärter aus dem Bereich Bauwesen, Architekten, Zivilingenieure, Baumeister, Zimmermeister, Bauräger, Baujuristen, Bausachverständige

Seminarkosten:

Für SV-Verbands-Mitglieder: € 300,- (exkl. 20% UST)
 Für nicht SV-Verbands-Mitglieder: € 350,- (exkl. 20% UST)
 Im Preis enthalten sind die Seminarunterlagen, Mittagessen, Seminargetränke sowie Kuchen und Kaffee.

Anmeldeschluss: Freitag, 16. September 2005

Stornogebühr: Bei Abmeldungen nach dem Anmeldeschluss bzw. bei Nichtteilnahme werden 50% der Seminarkosten als Stornogebühr verrechnet.

Mindestteilnehmerzahl: 20 Personen

Anmeldungen: Schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes Steiermark und Kärnten, Griesgasse 10/III, 8020 Graz
 Fax 0316 / 711018-20
 E-Mail: sekretariat.graz@sachverstaendige.at

Fachgruppe Brandschutzwesen

Seminar „Harmonisierte Bauvorschriften“

Themen: Harmonisierte Bauvorschriften aus bau-, nutzungs- und brandschutztechnischer Sicht – Vorstellung der Brandschutznormen: EN 13501 - 1 und 2, EN 13502 sowie der neuesten OIB-Richtlinien – Flüssiggasbrände: neue Erkenntnisse.

Zielgruppen: Sachverständige aus den Bereichen Bau und Brandschutz, Architekten, Baumeister, Haustechniker, Bausachverständige in den Gemeinden, Führungskräfte der Feuerwehr.

Termin: Samstag, 22. Oktober 2005, 9.00–17.00 Uhr

Seminarort: Strassgangerstraße 380, 8054 Graz
 Telefon: 0316 / 28 51 56

Seminarleiter:

OBR FRANZ-KARL PLANINSIC, allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Brandschutzwesen, Fachgruppenobmann

Vortragende: Arch. DI Simone SKALICKI,
 Amt der steiermärkischen Landesregierung, FA 17 A. Amt-sachverständige im Bereich Bautechnik / Brandschutz.
 Seit 2002 allgemein beedete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Hochbau und Brandschutz.
 Tel.: 0316 / 877-4120

Ing. Mag. Arch. DI. Dr. Gerhard DÜH,
 Büro für Sicherheitstechnik und Brandschutz, allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Brandschutz.
 Hegelgasse 10, 1010 Wien, Tel.: 01/ 512 47 66-0

OSR Dr. Otto WIDETSCHKE,
 Branddirektor a. D., Universitätslektor, Präsident des Grazer Brandschutzforums.

DI Robert JANSCHKE,
 Amt der steiermärkischen Landesregierung, FA 17 A. Bau Cert.
 Tel.: 0316 / 877-0

DI Herbert HASENBICHLER,
 Landesstelle für Brandverhütung Steiermark, allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Brand- und Explosionsermittlung, Brandschutzwesen und Feuerpolizei.
 Tel.: 0316/ 82 74 71-0

Lehrgänge 2005/2006 der Liegenschaftsbewertungsakademie Graz

Die Liegenschaftsbewertungsakademie Graz GmbH (LBA) bietet zum 7. Mal ihren erfolgreichen Lehrgang Liegenschaftsbewertung an, dieses Mal in Wien und in Salzburg.

Die Veranstaltung richtet sich an alle Interessenten an einer gerichtlichen Zertifizierung und an einer Zertifizierung nach der ISO Norm 17024, sowie an alle Sachverständige, welche ihr Wis-

sen um die Bewertung von Immobilien auf den neuesten Stand bringen bzw. vertiefen wollen.

Der zweisemestrige Lehrgang umfasst ca. 180 Unterrichtsstunden und bringt umfassende Informationen u.a. zu folgenden Themen:

Bewertung von Liegenschaften nach den „klassischen Verfahren“ (normierten Verfahren); DCF- und Residualwertverfahren etc.; bewertungsrelevante Bautechnik (inkl. Haustechnik) und Bauphysik; Finanzmathematik; Bewertung von Rechten und Lasten; Bewertung von Sonderimmobilien; Ermittlung des Beileistungswertes; Wertermittlung nach Steuer- und Handelsrecht; Bewertung des Baurechtes und von Superädifikaten etc.

Ziel der Ausbildung ist eine solide Gesamtschau über alle für die Bewertung von Liegenschaften maßgeblichen rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Parameter; sie soll dem Sachverständigen das für den besonderen Sorgfaltsmaßstab des § 1299 ABGB erforderliche Wissen vermitteln.

Es werden ab Herbst 2005 zwei parallel geführte Lehrgänge angeboten, und zwar:

In **Wien** mit **Beginn am 16. September 2005**
in **Salzburg** mit **Beginn am 23. September 2005**

Die Lehrgänge 2006/2007 finden voraussichtlich wieder in Graz und Wien statt!

Die Vorträge (begleitet von praktischer Arbeit der Teilnehmer im erforderlichen Umfang), finden 14 Mal jeweils von Freitag Mittag bis Samstag Abend im Wesentlichen im 14-tägigen Rhythmus statt.

Den genauen Lehrplan wollen Sie bitte ab 15. 03. 2005 dem Internet unter der Adresse www.lba-cvc.at entnehmen, oder Sie fordern ihn direkt bei der LBA GmbH, Griesgasse 10, 8020 Graz, an.

Die Kosten für den gesamten Lehrgang betragen € 5.800,- zuzüglich Ust.; Mitgliedern und Anwärtern des Hauptverbandes wird ein Nachlass von € 300,- gewährt. Sonderkonditionen, insbesondere für Mehrfachteilnahme, auf Anfrage.

Im Lehrgangsbeitrag sind enthalten die Kosten für umfangreiche Studienunterlagen, deren Gestaltung auch die Verwendung als Nachschlagewerk in der Praxis gestattet, Pausengetränke, Lunch bei ganztägigen Veranstaltungen etc.

Telefonische Informationen erteilt Frau Mag. Eva Baumgartner unter der Telefonnummer 0316-711018 oder Dr. Jürgen Schiller unter der Telefonnummer 0676/503 11 99; Fax 0316-711018-20.

Landesverband für Tirol und Vorarlberg

6020 Innsbruck, Purtschellerstraße 6

Tel. 0512/34 65 51, Fax 0512/34 47 99

Grundseminar

„Rechtskunde für Sachverständige“

Themen: Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten in Zivil- und Strafprozess – Schiedswesen – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatzrecht – Beweissicherung – Praxis der Erstellung eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens an Hand von Beispielen

Termin: Donnerstag, 6. Oktober und Freitag, 7. Oktober 2005 jeweils von 9.00 bis ca. 17.00 Uhr
Samstag, 8. Oktober 2005 von 9.00 bis ca. 12.00 Uhr

Seminarort:

WIFI Tirol, Egger-Lienz-Straße 116, 6021 Innsbruck, Zimmer 601

Referenten:

Dr. Gerald COLLEDANI, Vizepräsident des OLG Innsbruck
Dr. Heinz BILDSTEIN, Vizepräsident des LG Feldkirch
Hofrat Dr. Gottfried GÖTSCH, Vorsitzender des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg

Der **Preis** für dieses 2½ tägige Seminar beträgt € 450,- (für Mitglieder des Verbandes € 380,-) einschließlich zweier Mittagessen, jeweils einer Jause vormittags und nachmittags am Donnerstag und Freitag, 2 Skripten und 20% MwSt., jedoch ohne Nächtigung. Sie werden höflich ersucht, die Zimmerbestellung selbst vorzunehmen.

Anmeldungen für dieses Seminar sind **nur schriftlich** per Post, E-Mail oder Fax an das Sekretariat des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg zu richten.

Nach Anmeldung wird Ihnen ein Erlagschein zugesandt. Die Anmeldung wird nach erfolgter Überweisung des Seminarbeitrages gültig. Die Teilnehmerzahl ist mit 50 beschränkt.

Sollte jemand trotz schriftlicher Anmeldung und ohne rechtzeitig vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen, müssen wir einen Verwaltungskostenbeitrag von € 50,- einbehalten.

Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. 405 45 46-0, Fax 406 11 56

Grundseminar für Sachverständige

Themen: Sachverständigenbeweis, Gerichts- und Privatgutachten, Gerichtsorganisation und Gerichtsverfahren, Eintragungs- und Zertifizierungsverfahren für gerichtliche Sachverständige, Verhalten vor Gericht, Schadensanalyse, Aufbau eines Gutachtens, Schiedswesen, Werbung, Haftung des Sachverständigen, Sachverständigengebühren, Rechtskunde für Sachverständige

Folgende Termine stehen zur Auswahl:

Mittwoch, 21. September und Donnerstag, 22. September 2005
Mittwoch, 19. Oktober und Donnerstag, 20. Oktober 2005
Mittwoch, 16. November und Donnerstag, 17. November 2005
jeweils von 9.00 bis ca. 18.00 Uhr

Tagungsort: Schulungszentrum des Landesverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland, 1010 Wien, Doblhoffgasse 7

Vortragende:

HR Dr. Alexander SCHMIDT
BG für Handelssachen Wien

Mag. Dr. Ernst SCHÖDL
Richter des ASG Wien

Preis: inklusive Mittagessen, Pausengetränke, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MwSt.
€ 420,- für Nichtmitglieder
€ 330,- für Mitglieder des Landesverbandes

Anmeldungen für dieses Seminar sind **nur schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten. Anmeldungen werden der Reihe nach entgegengenommen, weil die Teilnehmerzahl beschränkt ist!

Allfällige **Zimmerreservierung** können im Hotel Mercure Josefs- hof Wien, 1080 Wien, Josefs- gasse 4-6, Telefon: 01/404 19-0

oder im Cordial Theaterhotel Wien, 1080 Wien, Josefstädter Straße 22, Telefon: 01/402 99 84 vorgenommen werden (diese Hotels sind 5 Minuten vom Schulungszentrum entfernt). Eine Liste von im Umkreis liegenden Pensionen senden wir Ihnen gerne auf Anforderung zu.

Stornierungen können nur dann akzeptiert werden, wenn sie bis spätestens 48 Stunden vor Seminarbeginn bei uns einlangen. Bei späteren Stornierungen sind wir gezwungen, einen Teilbetrag von € 45,- (Verwaltungs- bzw. Stornokosten) einzubehalten. Bei Nichterscheinen am Veranstaltungsort wird die volle Teilnahmegebühr verrechnet.

Dieses Seminar ist nicht nur für jene Personen, die eine Gerichtssachverständigentätigkeit anstreben, sondern auch für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige offen.

Intensivseminar für bereits eingetragene Sachverständige

Dieses Seminar bietet praktisch tätigen Gerichtssachverständigen aller Fachgebiete eine **Auffrischung und Vertiefung** der für Sachverständige wichtigen Vorschriften, insbesondere werden Fragen der **Kommunikation bei der Gutachterarbeit**, Probleme der **Haftung des Sachverständigen** und Honorierungsfragen (GebAG, Honorar für Privatgutachten) erörtert. Weiters werden die **Neuerungen der letzten Zeit (Bildungs-Pass, elektronische Sachverständigen- und Dolmetscherliste samt Linkmöglichkeit sowie Chipkarte als Ausweis)** behandelt.

Vor allem wird es **Gelegenheit zur ausführlichen Diskussion von Detailproblemen** geben.

Seminarleiter:

Dr. Harald KRAMMER, OLG Wien

Termin: Dienstag, 8. November 2005, 9.00 bis 17.00 Uhr

Tagungsort: Schulungszentrum des Landesverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland, 1010 Wien, Doblhoffgasse 7

Preis: inklusive einer schriftlichen Unterlage für dieses Seminar, Mittagessen, Pausengetränke, sowie der 20%igen MWSt.

€ 192,- für Mitglieder, die aktuelle Skripten des Grundseminars wünschen, € 170,- für Mitglieder ohne Skripten

€ 248,- für Nichtmitglieder, die aktuelle Skripten des Grundseminars wünschen, € 219,- für Nichtmitglieder ohne Skripten

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur **schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass **Stornierungen** nur dann akzeptiert werden können, wenn sie bis spätestens 48 Stunden vor Seminarbeginn bei uns einlangen. Bei späteren Stornierungen sind wir gezwungen einen Teilbetrag von € 40,00 (Verwaltungs- bzw. Stornokosten) einzubehalten. Bei Nichterscheinen am Veranstaltungsort muss die volle Teilnahmegebühr verrechnet werden.

Der Sachverständige in der gerichtlichen Praxis

Praxisorientiertes Aufbau-seminar

Dieses in 3 Abschnitten durchgeführte Seminar soll Sachverständigen nach Ablegung des Sachverständigeneides die Praxis eines Gerichtssachverständigen (richtig aufgebautes und nachvollziehbares Gutachten zur Unterstützung der Justiz in fachlicher Hinsicht, richtiges Verhalten des Sachverständigen bei

Gericht etc.) näher bringen. Auch allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen mit Gerichtserfahrung, die an der Diskussion von praxisorientierten Fällen und an der Lösung von Problemstellungen zur Erarbeitung von qualitativ hochwertigen Gutachten für die Rechtsprechung interessiert sind, steht dieses Seminar offen.

Mittwoch, 28. September 2005

18.00 bis ca. 20.30 Uhr (einschließlich 15 Minuten Kaffeepause)

Impulsreferate und Diskussion

„Die Praxis der Gutachtenserstellung im Zivil- und Strafverfahren“

Referenten:

Hofrat Dr. Rainer GEISSLER

Präsident des Handelsgerichtes Wien

Dr. Dietrich GRÜNDER

Vizepräsident des Jugendgerichtshofes Wien

Mittwoch, 5. Oktober 2005

18.00 bis ca. 20.30 Uhr (einschließlich 15 Minuten Kaffeepause)

Impulsreferat und Diskussion

„Die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen für Sachverständige und die Verantwortung des Sachverständigen“

Referent:

Hofrat Dr. Markus THOMA

Richter am Verwaltungsgerichtshof

Freitag, 7. Oktober 2005

13.30 bis ca. 18.30 Uhr (einschließlich 30 Minuten Kaffeepause)

„Die Anforderungen an den Sachverständigen in der Gerichtsverhandlung“

Reduktion von Spannungen, selbstsicheres Auftreten, Agieren, richtiges Reagieren des Sachverständigen bei Gutachtenserörterungen in der Gerichtsverhandlung.

1. Stressbewältigung: Strategien in praktischen Übungen

Trainer: Dr. Gerald F. KASTNER, Psychologe und Psychotherapeut

2. Realitätssimultane Gerichtsverhandlung – kurzes Rollenspiel, Umgang mit Störungen.

Unter Mitwirkung der Referenten und Trainer

Hofrat Dr. Rainer GEISSLER

Dr. Dietrich GRÜNDER

Dr. Markus THOMA

Dr. Gerald F. KASTNER

Maximale Teilnehmerzahl 20 Personen

Tagungsort: Schulungszentrum des Landesverbandes Wien, NÖ und Burgenland, 1010 Wien, Doblhoffgasse 7

Preis: inklusive Seminarunterlagen, Pausengetränke und 20% MwSt., € 270,- für Mitglieder, € 360,- für Nichtmitglieder

Wir bitten um **schriftliche Anmeldung** (Fax, e-mail oder über unsere homepage). Die Rechnung wird Ihnen Anfang September zugesandt. Wir bitten um Verständnis, dass eine gültige Anmeldung nur bei Eingang des Seminarbeitrages bis zum 16. September 2005 vorliegt, und dass aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl die Berücksichtigung in der Reihenfolge des Einlangens der Anmeldungen (Zahlungen) erfolgt. Die Seminarunterlagen erhalten Sie am Beginn der Veranstaltung.

Stornierungen können nur dann akzeptiert werden, wenn sie nachweislich bis zum 16. September 2005 bei uns eingelangt sind. Ein(e) Ersatzteilnehmer(in) kann gerne genannt werden. Bei Fernbleiben muss aus verständlichen Gründen die volle Teilnahmegebühr verrechnet werden.

Sonstige Seminare

ARS – Akademie für Recht und Steuern

Seminar und Kongreß VeranstaltungsgmbH
1010 Wien, Schallautzerstraße 2–4/15

in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband der allgemein
beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen,
Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland

Anmeldungen bitte an ARS Akademie für Recht und Steuern
zH. Frau Christine Walser, bzw. Frau Nora Ceipek
1010 Wien, Schallautzerstraße 2–4/Reischachstraße 3
Tel.: 01/713 80 24-26 bzw. 17
e-mail: office@ars.at

für Bausachverständige

Fehlervermeidung bei Dächern

Thema: Umgang mit Feuchtigkeit auf Dächern; Risiken bei Blechdachkonstruktion ohne Unterdach; Fragen der Grenzgefälle-Ausbildung von Dächern; Vor- und Nachteile von Folienabdichtungen gegenüber Schwarzabdichtungen, Ausführung von Durchstoßpunkten, Gebäudeanschlüssen und -dehnfugen bei Folienabdichtungen und bituminösen Abdichtungen sowie Blechdächern

Datum: Mittwoch, 21. September 2005, 9.00–13.00 Uhr

Ort: ARS, Wien

Referent: DI Walter PRAUSE

Seminarkosten: € 270,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Pausen-Snack und exkl. 20% MWSt.)

Vereinheitlichte Bauordnung für Österreich

Thema: Überblick über die neuen vereinheitlichten bautechnischen Vorschriften in Österreich, wie Harmonisierungskonzept, Schutzziele der Vereinbarung, Umsetzung in Landesrecht, Ausnahmen, OIB-Richtlinien, Brandschutz, Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Schallschutz, Energieeinsparung und Wärmeschutz uvm.

Datum: Dienstag, 27. September 2005

Ort: Hotel Schillerpark, Linz

Datum: Mittwoch, 28. September 2005

Datum: Dienstag, 13. Dezember 2005

Ort: ARS, Wien

Datum: Donnerstag, 29. September 2005

Ort: Hotel Europa, Graz

Datum: Montag, 3. Oktober 2005

Ort: Veranstaltungszentrum Novum, Innsbruck

Datum: Dienstag, 4. Oktober 2005

Ort: Hotel Martinspark, Dornbirn

Datum: Dienstag, 8. November 2005

Ort: Hotel Renaissance, Salzburg

Datum: Donnerstag, 10. November 2005, jeweils 9.30–17.30 Uhr

Ort: Hotel Burgenland, Eisenstadt

Referenten: DI Dr. Rainer MIKULITS

Arch. DI Franz VOGLER

+ die jeweiligen Bundesländervertreter

Seminarkosten: € 420,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Die aktuelle Wiener Bauordnung

Thema: Aufbau der Bauordnung für Wien, Gesamtüberblick – Aktuelle Praxis, Zuständigkeiten und Verwaltungspraxis, wesentliche „Ausnützbarkeitsbestimmungen“, Verfahrensbestimmungen, das „Vereinfachte Verfahren nach § 70a BO“, bewilligungsfreie Bauführungen, „Bauanzeigen“, Dachgeschossausbau, barrierefreie Planen & Bauen (Novelle LGBl 33/2004), uvm.

Datum: Donnerstag, 3. November 2005, 15.00–20.00 Uhr

Ort: ARS, Wien

Referenten: Sen.Rat Dr. Wolfgang KIRCHMAYER

Sen.Rat DI Hermann WEDENIG

Seminarkosten: € 320,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Pausen-Snack und exkl. 20% MWSt.)

Fertigstellungsanzeige – Technik, Recht, Haftung

Thema: Prüfen in Österreich und Deutschland; Beispiel Wien; Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen; Prüfen in der Praxis; Vermeidung von Störparametern im Bauablauf; Kosten; künftige Entwicklungen; Gesetzliche Grundlagen; Abgrenzung der Verantwortungsbereiche gegenüber ÖBA/begleitende Kontrolle; gemeinsame Verantwortung; vertraglicher Regelungsbedarf; zivil- und strafrechtliche Folgen von Gesetzesverletzungen

Datum: Montag, 10. Oktober 2005, 14.00–19.00 Uhr

Ort: ARS, Wien

Referenten: DI Jörg GRITSCH

Dr. Hans LANGER

Seminarkosten: € 270,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Pausen-Snack und exkl. 20% MWSt.)

Die aktuelle Steirische Bauordnung

Thema: Baugesetznovelle 2003 – wesentliche Inhalte und bisherige Erfahrungen aus der Praxis, Übersicht über die ROG-Novelle 2002 und die damit verbundenen Auswirkungen auf baubehördliche Verfahren, Abstandsbestimmungen, zivilrechtliche Aspekte im baurechtlichen Verfahren uvm.

Datum: Freitag, 14. Oktober 2005, 9.00–17.00 Uhr

Ort: Hotel Europa, Graz

Referenten: Mag. Andrea TESCHINEGG

DI Simone SKALICKI

Seminarkosten: € 420,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Dachbodenausbauten in Wien

Thema: Dachböden aus der Sicht des sachkundigen Planers, Nutzers und Controllers; Dachgeschoßausbauten und Revitalisierung historischer Gebäude von der Planung bis zur Verwertung; Rechtsfragen bei Dachbodenausbauten; Fragen der Wohnbauförderung bei Dachbodenausbauten, Übertragung von Miete ins Eigentum; Mietzinsbildung bei Dachböden; Dachbodenausbauten in Wien aus Warte der Baupolizei

Datum: Dienstag, 4. Oktober 2005, 9.00–17.15 Uhr

Ort: ARS, Wien

Referenten: Dr. Herbert GARTNER

OSTBR DI Hannes KIRSCHNER

Sen.Rat Dr. Henriette PLAMETZBERGER

Arch. DI Roland POPP

Prof. DI Dr. Matthias RANT

Dr. Alexander SCHEUCH

Seminarkosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Mängel bei Holzfußböden, Innen- & Fassadenbeschichtungen (Malerei/Anstrich)

Thema: Holz- und Parkettböden – Arten und Typen, richtige neue Verlegung nach ÖNorm B2218 und ÖNorm B3000, Warn- und Hinweispflichten aus technischer Sicht, Schaden und Schadensbewertung, Sanierung und Wertminderung, was bei Beweissicherungsgutachten zu beachten wäre; Mängel bei Innen- und Fassadenbeschichtungen; Holzfußböden, Malerei und Fassaden in rechtlicher Hinsicht

Datum: Donnerstag, 20. Oktober 2005, 9.15–17.15 Uhr

Ort: ARS, Wien

Referenten: Dr. Hans LANGER
DI Dr. Manfred VANEK
KR Josef WIELTSCHNIG

Seminarkosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Glasfassaden im modernen Wohn- und Bürobau

Thema: Glasfassaden – transparente Bauteile – Fenster, Nutzungseigenschaften und bauphysikalische Problematik, Funktionsgläser für Wärme-, Sonnen- und Schallschutz; Glaseigenschaften und Bruchrisiko; Eintritt von Ereignissen wie Glasbruch, Oberflächenschäden, das Glas erfüllt die erwarteten Funktionen nicht – wie gehe ich damit um?

Datum: Montag, 3. Oktober 2005, 9.00–17.00 Uhr

Ort: ARS, Wien

Referenten: DI Wolfgang E. GOLLNER
DI Walter PRAUSE
KR Josef WARZEL

Seminarkosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Burgenland – Baugesetz, Bauverordnung, aktuelle Novellen

Thema: Das burgenländische Baurecht – Baugesetz, Bauverordnung, Novellen zum Baugesetz und zur Bauverordnung, Brandschutzrichtlinie für Betriebsstätten, Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie, Einreichung und Durchführung von Bauvorhaben in der Praxis, Ausblick auf zukünftige Entwicklungen

Datum: Mittwoch, 9. November 2005, 9.00–17.00 Uhr

Ort: Hotel Burgenland, Eisenstadt

Referenten: wHR DI Johann FERL
wHR Dr. Josef HOCHWARTER

Seminarkosten: € 420,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Schimmel an Bauwerken – Ursachen, Tatsachen, Gegenmaßnahmen

Thema: MRG-Novelle und ihre verstärkte Anwendbarkeit bei Schimmel; Schimmel aus hygienischer Sicht; Nachweis; bauliche Ursachen; nutzungsbedingte Ursachen; rechtliche Beurteilungen; Hygieneaspekte zu Asbest, Formalehyd, Toluol, etc.

Datum: Montag, 7. November 2005, 9.15–17.15 Uhr

Ort: ARS, Wien

Referenten: Mag. Jörg IGLSEDER
DI Miranda SUCHOMEL
DI Walter PRAUSE

Seminarkosten: € 420,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

für ärztliche Sachverständige

Erstellung eines ärztlichen Sachverständigengutachtens

Thema: Der Einfluss von bevorstehenden Krankheiten und Gebrechen auf die Leistungspflicht der Unfallversicherung und auf Schadenersatzansprüche aus einem Unfall; die Verjährung von Schadenersatz und verwandten Ansprüchen

Datum: Samstag, 22. Oktober 2005, 9.15–17.15 Uhr

Ort: ARS, Wien

Referenten: DDr. Paul NECHVATAL
Prim. MR Dr. Dietmar STEINBRENNER

Seminarkosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Erstellung eines psychiatrischen SV-Gutachtens

Thema: Kinder- und jugendpsychiatrische Reife und Verantwortungsbewusstsein; Pflegschaftsgutachten; seelisches Schmerzensgeldgutachten; Missbrauchs- und Misshandlungsgutachten; rechtliche Bedeutung von Geschäfts-, Prozess-, Testier- und Schuldfähigkeit; Bedeutung der ZPO-Novelle für psychiatrische SV-Gutachten; Wahrnehmungspflichten des Gerichts und ihre Konsequenzen; Begriff der psychischen und physischen Schmerzen; Verunstaltungsschädigung und seelische Schmerzen etc.

Datum: Samstag, 12. November 2005, 9.15–17.15 Uhr

Ort: ARS, Wien

Referenten: o. Univ.-Prof. Dr. Max H. FRIEDRICH
Dr. Hans LANGER
DDr. Paul NECHVATAL

Seminarkosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Schmerzensgeld

Thema: Medizinische Grundlagen; Trennung von kausalen und nicht kausalen Schmerzzuständen; Haftung des Arztes für Behandlungsfehler; ärztliche Aufklärung; Stellung des ärztlichen Sachverständigen im Zivilprozess nach der Novelle 2002; Judikatur zur Arzthaftung aus gerichtlicher und privater Gutachtertätigkeit; mangelhafte und fehlende Krankengeschichten und Karteikarten; Einsichtsrechte von Patienten und Angehörigen in Krankengeschichten; Haftung für Gehilfen (für Belegärzte)

Datum: Montag, 5. Dezember 2005, 8.30–16.30 Uhr

Ort: ARS, Wien

Referenten: DDr. Paul NECHVATAL

Seminarkosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

für alle Sachverständigen

SV-Aktuell

Thema: Stand des Bildungspasses; Rezertifizierungsverfahren; elektronische Sachverständigenliste; das gerichtliche Beweisrecht, insbes. der Sachverständigenbeweis; die Auseinandersetzung mit Privatgutachten in Gerichtsverfahren; der Aufbau eines Sachverständigengutachtens; Haftung der Sachverständigen im Spiegel der neuesten Rechtsprechung und Lehre; zivilprozessuale Grundsätze; Befangenheit; Folgen verzögerter Gutachtenserstattung; Gebührenansprüche

Datum: Mittwoch, 7. September 2005

Ort: ARS, Wien

Datum: Montag, 28. November 2005, jeweils 9.00–17.00 Uhr

Ort: Hotel Schillerpark, Linz

Referent: Präs. Dr. Harald KRAMMER

Seminarkosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Der Sachverständige im Spannungsfeld des Gerichtsverfahrens

Thema: Der SV im Spannungsfeld des Zivilprozesses: Neuerungen im Zivilverfahren; Notwendigkeit des SV-Beweises; vorbereitende Tagsatzung; Befangenheit des SV; Gutachtenserörterung; Der SV im Spannungsfeld des Außerstreitverfahrens: neues Außerstreitgesetz; SV-Beweis; Der SV im Spannungsfeld des Strafverfahrens: Spannungsverhältnis SV-Gutachten – freie Beweiswürdigung; Kommunikation mit dem Gericht, uvm.

Datum: Montag, 17. Oktober 2005, 9.00–17.00 Uhr

Ort: ARS, Wien

Referenten: Mag. Friedrich FORSTHUBER

Präs. Dr. Harald KRAMMER

Dr. Hans LANGER

Seminarkosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Die neuen Justizverfahren – Strafprozessnovelle, Neues Außerstreitgesetz, ZPO-Novelle und neuerliche Reformtendenzen

Thema: Neuerungen in der ZPO – Erfahrungen mit der Novelle 2002, Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung, ZPO-Novelle und der Sachverständigenbeweis; die neue Strafprozessordnung: Inkrafttreten, Grundsätze, Ausbau der Opfer- und Beschuldigtenrechte; das neue Außerstreitgesetz, der Sachverständigenbeweis, die wichtigsten Verfahrensarten und Fachgebiete für Sachverständige

Datum: Mittwoch, 21. September 2005, 9.00–17.00 Uhr

Ort: ARS, Wien

Referenten: Präs. Dr. Harald KRAMMER

Dr. Hans LANGER

Mag. Christian PILNACEK

Seminarkosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

für Sachverständige des Bereiches Brandschutz

Der vorbeugende Brandschutz als Bestandteil eines Gesamtbrandschutzkonzepts – Technik und Recht

Thema: Gesamtbrandschutzkonzept, Schutzziele; vorbeugender Brandschutz in Büro- und Wohngebäuden, Krankenanstalten, Pflege- und Altenwohnheimen, Beherbergungsbetrieben, Universitäten und Forschungslabors, Veranstaltungsstätten für maximal 300 Besucher; Brandschutz – Europäische Normung; Schutzgesetze; Amts- und Organhaftung; Hersteller und Händler von Brandschutzprodukten und -einrichtungen; Schadenersatzrecht und Haftung; strafrechtliche Verantwortung

Datum: Freitag, 18. November 2005, 9.00–17.00 Uhr

Ort: ARS, Wien

Referenten: Dr. Hans LANGER

DI Raimund PAMLITSCHKA

DI Dr. Friedrich PERNER

Seminarkosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Haftungsrisiken der Brandschutzbeauftragten

Thema: Allgemeine Grundsatzfragen, allgemeine Begriffe der Haftung und des Schadenersatzes, Stand von Wissenschaft und Technik, der zivilrechtliche Schadenersatz, nicht funktionierende Brandschutzeinrichtungen aus rechtlicher Sicht, Beauftragte, Pflichten der Brandschutzbeauftragten und -warte; Praktische Umsetzung des Brandschutzes – vorbeugender Brandschutz, Brandschutzkonzepte, Umsetzung der Schutzziele, Vermeidung der Brandentstehung, organisatorische Maßnahmen, abwehrender Brandschutz

Datum: Freitag, 30. September 2005

Ort: Hotel Europa, Graz

Datum: Freitag, 21. Oktober 2005, jeweils 9.15–17.15 Uhr

Ort: ARS, Wien

Referenten: Dr. Hans LANGER

DI Dr. Friedrich PERNER

Seminarkosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

für Umweltsachverständige

Novelle von SEVESO II

Thema: Allgemeiner Überblick über die Seveso II-Regelungen; wesentliche Verpflichtungen des Betriebes; Pflichten der Behörden; Erfahrungen im Vollzug

Datum: Freitag, 16. September 2005, 9.00–13.00 Uhr

Ort: ARS, Wien

Referenten: DI Dr. Dieter SCHIEFER

DI Dr. Michael STRUCKL

Seminarkosten: € 270,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Pausen-Snack und exkl. 20% MWSt.)

Umwelthaftung aktuell

Thema: Inhalt und Bedeutung der neuen EU-Umwelthaftungsrichtlinie; Judikatur des OGH zur geltenden Umwelthaftung in Österreich; Haftungsbestimmungen des GentechnikG

Datum: Freitag, 16. September 2005, 14.00–18.00 Uhr

Ort: ARS, Wien

Referent: o. Univ.-Prof. Dr. Monika HINTEREGGER

Seminarkosten: € 270,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Pausen-Snack und exkl. 20% MWSt.)

Literatur

Schadenfreies Bauen – Band 32 „Schäden durch mangelhaften Wärmeschutz“

Michael Bonk und Frank Anders, Band 32, aus der Serie „Schadenfreies Bauen“, herausgegeben von Prof. Günter Zimmermann und Dr.-Ing. Ralf Ruhnau, Fraunhofer IRB Verlag, 2004, Fraunhofer-Informationszentrum Raum und Bau IRB, 130 Seiten, 92 Abbildungen, 2 Tabellen, ISBN 3-8167-6307-3, Preis € 39,00.

In der Fachbuchreihe „Schadenfreies Bauen“ wird in zahlreichen Einzelbänden möglichst flächendeckend das gesamte Gebiet der Bauschäden behandelt.

Bisher erschienen sind 36 Bände, eine Register CD-Rom wird mitgeliefert (beschränkt lauffähig), ein Katalog kann beim Fraunhofer IRB Verlag unter www.irb.fraunhofer.de angefordert werden.

Eine Alternative zu den Büchern bietet die Volltextdatenbank SCHADIS, die alle Bände der Fachbuchreihe auf CD-Rom enthält.

Der vorliegende Band befasst sich mit einem weitgespannten Schadensthema, und zwar mit Schäden durch mangelnden Wärmeschutz.

Dabei wird ausführlich zwischen Konstruktiven- und Ausführungsmängeln auf der einen Seite und nutzerbedingten Schäden auf der anderen Seite unterschieden.

Im allgemeinen theoretischen Teil (Teil 2) wird auf die Entwicklung des Wärmeschutzstandards sowie auf die Funktionen des Wärmeschutzes, die möglichen Schäden durch mangelhaften Wärmeschutz und auf die bauphysikalischen Grundlagen eingegangen.

Hier finden sich unter anderem Erklärungen zu Begriffen wie Luftfeuchtigkeit und Taupunkttemperatur, Wärmedurchgangskoeffizient, Oberflächentemperatur und Wärmebrücken, soweit sie bei der Beurteilung eines Schimmelpilzbefalles von Bedeutung sind.

Im 3. Teil wird eine Reihe von praktischen Beispielen von Bauschäden angeführt, wobei sowohl falsche Materialauswahl und ungeeignete Konstruktionen als auch Wärmebrücken am Mauerwerk behandelt werden. Ein weiteres Kapitel ist den Schäden an Fenstern und Verglasungen gewidmet. Die Schadensursache Lüftungsverhalten wird dabei ebenso behandelt wie Schäden durch falsche Dämmungsführung. Schließlich werden noch Ausführungsmängel im Dach- und Fensterbereich sowie das Kapitel Algenbildung und Risse an den Fassaden behandelt. Dieses Kapitel wird ergänzt durch Hinweise auf fachgerechte Sanierung und Vermeidung derartiger Schäden.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass sowohl Planungsfehler und Ausführungsfehler als auch nutzerbedingte Schäden klar getrennt behandelt werden.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass eine sorgfältige bauphysikalische Planung durchgeführt werden muss, um schadensfreie und wirtschaftlich optimierte Konstruktionen zu erhalten.

Dadurch ist es auch möglich, den Ausführenden genauere Vorgaben zu geben, um zusammen mit einer effektiven Bauüberwachung eine Qualitätssicherung zu erreichen.

Naturgemäß können im Rahmen des vorliegenden Bandes nur ein Teil der im Zusammenhang mit Algen und Schimmelpilz auftretenden Schäden behandelt werden, das Buch stellt aber trotzdem sowohl im theoretischen als auch im praktischen Teil eine brauchbare Unterstützung für die Sachverständigentätigkeit dar.

Ergänzt wird der Band durch ein umfangreiches Literaturverzeichnis.

Architekt Horst Holstein

77 Musterbriefe für die Bauwirtschaft

mit einem Grundriss des Bauvertragsrechtes für Praktiker

Adolf Schopf und Georg Karasek. Auflage 2005. 320 Seiten, 16,5 x 24 cm, kartoniert, mit einer CD. Österreichischer Wirtschaftsverlag GmbH, Wien 2005. ISBN 3-85212-122-1. € 45,-.

Dem sachkompetenten Autorenteam, Dr. Adolf Schopf und Rechtsanwalt Dr. Georg Karasek, ist es mit diesem instruktiven Werk, Ausgabe 2005, hervorragend gelungen, einen aktuellen Leitfaden zur Erstellung der erforderlichen Geschäftsbriefe mit dem Vertragspartner zu schaffen, sodass ein kontinuierlicher und richtig aufgebauter Schriftverkehr gewährleistet ist. Weiters kann mit Hilfe dieses Behelfs zielorientiert auf unterschiedlichste Situationen, die ein Bauablauf im allgemeinen mit sich bringt, reagiert werden und somit das Verlieren von Ansprüchen vermieden werden.

Die beigelegte CD ermöglicht eine EDV-gerechte, situationsbezogene Anwendung der zur Verfügung stehenden 77 einschlägigen Musterbriefe für das Vertragsverhältnis mit den Auftraggebern (Kapitel I, Serie A) und den Subunternehmern (Kapitel I, Serie B).

Die Reihenfolge der neuen Musterbriefe, die an das jeweilige Bauvorhaben angepasst und eventuell inhaltlich ergänzt werden müssen, ist dem typischen Ablauf größerer Bauvorhaben nachempfunden. Sie können in der angegebenen Reihenfolge anlassbedingt verwendet werden.

In Zweifelsfällen sind in den einzelnen Musterbriefen sowohl zielorientierte Anmerkungen zur Entscheidungsfindung angeboten als auch Randzahlen (Rz) des Grundrisses angeführt, die das jeweilige Thema behandeln.

Bemerkenswert erscheint auch eine Neufassung der rechtlichen Erläuterungen in Form des im Kapitel II des Nachschlagewerkes erstellten Grundrisses des Bauvertragsrechtes für Praktiker.

Alles in allem bietet dieses systematisch aufgebaute Werk eine wertvolle Hilfe in der Baudurchführung für alle Baufirmen, Bauleiter und Baukaufleute. Das Buch ist jedoch auch ein gutes Nachschlagewerk für den Bauherrn und seiner Vertreter auf der Baustelle.

Architekt Bruno Girschik

Natura 2000 in Österreich

Zanini/Reithmayer (Herausgeber) Neuer Wissenschaftlicher Verlag GmbH Wien 2004; 344 Seiten; ISBN 3-7083-0205-2

Das von einem Autorenkollektiv erstellte Buch „Natura 2000 in Österreich“ zeigt die auf europäischem Recht aufbauenden, grundlegenden Intentionen von Natura 2000 für Österreich auf. Es bietet somit eine Basisinformation über „Natura 2000“, die allerdings sehr stark von den Überlegungen der Naturschutzbehörden geprägt ist.

Aus fachlicher Sicht sind insofern Einschränkungen angebracht, als im Zusammenhang mit den zu erwartenden Auswirkungen von Natura 2000 mehrere Autoren Aussagen treffen, welche in dieser generellen Form als sehr problematisch zu bezeichnen sind. Beispielsweise ist die von Zanini auf Seite 33 angeführte Finanzierung von Natura 2000 Maßnahmen über ÖPUL insofern zu relativieren, als die ÖPUL-Teilnahme auf freiwilliger Basis mit entsprechender Finanzierung der öffentlichen Hand und einem Ausstiegsrecht des Teilnehmers erfolgt. Natura 2000 Maßnahmen ziehen hingegen langfristige Auswirkungen nach sich, und zwar unabhängig davon, ob sie finanziert werden können oder nicht. Weiters steht beispielsweise die von Zanini auf Seite 33 angeführte „verfestigte Nutzung“ nicht in Einklang mit mehreren Naturschutzgesetzen. Ebenso fußt die auf der gleichen Seite angeführte „Sozialpflichtigkeit des Eigentums“ bei der Entschädigung von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken offensichtlich auf dem in Österreich nicht anzuwendenden deutschen Recht. Zu den für Sachverständige interessanten Entschädigungsfragen werden daher extrem vereinfachte Aussagen getroffen, die in dieser generellen Form als nicht zutreffend zu bezeichnen sind. Als ebenso problematisch sind mehrere Aussagen zu sehen, welche von Schlager („Entschädigung der Forstwirtschaft in Natura 2000 Gebieten“) und von Suske („Natura 2000 Service in Niederösterreich“ bzw. „Finanzierung Natura 2000“) getroffen wurden. Zu den zur Veröffentlichung von Schlager bestehenden fachlichen Differenzen wird auf die in der „Forstzeitung“, Hefte 11/2004, 1/2005, 2/2005 und 3/2005 erschienenen Stellungnahmen samt Gegenäußerungen verwiesen. Bei den von Suske gestalteten Beiträgen sind insofern Zweifel angebracht, als im Abschnitt des „Natura 2000 Services in Niederösterreich“ eine Art „heile Welt“ dargestellt wird, die aber mit der in NÖ von der Naturschutzbehörde gepflogenen Vorgangsweise bei der Ausweisung von Natura-Gebieten keinesfalls in Einklang steht. Weiters fehlen bei Suske sämtliche Hinweise auf die in Artikel 8 der FFH-Richtlinie angeführten Einschränkungen der finanziellen Beteiligung der EU-Kommission („... Berücksichtigung ... der verfügbaren Finanzmittel ...“). Ungeklärt ist daher die Frage, ob bzw. in welchem Ausmaß aus Brüssel speziell für Natura 2000-Zwecke bestimmte Mittel zu erwarten sind. Ungeklärt und in der Veröffentlichung von Suske nicht aufscheinend sind die damit zusammenhängenden Fragen der innerösterreichischen Kofinanzierungen und deren budgetärer Abdeckung. Die Brisanz dieses Bereiches zeigt sich insofern, als die ursprüngliche Kostenschätzung des jährlichen Finanzierungsbedarfes für Natura 2000-Maßnahmen in Österreich von rund 58 Millionen Euro je Jahr (Abschlussbericht der Artikel 8 Arbeitsgruppe, 2002) auf zwischenzeitlich (2003/2004) ca 181 Millionen Euro je Jahr nach oben revidiert werden musste,

obwohl aus der Veröffentlichung von Suske (Seite 188) erkennbar ist, dass zumindest im landwirtschaftlichen Teil dafür extrem vereinfachte Annahmen getroffen wurden. Wegen der bestehenden Produktionsverflechtungen innerhalb von Landwirtschaftsbetrieben werden aber damit nur Teile der voraussichtlich tatsächlich entstehenden Kosten erfasst.

Für Sachverständige liefert dieses Buch sicherlich eine gute grundlegende Information im Zusammenhang mit Natura 2000. Speziell aber die Finanzierungs- bzw. Entschädigungsfragen betreffenden Abschnitte sind teilweise nur rudimentär ausgebildet und sehr stark von der Meinung von Vertretern der Naturschutzbehörden und deren Sichtweise geprägt.

Helmut Haimböck

Immobilien – Bewertung und Investition

Wertermittlung in der EU. Slowakische Republik, Tschechische Republik, Ungarn

Von Jürgen Schiller. Schriftenreihe des CENTER OF LEGAL COMPETENCE, Band 14. Wien Graz 2005. Neuer Wissenschaftlicher Verlag GmbH.

Das Center of Legal Competence hat es sich zur Aufgabe gemacht, ausgewählte Rechtsfragen unternehmerischer Betätigung in den neuen EU-Mitgliedstaaten in unserer Nachbarschaft zu prüfen. Dementsprechend wird mit dem hier vorliegenden Teilprojekt die Bewertungssituation bei Liegenschaften in den Ländern Slowakei, Tschechien und Ungarn untersucht. Ein erster Teil des angezeigten Buches bringt die Darstellung des Sachverständigenwesens, der Bewertungsmethoden und der Literatur in den drei Ländern, verfasst vom Präsidenten des LGZ Graz, Dr. Jürgen Schiller, gemeinsam mit Dr. Barbara Eingang-Alberer, Richterin des BGZ Graz. Dazu kommt ein Kapitel „Wertermittlung in Europa“ von Schiller, ein weiteres „TEGoVA und die EVS 2003 (Blue Book)“ von Eingang-Alberer, ein Kapitel „Beleihungswert“ von Schiller, zwei über „Due Diligence – Basis einer aussagekräftigen Liegenschaftsbewertung“ sowie ein praktisches Beispiel einer Due Diligence in Ungarn, je von Mag. Birgit Harasser, Rechtsanwältin, und ein letztes über „Projektentwicklung“ von Christian Farnleitner, Bereichsleiter der IMMORANT AG.

Wenn es angesichts der Entwicklungen grenzüberschreitender Zusammenarbeit und zunehmender Dienstleistungsfreiheit in der EU nötig ist, auch über den Zaun zu schauen, und wenn es besonders sinnvoll ist, von Österreich aus den Schwerpunkt auf die neuen EU-Nachbarn zu legen, dann kann kein Zweifel am Nutzen der vorliegenden Sammlung von Einzelstudien sein. Das gilt für Sachverständige ebenso wie für potenzielle Investoren. Beide Gruppen erhalten wertvolle Hinweise auf die Rechts- und Faktenlage. Dass dabei auch für die Tätigkeit im eigenen Land manche nützliche Information anfällt, versteht sich angesichts der Kompetenz der Autoren von selbst. Nachdrückliche Kaufempfehlung!

Peter Rummel